<36606324870016

<36606324870016

Bayer. Staatsbibliothek

Recht

Crim. 216. (1

Das
peinliche Recht
nach
den neuesten Grundsätzen
vollständig abgehandelt
und
meine Gedanken
über
den Entwurf
zu einem neuen
peinlichen Gesätzbuch.

[von Martin von Reider]

Erster Theil.

Offenbach am Main,
in Kommission bei Weiß und Brede.
1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Menschenliebe hat der große Schöpfer der vernünftigen Seele, und dem menschlichen Herze selbst eingeschrieben, — diese, und die Religion zur Pflicht gemacht; — Patriotism begränzet sich in jener, — findet eben hierin seinen Ursprung. — Das Land, die Nebenmenschen, wo der Mensch erzeuget, mit welchen er erzogen, genähret und geschützet wird, er-

fordert die vorzüglichste Menschenliebe. — Keine Gelegenheit solche dem ganzen Staate im allgemeinen, und dem Menschen insbesondere mit hoffnungsvollester Aussicht eines erspriesslich- zweckmäßigen Erfolges zu zeigen, mag schicklicher seyn, als wenn die Frage vom Leben, von Ehre, vom Vermögen des Mitbürgers, und der allgemeinen vaterländischen Sicherheit ist.

Viele neuere Schriftsteller, von der untrüglichen Gewisheit dieses Satzes überzeugt, lassen mehrere Abhandlungen von dem peinlichen Rechte an das Licht treten; — Die meisten neuen Werke aber haben entweder noch ein altes barbarisches Gesetzbuch zum Masstab,

oder sind lediglich Versuche zur Verbesserung des peinlichen Rechtes, oder enthalten überspannte, nicht wohl auszuführende Grundsätze, wenigstens nicht solche, die meinem theuersten Vaterlande ganz entsprechend seyn können. — Ein jeder edeldenkende Patriot wird also mit Vergnügen den Entwurf zu einem den heutigen aufgeklärten Zeiten, Sitten, und erweiterten menschlichen Fassungskräften angemessenen peinlichen vaterländischen Gesätzbuch erblicken.

Ich kenne noch viele andere bestgesittete, mit den herrlichsten Verordnungen prangende Staaten, welche gleich meiner Vaterstadt M.... bis jetzo noch keine, auf das Land selbst besonders pas-

sende peinliche Gesätze aufzeigen können. — Alte vermoderte, ganz widersinnige, ja gar oft lächerliche Gesätze, sollen die Richtschnur bei den wichtigsten Urtheilsfällungen abgeben. — Die Gerichtsstellen haben keine feste Grundsätze, das eine Mitglied hält sich unabwendbar an sein altes Talmudisches Gesätzbuch, andere überführt, daß mit dem Wechsel der Zeiten die Ueberlegungen und Beurtheilungen, imgleichen der nöthigen Abänderung unterworfen sind, besonders da wir viele Verbrechen in jenen alten Werken beschrieben finden, welche heut zu Tage niemal erscheinen, sprechen nach ihrem eigenen Gutdünken, und gesunden Vernunft, und endlich die meisten urtheilen nach

Herkommen. — Das Schicksal eines armen vor Gericht geführten beruhet hauptsächlich auf dem Glück oder Unglücke, diesem oder jenem denkenden Richter in die Hände zu fallen, also fast alleinig auf einem bloßen Ungefehr. — Sollte dahero zu bewundern stehen, wenn zween ganz gleiche Verbrecher, zu verschiedener Zeit, der eine zum Galgen, der andere zu einer geringen Leibesstrafe verdammt werden? — solche Fälle sind nicht selten. — Keine vorsetzliche Ungerechtigkeit, sondern Abgang fester Grund und Normalgesätze wird die Ursache, doch leidet hierunter allzeit die Menschenlibe, — die Gerechtigkeit und — der Patriotism wird rege.

Von solchen natürlichen Vernunftschlüssen und unüberwindlichen Bewegungen der fühlbaren Menschheit hingerissen, wage ich es, meine wenige Gedanken zu einem neuen, auch vielleicht mehreren andern Staaten nicht ganz unnützen vaterländischen Gesätzbuch dahier niederzuschreiben. — Dieses Werk wird die Erklärung und Ausführung des alten peinlichen Rechtes, die zeitherige besonders eingeführt, oder eingeschlichenen Gewohnheiten enthalten, endlich ein neues Sistem zur Verbesserung darlegen. — Alles dieses erscheint in sieben Theilen. — Der erste soll von den Verbrechen und Strafen überhaupt; der zweite von den Verbrechen und deren Bestrafung insbesondere; und

zwar jenen, welche eine Todes oder andere, dieser untergesezte Strafe; der dritte von den Verbrechen welche eine gesätzmäßige größere Leibes- oder andere Strafe; der vierte von den Verbrechen, welche eine geringe willkührliche Leibes- oder andere Strafe nach sich ziehen, oder gezogen haben; der fünfte von den einzelnen Ursachen, welche die Schärfe der Strafen mindern, oder vermehren; der sechste Theil von der Art des peinlichen Prozesses, und wie die Untersuchung anzustellen sey, sprechen; endlich folgt diesem, der Entwurf zum peinlichen Gesätzbuch selbst sogleich nach. — Sollte mir das Glück erscheinen, durch diese Bemühung dem Menschen nützlich, — dem Staate —

dem Vaterlande thätig zu werden, so würde ich die reichste Erndte der schönsten Belohnung dafür einsammlen. — Mein Wille ist der beste; — Der erste vortreflichste Menschenfreund, der Urheber aller Schöpfung, der Richter aller Menschen leite meine wankende Feder, und — so wird sie am sichersten das Ziel erreichen.

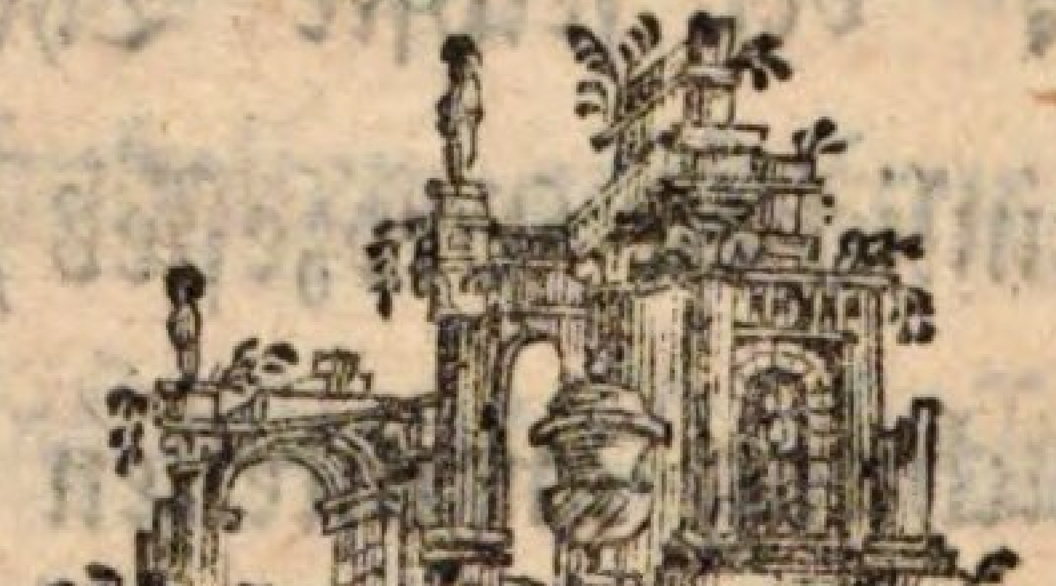

Erster Theil.

Von
den Verbrechen
und
deren Bestrafung
überhaupt.

Inhalt.

1) Von dem Ursprunge und Endzwecke der peinlichen Gesätze.

2) Von dem Zustande der alten peinlichen Gesätze.

3) Von dem Verbrechen überhaupt.

4) Von Verschiedenheit der Verbrechen.

5) Von denjenigen, welche Verbrechen begehen können.

6) Von dem Urheber des Verbrechens und den gesellschaftlichen Lastern.

7) Von der Beurtheilung der Größe der Verbrechen.

8) Von der Strafe überhaupt.

9) Von verschiedenen Gattungen der Strafen.

10) Von der Todesstrafe überhaupt.

11) Von der gesätzmäßig größeren Leibs- oder anderen Strafen überhaupt.

12) Von der gesätzmäßig kleineren Leibs- oder anderen Strafen überhaupt.

13) Von den die menschliche Freiheit betreffenden Strafen überhaupt.

14) Von den Strafen das Vermögen betreffend überhaupt.

15) Von den entehrenden Strafen überhaupt.

16) Von den Strafen das Gemüth betreffend überhaupt.

17) Von Milderung der Strafen überhaupt.

18) Von Schärfung der Strafen überhaupt.

19) Von Aufeinanderhäufung der Verbrechen und Strafen überhaupt.

I. Kapitel,

Von dem Ursprunge und Endzwecke der peinlichen Gesätze.

§. 1.

Das peinliche Recht ist der Inbegriff aller Gesätze, welche sich mit den Verbrechen, und derselben Bestrafung beschäftigen. — Die Quelle sieht sich, gleich dem bürgerlichen, bei dem Majestätsrechte, im weitläuftigen Verstande genommen, entspringen. — Beide haben einerlei Endzweck, nemlich das Wohl ganzer Staaten im allgemeinen, und eines jeden einzelnen Mitgliedes ins besondere. — Wer jene ächt zu erklären, und auf alle im menschlichen Leben vorkommende Fälle geschickt anzuwenden

weiß, besitzt die praktische Wissenschaft des peinlichen Rechtes.

§. 2.

Der Ursprung beweiset die Nothwendigkeit, und diese den Endzweck, hieraus wird der große Nutzen des peinlichen Rechtes von selbst, als aus einer unzertrennbaren Kette der richtigsten Schlüsse hergeleitet.

§. 3.

Das Majestätsrecht, woher es entstanden, gehört eigentlich nicht zu gegenwärtiger Abhandlung, und ist bereits aus dem Rechte der Natur bekannt, daß in dem Stande der natürlichen Freiheit ein jeder zum Theil das Recht, so heutiges Tages unter dem Name der Majestätsrechte kömmt, bekleidete. — Mit Herrn von Beckaria, auch gegen die Meinung des Herrn Hofraths Hommel von Leipzig, ist noch immer zu behaupten, daß nicht die überwiegende Macht des Siegers, sondern die freiwillige Abtretung der natürlichen Rechte, Republiken er-

schaffen hat. — Wir verstehen dahier nicht eine republikanische Verfassung (denn daß dergleichen mehrere durch siegende und blutige Gewalt entstanden, entstehen, verfliegen und zernichtet werden, lehren uns die allgemeinen Geschichten und neuesten Beispiele)*) sondern eine jede zusammengetretene Gesellschaft, welche zum allgemeinen Wohl, und Sicherheit eines jeden insbesondere, auf ein oder mehrere der gesellschaftlichen Mitglieder einen Theil der natürlichen Freiheit übertragen hat, und so kommen auch alle nur mögliche Verfassungen aller Staaten in Betracht. — Wer wird nun zweiflen, daß solche nöthige Freiheitsentsagungen anfänglich (denn vom Ursprung ist die Rede) wenigstens vom meisten und vernünftigsten Theile nicht aus freiem Wille, mit größtem Vorbedachte geschehen? —

*) Der Ursprung von den vereinigten Amerikanischen Provinzien. — Der bekannte Untergang so vieler freireichsstädtischen Gerechtsamen, und Zernichtung ganzer freireichsstädtischen Verfassungen.

§. 4.

Im ersten Stande der Natur war jeder sich selbst überlassen; — Ward ein solcher freier Mensch, die Seinigen, sein Vermögen, Ehre von dem Nachbarn unredlich angetastet, so blieb er in eigener Sache der Richter. Nicht selten muste der unschuldig, doch an Kräften schwächere beleidigte Theil dem stärkeren frevelhaften Verbrecher unterliegen, Hilfe war nöthig, und oft — nur zu oft fand sich keine. — Hierin liegt die Ursache, warum die Menschen zu Befestigung ihrer Glückseligkeit auf hinlängliche Mittel einer nöthigen Abänderung das Augenmerk zu richten sich gezwungen sahen; — Nicht also siegende Macht, — sondern Freiheit, — das Ziel des Menschen, Glückseligkeit ward die Triebfeder, und Nothwendigkeit erheischte, dem weisesten des Volkes, oder mehreren all jene Freiheiten und unumschränkte Macht zu übertragen, welche hinlänglich den Menschen auf diesem Weltkreise glücklich machen konnten; — das Interesse der stärkeren und übelgesinnten verlohr hier-

durch vieles, desto mehreres aber gewann der schwächere und tugendhafte; — So entstanden anfangs natürliche Gesellschaften, aus diesen bildete sich nach und nach der bürgerliche Stand, und hierdurch erhielt der ganze Haufen von Majestätsrechten, wie wir sie heutigen Tages sehen, seine Gestalt.

§. 5.

Fürsten oder Machthabende sollen also den Menschen glücklich machen, — dieses zu bewirken verspricht das Volk Gehorsam, hieraus entstehen wechselseitige Verbindlichkeiten; — Jene müssen zweckmäßig zu verfahren Gesätze machen, und zwar so verschiedene, als verschieden solche das menschliche Leben erfordert. — Hier ist nur die Frage von jenen, welche die Stöhrung öffentlicher und allgemeiner Ruhe abwenden, die Sicherheit aller, und eines jeden insbesondere beförderen, vorzüglich Verbrechen, und deren vernünftige Bestrafung betreffen, sie heißen die peinlichen Gesätze a) und die ganze Summe das peinliche Recht. b) — Die-

se sind der menschlichen Gluckseligkeit so lang unentbehrlich, als der Mensch Mensch bleibt, d. i. Verbrechen zu begehen im Stande ist, und wann wird derselbe auf der Weltpilgerschaft rein und ohne Flecken erscheinen, besonders, da nur Vollkommenheit dem Schöpfer, und nicht der Kreatur eigen ist? — Die Uebertretung solcher Gesätze werden Verbrechen c) genannt.

a) Leges criminales. *)

b) Jus criminale.

c) Delicta.

*) Die lateinische Kunstwörter werden in diesem Werke um deswillen angeführt, damit junge Anfänger, welchen diese Abhandlung gleich nützlich seyn wird, bei Durchgehung anderer Schriftsteller nicht irre geführet werden.

§. 6.

Der Ursprung des peinlichen Rechtes ist also die nothwendig, zum allgemeinen Wohl auf einen oder mehrere übertragene Gewalt; — Die Nothwendigkeit der peinlichen Gesätze beruhet in dem Endzwecke der übertragenen Rechte. — Die Absicht des peinlichen Rechtes ist im allgemeinen die

menschliche Glückseligkeit, diese fodert im besonderen, daß ein Verbrecher gestraft, hierdurch das allgemeine Wesen, und der beleidigte Genugthuung erhalte, jener gebessert, und andere von gleichen Verbrechen abgezogen werden; der Nutzen hieraus fließt dahero unmittelbar auf die ganze Menschheit zurück, und entspricht dem Ursprunge dieses unentbehrlichen Gesätzes. — Niemand wird also diese starke Kette ganz natürlicher Schlussätze, ohne sie ganz zu zernichten, — das Hauptgebäude zu zertrümmeren, zu zerreißen wagen, da Vernunft und Glückseligkeit solche geschmiedet.

II. Kapitel,

Von dem Zustande der alten peinlichen Gesätze.

§. 1.

Den schreckbaren mit der Menschenliebe, welche wir der Menschheit in den Gotteshäusern täglich von den Kanzeln zurufen hören, so wenig übereinstimmenden alten Zustand peinlicher Gesätze zu berühren, und eingestehen zu müssen, daß weder dieser noch der jüngere bis auf heutige Zeiten dieses herrliche Losungswort von den Richterstühlen zurückschicket, mithin fast ein leeres Losungswort bleibt, dörfte eben so überflüsig als betrübt für einen wahren Patrioten fallen, wenn mein Werk nur blos einsichtsvollen gelehrten Männern in die Hände fiele, und nicht eben hieraus nützliche Grundsätze hergeleitet werden könnten. — Da aber diese Abhandlung auch für hofnungsvolle junge Zweige, welche dem Staate durch

richtige Begriffe dieser Wissenschaft einstens nützlich werden sollen, gewidmet ist, sogar eben hieraus die Nothwendigkeit der Umschaffung des peinlichen Gesätzes, wenn wir nicht anderst Nachahmer alter Barbarei heissen, und uns noch ferner in dem oft unschuldigen Blute unserer armen Mitgeschöpfe gefühllos baden wollen, unmittelbar erwiesen werden wird, so erlaube man mir einen kurzen Blick in das düstere Alterthum.

§. 2.

Gleichwie die alten Deutschen in allen ihren Handlungen aufrichtig, und ohne Larve zü Werk giengen, eben so waren derenselben Verbrechen seltener, roher, und weniger arglistig, bei ihnen galten gute Sitten mehr, als anderstwo die besten Gesätze, denn jene waren ihnen angebohren. a) Dieses ist die Ursache, warum ihre Gesätze so einfach, so ungekünstelt aussehen, und in einer so geringen Anzahl erscheinen, wovon in den ältesten Zeiten fast gar keine aufzuweisen sind; — Hierin liegt auch der Grund,

warum sie sich nur schlechterdingen mit Gewohnheiten behalfen, b) welche, um nicht zur Vergessenheit überzugehen, in kurze Reimen abgefaßt wurden, c) woher das Wort Gesätze, nemlich von den kurzeu Säzzen, worin die alten Gewohnheiten enthalten gewesen, und das Wort Wise, endlich das Sprichwort: **es muß bei der alten Wise bleiben**, entstanden. d)

a) Tazitus von den Sitten der Deutschen im 11, 12, 19, 21 K.

Heinrich Reichsgraf von Bünau deutsche Kaiser- und Reichshistorie, 1 Th. 1 B. S. 54.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1 Th. 1 Absch. §. 16.

c) Wetterstein in seiner Poesie, Upsal 1717.

d) Koch in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Recht und der Vorrede, §. 2.

§. 3.

Die alten wahren Deutschen, welche ihrem Vaterlande getreu blieben, lebten immerhin nach diesen alten Gewohnheiten, bis auf die Zeiten Karl des Großen, wo der erste Gedanke eines geschriebenen Gesätzbu-

ches Eindruck fand, a) dieser sammlete die alten, schärfte solche, machte aus ihnen fast lauter Tod drohende Gesätze, b) bestimmte neue, und lieferte sie der Nachwelt geschriebener unter dem Name der Kapitularien. c)

a) Quistorp in angezogenem Werke, 1 Absch. §. 16.

b) Hoffman vom Ursprunge des peinlichen Rechtes.

c) Buder in der auserlesenen Rechtsbibliothek, 5 K. §. 1.

§. 4.

Der folgende Zustand deutscher Gesätze war der traurigste; — Nach dem Tode Karl des Großen wurden dessen Gesätze theils gar nicht beobachtet, theils waren dieselbe nicht hinlänglich der immer anwachsenden Bosheit zu steuren, theils waren die peinlichen Gerichtsstühle mit unstudirten, und den schlechtdenkendsten Leuten besezt. — a) In dieser tiefen Finsternis glaubte der päbstliche Stuhl, seine ohnehin die engen Schranken des geistlichen Faches weit überschreitende Macht noch mehreres auszudehnen, helles Licht zu finden; — Auch hier muste der

Schein der Andacht der Vorwand werden, denn alte unkristliche barbarische Gesätze sollten abgeschaffet, alte Misbräuche aufgehoben werden. b) Allein schon damals war allen Völkern bekannt, daß dem heiligen Petrus nur der Schlissel zum Himmel, nicht aber zur Weltherrschaft anvertrauet worden, weswegen sich dieselbe, besonders die wahren Deutschen, dieser angemaßten Macht durchaus widersezten. c) — Das menschliche Leben, Ehre nnd Vermögen ward abermal aus Abgange entschöpfender Gesätze ein Ball der übelsten Folgen und traurigsten Verfassung. d) — Dieses währete bis auf die Zeiten Fridrichs des Zweiten. e)

a) Joseph Leonard Banniza in seinem peinlichen Rechte, 1 Th. 1 B. 1 K. §. 12.

b) Engau in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 K. §. 7.

c) Senkenberg in seinen Gedanken des alten deutschen bürgerlichen und Staatsrechtes, Frankf. 1759.

d) Ludwig und Gundling von dem Zustande des deutschen Reiches unter Konrad dem Ersten. Engau in seinem peinlichen Rechte.

e) Korinth. von dem Ursprunge des deutschen peinlichen Rechtes, im 25 K.

§. 5.

Dieser fieng wieder mit allem Ernste an, die deutschen Gesätze zu verbesseren, und damit sie kein Raub der Vergessenheit wiederholter würden, so zwang er solche, die vom achten Jahrehundert an, bis gegen das dreizehnte geschlafen, zum Erwachen, es traten zugleich das sächsische, das schwäbische, das Magdeburgische Weichbild, lezteres gleichsam als ein Auszug des sächsischen, und das sogenannte Kaiserrecht a) an das Licht. b)

a) Jus franconicum.

b) Korinth. von dem Ursprunge der peinlichen Gesätze.

§. 6.

Die deutschen Rechte waren immer noch nicht in behörig gutem Stande, keine Universitäten blüheten, junge Leute, welche sich über die Landeswissenschaft erheben wollten, giengen auswärts und meistens nach Italien; hier ward ihnen das römisch- und geistliche Recht gelehret. — Diese, von dem Fehler vieler jungen Witzlinge, etwas neues

auszukramen und solches einzuführen, verleitet, suchten ihre Grundsätze des wundersamsten Mischmasches in dem Vaterlande geltend zu machen. *)

*) Griebner von der Ungewisheit der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit, 1715.

§. 7.

Hierunter lag die römische Politik verborgen; Auf diese Art suchte sie anfangs ihre Macht in Deutschland verstohlenerweis auszudehnen (denn die römischen Gränzen wurden ihr viel zu enge) und übte allda die Herrschaft auf Unkosten der deutschen Gesätze gewaltsam aus. — Hätte man um diese Zeit die deutschen Gesätze, so dem Zustande des Reichs angemessen gewesen, besser bestimmt, — hätte man über derselben Festhaltung besser gewachet, und nicht zugelassen, daß sie von den fremden vermischet, oder gar des Landes verwiesen worden, — hätte man gleich dazumal sich den Begriff, den man izt von dem römischen Rechte hegt, gemacht, nemlich: daß es alsdann nur gel-

ten sollte, wenn die vaterländischen entweder zum Theil mangelen, oder gar abgehen; so würde die abentheuerliche Vermischung dieser beiden Rechte diejenigen nachtheiligen Wurzeln nicht gefasset haben, die man heutiges Tages beklaget, man hätte dadurch die Güthe der römischen Gesätze benutzet, ohne daß es nöthig gewesen, daß dieses auf Unkosten der deutschen (deren doch viele gut und brauchbar gewesen) geschehen seye, *) nnd so würde ein geschickter Arzt das Blümgen zur Heilung nicht aus fremden Ländern geholet, sondern die Krankheit mit eigenem Produkte, höchstens mit geringem Zusatze eines fremden Kräutgens, gehoben, und geheilet haben, der Schluß ist: es war ein ganz ungeschickt gefährlicher Arzt, welcher die damalige deutsche Krankheit heben sollte, und einen moralischen Kirchhof füllete.

*) Banniza von der Analogie verschiedener Rechte.

§. 8.

Die Kaiser Rupert, Sigismund und Albert der Zweite, noch immer zwar

von unbegränzter Macht berauscht, sahen gleichwol selbst die elende Misgeburt der deutschen Rechte ein, sprachen auf den Reichstagsversammlungen von Verbesserung, von gänzlicher Umbildung der westphälischen Gerichten sehr oft und nachdrücklich, allein dieß war auch alles, was sie erreichten, die Verbesserung und Umschmelzung gieng in lediglich Wünsche über. *)

*) Struv in der Geschichte der Rechte, 9 K. §. 20.

§. 9.

Einen gleichen Versuch hat Maximilian der Erste gewaget, und suchte auf dem Reichstage zu Worms und zu Trier jenes, was seinen Vorfahren mislungen, endlich zu Stande zu bringen, er machte wirklich verschiedene damals gute einzelne Gesätze, und schafte die alten Misbräuche ab. a) — Ein allgemeines Gesätzbuch dahingegen erschien von ihm nicht. b)

a) Quistorp in seinen Grundsätzen zum peinlichen Recht, 1 Th. 1 Absch. §. 19.

b) Horix von der wahren Veranlassung der peinlichen Halsgerichtsverordnung, Mainz 1757.

§. 10.

Diesem grossen Kaiser muß die Nachwelt wenigstens einigen Dank zollen, denn seinem Beispiele folgten verschiedene Reichsfürsten, sie betrieben ein allgemeines peinliches Gesätz in den Jahren 1498 und 1500 auf dem Reichstage auf das ernsthafteste, und erzwangen im nemlichen Jahre den Reichsabschied dahin, daß die Sache in Ueberlegung gezogen, endlich ein allgemeines Gesätzbuch gefertigt, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht weroen sollte. *)

*) Koch in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Recht, und der Vorrede, §. 15.

§. 11.

Auch diese Bemühungen blieben ohne allen zweckmäßigen Erfolg, und wurden in die nemliche alte Reichslade, welche die Aufschrift mislungener Geschäfte führte, fleißig registrirt. — Dieses bestimmt einen Hochstift Bambergischen Geheimenrath Johann Freiherr von Schwarzenberg ein peinliches Gesätzbuch zu entwerfen, dieses dem

damaligen Fürsten Georg, mit dem beigefügten Gutachten, zu überreichen, solche in seinen Landen als ein Normalgesätz bekannt zu machen; — Dieses geschieht, und es erscheint die Bambergische Halsgerichtsordnung das erstemal zu Bamberg, durch Hannssen Pfeyll im Jahr 1507 im Druck, diese ist also ein ganzes Jahr älter, als der zu Mainz 1508, ans Licht getretene Abdruck; a) — Hieran ist um so weniger zu zweifelen, als man versicheren kann, das Original in dem bambergischen Archiv selbst gelesen zu haben. — Im Jahr 1516 ließ solche der Marggraf von Brandenburg unter dem Namen Brandenburgische Halsgerichtsordnung in seinen Landen bekannt machen. b)

a) Koch in angeführtem Werke und Stelle.

b) Struv in seiner Rechtsgeschichte, 9 K. §. 27.

§. 12.

Der Fürst Georg von Bamberg ist also der erste, welcher wenigstens in seinen Landen, eine so viele Jahr hindurch erzielte, aber stets mislungene Arbeit zu Stand ge-

bracht, und die übrige Reichsstände zur Nachfolge aufgefordert, dieses hat ihm das ganze Reich bis auf heutige Tage gewislich alleinig zu verdanken, wir lebten vielleicht noch in nemlicher Ungewisheit.

§. 13.

Gleichwie aber der schwarze Tadel durch voreilige Kritik das Heiligthum selbst nicht verschonet, eben so reichte sie auch an diesen verehrungswürdigsten Gesätzgeber. — Sein Gesätzbuch soll erstens keine Eigenschaften eines guten haben, a) zweitens aus der Maximilianischen Verordnung ausgeschrieben, b) und drittens der Fürst solche dem ganzen Reiche aufzudringen willens gewesen seyn. c)

a) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1 Theil, 1 Absch. §. 20.

b) Kreß in der Vorrede zur peinlichen Halsgerichts-ordnung, §. 13.

c) Böhmer in seinen Betrachtungen über die Karolinische Verordnung und der Vorrede, §. 13.

§. 14.

Wir müssen die im fünfzehnten Jahrhundert fürgewesene düstere Zeiten, unaufgeklärte Sitten und Denkungsart, alte Vorurtheile, endlich daß ein jeder Pfaf auch neue Todsünden predigte, mit dem bambergischen alten Gesätzbuche ganz genau gegen einander abwiegen, und denn wird solches bei damaligen Zeiten als ziemlich gut, und passend erscheinen, obschon es für heutige Zeiten nichts als das Gepräg eines wahren Alterthums behält, und freilich heut zu Tage, wo wir uns keine neue Todsünden vorschwätzen lassen, keine Hexen, Zauberer und Teufelskünstler kennen ꝛc. in vielen Stücken sehr lächerlich aussehen. — Allein unser eigenes Gesätzbuch ist nicht besser, wie wir sogleich hören werden, da anbei niemal eine Maximilianische Verordnung das Licht erblicket, so kann aus dieser die bambergische unmöglich ausgeschrieben seyn. — Der Vorwurf, als habe der Fürst Georg solche Verordnung dem ganzen Reiche aufdringen, und sich zum allgemeinen Gesätzgeber erhe-

ben wollen, verräth den niedrigsten Neid, weil dieser der ganz verlassenen Menschheit am ersten nach damaliger Möglichkeit zu Hilf gekommen, und hat das Gegentheil von Löwenstern in seiner Erörteruug dieser Fragen hinlänglich erwiesen.

§. 15.

Endlich gelang es Kaiser Karl dem Fünften nach zween in den Jahren 1521 und 1529 gewagten vergeblichen Versuchen a) auf dem Reichstage zu Regenspurg im Jahre 1532, daß nach dem Vorgange der bambergisch und brandenburgischen eine peinliche sogenannte Halsgerichtsordnung mit Bewilligung des sämtlichen Reiches dergestalten festgesetzet worden, daß es der Willkühr eines jeden Reichsstandes überlassen verblieben, für sein Land besondere peinliche Gesätze zu machen, und bei Ermangelung derselben allererst diese allgemeine gelten sollten. b)

a) Quistorp in den Grundsätzen des peinlichen Rechtes, 1 Th. 1 Absch. §. 21.

b) Der Reichsabschied vom Jahre 1532, 4ten Aufschrift, die Halsgerichtsordnung betreffend.

§. 16.

Der Freiherr von Schwarzenberg hat bei der Revision dieser Verordnung den grösten Antheil, daher auch nicht zu verwunderen stehet, daß solche mit der bambergischen, welche die Mutter, und die Karolinische die Tochter genennet wird, fast von Wort zu Wort gleichlautend ist. a) Wie kann also diese auf heutige Zeiten besser als jene passen? — beide sind ganz unbrauchbar, dunkel, und sich selbst widersprechend, gleichwol bleibt leztere in den meisten einzelen Staaten des Reichs noch immer das vorgeschriebene Gesätz; — Es erschien zwar stückweis in den kaiserlichen Erb- auch einigen andern Ländern ein verbessertes peinliche Recht im Druck, doch ist solches weder allgemein angenommen, noch auch für mehrere Staaten nützlich. — Der Zustand des peinlichen Gesätzes bleibt also bis diese Stunde annoch in der traurigsten Verfassung, ohngeachtet verschiedene Werke, sowol zur Erläuterung, welche Koch in seinen Anfangsgründen, der Vorrede §. 20, und

1 B. 1 K. §. 11, angeführet, als auch zur Verbesserung in den neuesten Zeiten im Druck erschienen. b) — Die Nothwendigkeit eines neuen vaterländischen Gesätzbuches erprobet sich dahero aus dem alten eben beschriebenen Zustande von selbsten.

a) Quistorp im angeführten Werke und Stelle.

b) Versuch zu Verbesserung der peinlichen Gesätze in Frankreich, vom Parlementsrathe U. zu Paris, Jena 1782.

Sonnenfels von der Tortur, Zürch 1775.

Siardi von Todesstrafen, 1781.

Von Beckaria von Verbrechen und Strafen, 1778.

Versuch über die gesätzgebende Klugheit, Frankfurt 1778.

Entwurf eines neuen peinlichen Gesätzbuches, Dessau 1782.

Zaupser Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechtes, München 1781. u. a. d. m.

§. 17.

Aus dieser Geschichte des deutschen Rechtes läßt sich nun leicht begreiffen, daß das peinliche Recht eingetheilet werde in das geschrie-

bene a) und ungeschriebene, b) in Ansehung des Ursprunges in das fremde, c) nemlich das römische, d) bürgerliche, e) auch gewissermaßen päbstliche, f) und in das einheimische, g) und dieses leztere in das alte, h) mittlere, i) und neue, k) das neue in Ansehung seiner Verbindung in das allgemeine, l) und besondere, m) in Rücksicht des Gegenstandes in das öffentliche, n) und nicht öffentliche. o) — Die Ordnung also der Quellen in Entscheidung der peinlichen Fälle ist, wie in den bürgerlichen Rechten, nemlich: erstens die Gesäze und Gewohnheiten des Ortes, denn zweitens der Provinzien, u. d. m. p)

a) Scriptum.

b) Non ſcriptum.

c) Peregrinum.

d) Romanum.

e) Civile.

f) Papale.

g) Criminale patrium ſive domeſticum.

h) Vetus.

i) Medium.

k) Novum.

l) Commune.

m) Particulare.

n) Publicum.

o) Privatum.

p) Koch in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 1 K.

§. 18.

Alle diese Eintheilungen und alte Quellen, welche mit ihren Gesätzen für jetzige Zeiten nicht mehr anwendbar sind, gehen bei Bestimmung eines neuen Gesätzbuches in ihr Nichts über, und bleiben Ueberbleibsel alter unaufgeklärter Zeiten.

III. Kapitel,

Von den Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Ein Verbrechen ist eine entweder mit arglistigem Betrug und bösen Vorsatze, oder Nachläßigkeit begangene, den peinlichen Gesätzen zuwiderlaufende Handlung, oder sträfliche Unterlassung dessen, worüber eine Befolgung gesätzmäßig anverlanget wird, im allgemeinen Verstande eine Uebertretung der peinlichen Gesätze. a)

a) Banniza in seiner Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 Th. 5 B. 5 K. §. 76.

§. 2.

In älteren, besonders bei römischen Zeiten wurden die Verbrechen von den Lastern a) wohin man ehehin die Vergehungen aus Nachläßigkeit rechnen wollte, abgesondert, b) der Unterschied als offenbar überflüßig verschwand auch sogar schon damals; c) Heut zu Tage erhält das schwere Verbrechen den Namen des Lasters. d) — Eine Sünde e)

geschieht durch Uebertretung der göttlichen Gesätze, und ein Fehler f) durch Verletzung des Wohlstandes und der Ehrbarkeit. g).

a) Crimen.
b) L. 17, §. 18, D. de Aedilit. Edict.
c) L. 131, in fin. de V. S.
d) Koch in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 2 K. §. 12.
e) Peccatum.
f) Vitium.
g) Koch bei angeführter Stelle, §. 13.

§. 3.

Sünden rüget Gott, und erscheinen nur alsdann als sträfliche Verbrechen, wenn zugleich ein dritter, oder das gemeine Wesen beleidigt wird, verlieren in Anbetracht der Bestrafung den Namen, werden Verbrechen, und bleiben doch stäts Sünden. — Eben so ziehen kleine Fehler oder Gebrechen ohne sothane Beleidigung keine Strafe nach sich; — Vollkommenheit ist nicht bei dem schwachen Menschen zu suchen. — Beide, ohne zu einem Verbrechen auszuarten, gehören im wahren und allgemeinen Verstande

nicht hieher. — Ganz gleichgültig mag seyn, ob eine böse Handlung Laster oder Verbrechen heiße, genug, eine jede Beleidigung verdient eine Strafe. — Man lasse also hierüber ganz ruhig die alten peinlichen Rechsgelehrten streiten, wir wollen dergleichen nichts bedeutende sogenannte Feinigkeiten, welche dem gelehrten die Zeit verderben, und dem jungen Anfänger eine Wissenschaft beschwerlich und verdrüslich machen, der Vergessenheit weihen.

§. 4.

Das Verbrechen hat zween Hauptttheile: I. die böße Absicht, a) II. dessen Vollführung. b) Gleichwie beide Theile zusammen genommen ein Verbrechen ausmachen, so ist höchst nöthig diese mit all ihren Nebenumständen und Erfordernissen sich ganz eigen zu machen. c)

a) Intentio.

b) Executio.

c) Bannizza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 Th. 1 B. 5 K. §. 48.

§. 5.

Die Absicht oder Vorsatz hat mit dem Willen, eine verbotene Handlung zu begehen, einerlei Bedeutung, und liefert uns eben hieraus die wahre Wortbeschreibung, a) — der Vorsatz wird in den direkten, b) und indirekten c) abgetheilt; — dieser ist da, wenn eine Handlung, woraus ein leicht vorauszusehender Schaden oder Verbrechen entsteht, welchen jedoch der handelnde zuzufügen nicht willens gewesen, begangen wird, kurz hier fehlt der Wille in Anbetracht der Folge, welches dessen Vollkommenheit stört, und nicht eigentlich den Namen eines bösen Vorsatzes oder Betruges d) verdient, es ist vielmehr ein Verbrechen aus Schuld, ein Fehler des Verstandes. e)

a) L. 4, §. 1, L. 7, D. ad L. Cornel.

b) Directa.

c) Indirecta.

d) Dolus.

e) Nettelblatt in der Abhandlung von dem aus indirekter Absicht begangenen Todschlage, Hall 1756.

§. 6.

Der direkte Vorsatz umfasset den vollkommenen Willen, die deutliche Absicht zu schaden, ein Verbrechen zu begehen, und ist ein Fehler des Herzens. *)

*) Von Leyser in der 602ten Probe.

§. 7.

Beide Gattungen von Vorsatze sind hinlänglich zum Verbrechen, das heißt: die Handlung verdient eine Strafe. — Dem gemeinen Wesen ist gleichgültig, ob es durch den direkten, oder indirekten Vorsatz beleidigt werde; — Eine Genugthuung wird nothwendig, eine Strafe ist gerecht, gleichwol verdient eine böse durch indirekten Vorsatz begangene Handlung immer eine gelindere Bestrafung, als welche durch den direkten Vorsatz geschieht. — Der Verfasser des Werkes: Entwurf zum neuen Gesätzbuch, Dessau 1782, erkennt die Verschiedenheit des menschlichen Verstandes, Stärke und Schwäche der Fassungskräfte sehr gründlich, will eben dahero den durch indi-

rekten Vorsatz begangenen Verbrechen zwar nicht die nemliche, jedoch eine dem durch direkten Vorsatz begangenen Vergehen fast ähnliche Strafe beimessen; z. B. wo bei lezterem die Todesstrafe Platz habe, soll jener wenigstens mit einer lebenslänglichen Gefängnisstrafe beleget werden. *)

*) Angezogenes Werk, ites Heft, §. 22.

§. 8.

Diese Proportion, so mathematisch sie auch immer berechnet seyn mag, ist jedoch noch wirklich viel zu streng, wir wollen die Probe aus einem Beispiele führen: — Ein junger Landmann steht im Begriffe ein ehrliches Landmädgen, dessen Vater Pächter von einem reichen Edelmann ist, zu freien, das Mädgen wird schön und einnehmend genennt, dieses ziehet ihr das Unglück zü, dem Sohn ihres Herrn (welcher Fall nicht selten ist) zu gefallen, er sucht unter verschiedenem Vorwande in das Haus des Pächters zu kommen, und kehrt von da öfters Nachts bei der Dunkelheit als dem Deckmantel aller

Schurken zurück; — der junge Landmann wird dieses mit dem grösten Leidwesen gewahr, ein jeder Augenblick, welchen der junge Edelmann bei seinem Mädchen zubringt, zerfleischt ihm sein Herz, die Liebe rufet ihm unaufhörlich zu, sich und seiner Leidenschaft Genugthuung zu verschaffen, er geht, mit einem Stocke versehen, in der alleinigen Meinung, aus, das hitzige Blut des jungen Edelmannes durch eine angemessene Tracht Schläge abzukühlen, und ihm dadurch das Wiederkommen zu vergallen, er findet ihn, das ländliche Blut wallet, er fängt an zu prüglen, und führt mehrere Streiche, der Edelmann fällt, und jener glaubt seine wohlmeinende Kur recht glücklich vollendet zu haben, er geht hinzu, er eilt dem Patienten, nach gekühlter Leidenschaft, zu Hilf, plötzlich überfällt den unglücklichen Landmann der kälteste Schauer, denn ein Streich traf die Schläfe des unedlen Nachtschwärmers, der Edelmann ist ganz verlohren; Alle Mühe ihn in das Leben zurück zu rufen ist vergebens. — Er wird in dieser Beschäfti-

gung, der Stock neben dem Todten liegend, erhaschet, eingezogen, und soll als Mörder verurtheilt werden. — Er muste und konnte vorher wissen, daß in der Nacht die Streiche nicht abgemessen werden können, mithin hieraus ein Todschlag entstehen dörfte. — Hier ist ein indirekter Vorsatz. — Wer wollte wohl einen solchen wegen einem Mord, welcher sonst im allgemeinen mit der Todesstrafe belegt zu werden pflegt, lebenslänglich gefänglich einsperren? — Vernunft verlanget das Gegentheil.

§. 9.

Ich kenne den Einwurf, welcher hier erhoben werden kann. — Dies ist eine von dem direkten Vorsatze entfernte Absicht, und hievon ist die Frage nicht. — Wohl! eben dies ist, was bei allen Fällen sich zeigen wird, und bleibt unwiderstreitlich, daß kein indirekter Vorsatz je mit dem direkten vereinbaret, oder gleich gestellet werden könne, das vom belobten Verfasser im ersten Bändgen, §. 22, zum Behuf des indirekten Vor-

satzes angeführte Beispiel von zwei verschiedenen Mädgen, welche ihre Kinder, in der Absicht, daß sie gefunden und erzogen würden, aus Mangel, Forcht und Dürftigkeit aussetzen, wo das eine glücklich gefunden, das andere nicht gefunden, unglückselig zu Grunde geht, giebt uns das nemliche zu erkennen, wir finden bei beiden Personen eine unüberlegte Handlung, ein unvollkommenes Verbrechen in seiner Art, jedoch eine gleichstrafbare Handlung, die Kinder werden immer der Gefahr das Leben zu verlieren ausgestellt, in beiden Fällen wird der indirekte Vorsatz, und so bei allen übrigen Vorfallenheiten, gewislich nicht dem direkten gleich geachtet werden können, eine himmelweite Entfernung setzet die Gränze, ja die erstere Absicht hat vielmehr eine gute Handlung zum Gegenstand, das Leben, Ehr und Glück mehrerer Menschen soll erhalten und befestigt werden, der indirekte Vorsatz zur bösen Handlung beruhet lediglich auf einer unhinlänglichen Ueberlegung, mithin kann der in-

direkte Vorsatz keine dem direkten ähnliche Strafe nach sich ziehen.

§. 10.

Alles was hiergegen annoch eingewendet wird, ist die im nemlichen Werke, §. 23. angeführte Stelle: die Verbrecher werden allzeit den direkten Vorsatz läugnen, man wird hierin lediglich der Aussage derselben glauben, und die Laster ungestraft belassen müssen. — Allein der direkte Vorsatz ist in vielen Fällen aus den begleitenden Nebenumständen zu erproben, sollte jedoch die Probe hie und da fehlen, so würde eine schwere Strafe die Ungewisheit, und blos die Vermuthung festsetzen; — dörfte dieses nicht das gemeine Wesen auf Unkosten des dritten sicherstellen heißen?

§. 11.

Ich würde also mit nemlichem Verfasser bei dem Schlusse des 23 §. dem Gesäzgeber die wirklich erhabene und menschenliebende

Lehre: Im Zweifel die menschlichste die mildeste Meinung anzunehmen; — besser zu seyn, zehn schuldige loszusprechen, als einen unschuldigen ungerecht zu verurtheilen, anempfehlen. — Die Folge ist: daß, in so lang der direkte Vorsatz nicht offenbar am Tage liegt, und der indirekte Vorsatz möglich bleibt, zwar gestraft, aber ja die gröste Milde eintreten muß. Denn zu einer Sünde gehört der unmittelbare Wille; eine Sünde, so lang dadurch dem Publikum oder einem dritten ins besondere nicht geschadet wird, wird noch nicht einmal ein Verbrechen, welches eine Ahndung des Gesätzgebers erheischet, desto unbezweifelter wird dahero dahier die Gewisheit der Einwilligung des unumschränkten Willens erfordert. Ich flehe also wiederholter für diese unglückliche Verbrecher den Gesätzgeber um Strafe, zugleich aber um billige und gerechte Milde. — Die solchen Fällen angemessenen Strafen selbst werden bei Anführung eines jeden Verbrechens in den drei folgenden Theilen mei-

ner Abhandlung so viel immer möglich, ihre Bestimmung finden.

§. 12.

Der direkte Vorsatz entspringt entweder aus Heftigkeit oder Leidenschaft, a) oder aus vollkommener Ueberlegung. b) In wie weit jene die Strafe mildern können, wird im fünften Theile pünktlich zergliedert werden. — Zum voraus bleibt allzeit so viel ausgemacht, daß ein solcher Vorsatz eine größere Strafe, als der indirekte Vorsatz verdienet, weil immer die Absicht erfolgsmäßig zu schaden dorten vorausgeht, welche hier nicht zu finden. Sie ist also eine böse Handlung, welche aus Heftigkeit oder Leidenschaft absichtlich zu schaden begangen wird, c) und darf mit dem direkten Vorsatze (die sich beide von einander, wie aus der Wortbedeutung zu ersehen, sehr weit entfernen) ja nicht vermischet werden. — Die Absicht aus vollkommener Ueberlegung d) ist eine voraus vollkommen bedacht und wohl überlegte, mit dem ausdrücklich

beständigen Willen, ein Verbrechen zu begehen, festgesezte böse Handlung. e)

a) Ex impetu.

b) Ex deliberato animo.

c) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1 Th. 1 B. 5 K. §. 79.

d) Sonst von den Rechtsgelehrten proaeresis genannt.

e) Koch in oft angezogenem Werke, 1 B. 2 K. §. 12.

§. 13.

Diese Absicht ist entweder die vollkommene, a) oder nicht vollkommene b) — die vollkommene erfordert einen vollständigen Begriff des zu begehen vorgesezten Verbrechens, einen ganz guten Menschenverstand, hinlängliche Wissenschaft des Strafgesätzes, und einen freien unumschränkten Willen. — Wenn eine von diesen angeführten Erfordernissen abgeht, so erscheint die unvollkommene Absicht. c)

a) Perfecta.

b) Imperfecta.

c) Banniza in oft angeführtem Werke und Stelle.

§. 14.

Die böse Absicht wird arglistiger Betrug genennet, welche ein vorsätzliches Vorhaben ein Verbrechen zu begehen, entweder aus Heftigkeit und Leidenschaft, oder vollkommener Ueberlegung, zu erkennen giebt. — Sie unterscheidet sich von der Schuld, welche eine sträfliche Unterlassung hinlänglich zu Rath gezogener Vernunft, und des schuldigen Fleises ist, wodurch eine schädliche und unerlaubte Folge entstehet, a) sie theilt sich in die größere, b) kleinere c) und kleinste; d) was eine jede sey, ist bereits aus dem bürgerlichen Rechte bekannt, und hier anzuführen überflüßig. — Die Schuld ist also abermalen mit dem Vorsatze keineswegs zu vermischen, sondern nur die höchste Schuld oder Fahrläßigkeit kömmt dem Vorsatze in Anbetracht der Bestrafung, jedoch nur bei geringen Verbrechen am nächsten. e)

a) Quistorp in den Grundsätzen zum peinlichen Recht, 1 Th. 1 Absch. §. 36.

b) Lata.

c) Levis.

d) Levissima.

Martini von den Graden der Verbrechen.

e) Maskard von den Proben, in der 468ten Probe, Ziffer 3.

§. 15.

Alles dieses angeführte ist heut zu Tage noch wirklich praktisch, nichts überflüßig, und darf eins mit dem andern nicht in einem verwirrten Begriffe betrachtet werden, vielmehr haben die alten Rechtsgelehrten verschiedenes dergestalt unter einander geworfen, daß die Wagschale der Gerechtigkeit sehr oft betrüglich erschien; — Den aufgeklärten Zeiten haben wir das wiedergefundene Gleichgewicht wirklich zu verdanken.

§. 16.

Der zweite Theil des Verbrechens ist die Vollstreckung (§. 5.) welche in einer äußerlichen Handlung, wodurch der böse Vorsatz zum Vollzug gebracht wird, besteht, sie wird entweder die volle, a) oder nicht volle b) genennt, erstere, wenn ein Verbrechen zum vollkommenen Vollzug gebracht, c) leztere,

wenn das Verbrechen angefangen oder fortgesetzet, doch nicht ganz vollbracht wird. d)

a) Plena, seu perfecta.

b) Minus plena, seu imperfecta.

c) Von Böhmer in seiner Betrachtung zur karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung zum 178ten Artikel, §. 6.

d) Conatus.

Georg Ludwig Herzogs Abhandlung von diesem Verbrechen, Jena 1735.

§. 17.

Die Nichtvollstreckung des Verbrechens geschieht aus verschiedenen Ursachen, entweder weil der Verbrecher von andern darin gehindert wird, oder einen günstigeren Zeitpunkt abwartet, oder aus Reue selbst davon abläßt. a)

a) Das Theresianische peinliche Recht, im 135ten Absatze, §. 5 und 8.

§. 18.

Die Strafe hat in Anbetracht eines nicht vollstreckten, doch angefangenen Verbrechens seine Grade, so wie der Versuch selbst

entweder der entfernte, a) nähere b) oder nächste c) ist.

a) Remotus.

b) Propinquus.

c) Proximus.

Von Böhmer in angezogenem Werke, zum 131ten Artikel, §. 38.

§. 19.

Entfernt ist der Versuch ein Verbrechen zu begehen, wenn noch gar keine Beleidigung zugefügt worden, z. B. es geht jemand, den andern um das Leben zu bringen, mit Waffen aus, und wartet seiner, oder findet ihn, wird aber ohne zugefügte Beleidigung an der That verhindert, oder erachtet den Zeitpunkt nicht schicklich, oder läßt freiwillig vom Verbrechen ab. — Näher ist das Unternehmen, wenn die That angefangen, jedoch keine weitere Beleidigung aus obberegten Ursachen erfolget, z. B. der Verbrecher redet den aufgesuchten an, und steht im Begriffe denselben zu beleidigen. — Das nächste Unternehmen wird

dadurch verstanden, wenn der ausgeübten That nichts fehlet, als die lezte Handanlegung, z. B. der Verbrecher sezt dem aufgesuchten den Degen oder das Gewehr auf die Brust, und keine weitere Verletzung entspricht der That. *)

*) Von Böhmer im angeführten Werke und Stelle;

§. 20.

Die Vernunft selbst bietet uns die Schlußsätze aus angeführtem dar, nnd zeigt, daß bei beiden Abtheilungen verschiedene Strafen Platz haben; je größer die Bemühung und Fortsetzung des angefangenen Verbrechens ist, desto größer, — und je mehr die Ursache der nicht vollständig vollbrachten That auf den Urheber zurückfließt, desto geringer muß die Strafe ausfallen. — Hier erblicken wir kein unaufgeklärtes Alterthum, sondern eine praktische reelle Vernunftslehre.

§. 21.

Der Endzweck der peinlichen Gesätze ist vorzüglich das Heil des ganzen gemeinen Wesens, (1 K. §. 6) eben so gründet sich die Folge der Laster, oder Bestrafung, auf der demselben schuldigen Genugthuung. Die Verbrechen werden entweder unmittelbar a) gegen das Heil des gemeinen Wesens, wohin die Vergehungen gegen Gott, den Landesherrn und den Staat gehören, oder mittelbar, b) wohin die einem einzeln zugefügte Verbrechen gerechnet werden, begangen, c) welches heut zu Tage von einem wesentlichen Nutzen zu seyn von niemand in Abred gesetzet wird.

a) Immediate.

b) Mediate.

c) Banniza in oft angeführtem Werke, 1 Th. 1 B. 5 K. §. 90 und 92.

IV. Kapitel,

Von der Verschiedenheit der Verbrechen.

§. 1.

Die Verbrechen haben nach dem Geschmack des Alterthums mehrere, und fast unendliche Abtheilungen; dahier sollen nur jene, welche die allgemeinsten, und überhaupt die zweckmäßigsten sind, angeführt werden.

§. 2.

Die erstere und vorzüglichste Abtheilung entspringt aus der natürlichen Liebe gegen Gott, den Nebenmenschen, und sich selbst, begreift zugleich alle sträfliche Handlungen, welche diese dreifache Liebe durch Beleidigung verletzen.

§. 3.

Jene, so gegen Gott oder den Nebenmenschen begangen werden, gereichen Gott,

dem Landesherrn, einer ganzen Gemeinde, ganzen Staaten, einem einzelen, oder mehreren Mitgliedern im besonderen entweder zur unmittelbaren, oder mittelbaren Beleidigung. (3 K. §. 21.)

§. 4.

Beide sind die versuchte a) oder vollbrachte Verbrechen. b) — Ist die That vollständig zur Ausführung gekommen, so wird es ein vollbrachtes Verbrechen genennt; — fehlt an der gänzlichen Vollstrekkung noch etwas wesentliches, so heißt es ein versuchtes Verbrechen, c) bleibt die Handlung blos bei dem Vorsatze, so erscheint ein vorgenommenes d) und artet alsdann zum angefangenen Verbrechen aus, e) wenn an solches schon wirklich Hand angeleget wird. f) Das übrige von dem versuchten Verbrechen hat bereits das vorige Kapitel §. 16 bis 19, angereget.

a) Delictum attentatum.

b) Delictum consummatum.

Quistorp in mehr angezogenem Werke, 1 Th. 2ten Absch. §. 29.

c) Konrad Stock von der Abhandlung des versuchten Verbrechens, Marburg 1693.

d) Delictum propositum.

Tabor in nemlicher Abhandlung, Giesen 1667.

e) Delictum inchoatum.

f) Georg Engelbrecht von dem angefangenen Verbrechen, Helmstadt 1680.

§. 5.

Die vollbrachte Laster sind entweder die wahren aus arglistigem Betruge und bösem Vorsatze entsprungene a) oder Schuldverbrechen, b) welche sich in sträflicher Nachlässig- und Fahrläßigkeit begründen. c)

a) Delictum verum.

b) Quasi delictum.

c) Von Böhmer in der Betrachtung über die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung zum 178ten Artikel.

§. 6.

Böser Vorsatz und arglistiger Betrug verdient immer eine schärfere Ahndung als Fahrläßigkeit, (3 K. §. 7) eben dahero findet diese Abtheilung auch bei heutigen Zeiten die nützlichste Anwendung.

§. 7.

Die alten peinlichen Rechtsgelehrten theilen die wahren und Schuldlaster in freiwillige, a) nicht freiwillige b) und vermischte c) ab. — Ein freiwilliges Verbrechen kann nicht anderst, als mit arglistigem Betrug, folglich als ein wahres Verbrechen, das nicht freiwillige dahingegen nur als die Folge sträflicher Nachläßigkeit oder Zufall, und denn ohne Einwilligung des Verstandes betrachtet werden. — Ein vermischtes Vergehen legt den Willen, eine böse Handlung, jedoch nicht die nemliche, welche aus der ersteren entspringt, zu begehen, zum Grunde. d) —

a) Delictum voluntarium.

b) Delictum non voluntarium.

c) Delictum mixtum.

d) Johann Damhouder in der praktischen Abhandlung des peinlichen Rechtes.

§. 8.

Diese Abtheilung sehen die jüngeren Zeiten allschon als überflüßig an. *) Hier er-

blicken wir das wahre Alterthum in einer verhaßten unnöthigen Weitläufigkeit; — Alles dieses begreift bereits die angeführte Verschiedenheit der Absicht und Abtheilung in das wahre und Schuldverbrechen. — Die Vergessenheit soll uns auf ewig hievon befreien. —

*) Koch in den Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 Th. 1 B. 2 K. §. 29.

§. 9.

Weiters sind die Verbrechen entweder die öffentlichen a) oder nicht öffentlichen. b) — Wird eine Beleidigung Gott, dem Landesherrn, ganzen Staaten, oder einer ganzen Gemeinde zugefügt, so ist es ein öffentliches; — Ein nicht öffentliches Verbrechen aber, wenn die Beleidigung nur ein oder mehrere Mitglieder im besonderen fühlen. c)

a) Delictum publicum.

b) Delictum privatum.

c) Koch in nemlichem Werke, 1 Th. 1 B. 2 K. §. 28.

§. 10.

Diese Gattungen von Lastern erhalten bei römischen Zeiten eine ganz andere Wortbedeutung, wohin auch annoch die dritte Abtheilung: das Verbrechen des gemeinen Volkes, a) wenn nemlich ein jeder des Volkes wegen einer solchen Handlung Klage erheben kann, gehört. b) Welche Auslegungen schon längstens auf unsere heutige Verfassungen als unpassend erachtet worden. c)

a) Delictum populare.

b) Heineck in seinen römischen Alterthümern, 4ten Buch, 18 Aufschrift.

c) Kraun in seiner Abhandlung von diesem Gegenstand, Jena 1756.

§. 11.

Von gleicher Beschaffenheit ist die alte Abtheilung in das gewöhnliche a) und ausserordentliche Verbrechen; b) unter ersteren sollen jene Vergehungen, welche eine gesätzmäßige Strafe nach sich ziehen, und unter lezteren, welche keine solche erforderen, sondern dem richterlichen Ermessen überlassen sind, verstanden werden. c) — Diese Wor-

te mögen noch eher von einiger Anwendung seyn, wenn man zu den gewöhnlichen alle Gattungen sträflicher Handlungen, welche in dem menschlichen Leben gewöhnlich, und zu den ausserordentlichen, welche selten zu geschehen pflegen, rechnen will.

a) Delictum ordinarium.

b) Delictum extraordinarium.

c) Philipp Richart Schröder vom Ursprunge der vorzüglichsten Gegenstände des bürgerlichen Rechtes, in der 53ten Bemerkung.

§. 12.

Die Abtheilung in das öffentliche und nicht öffentliche Verbrechen ist (keine nur mögliche Wortausdeutung ausgenommen) für gegenwärtige Zeiten ganz überflüßig. — Ein Verbrechen, woraus eine Beleidigung den Ursprung nimt, ist sträflich, es werde begangen, gegen wen es wolle, und verdient keine größere oder geringere Bestrafung, weil es ein öffentlich- oder nicht öffentliches Verbrechen heißt, sondern seine

Stufen werden nach der Größe der zugefügten Beleidigung alleinig abgemessen. — Eben dahero hat die Abtheilung in das gewöhnliche und ausserordentliche Laster nicht den mindesten reellen Nutzen, denn die Strafe wird (wie eben erwähnet) nicht durch solche Kleinigkeiten, folglich auch nicht daher, ob ein Verbrechen im menschlichen Leben öfters oder selten zu geschehen pflegt, bestimmt; — Die Verbrechen lassen sich sämtlich bei Entwerfung eines neuen Gesätzbuches ziemlich deutlich ausdrücken, dergestalt, daß dem richterlichen Ermessen nur die Fälle verschiedener, das Verbrechen begleitender, nicht wohl ganz voraus zu sehender Nebenumständen, zu überlassen nöthig wird. — Das Alterthum verschwindet, und aufgeklärte Zeiten dulten ohne Nothwendigkeit in einem vollkommen gut eingerichteten Gesätzbuche keine gefährliche Lücken.

§. 13.

Die Verbrechen sollen auch entweder schwere a) oder leichte b) seyn. — Diese

Worte werden von verschiedenen Rechtsgelehrten in verschiedenem Verstande genommen, und mit denen (§. 11.) gewöhnlichen und ausserordentlichen Verbrechen vermischet. c) Unter dieser Benennung kann imgleichen die wahre Eigenschaft der Verbrechen verstanden werden, da ein Todschlag immer als ein schwereres Verbrechen, denn ein anderes z. B. Unzucht, betrachtet werden muß, wie diese Worte von verschiedenen auch den neuesten Schriftstellern unter dieser Bedeutung verstanden werden. d)

a) Delictum grave.

b) Delictum leve.

c) Theodorici in der praktischen Abhandlung vom peinlichen Rechte.

d) Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuch, Dessau 1782.

§. 14.

Die Abtheilung in die schwere und leichte Verbrechen ist angeführtermaßen wirklich praktisch; Ich würde noch die dritte Klasse, nemlich die schwersten, beisetzen, und also in die schwersten, schweren und leichten

eintheilen. — Erstere werden begangen, wenn die Bosheit und Beleidigung so groß ist, daß die Gesätze eine Todesstrafe unumgänglich, oder eine andere derselben unmittelbar untergesezte Strafe nöthig erachten; Zweitere, wenn die Bosheit und Beleidigung zwar groß, doch aber keine so schwere, sondern nur eine größere Leibes- oder gleiche Strafe; und endlich Leztere, wenn die Bosheit oder Schuld und Beleidigung nicht groß und beträchtlich ist, folglich nur eine geringe Strafe erheischet.

§. 15.

Ein Verbrechen erscheint nicht minder, wenn man eine Handlung unterläßt, die man vollführen, a) oder eine begeht, die man unterlassen soll. b)

a) Delictum omissionis.

b) Delictum commissionis.

Farinaz. in den peinlichen Fragen, der 18ten Frage, Ziffer 22.

§. 16.

Das Verbrechen ist eine Uebertretung des Gesätzes. — Gegen dieses wird gesündiget, wenn ihm entgegen gehandelt wird, es verbiete, oder befehle eine Handlung. — Dieses sind zwar Eigenschaften eines Gesätzes, tragen aber zu Bestimmung der Strafen nicht das mindeste bei, mithin zerfällt die Eintheilung von selbst, und muß das Unterlassungs- wie das Begehungsverbrechen mit gleicher Schärfe angesehen werden. *)

*) Winkler in der Abhandlung von dem Unterlassungsverbrechen, Leipzig 1776.

§. 17.

Die Vergehungen werden entweder ohne alle oder mit begleitenden beschwerenden Umständen begangen, so wie sie entweder die einfache, a) oder geeigenschaftete b) sind.

a) Delictum Simplex.

b) Delictum qualificatum seu atrox.

Von Böhmer in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 Absch. 2 K. §. 33.

§. 18.

Welchen großen Unterschied finden wir nicht bei dieser nützlichen Abtheilung? — Eben hieraus erhält die Proportion der Strafe mit dem Verbrechen das Gleichgewicht, die Sache kann durch Anführung eines schicklichen Beyspieles ganz deutlich werden. — Ein Haus, Thür, und Angeln stehen offen, dieses benutzet einer, er tritt ungehindert, ohne alle Gewalt, ohne alle schädliche Waffen bei hellem Tage ein, und macht sich eine große Summe Geldes eigen; — Ein anderer steigt zur Nachtzeit in ein wohlverschlossenes Haus, bricht und sprengt mehrere Thüren und Schlösser auf, tritt solchen Besuch wohlbewafnet an, entwendet endlich eine gleich große Summe Geldes. — Beide sind Diebe, doch sieht jederman von selbst unschwer ein, daß lezterer eine weit größere Strafe nach der ganz natürlichen Kalkulation, als ersterer verdienet. — Wir wollen daher bei dieser Abtheilung das Alterthum verehren.

§. 19.

Wenn die Handlungen wider die allgemein- natürlich- und bürgerliche Pflichten laufen, so erhalten sie von den alten den Namen der gemeinen, a) und wenn sie dem besonderen Stande, den einer im Staate bekleidet, zuwider sind, so werden sie eigene oder besondere Verbrechen b) genennt.

a) Delictum commune.

b) Delictum proprium.

Willerod von dem gemeinen Verbrechen.

§. 20.

Heut zu Tage wird uns ganz gleichgültig seyn, gegen welche Pflicht einer sündigt, und durch welche Verletzung des Gesätzes dem Publikum ein beleidigender Schaden zugefügt wird. — Genugthuung fordert das gemeine Wesen; dieses ist hinlänglich, solche schöne Sachen dem lieben Alterthume zurück zu geben.

§. 21.

Die Verbrechen lassen entweder traurige Folgen und Fußtapfen einer vorher began-

genen bösen Handlung zurück, oder nicht, jene sind zurückbleibende, a) diese vorübergehende Verbrechen. b)

a) Delictum permanens.

b) Delictum transiens.

Richter in den Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 Absch. 7 K. §. 78.

§. 22.

Der berühmte Rechtsgelehrte Koch hat allschon diesen Unterschied als unnöthig angesehen, da ein und das nemliche Verbrechen bald zu dieser, bald zu jener Gattung gerechnet werden kann. — Der Gesätzgeber sieht in Bestimmung der Strafe nicht darauf, ob das Verbrechen Fußtapfen zurück lasse, oder nicht, sondern er wiegt die Größe der Beleidigung, und die Beschädigung mit der Schärfe der Strafe ganz genau ab.

§. 23.

Unter die ganz alten Abtheilungen gehören annoch: I. die kapitale a) und nicht kapitale b) Verbrechen, welche lediglich den

Unterschied der Vergehungen, so eine Todes- oder andere Strafe erheischen, im eigentlichen Verstande ausdrücken wollen. c) — Diese Worte erhielten vor Alters eine ganz andere Auslegung, und werden zur ersten Gattung alle Verbrechen, welche eine natürliche oder moralische Todesstrafe, z. B. Verlust der Freiheit, oder des Bürgerrechtes, nach sich ziehen, gerechnet. d) — II. Die handhafte oder nicht übernachtete, e) und nicht handhafte oder übernachtete. f) — Wird der Thäter auf der That ergriffen, so ist es ein handhaftes, findet sich dagegen zwischen der Ergreiffung und der That ein Zwischenraum von 24 Stunden, so heißt es ein übernachtetes Verbrechen. g) — III. Die Vergehen, welche an Hals und Hand, h) und die an Haut und Haar gehen, i) sind der neueren Wortauslegung der kapitalen und nicht kapitalen Verbrechen ganz gleichförmig. — In älteren Zeiten hingegen werden die kapitale Verbrechen von den Deutschen, welche den moralischen Tod nicht kennen, in größere und kleinere abgetheilt,

von jenen sagt man, daß sie an Hals und Hand, von diesen, an Haut und Haar gehen. k)

a) Delictum capitale.

b) Delictum non capitale.

c) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 Th. 1 B. 6 K. §. 102.

d) L. 2, ff. de pub. Jud.

e) Delictum manifestum vel non pernoctatum.

f) Delictum non manifestum vel pernoctatum.

g) Georg Fridrich Harprecht in der 6ten Entscheidung, Ziffer 76.

h) Delictum capitale majus.

i) Delictum capitale minus.

k) C. Ulr. Grupen von den deutschen und römischen Alterthümern, Halle 1763.

§. 24.

Ganz einleuchtend wird seyn, daß die erste und leztere Abtheilung vielleicht ehender bei den Strafen einige nüzliche Anwendung, nicht aber bei den Verbrechen, finden können; übrigens ist gewis gleichgültig, ob der Verbrecher auf der That, oder nachhero eingezogen werde, genug, wenn er Beleidigung zugefügt hat.

§. 25.

Ein Verbrechen wird entweder zu verschiedener Zeit, unter verschiedenen Umständen, bei eben demselben Gegenstande, oder bei veränderten Gegenständen, oder mehrere Verbrechen von verschiedenen Gattung begangen, und dann sind sie bald fortgesezte, a) bald wiederholte, b) bald zusammenfliessende Verbrechen. c)

a) Delictum continuatum.

b) Delictum repetitum.

c) Delictum concurrens.

Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1 Th. 1 Absch. §. 30.

§. 26.

Die Abtheilung in die erstere und wiederholte Verbrechen ist wirklich eine der nützlichsten; jedem leichtet von selbst ein, daß jener, welcher nur ein Verbrechen, wohin auch das fortgesezte gehört, begeht, eine weit gelindere Bestrafung, als der gewohnte Verbrecher, welcher eine sichere Gattung von Lastern sich fast zur anderen Natur macht, oder aus einer schwarzen Handlung

in noch schreckbarere Vergehungen fällt, verdienet.

§. 27.

Alle Verbrechen erscheinen bis anhero mit keinem besonderen Namen, woher der alte Unterschied der genannten, a) und nicht genannten b) entspringet; leztere verstehen wir unter der generellen Benennung böser Handlungen. c)

a) Delictum nominatum.

b) Delictum innominatum.

c) Crimen stellionatus.

Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 3 Th. 33 Frage, Ziffer 3.

§. 28.

Die Verbrechen mit einem besonderen Namen zu belegen mag von keiner unübersteiglichen Beschwerde seyn, jene Benennung dörfte also überflüßig für die Folge werden. — Sollte gleichwol der böse sinnliche Trieb noch ein besonderes ganz unbekanntes Verbrechen aushecken, oder unsere Muttersprache wider Verhoffen alle Gattungen Verbre-

chen in einem neuen Gesätzbuche auszudrükken unvermögend seyn, so mag, zur Schande des bösen menschlichen Herzens, und der Spracharmuth, der alte Name beibehalten werden; — In Anbetracht der Strafwürdigkeit kann diese Abtheilung nie eine Anwendung findeu.

§. 29.

Werden die Vergehungen von einer ganzen Gemeinde mit vorheriger Bewilligung derselben begangen: so sind es Gemeinheitsverbrechen. a) Geschehen sie nur von einigen Mitgliedern: so werden es Verbrechen der Gemeindsglieder. b)

a) Delictum universitatis.

b) Delictum membrorum universitatis.

Gundling von diesen Verbrechen, Halle 1724.

§. 30.

Ein Verbrechen werde begangen von wem es wolle, der Thäter sey eine Gemeinde, oder einer aus der Gemeinde, kurz alle Theilhaber, durch welche eine Beleidigung gesche-

hen, sind Genugthuung zu geben schuldig; — angeregte Abtheilung wird also für die Folge nichts sachdienliches beitragen können.

§. 31.

In Anbetracht der Bestrafung und deren Vollstreckung, sind die Verbrechen entweder die ausgenommene, a) oder nicht ausgenommene, b) so wie die gewöhnlichen Grundsätze des peinlichen Rechtes in Anwendung, oder nicht zu bringen sind. c)

a) Delictum exceptum.

b) Delictum non exceptum.

c) Engelbrecht von den ausgenommenen Verbrechen, Helmstädt 1711.

§. 32.

Die ausgenommenen Verbrechen werden in älteren Zeiten aus blos politischen Ursachen sehr oft vorgespiegelt, und fast alle Rechtsgelehrte stimmten bereits dazumal dahin überein, daß nicht wohl solche Ausnahme gestattet werden kann. a) — Da nun überhaupt bei Verbrechen und deren Be-

strafung nur die alleinige Rücksicht auf das Wohl des gemeinen Wesens, und eines jeden ins besondere genommen wird, ja aber keine oft mit den Haaren herbei gezogene politische Ursache in Anschlag kommen darf, so zerfällt ohnehin diese, paralel betrachtet mit der Wichtigkeit des Geschäftes, lächerliche Abtheilung von selbst.

a) Leyser in der 573ten Probe.

Mathäus von den Lastern, Blatt 342, u. d. m.

§. 33.

Die leztere Abtheilung leitet ihren Ursprung von der Verschiedenheit der Gerichtbarkeit her, und sind die Verbrechen, wenn der alleinig geistliche, alleinig weltliche, oder beide Richter zugleich zu urtheilen berechtigt sind, entweder die geistliche, a) weltliche, b) oder vermischte. c)

a) Delictum ecclesiasticum.

b) Delictum saeculare.

c) Delictum mixtum.

Schröder in der Abhandlung von den Ursachen der peinlichen Gerichtbarkeit, 11te Ueberschrift §. 12 und 32.

§. 34.

In dem sechsten Theile dieser Abhandlung, wo im besonderen von der peinlichen Prozeßart ausführlich gehandelt wird, soll deutlich gezeiget werden, daß die Verschiedenheit der Gerichtsstände in peinlichen Fällen der Gerechtigkeit schädlich, folglich dem Endzweck peinlicher Gesätze zuwider lauffe; — nach welchen Grundsätzen diese Abtheilung nicht bestehen kann.

§. 35.

Aus allem diesem läßt sich der untrügliche Schluß folgern, daß bei heutigen Zeiten nur nachstehende Tabelle über Verbrechen von einigem reellen Nutzen werden dörfte.

Verbrechen

Gegen Gott. Gegen den Nebenmenschen. Gegen sich selbst.

Unmittelbare. Mittelbare.

Versuchte. Vollbrachte.

Wahre. Schuldverbrechen.

Gewöhnliche Ausserordentliche.

Schwerste. Schwerere. Leichte.

Einfache. Geeigenschaftete.

Erstere. Wiederholte.

V. Kapitel,

Von denjenigen, welche Verbrechen begehen können.

§. 1.

Ehe und bevor in die Haupttheile des überschriebenen Kapitels eingegangen wird, soll dahier nur etwas weniges von den die Gestalt verändernden Verbrechen a) angeführet werden.

a) Crimen ſpeciem mutans.

§. 2.

Mehrere peinliche Rechtsgelehrte berühren auch sogar in jüngeren Zeiten, und unter andern Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 Th. 1 B. 7 K. diesen Gegenstand ausführlich, geben sofort vier Hauptquellen der Abänderungen an:

a) Den Ort.

b) Die Sache, an welcher verbrochen wird.

c) Die Person, welche ein Verbrechen begeht, oder eine Beleidigung empfängt.

d) Den Willen.

§. 3.

Die erste Hauptregel, eine ohnehin weitschichtige und wichtige Wissenschaft begreiflich und angenehm zu machen, ist ohne Zweifel die äußerst- möglichste Einschränkung und Rücksicht, daß die Sache deutlich, kurz, unnöthiges nicht angeführet, der Begrif nicht erschweret und die Fassungskräfte nicht ermüdet werden.

§. 4.

Die Verbrechen haben ohnehin schon ihre besondere Namen, und nehmen die Verschiedenheit von den verschiedenen Verbrechen, und (§. 2.) angeführten Quellen fast alleinig an; — Wenn wir also ein jedes Verbrechen genau kennen, wenn die Erfordernisse dargeleget, und begreiflich sind, so lernen wir die Quellen von selbst, und ein wei-

teres bleibt unnützes, nicht brauchbares Gewäsch; — Wir übergehen also ein solches Kapitel mit allem Grunde.

§. 5.

Zum Verbrechen gehört ein freier Wille, und Vorsatz; — Der Verbrecher muß also eine böse That wollen, und begehen können. — Die Folge ist, daß alle übrige hiervon ausgeschlossen sind. *)

*) Mathäus von den Lastern, in der Vorrede.

§. 6.

Eben dahero wollen verschiedene vorzüglich die unbeseelte Sachen, und unvernünftige Thiere ausnehmen. *) — Da aber dahier ein peinliches Recht nur für Menschen (denn Vernunft kann den Vorsatz und vorhergehende Ueberlegung allein bestimmen) geschrieben wird, so kann einem diese Ausnahme wirklich nicht wohl einfallen.

*) Koch in den Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 3 K. §. 37.

§. 7.

Die Rasenden a) machen die erstere Ausnahme. b) — Die Ursache ist deutlich, sie können keinen Willen haben; c) geschieht jedoch die Handlung vor der Raserei, oder in einem vernünftigen Zwischenraume, so wird die That zwar ein Verbrechen, doch muß dieser Zwischenraum vollständig erprobet seyn, und der Richter überhaupt in allen Fällen der Wahrheit, ob die Raserei nicht erdichtet, genau nachgehen. d) — Jene kann zwar die gesätzmäßige Strafe verdienen, solche ist aber nicht wohl, besonders bei ganz schweren Strafen, zum Vollzug zu bringen; der Rasende kann keine Strafe fühlen. e) — Uebertrieben sind dahero die Grundsätze, vermöge welcher behauptet werden will, daß, wenn jemand entweder vor der Raserei, oder zur Zeit der vernünftigen Zwischenzeit etwas verbrochen, keine Abweichung von der Regel anzunehmen seye. f) — Wir wollen dem Verfasser des Werkes: Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesätzbuch, Dessau 1782, dahin beistimmen, daß

an einem Rasenden keine andere Strafe, als die Bewahrung, vollstrecket werden könne; dieses erforderen sogar gute Polizeigesätze, und die Sicherheit des Publikums.

a) Furiosi.

b) L. 12, ad leg. Cornel. de Sicar.

c) Thomas von den Vermuthungen der Raserei.

d) Von Leyser in der 599 Probe.

e) Werner in der 123ten Bemerkung, Ziffer 2.

f) Rivin vom Todschlage, welchen ein Rasender begangen, Leipzig 1740.

§. 8.

Die zwote Ausnahme betrift Menschen, welche z. B. durch hohes Alter in Anbetracht ihrer Handlungen in die Kindheit zurückgetreten; *) — Diese werden Wüthenden gleich geachtet, sagt Quistorp in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 Th. 2 Absch. §. 39. — Ich rechne sie zur Klasse wirklicher Kinder, wovon weiter unten; bei diesen kann die Vernunft nicht, und bei jenen hört sie zu wirken auf.

*) Stryk im 1ten Abschlus, 3 K. §. 5, 8 und 9.

§. 9.

Einfältige nehmen die dritte Stelle ein. *) — Harprecht und Leyser wollen diese unglückselige nach Gestalt der Umstände zwar an Leib und Leben strafen. — Allein wer kann Bürge werden, daß, wenn auch bei einer bösen vollbrachten Handlung der Blödsinnige wirklich die unmittelbare Absicht eingestehe, solches Bekenntnis selbst keine Folge der Einfalt seye? — Wo bleibt die Gewisheit? wo das Haupterfordernis eines Verbrechens? — wenigstens wird allzeit die Möglichkeit, daß ein solcher unschuldig verurtheilt werden könne, eingeräumet werden; — Der Zweifel ist mehr als hinlänglich, die Einfalt von der Strafe loszusprechen, und dagegen gute Polizeigesätze, welche die Einfältigen im menschlichen Leben so wanderen lassen, daß sie, jemand zu beleidigen, ausser Stand gesetzet werden, bestens zu empfehlen.

*) Entwurf zum neuen peinlichen Gesäzbuch, Dessau 1782, 1 Heft, S. 34.

§. 10.

Viertens werden schwermüthige und melankolische Personen ausgenommen. *) Ohnerachtet Eisenhard im siebenten Theil der Rechtshändel, Ziffer 4, die in einem geringeren Grade der Melankolie anhangende Personen, Verbrechen zu begehen, fähig erachtet: so führt er jedoch selbst im siebenten Theil, Ziffer 4 an, daß die Gewohnheit solche armselige Menschen theils gar nicht, theils sehr gelind bestrafet habe. — Ich würde sie vermöge meiner Grundsätze von aller Strafe frei geben. — Die Melankolie fängt mit kleinem Schwermuthe an, sie wächst gähling und unvermuthet, so wie die Quelle genähret oder verstopfet wird; — kann ein solcher so weit verleitet werden, sich durch eigene Ermordung zu beleidigen, wie viel leichter wird sie ihn zur Beleidigung eines dritten verführen? — Nicht der freie Wille, Melankolie leitet seine Handlungen, wo finden wir abermal das ganze Verbrechen mit sämtlich erforderlichen Theilen? — Auch diese muß gute Polizei, wenn sie dem

gemeinen Wesen schädlich werden wollen, in Schutz nehmen. — Strafen aber würde ich sie nie; unmenschlich denkenden Richtern bleibe dieses überlassen.

*) Von Kramer im 4 Th. 1234ten Bemerkung.

§. 11.

Statt der fünften Ausnahme kann die Frage behandelt werden, ob auch Verzweiflung von der gesätzmäßigen Strafe befreie? — Das Gegentheil wird durchaus behauptet. *) — Richtig ist, daß ein Mensch, welcher durch Hintansetzung der gesunden Vernunft und Religionsgrundsäzze aus Verzweiflung eine beleidigende böse Handlung ausübt, doppelt straffällig wird, da Verzweiflung als Misbrauch der herrlichsten Gabe Gottes allschon zu einer Beleidigung gegen sich selbst ausartet, mithin Ahndung erheischet. — Doch hier erfordert die Gerechtigkeit die Beibehaltung der grösten Behutsamkeit. — Meistens entspringt Verzweiflung aus Narrheit, oder einer der Wuth gleichenden Leidenschaft, oder aus dem

höchsten Grade der Melankolie. — Eine andere Verzweiflungsursache wird fast nicht erfindlich seyn. — Erste und lezte Gattungen befreien von der Strafe; wenn also ein Richter in der Welt ist, welcher ausser diesen Ursachen (denn die zwote wird niemalen eine Ausnahme werden) einen verzweifelten Verbrecher richtig und überwiesen darstellen kann, so strafe er ihn, doch lasse er ja keine Vermuthungen*), sondern untrüglichen Beweis die Triebfeder des Urtheils abgeben.

*) Eisenhard in den Erzählungen besonderer Rechtshändel, 3 Th. Ziffer 6.

§. 12.

Kinder werden sechstens ausgenommen. a) — Die Kindheit hat drei Grade: erstens die Kindheit im eigentlichen Verstande, welche sich mit dem siebenten Jahre schließt, b) zweitens die Zwischenzeit bis zur erlangten Mannbarkeit, welche in dem vierzehnten Jahre festgesetzet wird, c) drittens die abermalige Zwischenzeit bis zur erlangten Volljährigkeit, oder zum fünf und zwanzig-

sten Jahr. d) — Ein Kind, nach dem ersten Grade betrachtet, ist unfähig das Gute von dem Bösen zu unterscheiden, ihm kann dahero weder Schuld noch Betrug beigemessen werden. Kinder sind also weder dem Publikum, noch einem einzeln im besonderen Genugthuung schuldig, keine Strafe hat Platz. — Begehen sie allenfalls eine unerlaubte Handlung, so pflegt man sie den Eltern oder Vormündern zur Züchtigung zu überlassen, nicht zwar zur Strafe, sondern lediglich zur Ermahnung für die Folge, hierin sind mit mir alle ältere und neuere Rechtsgelehrte vollkommen einstimmig; e) — Der zweite Grad bis zur erhaltenen Mannbarkeit ist mehreren Strittigkeiten unterworfen; — meistens wird ein Unterschied unter jenen gemacht, welche der Mannbarkeit oder Kindheit am nächsten sind. Bei ersteren sind nemliche Rechtsgelehrte imgleichen der Meinung, daß sie den wahren Kindern vollkommen gleich geachtet werden müssen; die Ursache ist natürlich: in solchen zarten Jahren macht eine geringe Anzahl mehrerer erlebten

Tagen den Verstand nicht reif. f) In Anbetracht deren der Mannbarkeit näheren Kinder wird abermalen ein Unterschied unter jenen, welche an dem vierzehnten Jahre, das ist: das dreizehnte zurück gelegt haben, oder nicht so ganz nahe sind, g) gemacht. — Von Böhmer, in oft angezogenem Werke, glaubt, daß bei Kindern, so das vierzehnte Jahr noch nicht erreichet, eine eigentliche Strafe nicht wohl zu erkennen sey, es sey denn, die Bosheit trete an die Stelle des Alters, womit viele andere zugleich einverstanden sind. h) — Die Sicherstellung, daß bei einer so jungen Sprosse die Bosheit auf das höchste gestiegen, ist äußerst schwer, und noch schwerer die richtige pünktliche Abwiegung der Bosheit und Jugend mit dem begangenen Verbrechen. — Gesezte betrügliche und gefährliche Absicht bei solchem zarten Alter ist nicht zu vermuthen, kindische Triebe werden böse Handlungen vorzüglich gebähren; eine gesätzmäßige Strafe, welche allzeit entehrend ist, kann dergleichen Jugendfehler niemals heben, vielmehr durch

allzufrüh geschwächte Ehre den natürlichen Ehrgeitz unterdrücken, und bei reiferem Alter schlechte Bürger, und vielleicht wahre Böswichte ziehen, es wird also immer besser seyn, solche lediglich gleich den Kindern in der Stille zu züchtigen, als öffentlich zu bestrafen, besonders da von einer sehr schweren Strafe bei den meisten Rechtsgelehrten keine Frage ist. i) — Der dritte Grad, die Minderjährigkeit kann von der gesätzmäßigen Strafe nicht ganz befreien, doch bleibt sie immer eine Milderungsursache der Strafen, k) wovon im siebenzehnten Kapitel annoch im besonderen gesprochen werden wird.

a) Schulz von den Verbrechen der Kinder, Alt. 1683.

b) Infantia.

c) Pubertas.

d) Majorennitas.

Die Zwischenzeit der Mannbarkeit und Volljährigkeit heißt: minorennitas. Von Böhmer in seinen Betrachtungen zur Karolinischen Halsgerichtsverordnung, zum 179 Art.

e) Karpzov in der 143ten Frage, Ziffer 20.
Von Böhmer in angezogenem Werke, zum 71 Art.
Richter.
Quistorp und andere mehr.

f) Kranz, 2. Th. 94ten Blatt.

g) Meister in den rechtlichen Erkenntnissen der peinlichen Fällen.

h) Meister und Quistorp in angeführten Stellen.

i) Meister in oft angezogenem Werke.

k) Tiraquell von den die Strafe mildernden Ursachen, in der siebenten Ursache, Ziffer 1.

§. 13.

Taube und Stumme machen die siebente Ausnahme aus. a) — Diese sind entweder von Natur und Geburt, oder durch Zufall ein solches worden. b) — Taub- und Stummgebohrne pflegen mit der gesätzmäßigen Strafe verschont, und nur, um künftige Missethaten zu verhinderen, zur sicheren Verwahrung auf Lebenszeit ins Zuchthaus gebracht zu werden; c) — Taub und Stumme durch Zufall sind nach Meinung der Rechtsgelehrten von den Strafgesätzen nicht frei, doch werden sie nach dem Gerichtsgebrauche mit keiner Todesstrafe angesehen. d)

a) Hertius im 2ten Theile.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1 Th. 2 Absch. §. 41.

c) Kreß von dem Recht der Tauben und Stummen, Helmstadt 1736.

d) Harprecht in der 137ten Entscheidung, Ziffer 32.

§. 14.

Die in hiesigen Landen zeither beibehaltene Gewohnheit hat immer einen wesentlichen Unterschied gemacht, ob jemand von Natur taub und stumm zugleich, oder nur taub, oder stumm gebohren, oder ein und das andere durch Zufall sich zugezogen habe; wir wollen dahero die Sache zergliederter betrachten.

§. 15.

Ist der Mensch taub und stumm zugleich gebohren, so ist mir in hiesigen Landen noch kein Beispiel bekannt, vermög welchem an einem solchen von Natur aus sehr unglücklichen Menschen die Schärfe des Strafgesätzes vollzogen worden sey. — Für diese Gewohnheit sprechen Gerechtigkeit und Menschenliebe, denn der Vorsatz wird immer zweifelhaft seyn, a) und kann durch beeidigte Auslegung der Dollmetscher dem vermeintlichen Geständnis der Tauben und Stummen kein vollkommener Glauben beigemessen, folglich der anscheinliche Betrug

nicht bewiesen werden. b) — Die Erfahrung lehret, daß bei Taub- und Stummgebohrnen, wo nicht niemalen, doch wenigstens sehr selten, sogar auch nur der einfache, ungekünstelte natürliche Verstand genüglich wirke, sie haben also keinen völligen Begriff vom Guten und Bösen, ohnehin keine Kenntnis der Strafgesätze; — Eine gesätzmäßige Strafe kann dahero nicht Platz greiffen, gleichwolen fodert die Sicherheit des Publikums, daß, wenn ein Taub- oder Stummer eine böse sträfliche Handlung begehet, von Polizei wegen die Fürsorge geschehe, daß er ferner zu schaden ausser Stand gesetzet bleibe.

a) Von Böhmer zum Karpzov in der 145ten Frage, 1ten Bemerkung.

b) Gasser von der Untersuchung gegen Taub- und Stummgebohrne, Halle 1729.

§. 16.

Bei zufällig Taub- und Stummen bekömmt die Sache einen anderen Anschein; — hier muß unterschieden werden: — ob sich

der unglückliche Zufall in den Kinder- oder bei mannbaren Jahren zugetragen. Sind dergleichen Verbrecher im ersteren und zweiten Grade der Kindheit taub und stumm geworden, so tritt jenes ein, was in vorigem §. und weiter oben von der Kindheit angeführet steht: ereignet sich dahingegen der Zufall im dritten Grade, oder nach erhaltener Volljährigkeit, so hat es darauf anzukommen, ob dieselbe sich ihrer Vernunft ganz bedienen können, in welchem Falle solche Koch in den Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 3 K. §. 39, eines durch arglistigen Betrug begangenen Verbrechens fähig hält; — ich aber erachte, daß annoch ein anderes Erfordernis, nemlich: daß sie die Absicht und Willen ganz deutlich und unbezweifelt, z. B. schriftlich, zu erkennen geben können, beitreten müsse, nur in diesem einzigen Falle würde ich einer gesätzmäßigen Strafe Platz geben. — In wie weit aber auch bei solchen Fällen die Milderungsursachen eintreten, wird weiter unten annoch gezeiget werden.

§. 17.

Alleinig Stummgebohrne, oder durch Zufall dahin gekommene scheinen den gesätzmäßigen Strafen eher unterworfen zu seyn, weil sie durch die Gabe des Gehörs ihren Verstand mehr aufzuklären, und ihre Vernunft besser anzuwenden im Stand sind. — Die zeitherige Gewohnheit hat dergleichen Menschen von den Strafen nicht ausgenommen, welcher alsdenn unstrittig beizupflichten ist, wenn der Vorsatz und Wille durch untrügliche Mittel sicher gestellet werden kann, wohin aber Auslegungen von dritten, oder scheinbare Zeichen, als trügliche Weege, nicht hinlänglich sind. — Sie bleiben jedoch allzeit Milderungsgründe, wovon weiter unten.

§. 18.

Abgang des Gehörs ohne Stummheit, ist zwar ein körperliches Gebrechen des Menschen, kein hinlänglicher Grund aber, Verbrechen straffrei zu begehen. — Es wird

gleichwohl erfordert, daß die protokollarischen Aussagen in Ja und Nein nicht für hinlänglich gehalten werden, sondern die Antwort muß das wesentliche der Frage ausdrücklich enthalten, damit die Sicherheit erscheinet, ob der befragte Taube die Frage vollkommen einnimt, und nicht aus Irthum eine überzwerge Antwort giebt. — Der sechste Theil dieser Abhandlung vom peinlichen Prozeß, wird das nähere hievon anführen.

§. 19.

Schlafende werden achtens ausgenommen, wohin auch die sogenannte Nachtsgänger beigezehlet werden; a) — Von Böhmer will in seiner Betrachtung zur Karolinischen Halsgerichtsverordnung, zum 179 Art. §. 7, die Nachtsgänger mit einer ausserordentlichen Strafe ansehen, wenn sie zum Schlafort keinen wohlverwahrten Platz erwählen, und sich also eine sträfliche Nachlässigkeit zuziehen. b)

a) Joh. Bernhard Frieße von den Schlafenden.
Joh. Henrich Fricke von den Nachtsgängern, Halle 1773.

b) Heich 2 Th. 38 Frage, Ziffer 67.

§. 20.

Die Verbrechen der Schlafenden sind so selten, daß aus arglistigem Betrug fast keine erscheinen. — Mit dem Ovid ist zu glauben, daß der Schlaf ein Vorbild des Todes sey, folglich der Schlafende nicht in seiner Gewalt habe, so, und nicht anderst zu handelen; nach der allgemeinen Regel können dahero dieselben mit keiner gesätzmässigen Strafe angesehen werden. Gleichwie aber die Fahrläßigkeit verschiedene Grade hat, eben so kann geschehen, daß Eltern oder Säugammen u. d. m. sich bewußt sind, einen schweren und starken Schlaf zu haben, dem ohnerachtet kleine zarte Kinder zu sich in das Bett nehmen, und im Schlafe erdrükken; hier ist zwar eine sträfliche Schuld, welche, wenn sich alle Umstände bewahrheiten, und festsetzen lassen, eine Ahndung verdienen, wie Thomasius von dem Rechte

über den Schlaf behauptet, allein da keine Mutter und keine Säugamme die Schuld eingestehen, auch immer der Vorsatz und Wille abgehen wird, so mag kaum (beides zusammen genommen) weder ein wahres noch Schuldverbrechen hieraus hergeleitet werden können, eine solche That bleibt dahero immer ein unglückselig ungefährer Zufall. — Nachtsgänger sind wahre schlafende, und werden diesen in allem gleich geachtet; die Polizeigesätze müssen abermal ins Mittel treten, und Sorge tragen, daß dergleichen Menschen von den ihrigen, oder auch von Herrschafts wegen, wohl verwahret, und das Publikum sicher gestellet werde.

§. 21.

Die neunte Ausnahme finden wir bei den Betrunkenen. a) — Die Trunkenheit an und für sich selbst ist wirklich ein Verbrechen, b) welches wir auch an einem anderen Orte besonders verzeichnet finden werden. — Die Meinung des Rechtsgelehrten in seinem Werke: Entwurf zum neuen peinlichen

Gesätzbuch, Dessau 1782, ist überhaupt, da er alle Betrunkene ohne Unterschied der gesätzmäßigen Strafe unterwerfen will, wirklich zu streng. Denn wie oft kann sich nicht der Zufall ereignen, daß ein Mensch von sonst hitziger Gemüthsbeschaffenheit in eine Gesellschaft kömmt, wo er, besonders da er vielleicht nicht viele hitzige Getränke vertragen kann, durch eine kleine Uebernahme aller seiner Sinnen beraubet, bei dieser Trunkenheit in Streit geräth, und z. B. in einer unglückseligen Stunde eine Mordthat begeht; welcher Richter in der Welt wird und kann mit ruhigem Gewissen demselben nach heutiger Gewohnheit das Todesurtheil unterzeichnen? — Eine Ausnahme wird dahero unentbehrlich. — Obwohlen die alten Abtheilungen in die freiwillige und nicht freiwillige, und jene der direkten c) und indirekten, aus den in jenem Werke angeführten Gründen, nicht ganz begenehmiget werden können: so wird doch die Gerechtigkeit erfordern, daß wenigstens der betrunkene Verbrecher, welcher nicht aus böser Gewohn-

heit, nicht aus bösem Vorsatze, sondern von ohngefehr sich berauschet, und dadurch allen Gebrauch der gesunden Vernunft verliert, von aller Strafe freigesprochen werde, denn Vorsatz und Wille fehlen, das Verbrechen ist also unerfindlich. — Die übrigen Gattungen der Trunkenheit verdienen keine Ausnahme, wenn wir nicht die Laster unendlich verbreiten, und der strafenden Gerechtigkeit Hohn sprechen lassen wolllen. — In wie weit jedoch solche sonsten eine Strafmildernde Ursache erzwingen können, wird an einem andern Orte ausführlich angeführt werden.

a) Bechmann in der Abhandlung von der Strafe, und dem Rechte der Betrunkenen.

b) Reichsabschied von den Jahren 1512, 31, 48, 57, bei der Aufschrifte vom Trinken.

c) Quistorp, Karpzov, Von Böhmer, u. d. m.

§. 22.

Viele Rechtsgelehrte finden die zehnte Ursache in der grösten Gemüthsbewegung oder Leidenschaft. — Die Leidenschaften haben verschiedenen Ursprung, die meisten entspringen aus übermäßiger Freude oder Trau-

rigkeit, Liebe oder Zorn. *) — Beide erstere sind nicht von der Eigenschaft, daß ihre Triebe zu Verbrechen reizen, und wenn auch ein solches daraus entstehen sollte, so wird man finden, daß diese Leidenschaften eine andere Gestalt, z. B. Narrheit oder Wuth, annehmen, weshalben auch diese beide von den meisten Rechtsgelehrten als Ausnahmen ganz übergangen werden, welcher Meinung (in wie weit die Leidenschaften nicht ausarten) um so mehr beigetreten werden mag, als der Mensch durch natürliche Religionsgrundsätze solche in Schranken zu halten verbunden ist, und wissen muß, daß alles Gute und Böse von einem Urheber herstammet, ersteres mit Dank anzuerkennen, und lezteres mit Gedult zu ertragen ist, beide können jedoch eine Milderungsursache abgeben, wovon weiter unten.

*) Samuel Stryk vom Rechte der Nothwendigkeit, 2 Kap.

§. 23.

Daß die Liebe das Hirn zuweilen in Unordnung bringe, lehret uns die tägliche

Erfahrung; daß sie dahingegen unbestraft Verbrechen zu begehen die Erlaubnis habe, dieses wird wohl keinem vernünftigen Menschen beigehen, und kommen hierin aller Rechtsgelehrten Meinungen vollkommen überein. a) Die einzige Ausnahme wird gemacht, wenn jemand durch die dritte Hand einen Liebestrunk erhaltet, und auf diese Art sündiget, und dieses zwar aus der Ursache, weil dergleichen Leute den Gebrauch der gesunden Vernunft verlieren; und kömmt dahier in Anwendung, was weiter oben von der Narrheit angeführet worden. b)

a) Von Böhmer in oft angezogenem Werke, zum 179ten Art. §. 11.

b) Von Böhmer bei angeführter Stelle.

§. 24.

Der leztere Grad der Leidenschaften findet sich bei dem Zornigen. a) Hier ist eigentlich nur die Frage von dem äusersten Grade des Zornes, und darf der Verbrecher nicht aus eigener Schuld, sondern unschul-

dig durch Ursachen ausser ihm, in diese Leidenschaft verfallen, der Eifer gerecht seyn, und während dem Affekt die böse Handlung vollbracht werden. b)

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1 Th. 2 Absch. §. 45.

b) Ludovici von diesem Gegenstande, Halle 1749. §. 49.

§. 25.

So sprechen die alten Rechtsgelehrten; Dahingegen sind die Meinung des Verfassers des oft angeführten Entwurfs zum neuen peinlichen Gesätzbuch, und die daselbst gegen die Leidenschaft des Zornes angebrachte Gründe sehr triftig. — Die Beleidigung mag noch so groß seyn, die Ursache noch so gerecht, so wird der beleidigte immer andere Mittel bei heutiger Verfassung übrig finden, eine gerechte Genugthuung zu erhalten, ohne daß die Nothwendigkeit eintrete, die ohnehin böse Leidenschaft bis zu einem wirklichen Verbrechen ausschweifen zu lassen. — Die Gesätze müssen die Leidenschaften als die Quelle aller Verbrechen auf

das äusserste verfolgen; wie sollte also solche die verdiente Strafe von sich zu wälzen im Stand seyn? — ob sie Milderung der Strafe verdiene, ist eine andere Frage, und wird weiter unten beantwortet werden.

§. 26.

Die eilfte Ausnahme ist der Irthum und die unüberwindliche Unwissenheit. a) — Die Unwissenheit beziehet sich entweder auf die That, b) oder auf die Gesätze, c) ersteres, wenn der Verbrecher die Handlung selbst nicht als strafbar kennt, in welchem Falle die gesätzmäßige Strafe nicht anwendbar ist, z. B. es ist einer in dem Irthume, die in seinem Bette liegende fremde Frau sey die seinige, und wohnt derselben bei; eben so macht der Irthum in Anbetracht der Nebenumstände, wenn auch der Verbrecher die Haupthandlung als bös erkannt, anbei der Irthum und Unwissenheit unüberwindlich gewesen, einen merklichen Unterschied, z. B. es beschläft einer eine ledige Weibsperson, ohne zu wissen, daß es seines Vaters Bru-

derskind ist, dieser kann nicht als ein Blutschänder, sondern lediglich wegen dem unehelichen Beischlaf gestraft werden. — Ist dahingegen der Irthum überwindlich, das heißt: der Verbrecher hat die begleitend schwere Nebenumstände leichtlich wissen können und sollen, z. B. ein Mann ist abwesend von seiner Frau, und leztere heiratet einen anderen, ohne sich zuverläßig zu erkundigen, ob der erste Mann bei Leben oder nicht sey; so kann diese die Entschuldigung, wie sie geglaubet, ihr Mann habe bereits die Welt verlassen, nicht schützen, sie wird immer wegen zweifacher Ehe gestraft. d)

a) Koch in den Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 3 K. §. 37.

b) Ignorantia facti.

c) Ignorantia Juris.

d) Quistorp und von Böhmer in oft angezogenen Werken.

§. 27.

Die Unwissenheit der Gesätze soll nach verschiedener Meinung der Rechtsgelehrten die Schärfe der Strafgesätze zu änderen

nicht im Stand seyn; genug, sagen sie, wenn ein Verbrecher die Missethat vorher als eine unerlaubte und strafwürdige Handlung erkannt habe, ob ihm gleich die eigentliche Art der Bestrafung unbekannt gewesen seyn sollte, genug daß die Gesätze öffentlich bekannt gemacht sind, genug, daß jedes Mitglied schuldig ist solche zu kennen. *)

*) Harprecht in der 54ten Entscheidung, Ziffer 28. Willenberg, Hildenbrand, von Böhmer, Meister u. a. m.

§. 28.

Gegen diesen Satz der Rechtsgelehrten ist wirklich nichts einzuwenden; nur aber muß zuforderst der Gesätzgeber seine Pflichten erfüllen, zu dem Ende die Gesätze deutlich bestimmen, vollständig ohne verwirrende Weitläufigkeiten in der Muttersprache faßlich entwerfen, dem ganzen Lande bekannt machen, und einem jeden als ein Handbuch mittheilen lassen. — Bei jetziger Verfassung aber, wo auch die geschicktesten Rechtsgelehrten selbst wegen des wahren Verstan-

des des Strafgesätzes mit einander streiten, wo das Gesätzbuch zwar in der Mutter- aber unverständlich alten Sprache vorliegt, ist nicht abzusehen, wie man einen solchen Verbrecher blindlings dem Strafgesätze unterwerfen will, denn es ist nicht genug, daß die Gesätze der Natur den Verbrecher schon strafmäßig befinden, er bleibt doch immer minder schuldig, wenn er den Grad der Strafbarkeit seiner Handlungen nicht kennet. *) — Auch bei einem ganz bestimmt guten und hinlänglich bekannten neuen Gesätzbuche kann immer die Unwissenheit des Gesätzes annoch eine Milderungsursache abgeben, wovon weiter unten.

*) Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuch, 1 Heft, Dessau 1782.

§. 29.

Die zwölfte Ausnahme besteht in dem Zwange der Furcht und Gewalt. a) — Die Furcht, wenn sie von der gesätzmäßigen Strafe befreien soll, muß gerecht, und einen unmittelbaren Bezug auf das Leben des Verbrechers haben, in welchem Falle

Furcht und Gewalt gemeiniglich vereinbaret sind; b) Wir wollen die Sache durch ein Beispiel näher erläuteren: — Eine geschwängerte Weibsperson lebt mit einem Manne an einem einsamen entfernten Orte, sie wird beim Anfange des Ehestandes wegen ihrer Schwangerschaft krank und bettlägerig, kurz es zeigen sich Umstände, welche dem Manne gegründete Ursachen zu Vermuthung einer Schwängerung von einem andern darbieten, dieser bedrohet sie öfters, falls sie vor der Zeit mit einem Kinde niederkommen würde, sie zu ermorden, die Frau empfängt in Abwesenheit ihres Mannes ein Kind, und ermordet solches, von Angst, Furcht und Bedrohungen begleitet, wer wird es wagen, dieser unglückseligen das Todesurtheil, zeithero angewohntermaßen, zu sprechen? besonders da in den dahiesigen Landen noch keine nöthige Polizeiverfassung getroffen ist, daß unverheiratete Mütter die unehelig zu empfangende Kinder in der Stille gebähren, und leztere auf herrschaftliche Kosten erzogen werden können. —

Auch ausser diesen Fällen verdient eine gerechte Furcht, ohne alle Gewalt, und ohne solche schreckende Bedrohungen, einige Milderungsrücksicht, wovon das siebenzehnte Kapitel in gegenwärtigem Theile das ausführliche enthalten wird.

a) Samuel Stryk von dem Rechte der Nothwendigkeit, 2 Kap.

b) Nikolaus Boer. in der 168 Entscheidung, Ziffer 11.

§. 30.

Ungerechte Gewalt, daß diese von der gesätzmäßigen Strafe ausgenommen werde, hieran wird niemand zweiflen, sondern vielmehr überzeugt seyn, daß der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, und eine böse durch Gewalt eines andern hervorgebrachte Handlung kein Verbrechen ist. a)

a) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 Th. 28 Frage, Ziffer 6 und 7.

Ludwig Gielhaus vom Ermessen des peinlichen Richters, 2 Kap.

§. 31.

Zur lezten Ausnahme wird von einigen Rechtsgelehrten der Befehl des Landesherrn

festgesetzet, *) z. B. der Landesherr befiehlt, und erlaubet der Jägerei, auf einen unbekannten, und auf Anrufen nicht stehenden Wilderer zu schiessen, und ein Jäger ermordet einen solchen unglückseligen.

*) Koch in den Anfangsgründen, 1 B. 3 K. §. 37.

§. 32.

Die Befehle der Landesherren müssen nicht elende Habsucht, Leidenschaften und dergleichen Ursachen dergestalten zur Triebfeder haben, daß aus dem Gehorsame Verbrechen entstehen können, ja der Diener und Unterthan ist nicht nur einen solchen unerlaubten Befehl nicht zu vollziehen befugt, sondern auch zum Nichtvollzug ausdrücklich verbunden, weswegen ein solcher Verbrecher, welcher sich auf die Befehle seiner Obrigkeit berufen will, nicht die mindeste Rücksicht verdient. — Bei obangezogenem Beispiele würde der Jäger nach diesen Grundsätzen unrücksichtlich mit der Strafe des Mordes angesehen werden müssen.

VI. Kapitel,

Von dem Urheber des Verbrechens und den gesellschaftlichen Lastern.

§. 1.

Der Urheber des Verbrechens a) unternimmt eigentlich die sträfliche Handlungen, und führt solche aus. — Die Theilnehmer b) leisten unmittelbar zur Vollstreckung der That Hilfe. — Gesellen c) sind jene, welche zum Verbrechen eines anderen, ohne solches selbst zu begehen und auszuführen, hilfreiche Hände bieten. d)

a) Auctor.

b) Coauctor.

c) Socius delicti.

d) Koch in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 4 K. §. 41 und 42.

§. 2.

Heut zu Tage nennt man alle, welche auf eine oder die andere Art zu einem Ver-

brechen einstimmen, und sich darzu gebrauchen lassen, gesellschaftliche Verbrecher. — Der alte Unterschied und dessen Untertheilungen dienen also zu nichts mehr; und solche der Reihe nach anzuführen, dörfte nur den Vorwurf unnöthiger Weitläufigkeit zuziehen, da es weder dem Anfänger einigen Nutzen bringt, noch zu Entwerfung eines nützlichen neuen Gesätzbuches etwas beiträgt, folglich zum Endzweck gegenwärtiger Abhandlung gar nicht gehört. — Mit gänzlicher Uebergehung des Alterthumes sollen statt dessen die verschiedenen Gattungen der gesellschaftlichen Hilfe und des gesellschaftlichen Verbrechens kürzlich angeführet, und in pünktliche Erwegung gezogen werden.

§. 3.

Gesellschaftlich wird ein Verbrechen begangen, wenn I. hierzu der Rath, II. eine Ueberredung geschieht, oder III. der Befehl ertheilet, IV. dabei gedrohet, V. gemeinschaftlich verabredet, VI. bei der Vollstrekkung Hilfe geleistet, VII. zum Verbrechen

Gelegenheit gemacht, oder gegeben wird, VIII. einer den Verbrecher aufnimt, verhelet und verheimlichet, IX. von dem aus dem Verbrechen herfliessenden Gewinn ein Antheil vorbehält, oder beziehet, X. die böse Handlung vor der Vollstreckung mit Vorsatze nicht verhindert, XI. das Verbrechen nicht offenbaret, XII. das bekannte Verbrechen nicht bestraft, oder XIII. nach der Vollstreckung gutgeheißen wird. *)

*) Böhmer in seinen Betrachtungen zur karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung zum 177ten Artikel.

§. 4.

I. Die Anrathung oder der ertheilte Rath. a) — Ein Verbrechen kann entweder nur im allgemeinen angerathen, oder hierzu die Handgriffe und dergleichen angegeben werden. — Ersteres macht allschon ein theilnehmendes Verbrechen aus, indem dadurch ohnehin leichtsinnige Gemüther zu deren Ausübung desto leichter gereizet, und eine sträfliche Denkungsart gezeiget wird. b) — Sollten aber zugleich bei dem ertheilten Rathe

die Mittel und Wege dergestalten an die Hand gegeben werden, daß ohne dieselbe die That nicht hätte vollzogen werden können, so wird der böse Rathgeber noch weit gefährlicher und sträflicher. c)

a) Consilium.

b) Reinhard vom Rathe der peinlichen Fällen und dessen Folgen, Erfurt 1732.

c) Koch in angezogenem Werke, 1 B. 4 K. §. 46.

§. 5.

Die zeitherige Gewohnheit straft immer die Rathgeber gelinder, als die wirkliche Verbrecher, ohnerachtet einige peinliche Rechtsgelehrte beide mit gleicher Strafe angesehen wissen wollen, *) und diese Meinung mit dem natürlichen Rechte vollkommen einstimmig ist. — Der böse Rathgeber beleidigt das Publikum mit dem Verbrecher ganz gleich, gegen beide hat es das Recht, Genugthuung zu begehren, jedoch wird zur gleichen Strafe die Sicherstellung erfordert, daß ohne den bösen Rath sonsten die That nicht vollbracht worden wäre; — Warum

sollte der nicht gleich betheilet seyn, welcher eine That vollführet, oder die Ursache ist, daß solche vollbracht werde? — lezterer ist dem gemeinen Wesen noch weit schädlicher, weil durch diesen die erste Beleidigung zugefüget wird, und er als Urheber derselben erscheint. — Ausser diesem Falle sind alle übrige böse Rathgeber, wenn sogar der Rath in der Folge nicht benutzet wird, aus angeführten Gründen immer sträflich. — Der Grad der Proportion entspringt allzeit aus der Größe der Beleidigung, welche entstanden, oder entstehen können. — Bei einem jeden Verbrechen im besonderen, soll das nöthige in den übrigen Theilen dieser Abhandlung angeführet werden.

*) Von Kramer in der Abhandlung vom bösen Rathe.

§. 6.

II. Die Ueberredung a) geschieht eigentlich auf eine zwofache Art, durch Worte und Werke. — Jene, wenn ein dritter blos durch wörtliche Ueberredung, diese, wenn

derselbe durch Versprechungen und dergleichen zu einem Verbrechen verführt wird, und ist diese Art der Theilnehmung dem bösen Rathe am nächsten. b)

a) Persuasio.

b) Ulpianus L. 50. §. penult. de furto.

§. 7.

Dies angeführte muß nothwendig als praktisch auf alle nur mögliche Zeiten passen. — Die Größe der Straffälligkeit bei der Ueberredung zu bestimmen, ist wirklich schwer, und kann lediglich von der Wichtigkeit der die Ueberredung beschwerenden Umständen selbst bemessen werden. a) — So vieles bleibt immer richtig, daß die Bestechung oder reelle Verführung eine weit grössere Strafe, als die wörtliche Ueberredung verdiene. b) — Z. B. derjenige, welcher unter dem Versprechen, einem armen Mädgen eine gute Heurat zu verschaffen, solches zum Fall bringt, wird weit sträflicher, als der lediglich schmeichelhafte Verführer; — Aus eben diesem fließt, daß der Verführer öfters

mit merklich größerer Strafe als der Verführte zu belegen ist. c)

a) Stryk vom Rechte der Ueberredung.

b) Von Böhmer in den Betrachtungen zu der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, und 177ten Artikel.

c) Stryk vom Rechte der Verführung.

§. 8.

III. Der Auftrag oder Befehl a) bringt aus der Natur der gleich bösen Handlungen eine ganz gleiche Strafe, und theilen dieselbe der auftragende und beauftragte ganz gleich, b) ohnerachtet verschiedene Rechtsgelehrte mehrere Ausnahmen machen wollen. c)

a) Mandatum.

b) Kranz von der Vertheidigung der Schuldigen, 4 Kap.

c) Stryk, von Böhmer, Karpzov, u. d. m.

§. 9.

Unstrittig ist, daß zu einem Verbrechen, und hierzu den Befehl anzunehmen, sich nur boshafte Menschen gebrauchen lassen, mithin muß ein jeder Befehlgebender überzeugt

seyn, daß solche niedere Klasse von Leuten zu allem, folglich den Auftrag nach dessen Pünktlichkeit zu befolgen, oder zu überschreiten, im Stand sind, er muß wissen, daß ein Verbrecher bei Vollstreckung der That in Umstände kömmt, wo er, Verbrechen mit Verbrechen zu häufen, durch den ersten gewagten Schritt genöthigt wird. — Ja der auftragende erscheint durchgehends, nur in dem einzigen Falle ausgenommen, wenn die böse Handlung von dem wirklichen Verbrecher bereits vorhin beschlossen gewesen, als der wahre Urheber, — als der erste Beleidiger, — als der erste und vorzüglichste Verbrecher. — Dieses schädliche Werkzeug verdient dahero weit wenigere Rücksicht, als die in Bewegung gesezte Maschine; — Da aber in der lezteren Willkühr dem ohnerachtet allzeit beruhet, ob er dem sträflichen Befehle, welchen ihm ohnehin alle Gesäze verbieten, Folge leisten will, mithin die böse Handlung alle Erfordernisse eines wahren Verbrechens auf der Stirn geschrieben trägt, so muß billig die nemliche Ruthe den Beauf-

tragenden und Beauftragten züchtigen. — Diesen Gründsätzen entspricht die zeitherige Gewohnheit keineswegs; — übel angebrachte Milde befreiete sehr oft den Beauftragenden von der gesätzmäßigen Strafe. — Jene Meinung hingegen gründet sich auf natürliche Billigkeit und strengste Gerechtigkeit, sollte nicht diese vor der Gewohnheit den Beifall verdienen?

§. 10.

IV. Die Bedrohung. a) Der Befehl wird um so sträflicher, wenn diesem die Bedrohung, dem Beauftragten zu schaden, beigefüget wird. b) — Die zeitherige Gewohnheit pflegt sehr oft sogar diesem Befehl- und Drohenden eine gelindere Strafe aufzulegen, als dem Vollzieher des Verbrechens, jedoch bei des lezteren begleitend schweren Umständen die Strafe des ersteren zu schärfen. —

a) Comminatio.

b) Linker in der Abhandlung von dem Befehle einer schändlichen Handlung, Jena 1699.

§. 11.

Die ächten Grundsätze sind die nemliche, wie bei dem ohne Bedrohung beschehenen Auftrage, nur daß der Bedrohende in diesem Falle noch sträflicher erscheinet; — Der Verbrecher selbst kann auch in diesem Falle wegen der Bedrohung der Schärfe der Strafe nicht entgehen; denn bei heutiger Verfassung bleiben ihm vor der Vollstreckung des Verbrechens, durch unverweilte Anzeige der ungerechten Bedrohung, derselben Vollstreckung zu entgehen, noch mehr als hinlängliche Mittel übrig. — Die entgegengesezten Fälle sind allzeit die seltensten, doch mögliche. — Eine Ausnahme wird dahero nöthig, und spricht den Thäter von der gesätzmäßigen Strafe alsdenn frei, wenn der Verbrecher erweisen kann, daß er der befürchteten Bedrohung, welche dessen Leben unmittelbar bezielete, ohne wirkliche Begehung des Verbrechens nicht habe ausweichen können. — Sonst hat keine Ausnahme Platz, doch sind ungerechte Bedrohungen in Anbetracht des Verbrechers Mil-

derungsursachen, welche weiter unten angeführt werden sollen.

§. 12.

V. Die gemeinschaftliche Verabredung a) und Verschwörung, eine böse Handlung zu begehen, ist sehr sträflich, dergestalten, daß, wenn auch ein oder der andere gesellschaftliche Verbrecher bei Ausführung der That nicht zugegen ist, er dennoch eine gemessene Ahndung verdient. b)

a) Conjuratio.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1 Th. 2 Absch. §. 55.

§. 13.

Auch diesen Verbrecher hat die zeitherige Gewohnheit stets gelinder behandelt. — Sollten diese Grundsätze bei der Gerechtigkeit Beifall finden? — Ist nicht hinlänglich, daß das Verbrechen vorher verabredet wird, und er als Theilhaber das wirkliche Verbrechen nicht verhindert? Hier sind alle wesentliche Theile des wahren Verbrechens zu

finden, der Wille, welcher in der Verabredung und Nichtverhinderung besteht, und die Vollstreckung, welche durch die übrigen geschieht. — Alle Theilhaber verdienen die gesätzmäßige Strafe, doch wollen wir dem bei dem Verbrechen Nichterscheinenden nicht ganz versagen, daß er unter sicheren Umständen auf eine noch anzuführende Milderungsursache Anspruch machen könne.

§. 14.

VI. Die wirkliche Hilfleistung. a) — Das Verbrechen kann durch wirkliche Hilfleistung vor, oder während der Ausübung des Verbrechens befördert werden; b) — Vor dem Verbrechen, wenn dem Verbrecher die zu Begehung der Missethat nothwendige Werkzeuge geliefert werden. — Verschiedene peinliche Rechtsgelehrte verlangen, wenn eine gleiche Strafe Platz haben solle, die Sicherstellung, daß ohne die Darreichung solcher Werkzeuge das Verbrechen nicht wäre zum Stand zu bringen gewesen. c)

a) Auxilium.

b) Quistorp in eben angeführtem Werke, 2 Absch. §. 56.

c) Harprecht in der 6ten Berathung, Ziffer 25.

§. 15.

Die Gewohnheit hat bisher bei Bestimmung der Strafe mehrentheils den wirklichen Verbrecher mit einer schärferen Strafe, als den eben bemerkten Hilfleistenden angesehen. — Weder obbesagte Ausnahme, noch die angeführte Gewohnheit können der Gerechtigkeit ganz entsprechen. Die Sache wird durch folgendes Beispiel deutlicher werden: Es leihet jemand einem dritten zu dem Ende, daß er durch nächtlichen Einbruch einen Diebstahl desto sicherer zu vollbringen im Stand ist, eine geladene Pistole, ohnerachtet auch ohne diese Darreichung der Diebstahl hätte vollbracht werden können, und das geladene Gewehr mit nichten gebraucht wird; — Dieses Verbrechen hat abermalen alle Eigenschaften in Anbetracht des Darleihers, — den bösen Willen, und die Vollstreckung; beide verdienen also eine gleichge-

säßmäßige Strafe, es seye denn, derjenige, der dem anderen das Werkzeug, womit man Verbrechen, die auch nachher zum Vollzug kommen, zu begehen im Stande ist, reichet, wisse die eigentliche Absicht nicht, und dann hört die Theilnehmung von selbst auf, und gehört solcher Fall gar nicht hieher.

§. 16.

Während Vollbringung der That kann die Hilfleistung verschiedentlich geschehen, entweder durch gleiche Handlungen, oder Nebenhilfe, z. B. Wachtstehen, Waffen, Diebsschlüssel, oder andere zum Verbrechen nützliche oder nothwendige Werkzeuge, tragen, u. d. m. a) Die Rechtsgelehrten wollen hierzu erfordern, daß dem Hilfleistenden der ganze Entwurf des Verbrechens bekannt gewesen, b) und die zeitherige Gewohnheit bestättigt nicht nur diese Lehre, sondern straft auch ohne alle Ausnahme die Helfer geringer, als die wirkliche Verbrecher.

a) Karpzov in der 87ten Frage der Abhandlung vom peinlichen Rechte.

b) Kreß zum 177ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 17.

Diese Ausnahme ist wirklich zu allgemein, und scheint genug zu seyn, daß der Hilfleistende wisse, daß er zu einem Verbrechen helfe, und ihm die Vernunft ohne weiteres sagt, daß hieraus mehrere Unheile entstehen können, z. B. es steht ein Böswicht bei einem auszuführenden Diebstahl Schildwacht, er weiß, daß die übrigen Gesellen mit schädlichem Gewehr versehen sind, er muß wissen, daß die Waffen nicht ohne Ursache mitgenommen werden, und hierdurch bei Gelegenheit einiger Widersetzung der schändlichste Mord geschehen kann; — Dieser geschieht wirklich, und ohnerachtet der Hilfleistende nur zum Diebstahl mitwirken wollen, so entgeht er jedoch der gesätzmäßigen Strafe des Mordes nicht. Gleichwol bleiben solche Fälle immer Milderungsursachen, welche mit Beitretung anderer von einiger Wirkung seyn mögen, wovon an einem andern Orte. — Die Hilfleistenden werden nach der allgemeinen Regel mit der nemlichen Strafe, wie die Hauptverbrecher,

beleget. *) — Die zeitherige Gewohnheit dörfte dahero mit der Gerechtigkeit nicht ganz zu vereinbaren seyn; denn sehr oft bleibt nur ein wahrer Zufall, daß der eine Theilnehmende der Nebenhilfleistende, und nicht der Hauptverbrecher wird, so wie das Loos die Arbeiten bestimmt.

*) Von Böhmer in den Betrachtungen zur nemlichen Verordnung und 177ten Artikel, §. 8.

§. 18.

VII. Die Gelegenheitsmacher a) werden von den meisten Kriminalisten aus ganz natürlichen Gründen zu den hilfleistenden gerechnet, b) weil derjenige, welcher die Gelegenheit verschaft, daß eine böse Handlung vollbracht werden kann, wirklich die gröste und reelste Hilfe leistet, weshalben sich auf den Inhalt der vorigen §§phen lediglich bezogen wird.

a) Socii occasionem praebentes.

b) Karpzov, von Böhmer, u. a. m.

§. 19.

VIII. Die Aufnahme und Verhelung a) hat sowol die Verbrecher, als auch die durch Verbrechen sich eigen gemachte Sachen zum Gegenstand; — sie heißen abermal hilfleistende, b) obwolen von Böhmer in den Betrachtungen zum 177ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 9, nach vollbrachtem Verbrechen keiner Hilfleistung Platz geben will. — Wer Verbrecher aufnimmt, verhelet und verbirgt, wird den eigentlichen Verbrechern gleich geachtet, c) besonders wenn sich jenes auf einer vorhergegangenen Verbindung gründet, d) und findet alsdenn die bekannte Paromie, der Hehler ist so gut als der Stehler, e) ihre Anwendung. Doch verlangen die Rechtsgelehrten, daß die Hehler von dem elenden Gewinnst ihren Antheil beziehen, und den Verbrechern vorhin mit Rath und That an die Hand gehen; f) — die Gewohnheit bestimmt bis anhero den Hehlern durchgehends eine gelindere Strafe, als den Verbrechern.

a) Receptio et celatio.

b) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1 Th. 2 Absch §. 37.

c) L. 1. Cod. de his, qui latrones, &c.

d) Meister in dem rechtlichen Erkenntnis peinlicher Fälle, 1 Th. 5ten Entscheidung.

e) Hert im 3ten Th. Blatt 567.

f) Quistorp in oft angezogenem Werke, 7ten Absch. §. 57.

§. 20.

Dieser Gegenstand verdient allerdings, daß er zu besserem Begriff vollkommen zergliedert werde. — Die Hehler sind allzeit wahre Mithelfer; — wenn die Verbrecher für sich, und ihre geraubte Waaren keine Unterkunft und Verbergung wüsten, so wären die Verbrechen unstrittig seltener. — Ergiebt sich der Fall, daß einer dem andern zur bösen That Rath ertheilet, ihn vor und nach der That bei sich beherberget, verhelet, die geraubten Waaren aufnimmt, und hievon seinen Theil beziehet, so treffen mehrere theilnehmende Ursachen überein, und niemand wird zweiflen, daß er mit dem wahren Verbrecher gleiche Strafe verdiene. —

Weiß der Hehler von der bösen That nichts, nimmt den Verbrecher mit seinem geraubten Gut nach solcher auf, und beziehet seinen Antheil, so kann er die nemliche Strafe, welche auf das Verbrechen selbst gesetzet ist, nicht verdienen, weil der vorgängige Wille abgehet. Da jedoch durch die nachherige Einwilligung, oder vielmehr Gutheißen, Verhelung und Antheilsbeziehung ein neues Verbrechen erscheint, wodurch die Laster vermehret, dem dritten durch Anmaßung ungerechten und fremden Gutes eine wahre Beleidigung geschieht, und durch die Verhinderung das Laster zu bestrafen dem Publikum eine schwere Beleidigung zugefüget wird, so verdient diese Handlung allzeit eine der dem Verbrechen selbst bestimmten Züchtigung, fast ähnliche Strafe: wogegen die alleinige Verhelung ohne Antheilsbeziehung eine mildere Strafe nach sich ziehet, und ist dieses ein besonderes Verbrechen, wovon an seinem Orte das nähere angeführt werden soll.

§. 21.

IX. Die Theilnehmung, *) in wie weit solche mit andern hilfleistenden Ursachen begleitet wird, und eine Strafe verdient, haben wir bereits in vorigen §§phen gesehen. — Dahier steht nur annoch anzuführen, wenn solche ohne weitere Nebenumstände das alleinige Verbrechen ausmacht, welche Strafe Platz habe? —

*) Participatio.

§. 22.

Von Böhmer in oft angezogenem Werke, zum 177ten Artikel, §. 9, will zwar diese mit einiger Bestrafung, aber nicht der gesätzmäßigen, ansehen. Allein ein solcher Theilnehmer ist und bleibt ein wahrer Hehler, weil er die Verbrechen verhelet, solche bei der Behörde nicht nur in keine Anzeige bringt, sondern sogar einen Theil des schändlichsten Gewinnstes sich eigen macht, folglich zu dem vorhergegangenen, und weiters nachfolgenden Verbrechen stillschweigend die Einwilligung ertheilet; mithin hat diesfalls

Platz, was der vorige §. uns zu erkennen gegeben.

§. 23.

X. Die Nichtverhinderung a) pflegt heut zu Tage bestraft zu werden, besonders wenn jemand schwere Missethaten, die andere begehen wollen, verhinderen kann, und nicht verhindert, b) doch soll das blose Nichthinderen keine Theilnehmung ausmachen, c) es seye denn, wenn zu der Verhinderung der Stand oder die Gesätze verbinden; d) weshalben jene, welche für die Sicherstellung der öffentlichen Ruhe niedergesetzet sind, und die Verbrechen nicht hinderen, als wahre Theilnehmer angesehen werden, e) mit welcher Lehre der peinlichen Rechtsgelehrten die heutige Gewohnheit ziemlich übereinkömmt.

a) Non impeditio.

b) Harprecht in der 34ten Antwort, Ziffer 64.

c) Meister in dem rechtlichen Erkenntnis peinlicher Fälle, 1 Th. 30 Entscheidung.

d) Gebauer von der Beurtheilung fremder Verbrechen, §. 7.

e) Eisenhard vom wahren Erkenntnis der Laster.

§. 24.

Ein jeder ist nach den Hauptgrundsätzen des natürlichen Rechtes allschon verbunden, den Schaden von seinem Nebenmenschen abzuwenden, folglich die Verbrechen zu verhinderen, wenn er kann, und selbst dabei in keine Gefahr läuft. — Ist also jemand ein Verbrechen ohne eigene Gefahr zu verhinderen vermögend, und unterläßt solches, so willigt er abermal stillschweigend in das Verbrechen ein, und durch die Vollstreckung anderer erhält es die endliche Vollkommenheit. — Dem Publikum ist gleichviel, ob es von einem unmittelbaren Verbrecher durch die That selbst, oder von einem mittelbaren Verbrecher durch boshafte Nichtverhinderung beleidiget wird; von beiden verlangt es mit allem Rechte Genugthuung, welche die strengste Gerechtigkeit selbst billiget. — In diesem Falle ist die Bestimmung einer der gesätzmäßigen Strafe nächsten Ahndung anzurathen. — Die von mehreren Rechtsgelehrten angeführte Fälle, wo der nicht hindernde Theilnehmer werden soll, sind so

gearket, daß, da Verletzung der Pflichten hinzutritt, ein solcher als doppelt und mehrfacher Verbrecher ohnehin gar keine Rücksicht, sondern wenigstens gleiche Strafe mit dem Verbrecher verdient, z. B. eine öffentliche Polizeiperson weiß, daß in dieser oder jener Stunde, an diesem oder jenem Platze ein Verbrechen begangen werden soll, welches der Verbrecher, wenn jener seine heilige Pflichten nicht auf die Seite gesetzet, nicht hätte vollführen können; — beide sind Mörder, Strassenräuber, Diebe, so wie die That selbst dem Verbrecher den Namen giebt.

§. 25.

XI. Die Nichtoffenbarung a) wird nach Meinung verschiedener Rechtsgelehrten auch in Anbetracht einer noch vorzunehmenden bösen Handlung, peinlich nicht gestraft, es seye denn, es wolle jemand auf obrigkeitliches Befragen dennoch die Missethat verheimlichen, oder er seye zu der Offenbarung aus Amtspflichten verbunden. — In An-

betracht wirklich vollbrachter Verbrechen soll keine Theilnehmung Platz haben, und ausser oberwähnten zween Fällen nicht bestraft werden; — kleinere Vergehungen seye ohnehin niemand anzuzeigen verbunden. b)

a) Non-revelatio.

b) Sode vom Stillschweigen.

Von Böhmer zum Karpzov in der 134ten Frage, 5ten Bemerkung.

§. 26.

In so weit jemand von einem Verbrechen, welches noch begangen werden soll, Wissenschaft hat, und solches behörig nicht anzeigt, hat jenes Platz, was vom Nichtverhindern gesagt worden, denn durch Anzeige an die Obrigkeit kann eine solche That verhindert werden. — Betrift dahingegen die Wissenschaft ein bereits vollbrachtes Verbrechen, so hat es darauf anzukommen, ob das Verbrechen schwer, oder ein geringes sey. — In ersterem Falle ist der nicht offenbarende allzeit sträflich, weil dem Publikum hierdurch Beleidigung und Beschädi-

gung um deswillen geschieht, da ein großer Böswicht vielleicht nicht gestraft, der Beleidigte keine Schadloshaltung empfängt, und jener für die Folge nicht ausser Stand zu schaden gesetzet wird. — Kleinere Verbrechen, wenn keine Beschädigung des dritten mit unterläuft, ist niemand, ausser er werde gerichtlich darum befragt, und die Amtspflichten erforderten solches, anzuzeigen verbunden, weil kleinere Fehler zu begehen menschlich, und die Besserung mit Grund zu hoffen ist.

§. 27.

XII. Die Nichtbestrafung a) wird eine wahre Theilnehmung des Verbrechens. b) — Diese Meinung gründet sich in der natürlichen Billigkeit, da hierdurch dem Publikum, und dem einzelen Beleidigten die gesätzmäßige Genugthuung entzogen, also von dem Richter eine gleiche Beleidigung, wie von dem Verbrecher, zugefügt wird.

a) Non-punitio.

b) Koch in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 4 K. §. 50.

§. 28.

XIII. Die Gutheißung, a) in sich und allein betrachtet, wird von den Rechtsgelehrten als keine Theilnehmung des Verbrechens angesehen. b)

a) Ratificatio.

b) Von Böhmer in den Betrachtungen zur Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, und 77 Art. §. 9.

§. 29.

Die Gutheißung eines Verbrechens pflegt, nach dem wahren Verstand, allzeit entweder vor dem Verbrechen zu einem bös ertheilten Rath, oder nach dem Verbrechen zu einer Nichtverhinderung, Nichtoffenbarung oder Nichtbestrafung auszuarten, und alsdenn kömmt jenes in Betracht, was von jeder Gattung in diesem Kapitel abgehandelt worden; — Die zeitherige Gewohnheit hat bis anhero die Gutheißung eines Verbrechens oder vielmehr eine Strafe hiergegen gar nicht gekannt.

VII. Kapitel,

Von der Beurtheilung der Größe der Verbrechen.

§. 1.

Dieses Kapitel wird um deswillen dahier überschriebener angeführt, weil die peinlichen Rechtsgelehrten mehrere Grundsätze und Regeln, wie die Verbrechen nach ihrer Größe beurtheilt werden sollen, angeben. *) Da aber alle diese Grundsätze Strafmilderungs- oder Vergrößerungsursachen sind, so werden solche ohnehin im siebenzehnten Kapitel gegenwärtigen Theiles angeregt.

*) Quistorp, Grotius, Besold, Stryk, Textor, Harprecht, Brunnemann, Gebauer, von Böhmer, Koch, Banniza, u. a. m.

§. 2.

Dahier mag eine einzige Regel zum Maasstab dienen: — Die Verbrechen werden nach der Größe des Vorsatzes, — der Beleidigung selbst, und — der Uebertretung des peinlichen Gesätzes bemessen.

VIII. Kapitel,

Von den Strafen überhaupt.

§. 1.

Eine Strafe ist die Folge eines vorausgegangenen Verbrechens, wodurch die dem gemeinen Wesen, und allen einzelnen Mitgliedern zugefügte Beleidigung gebüßet, und der Verbrecher wegen Verletzung der Pflichten, zu welchen ihn die Gesätze des Staats verbinden, gestraft wird. a) — Die Aushaltung der Strafe ist jene Genugthuung, so der Verbrecher dem beleidigten gemeinen Wesen und einzelnem Mitgliede zu leisten schuldig wird; ersteres heißt: die öffentliche, b) und lezteres die besondere Genugthuung. c)

a) Lange von den Strafen.

b) Satisfactio publica.

c) Satisfactio privata.

Von Leyser in dem 621ten Versuch.

§. 2.

Die Genugthuung ist der Hauptzweck der Bestrafung, durch welche (1 K. §. 6.) die öffentliche Ruhe und Sicherheit auch eines jeden insbesondere, die Verbesserung, wenn es möglich, des Verbrechers selbst, und das abschreckende Beispiel für andere bezwecket wird. *)

*) L. 28, §. 5, de poen. L. 20, D. & L. 14, de poen.

§. 3.

Hieraus fließt die Verbindlichkeit des Gesätzgebers, die Verbrechen mit Strafen zu belegen, zu welchem Ende er die Gerichtsstellen mit der peinlichen Gerichtbarkeit versieht. — Bloses Verbot böser Handlungen kann wohl in einer chimärischen Republik Anwendung finden, bei Menschen aber, wie sie wirklich sind, muß Furcht vor unangenehmen Empfindungen Laster verscheuchen. *)

*) Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuch, Dessau 1782, 1 Heft, S. 37.

§. 4.

Nur Verbrechen, welche dem gemeinen Wesen und einzelen Mitgliedern schädlich sind, werden bestraft. — (3 K. §. 3.) Man straft jedoch nicht auf einerlei Art, sondern die Strafe soll dem Verbrechen angemessen seyn, zu welcher Bestimmung der Grade auf alle mögliche Umstände, unter welchen es geschehen, ein gehöriges Augenmerk genommen werden muß, *) welche Sätze noch wirklich beizubehalten gesunde Vernunft und Gewohnheit befiehlt.

*) Nemliches Werk, bei angeführter Stelle, §. 38. Bannitza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 B. 9 K. §. 149 und 154.

IX. Kapitel,

Von verschiedenen Gattungen der Strafen.

§. 1.

Die Verschiedenheit der Strafen wird von der Verschiedenheit der Verbrechen entnommen, daher kömmt es, daß einige die Freiheit, andere den guten Namen, andere die Güter, und noch andere Leib und Leben selbst betreffen.

§. 2.

Die verschiedenen Gattungen werden zwar von dem Verbrechen selbst verschieden. — Die Verschiedenheit der Namen bekommen sie dahingegen von der Verschiedenheit des Gesätzes, a) so sind einige eingeführt durch das römisch-bürgerliche, einige durch das römisch-geistliche, und einige durch das deutsche Gesätz. b)

a) Meister in der Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland, 1 Band.

b) Koch in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 6 K. §. 75 und 76.

§. 3.

Dieser Unterschied geht in sein Nichts sogleich über, wenn ein neues Gesätzbuch entworfen, und dadurch ohnehin der alte Ursprung aufhören wird.

§. 4.

Aus einem jeden Verbrechen entspringt eine zweifache Verbindlichkeit, erstlich die Strafe, und zweitens der Wiederersatz des verursachten Schadens. *)

*) Von Leyser in der 621 Probe.

§. 5.

Das Gesätz bestimmt die Strafe. Mithin ist diese entweder pünktlich bestimmt, oder nicht; wenn dieses, so ist sie entweder gar nicht bestimmt, oder dem richterlichen Ermessen überlassen, oder es sind mehrere festgesetzet, aus welchen eine zu erwählen

stehet; a) — Diejenige, welche durch das Gesätz bestimmt wird, heißt die allgemein gesätzmäßige, b) welche ganz pünktlich bestimmt ist, nennt man die pünktlich gesätzmäßige, c) wenn mehrere Strafen bestimmt sind, wird sie die abwechslend gesätzmäßige, d) und wenn sie dem willkührlichen richterlichen Ermessen anheim gelassen wird, so heißt sie die willkührliche. e)

a) Koch in den Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 6 K. §. 54.

b) Legalis five legitima generatim.

c) Legalis five legitima fimpliciter talis.

d) Legalis five legitima fecundum quid talis.

e) Arbitraria.

§. 6.

Die gesätzmäßig- und willkührlichen Strafen werden von verschiedenen Rechtsgelehrten die ordentliche, a) oder ausserordentliche b) genennt, andere verstehen unter dieser Benennung die einfache und geeigenschaftete Todesstrafe; — c) Heut zu Tage versteht man hierunter die Strafen,

wodurch die Verbrechen regelmäßig, oder ausser der Ordnung bestraft werden, welche leztere schärfer oder gelinder als die ordentliche oder gewöhnliche, mithin diese und die ausserordentliche, bald gesäzmäßige, bald willkührliche Strafen seyn können. d)

a) Ordinaria.

b) Extraordinaria.

Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1 Th. 2 Absch. §. 72.

c) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte.

d) Koch bei angeführter Stelle.

§. 7.

Ein neues Gesäzbuch muß die Strafen ganz deutlich bestimmen, und darf dem Richter nur zur Beurtheilung verschiedene unvorzusehende Nebenumstände überlassen, dahero fallen alle alte Wortausdeutungen hinweg, und erscheinen nur dahier die gesäzmäßige, ordentliche oder gewöhnliche, und willkührliche, ausserordentliche oder ungewöhnliche Strafen.

§. 8.

Die Strafen sind entweder die peinliche oder bürgerliche, a) jene, welche die öffentliche, und diese, welche die Genugthuung oder vielmehr die Schadloshaltung des beschädigten zum Gegenstand haben. b)

a) Poenae criminales aut civiles.

b) Karpzov in seiner Abhandlung vom peinlichen Rechte, 3 Th. 102te Frage, Ziffer 28 und 29.

§. 9.

Heut zu Tage verstehen wir unter den peinlichen Strafen, welche der peinliche Richter allein, und unter den bürgerlichen, welche auch der bürgerliche Richter bestimmen kann, beide werden aber von dem ersten Richter zugleich festgesetzet. *) — Dieses hat einen Bezug auf das, was in diesem Kapitel, §. 4, bereits erwehnet worden, und ist auch bei heutigen Zeiten von wirklich praktischem Nutzen.

*) Meister in der Einleitung zu der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland, 1ten Band.

§. 10.

Weiters sind die Strafen entweder Todes- a) oder Leibesstrafen, b) jene, wenn der Verbrecher zur Büßung seiner Handlung zum Tod, und diese, wenn er nur zur Ausstehung einer schmerzlichen Leibesstrafe verurtheilt wird; c) — Bei den Lebens- oder vielmehr Todesstrafen hat der Verbrecher entweder besondere Schmerzen, die mit der auszustehenden Todesstrafe ohnehin verbunden sind, oder von Anwendung anderer Mittel herrühren, zu erleiden; — Die Todesstrafen ohne gewisse Schmerzen heißen einfache, d) und die, welche mit sichern Schmerzen verknüpft sind, heißen geeigenschaftete; e) — erstere obgemelte Gattung nennt man die geeigenschaftete aus nöthiger Folge, f) leztere aus nicht nöthiger Folge. g)

a) Poena capitalis.

b) Non capitalis, seu poena corporis afflictiva.

c) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1 Th. 3 Absch. §. 72.

d) Poenae capitales simplices.

e) Poenae capitales qualificatae.

f) Poenae capitales qualificatae per se tales.

g) Extrinsece tales.

Koch in den Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 7 K. §. 103.

§. 11.

Da im zehenten Kapitel die Ursachen angeführt werden, warum die Todesstrafen ferner beizubehalten nicht mehr räthlich ist; so fallen nach diesen Grundsätzen alle angeregte Abtheilungen hinweg.

§. 12.

Verschiedene Rechtsgelehrte verstehen unter den schweren Strafen, welche nur der peinliche, und unter den leichten, welche auch der bürgerliche Richter auflegen kann; a) — Andere theilen die Strafen in die schwersten; b) schwerere c) und leichte, d) und verstehen unter ersteren die geeigenschaftete, unter zweiten die einfache Lebens- und unter lezteren alle übrige Strafen. e)

a) Bannitza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1 Th. 1 B. 10 K. §. 77.

b) Atrocissima.

c) Atrox, und

d) Levis.

a) Koch in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 7 K. §. 103.

§. 13.

Diese Abtheilung ist überflüßig, unter was für einem Verstande sie immer genommen werden wolle; denn unter der ersteren Wortausdeutung verstehen wir allschon die peinlichen und bürgerlichen Strafen, und bei lezterer ergiebt sich ohnehin, daß eine Lebensstrafe, (falls sie noch Platz haben könnte) schwerer als eine andere sey, und ist die Abtheilung in die Lebens- und Leibesstrafe allschon nach diesen Grundsätzen von keinem praktischen Nutzen.

§. 14.

Durch die Leibesstrafe verliert entweder der Verbrecher einen Theil seines Körpers, oder demselben werden nur blose Schmerzen zugefüget, a) im ersteren Falle heißt sie eine verstümmlende Strafe, b) im lezteren Falle eine schmerzliche Strafe. c) — In

einem besonderen Kapitel dieses Theiles wird gezeigt werden, daß alle Strafen, wodurch der menschliche Körper zerstümmelt wird, unschicklich und unerlaubt sind, folglich fällt die Abtheilung von selbst hinweg. Statt dessen ist nöthig, die Leibesstrafen in größere d) und kleinere e) einzutheilen, unter jenen kann man alle Strafen, wobei der Körper wirklich Schmerzen unmittelbar, und unter lezteren, wo derselbe mittelbar nur Ungemach empfindet, verstehen.

a) Meister im peinlichen Prozeß, 1 Absch. 2tes Hauptstück.

b) Poena corporalis mutilans.

c) Poena corporis afflictiva.

Koch in angeführtem Werke und Stelle.

d) Poena corporis afflictiva major.

e) Minor.

§. 15.

Beide werden abermalen in die Strafen, welche das moralische Ansehen entziehen oder schmälern, dahero beschrieene, a) oder welche die Gemächlichkeit und Freiheit einschränken, mithin der Freiheit schädliche, b) oder

welche das Vermögen betreffen, folglich Geld, c) oder das Gemüth belangende Strafen d) heißen, abgetheilt.

a) Poenae famosae.
b) Poenae libertati noxiae.
c) Poenae pecuniariae.
d) Poenae animum concernentes.

Koch in angeführtem Werk und Stelle.

§. 16.

Diese Abtheilungen entspringen aus der Verschiedenheit der Strafarten, welche noch heut zu Tage von praktisch gutem Nutzen sind.

§. 17.

Verschiedene Rechtsgelehrte pflegen einen Unterschied unter den Strafen zu machen, welche alle Verbrecher ohne Rücksicht des Standes oder mit Rücksicht des Standes betreffen; jene werden allgemeine, a) und diese eigene b) Strafen genennt.

a) Poenae communes.
b) Poenae propriae.

Quistorp in oft angeführtem Werke, 1 Th. 3 Absch. §. 72.

§. 18.

Der sechste Theil dieser Abhandlung, wo von dem peinlichen Prozesse geredet wird, soll zeigen, wie wahrhaft ungerecht sey, wenn peinliche Gesätze nur für gemeine Leute bestimmt, größere aber, unbestraft, oder wenigstens mit minderer Strafe belegt werden, vermög ihres Standes Verbrechen zu begehen die Erlaubnis haben; diese Abtheilung kann dahero ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht angenommen werden.

§. 19.

Endlich wird die Strafe annoch in die geistliche, a) und weltliche b) abgetheilt, erstere, welche der geistliche, und leztere, welche der weltliche Richter auflegt. c)

a) Poena ecclesiastica.

b) Poena secularis.

c) Hoffmann in der Abhandlung von der kennbaren Gerichtbarkeit, Jena 1726.

§. 20.

Im nemlichen sechsten Theile meiner Abhandlung wird dargeleget werden, wie unumgänglich nothwendig für die Folge seyn

wolle, daß nur ein peinliches Gericht, welchem jederman ohne Ausnahme, er sey geistlich oder weltlich, von Militär- oder Civilstande, es fließe in seinen Adern adelich oder bürgerliches Geblüt, kurz jeder, welcher in dem Staate sich aufhält, und verbricht, unterworfen werden müsse, die Eintheilung ist dahero von keinem praktischen Nutzen.

§. 21.

Ein durch zwanzig Jahre verjährtes auch schwerstes Verbrechen soll nach allgemeiner Lehre der Rechtsgelehrten nicht mehr gestrafet werden, auch sogar hierauf keine Klage geschehen können, *) wovon an einem andern Orte.

*) Karpzov, Gometz, Koch, Leyser u. a. m.

§. 22.

Die Strafe betrift nur den Verbrecher, nicht aber dessen Erben und Angehörigen, es seye denn, sie bestehe in einer Geldstrafe. *)

*) Müller in der Abhandlung von diesem Gegenstande, Jena 1689.

§. 23.

Mit dieser Meinung kommen alle Rechtsgelehrte überein, welcher auch unbedenklich beigetreten werden kann, in so weit die Frage von einer Leibes- oder Lebensstrafe ist. — Da aber das Verbrechen (§. 4.) die Verbindlichkeit des Wiederersatzes und Schadloshaltung nach sich ziehet, so ist die heutige Gewohnheit, vermög welcher wir dem kanonischen Rechte hierin nachfolgen, ganz billig, daß die Erben, in so weit es die Kräfte der Erbschaft zugeben, zur Schadloshaltung verbunden sind. *)

*) C. 28, X. de Sentent. &c. Excom. c. 9, X. de Usur. c. fin. X. de sepulturis.

Reinhard im 3ten Theile, 2ten Bemerkung.

§. 24.

Das Verbrechen, wenn es gesätzmäßig bestraft werden soll, muß vorher vollkommen probirt, und das Corpus Delicti sicher gestellt seyn. *)

*) Struben in dem rechtlichen Bedenken, 2 Th. Ziffer 139.

§. 25.

Dieser Satz beziehet sich auf die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung im 22ten, 69ten und 70ten Artikel, und auf das Erfordernis, daß der Verbrecher überführt, und eingeständig seyn müsse. In dem ersten Kapitel des zweiten Theils gegenwärtiger meiner Abhandlung, werde ich bei Gelegenheit der peinlichen Frage diesen Gegenstand ganz entwickelen, worauf sich also bezogen wird.

§. 26.

Im 7ten §. dieses Kapitels ist gesagt worden, daß bei Bestimmung eines neuen Gesätzbuches nicht möglich sey, alle vorkommende Nebenumstände vorauszusehen, und genau zu bestimmen, solche Fälle also dem richterlichen Ermessen anheim gegeben werden müßten. — Der Richter kann also in verschiedenen Vorfallenheiten sich an die gesätzmäßige Strafe nicht binden, sondern muß eine andere statt deren festsetzen. — Zu dieser Bestimmung geben die alten Rechtsgelehrten dem Richter sieben Hauptpuukte zu

erwegen: I. Die Ursache, a) II. die Person, b) III. den Ort, c) IV. die Zeit, d) V. Die Eigenschaft, e) VI. die Größe, f) und VII. den Ausgang. g)

a) Causa.

b) Persona.

c) Locus.

d) Tempus.

e) Qualitas.

f) Quantitas.

g) Eventus.

Klaud. Saturnin. in L. 16, D. de poenis.

§. 27.

Sämtliche angeführte Punkten müssen den Gesätzgeber selbst, also auch den Richter zu Bestimmung der Strafe führen, mithin sind sie von großem praktischen Nutzen, nur finde ich, daß der Unterschied der Person (§. 17 und 18) keine Rücksicht verdiene. — Im ganzen betrachtet, wird eine solche willkührliche Strafe ein wahres Gesätz, da der Richter dem Landesherrn als Gesätzgeber alle die Ursachen nebst den Nebenumständen, welche die Anwendung des vorgeschriebenen Gesätzes

nicht möglich machen, umständlich vorlegen muß, und durch die erfolgte Begenehmigung in dem besonderen Falle ein besonderes Gesätz erscheint, wovon im sechsten Theile im peinlichen Prozesse das umständlichere angeführt werden soll.

§. 28.

Zuweilen geschicht, daß ein Verbrecher verstirbt, ehe die gesätzmäßige Strafe an ihm vollzogen werden kann, weshalben in älteren Zeiten auch gegen den entseelten Körper die gesätzmäßige Strafe zur Ausführung gebracht ward; doch forderte man erstens die vorherige Untersuchung; zweitens, das vorherige Einbekänntnis, oder Ueberführung des Verbrechers; drittens, daß die Gesätze auf das Verbrechen eine Todesstrafe bestimmen, daß noch ein peinliches Verfahren zuläßig, folglich solches durch keine Verjährung oder sonsten wegfällt; viertens, daß keine Milderungsursachen die Todesstrafen abänderen. *)

*) Von Klein in der Vollstreckung der Strafen gegen entseelte Körper, Rostock 1699.

§. 29.

Eine Todesstrafe (wenn sie auch gerecht seyn könne) bezielt nur lediglich die öffentliche Genugthuung, und abschreckendes Beispiel für andere. — Genugthuung von entseelten Körpern, deren Seelen vielleicht der gütige Schöpfer das Verbrechen allschon vergeben, ist übertrieben, unbillig, unchristlich, und ungerecht, denn der Tod muß die Fackel des Zornes und der Rache gänzlich auslöschen. — Soll das Publikum ein abschreckendes Beispiel erhalten, wenn ein todter Körper gehenkt, ihm die Hände abgehauen, oder sonst metzgermäßig behandelt wird, so muß man demselben zuförderst das Mährgen predigen, daß auch entseelte Körper Schmerzen fühlen können. §. 23 ist gesagt worden, daß nur den Urheber, und nicht dessen Erben die Strafen treffen sollen, wer leidet solche, wenn der entseelte Körper öffentlich beschimpfet wird? — Nicht der Todte, denn dieser fühlt nichts, wohl aber die unglückselige Familie. — Eine schöne

Genugthuung, ein herrlich abschreckendes Beispiel!

§. 30.

Im gleichen geschieht, daß schwere Verbrecher nicht habhaft gemacht werden können, entweichen, und sich dardurch der Schwere der Strafen entziehen, diese sollen nach verschiedener Rechtsgelehrten Meinung in ihrem Bildnisse gestraft werden, wenn erstens, die Missethat gerichtlich bekannt, oder der Verbrecher derselben überwiesen, zweitens, das Verbrechen sicher gestellt, drittens, der gewöhnliche Prozeß wider den abwesenden vorher angestellet worden, und die Gesätze viertens, auf das Verbrechen eine Todesstrafe bestimmen. *)

*) Hoffmann in der Abhandlung von der Vollstrekkung der Strafe im Bildnisse, 1711.

§. 31.

Die Folgen der geschehenen Strafe im Bildnisse sollen seyn: erstens, daß dadurch der abwesende Verbrecher für ehrlos und

verbannt; zweitens, derselbe von einem jeden ergriffen und dem Gericht überliefert werden könne; drittens, daß die vielleicht erkannte Sequestration der Güter nicht aufgehoben werde, u. d. m. *)

*) Quistorp in oft angezogenem Werke, §. 39. Buchstab C.

§. 32.

Dieser gründliche Rechtsgelehrte hat allschon eingesehen, daß die einem Bildnisse zugefügte Strafe dem Publikum eine geringe Genugthuung, und den übrigen Verbrechern ein schlechtes abschreckendes Beispiel gebe, er sucht dahero das Verfahren unsers lieben Alterthumes durch andere Gründe zu bemäntelen, — allein auch diese trügen. — Einen für ehrlos zu erklären, und dessen Güter zu konfiszIren, bedarf es keiner Marktschreierskunst, hierzu hat der Richter ganz andere und schicklichere Mittel in Händen, als daß ohne Noth eine solche Strafe die unschuldige arme Familie erreiche; — Die

zweite Ursache, daß der Verbrecher von jederman ergriffen, und der Obrigkeit überliefert werden könne, würde nicht die billigste seyn, es müßte denn derselbe sein Vermögen heimlich fortgeschleppet, und dadurch dem Beschädigten die Möglichkeit, die besondere Genugthuung zu erhalten, entzogen haben, in diesem Falle bleiben immer andere schickliche Mittel, desselben habhaft zu werden, übrig, und ausser diesem wäre der Fall blos wegen der öffentlichen Genugthuung; — Der Verbrecher ist (wie vermuthet wird) z. B. einmal im Bildnisse gehängt, also einmal gestraft, und das Publikum hat Genugthuung erhalten. — Die meisten Rechtsgelehrten kommen dahin überein, daß kein Verbrecher wegen dem nemlichen Verbrechen zweimal gestraft werden könne. *) Die erstere Strafe würde also überflüßig, oder ein und die andere ungerecht gewesen seyn; dieses dörfte in der Wagschaale der Gerechtigkeit kein Gleichgewicht halten. — Wenn dieser Vernunftsatz einleuchtend scheint, so klingt die Folge noch übler, und ist: das

Publikum erhält gar keine Genugthuung, der Verbrecher leistet durch die Bestrafung an seinem Bildnis, wenigstens, wenn er nicht bekommen wird, die vermeintlich- hinlängliche Genugthuung, wo doch nicht der Verbrecher, sondern dessen Angehörigen bestraft werden; der unverbesserliche Böswicht bleibt in Freiheit, er kann nach wie vor schaden, aus obigem Vernunftsatze nicht mehr gestraft werden, und sieht mit lachendem Munde sein Bildnis gehängt, welch eine Genugthuung! — ich glaube räthlicher zu seyn, nur Menschen, keine todte, und keine Bildnisse zu bestrafen. — Alle noch nützliche Strafen finden wir in nachstehender Tabelle:

Strafen.

- Peinliche.
  - Gesätzmäßig-ordentliche.
    - Größere.
    - Kleinere.
      - Leibesstrafen.
      - Beschriene Strafen.
      - Der Freiheit schädliche Strafen.
      - Geldstrafen.
      - Gemüthsstrafen.
  - Willkührlich ausserordentliche.
- Bürgerliche.

*) Wildvogel, Harprecht, u. a. m.

X. Kapitel,

Von den Todesstrafen überhaupt.

§. 1.

Unter dem Worte Todesstrafe *) wird eigentlich verstanden, wenn man den Verbrecher ganz aus der menschlichen Gesellschaft fortschaffet und ums Leben bringt. — Nur die blose Wortbeschreibung, wo Mensch den Menschen gesäzmäßig morden soll, erweckt den kältesten Schauder, — die Haare stellen — die ganze Natur empöret sich, und spricht aus dem innersten Gefühle: dies ist schrecklich. — Mit dem menschlichen Leben nach Willkühr scherzen, welches blos göttliches Geschenk, und nicht menschliches Werk, wenn es einmal genommen worden, nie wieder gegeben werden kann, gränzet an die größte Grausamkeit, — wird zur Barbarei und Ueberbleibsel trauriger Zeiten; — Wer kann dahin ohne den größten Abscheu zurückblicken, bald das Bild eines verbrennten,

bald ersäuften, bald geköpften, bald gehängten, bald verviertheilten, bald geradbrechten, bald lebendig begrabenen, und bald den elenden Rest eines von Bestien zerrissenen Menschen ohne herzblutende Wehemuth sehen? — Edler Geist des verdienstvollsten Beckaria! erlaube mir, mich mit dir zu vereinigen, dieses traurige Schauspiel auf ewig dem aufgeklärten Welttheater soviel möglich zu entziehen!

*) Poena mortis.

§. 2.

Die Grundsätze dieses gefühlvollesten Gelehrten, dem wir allzeit mit Herrn von Sonnenfels den wirklich großen Verdienst, daß er aus Mord- und Blutspeienden — mehr menschlich denkende Richter umzuschaffen angefangen, die meisten, wenigstens in Bestimmung der Todesurtheile, schüchtern und wankend gemacht, nicht absprechen können, haben viele neuere Rechtsgelehrte, ich hoffe, nicht aus Neid, sondern vielleicht aus vermeintlicher Ueberzeu-

gung widerlegen wollen, — doch wenigstens kritisiret. *)

*) Franz Siard von dem Rechte der Todesstrafe.

Quistorp in dem Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesätzbuche.

Parlamentsadvokat U. im Versuch der Verbesserung peinlicher Gesätze in Frankreich.

Die Gesellschaft zu Dessau, Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuche.

Versuch über die gesätzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten.

E. F. Rühl in der allgemeinen juristischen Bibliothek, u. a. m.

§. 3.

Da ich aus Liebe zur Wahrheit die Grundsätze dieses Menschenfreundes auch gegen seine Anfechter annehme, behaupte ich lediglich die Gründe der Vernunft — Sätze der Menschlichkeit — der alten Barbarei entgegen laufende Wahrheiten.

§. 4.

Neue Sätze, neugefundene Wahrheiten anzutasten, und zu kritisiren, ist wirklich so gar schwer nicht, und öfters die Beschäfti-

gung der Schriftsteller, welchen etwas neues selten beifällt, gleichwol von dem Alp der Authorschaft heftig gedrucket werden; — In solche Hände scheint unser Menschenfreund mit seinem wirklich triftigen, und der ganzen Menschheit so nützlichen Werk gefallen zu seyn.

§. 5.

Die Lehre des Beccaria wird nicht nur im Allgemeinen für einen witzigen Trugschluß ausgegeben, a) sondern er soll auch in einer gewissen Gährung der Affekten, aus einer falschen und übertriebenen Menschenliebe, durch eine Reihe von falschen, und schief gestellten Syllogismen dem Landesherrn das Schwert aus den Händen zu winden gewagt haben; es wird ihm aufgebürdet, er müsse so eben einer schreckbaren Exekution beigewohnet, und in dieser traurigen Gemüthsverfassung ohne hinlängliche Ueberlegung die Frage: hat auch der Staat das Rechte so mit seinen Unterthanen umzugehen? mit Nein! beantwortet haben, da er jedoch sol-

che mit dem Zusatze: unter diesen Umständen, billig mit Ja! hätte beantworten können, und müssen. — Die Verfehlung der Mittelstrasse habe die warmen Menschenfreunde überzuschnappen, und, statt den Misbrauch abzuschaffen, den rechtmäßigen Gebrauch anzugreiffen verleitet, weswegen sie bei praktischen Gelehrten etwas lächerlich geworden; b) Kurz: es solle nur die Sprache des Herzens, und nicht die Sprache der Vernunft seyn. c) — Allein wer soll nicht wissen, daß unanständige Ausdrücke keine sonst nützliche Satiren, gute Kritiken, vielweniger einen standhaften Gegenbeweis ausmachen. — Alles dieses schrecket mich nicht ab, und um kein Neuling zu werden, hege ich keine besondere Meinung, sondern folge mit Zuversicht lediglich der Lehre eines weisen Beccaria; — Nur meine Gründe, mit unbefangenen Augen betrachtet, können mich diesfalls rechtfertigen.

a) Versuch zur Verbesserung des peinlichen Rechtes in Frankreich, Jena 1782, im 5ten Kapitel, Seite 17.

b) Versuch über die gesätzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten, Erfurt 1778, Seite 19, u. d. f.

c) Siardi von dem Rechte der Todesstrafen, und der peinlichen Frage, Ingolstatt 1782, Seite 16.

§. 6.

Glückseligkeit ist das einzige wahre Ziel der Menschheit; — wie viel derselben Wirklichkeit vernünftigen Gesätzen, und noch mehr einem edlen verehrungswürdigsten Gesätzgeber, welcher blos der zärtlichste sorgfältigste Vater seiner unterthanlichen Kinder ist, zu verdanken habe, wissen nur glückliche meinem Vaterlande gleichende Staaten mit dem heißest- unverfälschten Danke anzuerkennen. — Ich als ein Mitbürger dieses Staates werde also nie so klein, — so verächtlich undankbar denken, diesen gütigsten Vater, und so alle übrige gleich denkende Regenten, durch Aufstellung einiger den landesherrlichen Gerechtsamen gefährlichen Sätzen geflissentlich zu nahe zu treten. — Wahrheit dringet aller Orten durch, und darf ungescheut dem Throne der Gerechtigkeit

sich näheren; — Dieses voraus zu setzen ist um deswillen nöthig, damit meine Sätze nicht miskennet werden, Menschenliebe, und der wärmste Patriotissem keine falsche Ausdeutung erhalten.

§. 7.

Bei dem Gegenstande der Todesstrafe kömmt die Hauptfrage zu entscheiden vor: stehet dem Landesherrn das Recht über Leben und Tod zu? — Nicht in einem schreckvollen Mordschwerte, sondern vielmehr in der wahren großen Kunst, durch nützliche und vernünftige Gesätze den ganzen Staat und einzele Unterthanen glücklich zu machen, beruhet die gröste Macht und wahre Größe gerechter Regenten. — Ohne äußerste Nothwendigkeit den Menschen würgen, sollte dieses Glückseligkeit heißen? — Verdienet dieses nicht den Namen, den einzelen Menschen, und mit ihm dessen einzige zeitliche Glückseligkeit zu zernichten? — Durch Abschaffung der Todesstrafen wird dem Gesätzgeber das ächte Schwert der Gerechtigkeit,

d. i. die Gewalt, vernünftige Strafgesätze zum Vollzug bringen zu lassen, und dadurch den heilsam allgemeinen Endzweck zu erreichen, keineswegs entrissen, sondern vielmehr von der ganzen Menschheit demselben, als dem zeitlichen Schöpfer der Glückseligkeit, selbst mit nemlichem Strafschwerte ein neuer Opferaltar aufgerichtet. — Dem Ruhme und der Ehre weiser Regenten wird wirklich viel zu nahe getreten, wenn behauptet werden will, daß die wahre Gerechtigkeit in einem immer blutenden Mordschwerte, und derselben Größe in Unterzeichnung eines schaudervollen Todesurtheils, und nicht in dem Wunsche, dessen entübrigt zu seyn, — fast allein in dem Bestreben, den Menschen glücklich zu machen, bestehen müsse.

§. 8.

Nun zur Entscheidung der Hauptfrage. Diese und die Gründe gegen die Todesstrafe fußen sich 1) auf dem Ursprunge der Gesätze, 2) auf den Freiheitstheilgern, welche hierbei die Menschheit aufopferen wollen, 3)

aufopferen können und dörfen, 4) auf dem Nutzen, 5) der Nothwendigkeit, 6) der Gerechtigkeit, und endlich 7) auf der Anführung einer anderen mehr gerecht- und vortheilhafteren Strafe; — wir wollen alle diese wesentliche Probtheile genau prüfen.

§. 9.

Der Ursprung gesätzgebender Macht liegt unstrittig in dem ersten mit ganz freien Menschen errichteten Kontrakte, und die Gesätze sind unläugbar die Summe der übertragenen Freiheit, welche jeder einzele aufgeopfert hat. — Eben deswegen fragt Beckaria, worauf gründet sich das Recht, welches sich die Menschen anmassen, ihres gleichen zu würgen? gewis nicht auf das Recht, woraus die oberste Gewalt, und die Gesätze entspringen. — Diese seyen der Betrag der kleinsten Antheile von Freiheit, so jeder einzele Mensch dem andern aufgeopfert; — sie stellten den allgemeinen Willen vor, und seyen der Mittelpunkt der gesammleten besonderen Willen aller einzeler Mit-

glieder, a) — Wird dieser Ursprung in der Folge als unstreitig bewiesen, so kömmt es alsdenn auf Bestimmung des Freiheitsantheiles, welchen ein jeder aufgeopfert hat, vorzüglich an. — Zum allgemeinen Wohl muß ein jeder Mensch den kleinsten Theil der Freiheit, welcher zu Erhaltung des Rests nöthig gewesen, übertragen haben. b)

a) Beckaria von den Verbrechen und Strafen, §. 28. Seite 131.

b) Entwurf zum peinlichen neuen Gesätzbuch, Dessau 1782, 1 Heft, §. 36. S. 69.

§. 10.

Dieser Ursprung wird von einigen Rechtsgelehrten ganz widersprochen, und vorläufig gefragt, woher der Mensch das Recht habe, grausam zu seyn? worauf sogleich der Schlus folgt, daß, in so lang diese Frage nicht beantwortet wäre, und hierdurch der muthwillige, der grausame Mörder vor dem Schwertstreiche geschützet werde, dieser Grundzug im ganzen übel, und das Gemählde der Menschheit nur halb angebracht,

nur der gute, nicht aber der böse wilde Mensch — der Unmensch entworfen wäre. *)

*) Siardi von dem Rechte der Todesstrafen, §. 28, Seite 18 und 19. — Dieser mahlt den bösen Menschen mit Feuer, Zorn und Wuthspeiendem Gesichte, — in Flammen und Menschenblute badend, — mit brennenden Pechfacklen und Mordschwerte bewafnet, — in Tiegerhaut gekleidet, und — mit Drachenflügeln geziert, ab.

§. 11.

Vergebens sucht man einen anderen Ursprung der Gesätze, als jenen des ursprünglichen Kontraktes. — Schöne erfindungsreiche Bildger pflegen nur in der christlichen Lehre ausgetheilt zu werden, sie machen aber keinen Beweis, und sollte auch darin der Mensch mit Flügeln, dem alsdenn nichts als der Schwanz zum Teufel fehlt, zu erblicken seyn; — höchstens dörften solche Kindern Furcht einjagen, vernünftigen Männern aber statt des Beweises nur Lachen verursachen. — Es ist noch nicht gesagt worden, daß der Mensch das Recht, grausam zu seyn, und schwere Laster ohne Strafen zu begehen, die Freiheit habe. — Soll dieses vielleicht

in der aufgeworfenen Frage, worauf sich das Recht Menschen zu würgen gründe, liegen? — O Nein! sonst müste kein Unterschied zwischen morden und strafen seyn. — Der gröste Böswicht zittere auch bei aufgehobenen Todesstrafen zum voraus! die Gerechtigkeit hat annoch die strengste Strafruthe in Händen, sie wird ihm weit schreckbarer und schwerer als der Tod selbst auffallen, er wage zu morden, und wir wollen diese zur bittersten, doch gerechten Strafe auffordern, ohne zugleich Mitmörder zu werden.

§. 12.

Um ausserordentliche Sätze zu behaupten, muß man auch ausserordentliche Wege einschlagen. — Diese wählen die Vertheidiger der Todesstrafen, denn sie sagen: die Gewalt über Leben und Tod soll aus keinem ursprünglichen Kontrakte, sondern aus dem Gesätze der Natur selbst entspringen. — Schwere Verbrechen z. B. Todschlag liefen gegen die menschliche Natur, wodurch diese, und die Schöpfung in dem Wesentlichen an-

gegriffen würden, die menschliche Natur strafe ihn also entgegen an jenem Wesentlichen, an welchem er sie angegriffen, und beleidiget habe. — Diese Gegenstrafen hätten nicht Menschen, sondern Natur festgesetzet, hierzu wäre also die Einwilligung des Böswichts nicht nöthig gewesen. — Die Natur habe Mordgesätze, ohne den Menschen zu fragen, erdacht; Geisel, Feuer und Schwert wider die menschlichen Abentheuer, zum Schutz der Unschuld und Rache des Lasters, der Gerechtigkeit übergeben; diese, und nicht der Böswicht seye der Gesätzgeber der Menschen, ihre Gesätze erschienen nicht als Neuigkeiten, sie wären allschon bei ihrer Entstehung in dem allgemeinen Buche der Vernunft zu lesen gewesen. *)

*) Siardi in nemlichem Werke, Seite 19 und 20.

§. 13.

Weg mit aller Verwunderung! — warum soll uns annoch sonderbar scheinen, wenn einige Kriminalisten, um den Satz der Ungerechtigkeit der Todesstrafen zu beweisen,

den ursprünglichen Kontrakt der Gesellschaft läugnen? *) — Es ist zwar wirklich ein ganz eigener Einfall; — was können wir aber denen antworten, welche noch seltsamer denken, und zum Begriff der Nothwendigkeit der Todesstrafen, die Mordgesätze aus dem natürlichen Rechte herleiten, und den bei Entstehung der Staaten erfolgten ursprünglichen Kontrakt als ein Pliktri, und Nothfolge des natürlichen Gesätzes erzwingen wollen? — Nichts, als daß das Ungereimte im Satze selbst liege. — Der Mensch bringt in dem ersten Augenblicke seiner Geburt das wahre Gepräge der vollkommensten Freiheit sogleich mit, er kennt kein Gesätz, als jenes der Natur, — der Vernunft. — Dieses findet ihn strafbar, wenn er gegen die Natur, gegen die gesunde Vernunft handelt. — Allein wer ist des freien Menschen Richter vor dem ursprünglichen Kontrakt gewesen? — Niemand, als der Schöpfer der Natur, der Urheber menschlicher Freiheit, — der Richter aller Menschen. — Menschen

als Richter kennt das Gesätz der Natur nicht, wohl aber sagt es ganz deutlich, daß von Natur aus ein Mensch dem andern ganz gleich seye. — Vor dem ursprünglichen Kontrakt weiß man von keinen Scharfrichtern, Henkern, oder Helfershelfern, welche der göttliche Richter, die Menschen wegen Verbrechen zu morden, auf Erden gehabt haben solle; — Wenn nun nach erfolgtem diesem Kontrakt bei der Verfassung der Staaten das schwerste Verbrechen aus Befehl des natürlichen Rechtes ohne Unterschied mit dem körperlichen Tode zur Strafe zu belegen nöthig ist, und hierdurch die einzige unentbehrliche Strafproportion hergestellt werden kann, so würde folgen, daß auch vorhero der göttliche Richter ein solches Verbrechen nicht nur mit nemlicher Strafe zur zeitlichen Genugthuung, sondern auch, und zwar noch jezt bei heutiger Verfassung, mit dem ewigen moralischen Seelentode zur Genugthuung beleidigter Gottheit, und Büßung schwerer Sünden ohne Rücksicht auf die folgende Reue, und Besserung des armen Verbre-

chers hätte strafen sollen, und noch strafen müsse, welches aus dem Satze ungezwungen fließt, wenn das schwerste Verbrechen mit der schwersten Strafe nach dem natürlichen Rechte beleget werden muß, und Tod die gröste Strafe ist. — Ein herrlicher Werbplatz für die höllische Armee!

*) Der Verfasser des Entwurfes zu einem neuen peinlichen Gesätzbuch, Dessau 1782, findet solch ungereimtes Gewäsche mit allem Grunde seiner Beantwortung unwerth, 1 Heft, §. 37, Seite 71.

§. 14.

Allzeit hat es von der alleinigen Freiheit des Menschen abgehangen, sich einem oder dem anderen in allem ganz gleichem Menschen als Gesätzgeber zu unterwerfen; — hätten diese Freigebohrne nicht noch ferner in dem nemlichen alten Stande fortleben können? — Wer zwang sie zur Freiheitsverlassung? — Das Gesätz der Natur? — Freilich lag es in dem natürlichen Rechte, Befestigung der menschlichen Glückseligkeit zu suchen, nicht aber Zwang, die Freiheitsgaben einem andern aufzuopfern. — An dem

ursprünglichen Kontrakte, und der freiwilligen Uebertragung der einzelen Rechte zum allgemeinen Wohl zweiflen nur wenige, und zwar solche Gattung Leute, welche die gegentheilige Sätze zu ihren Absichten misbrauchen wollen. — Fürwahr ein schönes Naturrecht, welches den Menschen morden, und jenes zu entziehen befiehlt, was dessen Glückseligkeit dahier vorzüglichst ausmachet, und welcher jenes selbst sein Daseyn zu verdanken hat! — Ein wundersames Mischmasch von durch einander geworfenen Grundsätzen!

§. 15.

Allerdings würde die gesätzgebende Macht sehr übel beschaffen seyn, wenn sie blos von Böswichten ihren Ursprung haben sollte. — Wir haben bereits gehöret, daß die ganze Menschheit, nicht Natur, der Schöpfer dieser allgemeine Glückseligkeit beförderenden, dahero verehrungswürdigsten Macht ist, daß leztere, wegen der Böswichte entstanden, gegen sie das sicherste Rettungsschild

wird, folglich in dem Böswichte den Ursprung nicht finden kann.

§. 16.

Die Natur legt dem Menschen ein vernünftiges Gesätz auf, das heist: nach dem Leitfaden der Vernunft gut, und nicht bös zu handlen, dies ist zuverlässig nichts neues, sondern nemliches Gesätzbuch bringt ein jeder bei seiner Entstehung in dem menschlichen Herzen sogleich eingeschrieben mit. — Allein was folgt hieraus? — Lediglich daß der Mensch durch böse der Natur und Vernunft zuwider laufende Handlungen strafbar, und der Strafruthe des göttlichen Richters unterworfen seye. — Wenn hieraus die Macht des weltlichen Richters, und die Nothwendigkeit solcher richterlichen Strafen hergeleitet werden könnten, so würde die gröste Unvollkommenheit auf die göttliche Urquelle der Natur zurückfallen, da er Menschen vor dem ursprünglichen Kontrakt so lange Zeit ohne zeitlichen Strafrichter herum wanderen lassen, und noch wirklich einen einzigen Men-

schen hievon auf dem Erdenkreise ausnehme. — Wer ist denn der Richter der Regenten, welche die gesätzgebende Macht dahier ausüben? — Diese von dem allgemeinen Strafgesätze nicht auszunehmen, würde zu unverzeihlichen, ganzen Staaten höchst schädlichen, und den strafwürdigsten Grundsätzen ausarten. — Ich glaube, wenigstens hoffe nicht, daß der Vertheidiger der Mordgesätze bei erreichtem höheren Alter und sehr spat gefundener Stimme der Vernunft in dem schwärzesten Irrwahn so weit fortschreiten wolle. *)

*) Siardi sägt Seite 16, in mehr angeführtem Werke: er habe gleiche Gedenkungsart mit Beckaria in seinen jüngeren Jahren gehabt, so lang er ohne Erfahrung sich der Empfindung der Natur — den für die Menschheit redenden Trieben überlassen, und — nicht der Stimme der Vernunft nachgegangen.

§. 17.

Nicht also die Natur, sondern die ganze Menschheit ist der Gesätzgeber der vernünftigen Geschöpfe. — Es ist dahero der gegentheilige Satz ganz irrig, wenn behauptet

werden will, daß es nicht darauf anzukommen habe, was bei dem Ursprunge der Staaten ein jeder Mensch von seinem Rechte aufopferen wollen, sondern die Frage sey, welchen Antheil der Freiheit nach der Natur der menschlichen Gerechtigkeit jeder habe aufopferen müssen; Eben so unrichtig ist die beigefügte Ursache, weil ansonsten ohne diese natürliche Pflichten der gröste Böswicht den mindesten Theil geopfert, den grösten Vortheil dagegen gezogen, und so auch selbst das Laster wider die Unschuld ein Recht, und Vorrecht zu fordern haben würde. *)

*) Siardi in oft angezogenem Werke, §. 21.

§. 18.

Nachdem wir die Urquelle der Gesätze in dem ursprünglichen Kontrakte gefunden, wird wirklich sehr vieles, — ja alles darauf ankommen, was der einzele Mensch hierbei von seiner unumschränkten Freiheit zum allgemeinen Wohl aufgeopfert hat. — Eine ewige unläugbare Wahrheit bleibt, daß die Menschen bei diesem Ursprunge der Staaten

einen sicheren — noch mehr, sogar den nöthigen Theil aufopferen müssen. — Die ganze Aufopferung geschah zur möglichsten Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit, welche ohne Führer längerhin aus verdorbenen Sitten, aus dem unseligen Hange zum Bösen nicht bezielt werden konnte, mithin musten sie den Theil der Freiheit an einen dritten abtreten, welcher zu Erreichung des Hauptendzweckes nöthig ward. — Die Nothwendigkeit einer solchen Aufopferung findet ihre Entstehung in der einzigen Folge misbrauchter Freiheit, und nicht in dem Ursprunge der Menschen, — der Natur selbst. — Wer wird die Möglichkeit absprechen können, daß alle Menschen zur besten Befestigung ihrer eigenen Glückseligkeit, — zu Erhaltung der unumschränkt- und herrlichsten Freiheit, — aus schuldigster Dankbarkeit für ihre Schöpfung, sämtlich gut, und unverdorben, folglich nicht bös, und ausgeartet hätten handlen können? — wo würde der menschliche Gesätzgeber die übertragen erhaltene Freiheitstheilcher gefunden haben? —

Die Menschheit würde den vorgeblichen Zwang des Naturrechtes mit vollem Grunde verlachet haben. — Jener, welcher diese Wahrheiten anzutasten gedenket, muß stillschweigend einräumen, daß allschon in der Schöpfung selbst die Nothwendigkeit bös zu handlen verborgen liegen müsse; — Doch dieses zu behaupten, verspricht nicht die beste Grundsätze, das schwärzeste Verbrechen des gröbsten Undankes würde den Uebeldenkenden ganz entlarven, und nur hieraus denselben berechtigen, seinen unermeßlich grossen Gutthäter der Ungerechtigkeit zu beschuldigen. — Sollte dieses nicht ein abermalig starker Beweisgrund für den ächten Ursprung gesätzgebender Macht werden können?

§. 19.

Allein was hilft dieser Ursprung, was dieser Kontrakt, wenn die Vertheidiger der Todesstrafen in dem Rechte der Natur nun auf einmal sogar das Grab menschlicher Freiheit antreffen? — Der Gebrauch dieser Freiheit (schreien sie) müsse ein gerechter

Gebrauch seyn, denn das Wesentliche derselben solle ebenfalls in dem ungeheuren Gesätzbuche des natürlichen Rechtes stehen. — Der Mensch habe also kein Recht zur Freiheit, in so weit derselbe wenigstens kein Recht, Böses zu thun, aufweisen könne; — Die Freiheit zur Wahl des Bösen seye nur eine physische Möglichkeit, der Schritt zur Wahl des Guten kein freier Schritt, sondern er gründe sich auf Pflicht und Schuldigkeit; — schon der erste Mensch habe den üblen Gebrauch der Freiheit — der Vernunft — der Natur und — dem Schöpfer der Natur abschwören müssen. — Nur gleichgültige und unschädliche Handlungen könnten freie Handlungen werden, kurz, die Freiheit fange dort an, wo die Pflichten aufhörten. *) Dies ist die Sprache der geflügelten Weltwürgengel.

*) Siardi in oft angeführtem Werke, Seite 21 und 22.

§. 20.

Das göttliche Geschenk unschätzbarer menschlicher Freiheit ist viel zu edel, als daß man

solches hülflos zu Grund gehen lassen, und nicht zu retten suchen sollte. Dies wichtige Geschäft verdienet immer wenigstens einen Versuch; — Die Wegräumung eines ganz kleinen Irrthums wird uns verhoffentlich das leichteste — doch einfache Mittel reichen. — Der Gebrauch der menschlichen Freiheit muß ein gerechter Gebrauch seyn: — vermuthlich blos ein Misverstand im Worte! statt muß das Wörtchen soll gesetzet; so wird der ganze Satz anwendbar, und unwiderleglich seyn. — Müssen und sollen sind bekanntlich, im ungekünstelten Verstande genommen, zwei von einander himmelweit entfernte Worte. — Wenn der Gebrauch der Freiheit in dem gerechten Gebrauche nach der Naturlehre hätte bestehen müssen, so würde nothwendig niemand bös haben handlen können, die Freiheit des Menschen keine Freiheit, sondern lediglich Triebe der Natur gewesen, und hierin der Mensch dem unvernünftigen wilden Viehe, wo nicht nach- doch wenigstens gleichgesetzet worden seyn. — Die Freiheit zur Wahl des Bösen wird also wohl in einem an-

deren Gesichtspunkte, als einer physischen Möglichkeit, erscheinen; da sie in der allgemeinen unumschränkten Freiheit den unläugbaren Ursprung findet.

§. 21.

Der erste Mensch hat den üblen Gebrauch der Freiheit der Vernunft, — der Natur, und — dem Schöpfer der Natur abschwören müssen. — Ein untrüglicher Satz! — Nur schade, daß er in einem so üblen Verstande genommen wird. — Ohne allen Zweifel sollte der Mensch zu seinem eigenen Besten, — aus wahrer Dankbarkeit, den freien Willen nicht misbrauchen, und dem vorzüglich zur menschlichen Glückseligkeit bestimmten Endzwecke der Schöpfung gemäs nur gut, und nicht bös handlen; — Aber eben hieraus, und daß dem ungeachtet der Mensch bös handlen kann, auch wirklich bös handlet, erscheint der unumschränkte freie Wille, und der gütigst schöpferische Endzweck der Natur, daß ein jeder ohne Unterscheid zeitlich und ewig glückselig seyn solle und

könne, wenn ihn nicht anderst Misbrauch des vollkommensten freien Willens durch das verdorbene Herz verführt, und er selbst der Urheber seines Unterganges wird. — Hieraus fließt der Schlußsatz: alle nur mögliche menschliche Handlungen beruhen in diesem Gesichtspunkte auf einer wahren Vollkommenheit, — auf dem vollen Gebrauche der unumschränkten Freiheit zum Guten und Bösen. — Nun, edle Freiheit, verlasse ein Grab, welches dir die gütige Natur durch ihr Gesätzbuch nie zubereiten wollen! — steige heraus zur ferneren menschlichen Glückseligkeit, doch nicht zur Verführung des menschlichen Herzens! — Vergesse den durch eigene Schuld verlohrenen ersteren Stand der Natur! — leite den Menschen zum Guten, zur Anbetung und Liebe Gottes, zur Verehrung seines Landesherrn, und schuldigen Gehorsam gegen dessen gerechte Gesätze, zur Liebe gegen seinen Nächsten, und sich selbsten! und — dann stehen dir göttlich kostbaren Schatze, die liebevollesten Arme, und die beste Herzer der Menschen offen!

§. 22.

Die gesätzgebende Macht hat also blos ihr Daseyn dem ursprünglichen Kontrakte, — dem ganz freien Willen der Menschen, — den übertragenen einzelen Freiheitstheilchern zu verdanken. — Ich schreite dahero zu einem anderen Beweispunkt, und halte es für nöthig zu untersuchen, ob unter diesen kleinen Theilchern etwas von mitübergebenem Rechte über Leben und Tod zu finden ist. — Kann wohl ein einziger Mensch gedacht werden, der anderen seines gleichen das Recht einräumen werde, ihm das Leben zu nehmen? Kann denn mit dem geringsten Theile der Aufopferung der Freiheit, welche ein jeder, um ruhig zu leben, hingegeben, die allergröste Aufopferung des grösten Gutes, nemlich das Leben, mitbegriffen seyn? Nein, das ist sich nicht wohl vorzustellen. *) — Mit Beckaria wollen wir dahero nachforschen, ob der freie Mensch das Recht über Leben und Tod habe aufopferen wollen.

*) Beckaria in bereits angezogenem Werke, §. 28, S. 132.

§. 23.

Man will zwar zur Bekräftigung dieses unbegreiflichen Willens anführen, daß diese Frage sich auf dem Kontrakte des Menschen zu Errichtung der Gesätze gründe, die Geschichte der ursprünglichen Errichtung müsse dahero diese Frage beantworten. — Der Mensch habe einen Theil seiner Freiheit, seines Glückes, um den Rest vollkommen sicher zu geniesen, aufgeopfert. — Das Leben z. B. seye sein gröstes Gut, folglich auch in Absicht dessen verlange er Sicherheit, er müsse auch deswegen hierzu die nöthige Mittel dem Gesätzgeber überlassen; — da ihm kein anderes vollkommene Sicherheit gewähre, als der Tod dessen, der die seinige stöhre. — Wenn Verlust des Lebens gesezten falls der möglichst kleinste Theil der aufgeopferten Freiheit seye, welcher zur Sicherheit, — zur Erhaltung des bürgerlichen Lebens nöthig werde, so müsse der Mensch ein Recht über sein Leben geben wollen, besonders, da solches die Erhaltung und Sicherheit seines eigenen Lebens, seines Eigen-

thums, seiner Ehre fordert. *) — Siardi hat bereits diese Frage durch Abläugnung des Ursprunges gesätzgebender Macht, und daß die Todesstrafen aus dem natürlichen Rechte herflössen, folglich der Mensch die Gewalt über Leben und Tod habe übertragen müssen, dahero wollen, bejahend beantwortet. —

*) Der Verfasser des Werkleins Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuch, Dessau 1782, 1 Heft, §. 37, S. 70.

§. 24.

Ich für meinen Theil lese von Morden in dem ursprünglichen Kontrakte nichts. — Der Mensch opferte nur den nöthigen Theil der Freiheit, welcher ihm Sicherheit für den Rest gewährte; — Dieser war aber nicht das Recht über Leben und Tod, denn eben weil das Leben des Menschen höchstes Gut ist, hat er solches unmöglich der willkührlichen Behandlung eines dritten überlassen, wohl aber, dieses zu sicheren, dem Gesätzgeber die nöthige Mittel abtreten wollen. — So lang dahingegen noch nicht erwiesen wird,

daß der Tod des Mitgeschöpfes das einzige wahre Mittel ist, und seyn kann, so ist hieraus noch nichts erprobet. — Gesezt, die Todesstrafen seyen das nöthige Mittel nicht, und der Mensch begehe in diesem Fall ein schweres Verbrechen; niemand würde sich beigehen lassen, ihm das Leben zu nehmen. — Des Menschen Existenz und dessen damit verknüpfte Glückseligkeit ist die einzige Ursache des Kontraktes, man hat den ruhigen Genuß einer unzuerschütternden Sicherheit durch diesen bezwecken, nicht aber die Hauptsache selbst auf die Spitze setzen wollen; — jeder suchte für sein eigenes Leben volle Sicherheit sich auszubedingen, — jeder hat gleiches Recht diese zu fordern, — jeder muß eben gleich geschützet werden; — das Leben des einzelen ist für diesen weit mehr, als das übrige Leben der ganzen Menschheit, verliert er jenes, so ist diese, und die ganze Schöpfung für ihn ewig verlohren. — So denkt der einzele Mensch, — so ist die Summe aller einzelen Gedanken beschaffen, so

hat der einzele Mensch ursprünglich bei dem eingegangenen Kontrakte gedacht, und denken müssen, folglich hat er das Recht über sein Leben nicht übertragen wollen.

§. 25.

Was wollen? der Wille folgt der Möglichkeit; — Die Hauptfrage ist: hat er dieses Recht übertragen können, — dörfen? — so gewiß die Entscheidung dieser Frage für die leidende Menschheit ausfallen muß, so fürchterlich fällt sie den Vertheidigern entgegengesezter Grundsätze auf. — Dieß schreckbare zu beseitigen, lassen sie sich vorzüglich angelegen seyn, und behaupten: Der Verbrecher dörfe sich nicht beschweren, wenn er die Sicherheit seines eigenen Lebens, u. d. g. jenem Gesätze, jener Strafe zeithero zu verdanken gehabt, deren Opfer er jezt selbst werde. — Der Mensch könne also dem Gesätzgeber das Recht über sein Leben übertragen wollen. *)

*) Der Verfasser des Werkleins: Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesätzbuch, Dessau 1782, 1tes Heft, §. 44, S. 71 und 72.

§. 26.

Der Mensch kann zwar aus Bewustseyn des Strafgesätzes das Verbrechen vermeiden, er wird dahero der Urheber seines eigenen Leidens, aber nur — erlaubter und gerechter Strafen. — Die Gerechtigkeit der Menschen stehet immer mit der Gerechtigkeit Gottes in einem gewissen gleichen Verhältnisse; — die fürchterliche Folgen, welche sich hieraus herleiten lassen, haben wir bereits gehört. — Wenn nun der göttliche Richter auch dem grösten Verbrecher, da er reumüthig in sich kehrt, — da er Besserung verspricht, — da er diesem seinem Versprechen getreu verbleibt, allschon aus dem besten Vaterherzen Verzeihung zuruft, zwar straft, ihn jedoch nicht zernichtet, sondern die gröste in eine kleinere Strafe abändert, sollte der weltliche Richter diesem göttlichen anbetungswürdigsten Beispiele nicht nachzuahmen suchen? — Ich glaube, er ist dazu verbunden.

§. 27.

Der Widersprechungsgeist ist mit meiner Meinung nicht einverstanden, er findet den gegnerischen Satz noch nicht widerleget; das Recht der Selbstvertheidigung wird zu Hülfe genommen, und nun sagt er, vermeintlich siegend: der Mensch habe das Recht sich zu vertheidigen, und im Fall er von einem dritten mörderischerweise angefallen werde, denselben zu erlegen. — Der Mensch behaupte dieses Recht, die öffentliche Gewalt möge entstanden seyn, woher sie wolle; — genug, niemand könne einem Gesätz Beifall versagen, dessen Gegenstand die Beschützung seines eigenen Lebens gewesen; — Im Stande der Natur, und im Falle, wenn man mörderisch angefallen werde, seye man berechtigt, seinen Gegner zu erlegen; ein jeder habe also in der bürgerlichen Gesellschaft das Recht, seine Stimme zum Tod desjenigen zu geben, der ihm das seinige nehmen wollen, und wenn er das Gesätz selbst mishandle, so könne die Gesellschaft das Gesätz gegen ihn gebrauchen; — Eben hierdurch

räumten die sämtliche Bürger mit vereinigten Willen dem Regenten die Gewalt über das Leben der Gesätzübertreter ein. *)

*) Parlamentsrath von U. im Versuche zur Verbesserung der peinlichen Gesätze in Frankreich, Jena 1782, 5 K. S. 28.

Andreas Zaupsers Gedanken über einige Punkten des Kriminalrechts, München 1781, 2te Abhandlung, S. 61.

Der Verfasser vermischter Betrachtung über Regenten und Unterthanen, Frankfurt 1780, §. 17. S. 49.

§. 28.

Joseph von Sonnenfels, der wichtige und verehrungswürdige Gelehrte, scheint in seinen Grundsätzen der Policei- Handlungs- und Finanzwissenschaft, 1 Th. §. 348, nemliche Grundsätze zu erkennen zu geben, und sagt ferner: dieses Vertheidigungsrecht habe jeder der bürgerlichen Gesellschaft in die Hände der obersten Gewalt gelegt, und ihr also die Macht, nicht über sein eigenes, sondern, wo es die Noth erfordert, über das Leben des Angreifers übertragen, nunmehro heisse das, was bei einzelen Menschen Selbst-

vertheidigung genennt werde, in der Hand des Regenten Strafe, und ihre Gränzen seyen dieselben. — Wo immer die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod des Missethäters unumgänglich mache, da könne die Gerechtigkeit gegen ihn das Schwert zucken.

§. 29.

Dem sey wie ihm wolle, der Sieg ist noch sehr zweifelhaft; die Urquelle des Vertheidigungsrechtes soll die Entscheidung geben. — Der Grund, warum nach dem natürlichen Rechte der unschuldig angegriffene seinen mörderischen Feind umbringen kann, liegt darin, und setzet zum voraus, daß derselbe in nemlichem Augenblicke sein eigenes Leben unmöglich anderst zu vertheidigen, und zu erhalten im Stand ist. — Sagt denn auch dieses Recht der Natur, daß der angegriffene Theil oder ein anderer, nach verflogener Gefahr, den ruchlosen Böswicht an einem dritten Orte, wo des ersteren Leben nicht mehr in unmittelbarer Gefahr steht, ums Leben bringen dörfe? — Würde

ein solcher alsdenn nicht selbst ein Mörder werden? — Würde er nach unsern alten, auch allen nur möglichen — jedoch gerechten Gesätzen nicht eine gleiche, und nach jenen eine Todesstrafe verdienen? — Jezt geschwind die ungekünstelte Anwendung, damit mich ein neuer unvermutheter und — vielleicht ungeschickter Einwurf nicht stöhre: Der erste Augenblick ist zur Zeit, wenn der mörderische Angreifer von der Obrigkeit zur Strafe gezogen werden soll, vorüber, die unmittelbare Nothwendigkeit, das Leben des Unschuldigen durch den Tod des Beleidigers zu retten, ist verschwunden. — Wie kann der Beleidigte, oder ein dritter nach vollbrachter, oder versuchter That, ohne schändliche Rache, von dem Gesätzgeber das Blut des nun ferner zu schaden ausser Stand gesezten Beleidigers fordern? — Was hat er für ein Recht, seine Stimme zu dem Tod dieses jezt elenden unglücklichen Menschen zu ertheilen? — Nicht das mindeste; wohl aber kann er mit der größten Gerechtigkeit, ohne selbst ein Unmensch zu werden, verlan-

gen, und darauf bestehen, daß er für die Folge vor diesem ehemaligen Böswichte, damit sein, oder anderer Leben nicht neuerdings in gleiche Gefahr kömmt, geschützet werde. — Die Mittel, wie dieses zu erzielen steht, werden und müssen ihm mit dem beleidigten Publikum ganz gleich gelten; genug, wenn der Endzweck erreicht wird. — Da nun niemand mit Rechte den Tod des dritten fordern kann, so sind die Gründe unerforschlich, welche den Verbrecher beruhigen, oder überzeugen sollen, daß man ihm gleichfalls das Leben mit Rechte nehme.

§. 30.

Diesen Gründen wird abermal auszuweichen gesucht, und vorgegeben: wenn der Mensch das Recht der Selbstvertheidigung habe, so könnte er solches in nemlichem Falle dem Suverän übertragen; — Dieser sey das kollektive Leben aller Glieder der Gesellschaft, und übe in ihrem Namen das Recht der Vertheidigung des einzigen Lebens gegen den Angreifer aus. — Ein Staat, in wel-

chem keiner seines Lebens, seines Eigenthums gesichert werde, keinen vollkommenen Schutz seines Glückes geniesse, sey in der traurigsten Situation; — Der Gesätzgeber habe genug gethan, wenn er auf Unkosten weniger, die sich selbst aus freier Wahl den Leiden der Strafen aussezten, dem größten Theil der Gesellschaft Sicherheit gewähre. *) —

*) Der Verfasser des mehrangezogenen Werkleins: Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuch, Dessau 1782, 1 Heft, §. 44, S. 73 und 74.

§. 31.

Der Mensch kann das Recht der Selbstvertheidigung dem Suverän übertragen, welcher das kollektive Leben gegen den Mörder mit dessen Tode beschützet; — Diesen Satz verlange ich als richtig nicht in Abrede zu setzen, wenn er nur dahin eingeschränket wird, daß er lediglich alsdenn passend seyn dörfte, wenn in dem Augenblicke der unvermeidlichen Lebensgefahr des dritten der mörderische Angreifer auf der Stelle erlegt wür-

de. Doch muß hierbei das Leben des Angegriffenen nicht anderst zu erhalten gewesen seyn, denn in diesem einzigen Falle allein hat der einzelne Mensch selbst das Recht, seinen Mörder zu erlegen, wie konnte er ein grösseres übertragen? — Wann wird jener Fall bei dem Stande ganzer Staaten sich ereignen? — Wann wird die Nothwendigkeit die Todesstrafe nöthig machen? — Dieser Fall ist in einem Staate wenigstens bei einem ordentlichen Halsgericht nie vorhanden; *) — Und bis hieher werden meine Sätze mit der Lehre des Herrn von Sonnenfels ganz gleich stimmen. — Aber aus allem diesem folgt noch nicht, daß den Regenten das Recht über Leben und Tod übertragen sey; denn ein solches Recht, wovon wir oben gesprochen, haben auch bei heutigen Zeiten alle Menschen, wenn z. B. ein Reisender dem andern, welcher von Mördern angegriffen wird, begegnet, wo ersterer diesem zu Hülfe eilet, und da er des unschuldig angegriffenen Leben und Vermögen ohne die Erlegung der Mörder — der

Straſſenräuber nicht erhalten kann, leztere erleget. — Dieß heißt nur das Recht der Selbſtvertheidigung, der Hülſe ausüben, nicht aber zur Strafe, zur Zeit, wo der Verbrecher ſchon wirklich auſſer Stand zu ſchaden geſezt iſt, den Menſchen hinrichten laſſen; — Nichts als ein Irthum im Worte.

*) Von Sonnenfels in angezogenem Werke, 1 Th. §. 348, S. 393.

§. 32.

Ein Staat, in welchem keiner ſeines Lebens, ſeines Eigenthumes geſichert wird, iſt wirklich mehr eine Mördergrube und Raubneſt, als eine ruhige Hütte der Glückſeligkeit. — Ein jeder muß vollkommenen Schutz ſeines Glückes genieſſen, dieſes fordert der urſprüngliche Kontrakt, und wird durch vernünftige Strafgeſätze erzielt. — Die Frage dahingegen, ob Toddrohende Strafen vollkommene Sicherheit gewähren können, iſt noch lang nicht ausgemacht, vielmehr ſtehet zu behaupten, daß dieſes das

Wohl anderer auf Unkosten des dritten bauen heisse, welcher doch seine Freiheitstheilchen vorzüglich zur Beförderung seiner eigenen Glückseligkeit übertragen hat.

§. 33.

Der Mensch hat also bei dem ursprünglichen Kontrakt das Recht über sein Leben nicht dörfen, folglich unmöglich können, vielweniger übertragen wollen. — Dieses bekräftiget annoch das natürliche Verbot des Selbstmordes. — Es wird ganz fest geglaubet, daß der Mensch kein Recht habe, sich selbst zu tödten, oder, daß es ein anderer thue, zu veranstalten, welches er doch haben muß, wenn er es anderen, oder der ganzen Gesellschaft abtreten soll; demnach ist die Lebensstrafe allenfalls Gewalt, aber kein Recht, und kann auch keines seyn, sondern sie ist ein Krieg, welchen das ganze Volk mit einem einzelen Bürger führt, dessen Vertilgung es für nützlich oder nothwendig hält. *) —

*) Beckaria in angezogenem Werke, §. 28, S. 132.

§. 34.

Hiergegen erwiedern die Vertheidiger der Todesstrafen: Die aus dem Verbote des Selbstmordes gezogene Folge seye falsch, der Mensch könne die Gesellschaft eigenmächtig nicht verlassen, dörfe nicht die Bande willkührlich zerreissen, welche ihn an sie hefteten, weil dieses dem wechselseitigen Kontrakte zwischen dem Einzelnen und dem Ganzen zuwider sey. — Die Kontravention dieses Vertrages, und die daraus entstehende Beleidigung für die Gesellschaft seye also nach dem natürlichen Rechte der Grund der Strafbarkeit, der Autochirie. — Dieser Grund müsse hieher passen, wenn von der Ungerechtigkeit des Selbstmordes auf die Unmöglichkeit der Uebertragung des Rechtes über sein Leben auf andere geschlossen werden wolle. — Er passe nicht, hier sey keine Beleidigung der Gesellschaft, hier sey kein gebrochener Vertrag, hier sey vielmehr ein Bund zur gemeinschaftlichen Sicherheit. — Zu diesem Hauptzweck müsse nothwendig die Gesellschaft die besten Mittel er-

greifen, das Wohl einzelner sey nur eine untergeordnete Idee, weil nicht der ordentliche Gang der Maschine das Verbrechen mitbringe, sondern eine Stöhrung im Triebwerke desselben, da die Absicht der Gesätze nach der Natur des Menschen nur seyn könne, den größten Theil, nemlich so viel Glieder der Gesellschaft glücklich zu machen, als unter den gesezten Umständen möglich seye. *)

*) Der Verfasser des mehrangeführten zu Dessau 1782 erschienenen Werkleins, 1 Heft, §. 44, S. 72 u. 73.

§. 35.

Der Grund dieses Verbotes des Selbstmordes, welcher eben angeführt worden, (damit ich in gleichen Ausdrücken antworte) ist falsch. — Er liegt keineswegs in einem wechselseitigen Vertrage, vermöge welches niemand die Gesellschaft eigenmächtig verlassen, sondern darin, weil der Mensch das Ziel und Ende seiner Schöpfung, daß er leben, und glücklich seyn solle, nicht verfehlen darf. — Wird derselbe glücklich seyn, wenn er das Recht über sein Leben einem

dritten überträgt? — Wird er, da er selbst kein Recht über sein eigenes Leben hat, dieses der Gefahr aussetzen können, durch eine unglückliche Anklage, und oft unrichtig nach unerlaubten Grundsätzen geführten peinlichen Prozeß sein Leben zu verlieren wagen? — Darf er sein Leben aufopfern, da die Erhaltung seiner selbst die erste vorzüglichste natürliche Pflicht, und nach seiner Hinrichtung die ganze Welt für ihn ein bloses Nichts ist? — So betrachte man einen einzelnen Menschen nach dem anderen, welcher bei dem ursprünglichen Kontrakt einen Theil der Freiheit übertragen hat, und wir werden bei dem Uebertrag kein einziges Leben finden.

§. 36.

Die Nichtaufopferung des Lebens, die Nichtduldung der Todesstrafen verbietet der Gesellschaft nicht, die besten Mittel gegen Verbrechen vorzukehren, der ursprüngliche Kontrakt befiehlt vielmehr jeden glücklich zu machen, — jeden gerecht zu behandelen. — Nicht also der größte Theil, sondern die

ganze Menschheit mit allen individuellen Theilchern hat dieses Recht, und zwar in Rücksicht seiner selbst, und nicht des Ganzen, zu fordern. — Die Erhaltung des Menschen ist die größte Glückseligkeit, welche gewähret werden kann, und darf dahero besonders, wo keine Nothwendigkeit vorhanden, auch die Todesstrafe nicht nützlich, sondern ungerecht ist, keineswegs gestöhret werden. — Nicht nützlich? — nicht nothwendig? — ungerecht? — Allerdings! und ich bitte alle geneigte Leser, welche noch eine andere Meinung hegen, dieses Kapitel bis an das Ende mit kaltem Blute, und unbefangenen Augen zu durchgehen, sie werden meine Gründe sehen.

§. 37.

Die Todesstrafen sind ungerecht. — Man erwarte ja nicht von mir, daß ich diesfalls neue Beweisgründe anführen solle. — Eine Wahrheit bedarf keiner ungeheuren Menge, und gar keiner übertriebenen Probsätze, sie leuchtet gleich der Sonne überall

durch, auch im verborgensten dunkelsten Winkel wird Licht, und das falsche Gepräge zeiget sich von selbst. — Die Menschheit hat das Recht über Leben und Tod nicht übertragen dörfen, — nicht können, — nicht wollen, — in dem ursprünglichen Kontrakte nicht übertragen, der Gesätzgeber hat also niemal die Gewalt hierüber erhalten, folglich ist die Todesstrafe ungerecht, noch mehr, der Tod ist gar keine Strafe, denn diese ist eine Züchtigung, — nicht die Zernichtung des Verbrechers, sie soll den Verbrecher bessern, — nicht aus der Welt räumen, — sie soll dem gemeinen Wesen nöthige Sicherheit und Genugthuung leisten, dahero demselben vortheilhaft werden, — nicht aber die Staaten entvölkeren, — sie soll dem einzelen Genugthuung bringen, — nicht aber statt dessen den elenden Rest eines ermordeten geben; — Ein anderes wäre, wenn z. B. der unschuldig ermordete durch den Tod des Mörders wiederum lebendig würde, und das geschehene ungeschehen hergestellet

werden könnte, *) alsdenn erforderte die billigste Genugthuung, — die wahre Glückseligkeit, — die heilige Pflicht der Gerechtigkeit, das Ungeheuer auf ewig der Welt zu entziehen.

*) Von Sonnenfels in angezogenem Werke, 1 Th. §. 336, S. 380.

§. 38.

Die Ungerechtigkeit der Todesstrafen ist gegenwärtig erwiesen; — Gleichwol wird Beckaria beschuldigt, er nehme selbst zween Fälle, wo er die Todesstrafe für gerecht halte, aus, da er sagt: zwo Ursachen sind, welche den Tod eines Bürgers rechtfertigen können; — die erste ist, wenn er ungeachtet der Aufopferung seiner Freiheit immer noch so viel Zusammenhang mit fremden, oder auch andern Mitgliedern hat, und so viel Gewalt behält, daß die Sicherheit des Volkes dabei Gefahr läuft, besonders aber die Fortdauer seines Daseyns eine gefährliche Abänderung in der einmal festgesezten Regierungsform veranlassen kann. —

Nur alsdenn scheint der Tod des Bürgers nothwendig, wenn damit die Wiedererlangung, oder der Verlust der Freiheit eines Volkes verknüpfet ist, oder wenn zur Zeit der Anarchie Unordnung die Stelle der Gesätze vertritt. — Aber unter der ruhigen Herrschaft der Gesätze in einer Regimentsform, welche die vereinigte Wünsche des Volkes segnen, und in einem Staate, der von aussen wohl verwahret, und von innen durch Macht und Meinungen, welche noch mehr als Gewalt sind, beschützet wird, wo der oberste Beherrscher allein den Scepter führt, wo Reichthümer zwar Vergnügen, aber kein Ansehen erkaufen können, da ist keine Nothwendigkeit abzusehen, das Daseyn eines Bürgers zu zernichten, ausser wenn sein Tod das einzige und wahre Mittel wird, andere von Verbrechen abzuhalten, und dieses würde der zweite Fall, wo man die Todesstrafe für gerecht und nothwendig halten kann, werden. — Es beweißt uns aber, was das leztere betrift, so vieler Menschen Alter, daß die Todesstrafen

entschlossenen Leuten nie hinderlich gewesen, der Gesellschaft zu schaden. — Das Beispiel der Römer, und die zwanzigjährige Regierung der Kaiserin Elisabeth widerlegt die gegentheilige Meinung, welche den Vätern der Völker ein so herrliches Beispiel gegeben, ein Beispiel, welches den Werth vieler mit Blute der Landeskinder erkauften Siege weit übertrift. — Sollten nicht wenigstens diese Beispiele, denen sonst die Menschen das größte Gewicht und Ansehen beilegen, weil den Menschen die Sprache der Vernunft unkenntlich, und — gar verdächtig ist, zu ihrer Ueberzeugung dienen, daß die Todesstrafen überflüßig, nicht hinlänglich sind; so dörfen sie nur die menschliche Natur hierum befragen, und sie wird antworten, daß die Wahrheit, welche hier behauptet wird, auf festem Grunde ruhe. *)

*) Beccaria in mehr angezogenem Werke, §. 28, S. 132, u. d. f.

§. 39.

In diesen Sätzen, so wahr sie auch immer sind, soll dem ohnerachtet ein Wider-

spruch liegen, und wird mit ernsthafter Widersprechungsmine entgegen gesetzet: wenn nur Verlust der Freiheit und Sicherheit des Ganzen ein Beweggrund der Todesstrafe seye, so wäre ja die Frei- und Sicherheit, das Leben einzeler Bürger so lange der Willkühr des Böswichtes überlassen, als er selbes nur ein- oder dem andern entnähme, — als er, mit einzelem Raub und Mord zufrieden, nicht das Ganze, oder den Staat selbst angreiffe; die übelsten Folgen, wodurch das Leben der Böswichte am besten gesichert, hingegen das Leben und Eigenthum der besten Menschen und Bürger, besonders mühsamer vermöglicher Bürger, am wenigsten gesichert, und ein grausames Gemeng von Gewalt und Gegengewalt würden hieraus entstehen. a) — Alle jene, welche der Gerechtigkeit der Todesstrafen Gründe entgegen sezten, gäben doch zu, daß sie erlaubet wären, wenn das Wohl der Nation es unumgänglich erfordere. — Sie stürzten dadurch ihr eigenes Gebäude nieder; — Seyen ihre Gründe richtig, — seyen also die Todestra-

sen ungerecht, so müßten alle ungerecht seyn, und mit der Universalität jener Sätze falle ihre ganze Beweiskraft. b)

a) Siardi in angezogenem Werke, S. 39.

b) Der Verfasser des zu Dessau 1782 herausgekommenen Werkleins: Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuch, 1 Heft, §. 44, S. 76.

§. 40.

Man träume Widersprüche; — Genug! wenn sogar die Laterne des Diogenes keine findet. — Beckaria hat lediglich Zweifel aufgeworfen, welche er auch ganz gründlich sich selbst gehoben; er sagt deutlich: daß bei heutiger ruhiger Herrschaft der Gesätze, der Regimentsform, und wo Todesstrafen Böswichte nicht mehr schrecken, solche unnüz, überflüßig, folglich nicht nöthig seyen. — Er hat nur zu erkennen geben wollen, daß, wenn eine Todesstrafe gerecht seyn könnte, die zween Fälle, welche sich auf die Wiedererlangung verlohrener Freiheit eines Volkes, und Ausrottung der Verbrechen, dahero im Ganzen auf den End-

zweck und Ursprung der Staaten, nemlich die allgemeine Glückseligkeit, gründen, die einzige seyn dörften. — Welche Ursachen würden, Menschenblut fliessen zu lassen, triftiger seyn, als wenn Verbrechen verhindert, eben dadurch der fernere Blutstrohm gehemmet, die allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit erhalten, oder deren Verlust vorgebogen werden könnte? — Wo ist nun der behauptete Widerspruch zu finden? — Das Hauptgebäude steht noch merklich fest, nichts wird es erschütteren. — Wir finden bei den Gegensätzen blos Verdrehungen richtigster Vernunftschlüsse. — Ich behaupte mit Beckaria, daß bei heutiger Verfassung in keinem Falle eine Todesstrafe gerecht und nützlich sey.

§. 41.

Die allgemeine Glückseligkeit liegt dem Vaterherze des gerechten Regenten am nächsten; Jene der einzelen Unterthanen folgt unmittelbar nach, diese belebt es jedoch mit gleichem Eifer, weil das Wohl aller einzelen

das allgemeine Wohl ausmacht, er bestraft die boshaften Stöhrer des einen, so wie des andern — mit gleicher Schärfe, — mit gleichem Ernste, — mit gleichem Nachdrucke.

§. 42.

Aus dem natürlichen Grundsatze, daß in dem Zustande der Anarchie die Antastung der allgemeinen Glückseligkeit eher eine Todesstrafe nach sich ziehen könnte, als die Untergrabung des Wohls eines oder des anderen im besonderen, folgt noch lange nicht der schwermüthig- und seltsamste Trugschluß, welchen nur der stärkste Gönner des Henkers beschreiben kann, da man sagt: dann dörfte wohl dieser elende Zustand selbst der eigentliche Zustand der Anarchie und gänzlichen Verwirrung werden; — Dann werde freilich die Gerechtigkeit doch endlich das Schwert ergreifen, aber auch dabei eingestehen müssen, daß eben jenes Schwert, welches sie dem Böswichte wider gute Menschen und Bürger abgetreten, dieses allgemeine Elend,

diese Verwüstung angerichtet habe, aber alsdenn verwünsche auch die Menschheit diese blutigen Folgen der Unordnung, — die Folgen von der eigentlichen Ursache einer unvorsichtigen und der ungerechtesten Gelindigkeit. — Der Unterschied seye unerfindlich, welcher in- und ausser dem Stande der Anarchie blenden könne; — Der Unterschied bestehe nur in der Ursache und Zahl, jene hätte die Nachsicht der Regierung und Gerechtigkeit unterstützet, und diese in einem ruhigen und ordentlichen Staate die Frechheit des Lasters aufgeführt, jene verlezten die Menschheit mit tausend öffentlichen, und diese nur mit etlichen heimlichen Stichen und Hieben. *)

*) Siardi bei angeführter Stelle, S. 40 und 41.

§. 43.

So artig auch der Verfasser diese seine Worte niedergeschrieben zu haben glaubt, so wenig können jedoch nur Worte eine wichtige Sache entscheiden. — Ganz begreiflich ist, daß die strafende Gerechtigkeit dem einzelen

Beleidigten in einem ruhigen und ordentlichen Staate weit eher Genugthuung zu verschaffen, als dem wüthenden Strohme einer RotteBöswichter in dem Zustande der Anarchie Einhalt zu thun im Stand seye, wo hier kein Oberhaupt, keine Ordnung, keine gute Gesätze vorhanden, wo unmöglich durch gewöhnliche Mittel die verlohrene Ruhe herzustellen ist, sondern Gewalt, Mord und Tod die Stelle der Gesätze vertreten. — Der Unterschied des Zustandes in und ausser der Anarchie leuchtet dahero allzu stark von selbsten ein, als daß mehreres davon zu sagen nöthig seyn wolle.

§. 44.

Eine unfehlbare Wahrheit erblicken wir in dem Satze, daß widersprechend seye und gegen die Gerechtigkeit laufe, jemand das Leben zu nehmen, um einen anderen hierbei zu erhalten; — Das Recht des Lebens habe jedem die Gerechtigkeit auch gegen tausend und Millionen Menschen gesichert; Nicht einmal der allgemeine Nutzen, sondern nur

die äusserste, durch die ausschweifende Bosheit veranlaßte Nothwendigkeit, dann endlich die selbst beleidigte Rechte der Menschen könnten den Schwertstreich der Gerechtigkeit rechtfertigen. *)

*) Siardi in mehr angezogenem Werke, S. 41.

§. 45.

So richtig diese Sätze sind, so wenig sind solche bis anhero, ausser der durchaus verneinten Nothwendigkeit selbst, widersprochen worden. — Eben diese sind die festen Grundsäulen des wahren Gerechtigkeitstempels; — Eben hierauf ruhet das ganze Gebäude der Menschenliebe; — Eben deswegen muß die Gerechtigkeit das Mordschwert einstecken; — Eben dahero lesen wir bei dieser herrlichen Trophäe, die sie der Menschheit errichtet: Alle Todesstrafen sind nicht nützlich, — sind ungerecht.

§. 46.

Unstrittig ist, daß die Verbesserung der Menschen und menschlicher Fehler nur die

glückliche Folge, nicht aber der Rechtsgrund eines Strafgesätzes sey, *) denn wir wissen, daß dieses noch einen weit grösseren Endzweck habe, welcher von mir schon mehrmal angeführet worden, folglich kann das Strafgesätz unmöglich allein die Besserung des Menschen bezielen, sondern sie ist nur ein Theil des ganzen Endzweckes.

*) Siardi bei angeführter Stelle.

§. 47.

Das allgemeine Losungswort bonum publicum (wird ferner angeführt) könne niemal das Losungswort wider die Gerechtigkeit, — wider die Rechte der Menschen seyn. — Dieser Misverstand habe schon oft Denkmäler der Ungerechtigkeit zurück gelassen, und die Rechtsgelehrten selbst verführt, daß sie das nützliche für das nothwendige angesehen, und Recht mit Nutzen vermenget; — In dieser Verwirrung hätten sie mit Beckaria jezt Menschen, um Menschen zu schrecken, erwürgen, — jezt nicht nach einem Rechte der Regierung, son-

dern nur durch Gewalt — und einen bürgerlichen Krieg, einen gefährlichen Mitbürger auf das Blutgerüst führen wollen. — Nicht Nutzen, — Freiheit und Staatsabsichten seyen es dahero, welche Menschen das Leben nehmen könnten. — Nur allein die Gerechtigkeit habe Gewalt und Recht über das Leben der Menschen; dahero abermal das Recht der Todesstrafen nach dem unnützlichen eben so irrig, als nach dem nützlichen beurtheilet werde. — Nur von dem Laster und strengen Schicksale hingerissen, schriebe die Menschheit Mordgesätze, und so viele Zeugnisse als Buchstaben hin, daß sie nicht mit dem menschlichen Blute wucheren wolle, sondern daß sie nur die Gerechtigkeit, und ein unausweichlicher Zwang dahin verleiten könnten; — den Einbruch der Laster wären keine, auch selbst die Gesätze des Schöpfers nicht zu verhüten im Stand; — Er habe auch das Laster nicht verhüten, oder unmöglich machen, sondern nur verbieten, und eben so wenig der Gerechtigkeit gebieten wollen, daß, da sie den Lasterhaften ent-

haupte, selbst das Laster enthaupten und zernichten solle. *)

*) Siardi in oft angezogenem Werke, S. 42, u. d. f.

§. 48.

Niemand in der Welt wird behaupten wollen, daß das Losungswort: das Beste des gemeinen Wesens, jemalen wider die Gerechtigkeit, wider die Rechte der Menschen rufen dörfe. — Vielmehr ist dieser Grundsatz der nemliche, welcher gegen die Todesstrafen das Wort führet. — Es bleibt jedoch allezeit richtig, daß, wenn die Todesstrafen gerecht seyn könnten, die Abhaltung anderer von Verbrechen eine der erst bestimmenden Ursachen würde, und was ist hiergegen einzuwenden? — Sollte nicht der Gerechtigkeit vorzüglich entsprechend seyn, einen Böswicht alsdenn sterben zu lassen, wenn dadurch in der Folge Mordthaten aufhören, die Strasen sicher werden, ein jeder das seinige Vermögen ruhig, und ohne Gefahr solches zu verlieren, in dem süßen Schoose seiner Familie genießen, — kurz,

die nachfolgende Glückseligkeit aller Bürger, und das kostbare Blut vieler tausend anderer Unterthanen, welches vielleicht in späteren Zeiten durch noch unmenschlichere Böswichte fliessend gemacht würde, erkaufet werden könne? — Man mache diese von der ganzen Welt anerkannte Unmöglichkeit möglich, und ich stehe dafür, die ganze Welt wird Beifall zurufen, und mit gerechtem Ungestümme foderen: der erste Böswicht sterbe, — die dauerhafte Glückseligkeit der Menschen werde dadurch hergestellet. — Allein man henke, köpfe, brenne und radbreche viele tausend Verbrecher, Laster werden immer erscheinen, sie werden nie vertilget werden; — Worin bestehet nunmehro das Ungeräumte?

§. 49.

Hierinnen erblicken wir einen sehr wichtigen Beweis, daß die Todesstrafen überflüßig, nicht nützlich, folglich nicht nothwendig sind. — Ich sehe sogar den Widersprechungsgeist selbst, obwol gezwungen, doch gleichen Beifall zulächeln, da er einge-

stehet, daß dem Einbruche der Laster keine, auch selbst die Gesätze des Schöpfers nicht Einhalt zu thun vermögend sind. — Freilich hat der Schöpfer das Laster zu enthaupten nicht befehlen wollen, auch nach der dem Menschen einmal verliehenen uneingeschränkten Freiheit nicht befehlen können. — Bei diesem Satze ist alle Widerlegung ganz überflüßig, denn er erprobet vielmehr, daß folglich auch Todesstrafen die Laster nicht verhindern, und eben dieses ist, was Beckaria durch seinen zweiten Fall oder sogenannte Ausnahme anzeigen wollen. — Die Wahrheit dieses angeführten bestättiget die Erfahrung täglich; die größten sonst Todschreienden Verbrechen werden begangen, da ein gleicher Böswicht auf dem Blutgerüste noch blutet. — Wir wollen also eine andere ewige Wahrheit dahier verkaufen: Die Todesstrafen rotten keine Laster aus, sie halten den Böswicht von Verbrechen nicht ab, sie sind also in diesem Gesichtspunkte nicht nützlich, nicht nothwendig, folglich allezeit ungerecht.

§. 50.

Es tritt noch ein neuer Vertheidiger der Todesstrafen auf, welcher auf einmal deren Nützlich- und Nothwendigkeit zu beweisen glaubt, da er anführt: Alle Gesätze sezten auf den vorsetzlichen Mord die Todesstrafen, vergeblich werde hierin eine Ungerechtigkeit gesucht, es wäre die Strafe der Wiedervergeltung, und eine Strafe, welche die ersten Grundsätze der natürlichen Billigkeit am nächsten berühre; wenn zu dem Verlust eines Bürgers noch der Tod eines zweiten gefüget würde, so wäre dieser Tod dem Staate nützlich, er befreie die Gesellschaft von einem verdorbenen Menschen, der Tod desselben verhindere mehrere Verbrechen, welche er hätte begehen können, und diene denen, die ihm ähnlich wären, zum auffallenden Beispiele. *)

*) Parlamentsrath von U. im Versuche zur Verbesserung der Gesätze in Frankreich, Jena 1782, K. 5, S. 28 und 29.

§. 51.

Diese Sätze, als ganz irrig, wird verhoffentlich meine zeitherige Abhandlung schon genüglich dargestellt haben; zum Ueberflusse will ich ihm noch sagen, wie es seyn könne, daß alle Gesätze, das heißt, die alten Mordgesätze, für den vorsetzlichen Mord die Todesstrafe bestimmen, dagegen wiederhole ich, daß dieses weder nützlich noch nothwendig, am allerwenigsten gerecht seye. — Die Todesstrafe wird vielmehr Mord mit Mord häufen heissen, und dieses zwar in so lang, als noch andere hinreichende Strafen übrig bleiben. — Das Wiedervergeltungsrecht ist wirklich nicht in allen Fällen erlaubt, sonst würde folgen, daß der Bestohlene ohne Ahndung seinen Dieb selbst bestehlen dörfte, und so würden wir zu dem alten Faustrechte unvermerkt zurücktreten; die natürliche Billigkeit weis also von dieser Gattung des Wiedervergeltungsrechts gar nichts; — Der Tod des Mörders ist dem Staate ganz unnütz, er entzieht ihm einen Menschen, welcher durch seine Arbeit dem gemeinen Wesen noch nütz-

lich seyn kann. — Andere Mittel sind übrig, die Gesellschaft von einem verdorbenen, aber oft noch reumüthigen Menschen zu befreien, auch den verdorbensten von ferneren Lastern abzuhalten, und — andere abzuschrecken.

§. 52.

Dieß ist der fürchterlichste Stein, woran sich so viele Rechtsgelehrte gestossen; — Durch Abläugnung aller anderer Mittel haben sie die Todesstrafen von den Landesgränzen, wo ihr lediglich der lezte Druck zur gänzlichen Verweisung fehlte, zurück zu bringen getrachtet; — Allein ich hoffe, die Bemühung werde verlohren gehen, wenigstens erfordert die Menschenliebe alles dießfalls zu wagen. — Ein glücklicher Versuch muß hier entscheiden.

§. 53.

Beckaria bietet uns die erste Mittel dar, wir wollen ihn hören: — Nicht durch die Heftigkeit (sagt dieser Rechtsgelehrte) sondern durch ihre Dauer mache die Strafe den stärksten Eindruck auf die menschliche Ge-

müther, denn die moralische Begriffe würden nicht anderst, als durch wiederholte Empfindungen, in die Gemüther eingepräget. — Nicht das übergängige Schauspiel des Todes, sondern die lebenslängliche Veraubung der Freiheit eines Menschen, welcher durch starke und ununterbrochene Arbeit die von ihm verlezte Gesellschaft entschädige, und ein langwieriges Beispiel der Plage seinen Mitbürgern abgebe, welche die Bestraften lebenslänglich zu ihrer Warnung mit Schauder erblickten, mache den stärksten Eindruck. — Das Andenken der Hingerichteten würde bald vergessen, nach der allgemeinen Regel: Heftige Eindrücke überraschen und rühren, sind aber von kurzer Dauer. — In wohleingerichteten Staaten müßten die Eindrücke mehr häufig, als stark seyn. — Die Todesstrafe seye für den größten Theil der Zuschauer weiter nichts, als ein blutiger Aufzug, ein Menschenopfer, und für etliche die Veranlassung eines mit Unwillen vermischten Mitleides. — Bei einer gemäßigten, aber doch immer fortdau=

renden Strafe seye der Abscheu und die Furcht die einzigen Regungen, es wäre wie in einem Schauspiele, der Rachgierige sähe die Schändlichkeit der Tirannei mit einiger Rührung an, und der Geitzhals lache selbst über den vorgestellten Geitz; — aber der Geitzige kehre zu seinem Geldkasten zurück, und der Grausame fahre fort, Waisen und Wittwen Thränen auszupressen. — Nur diejenige Strafe, welche einen solchen Grad der Schärfe habe, als hinlänglich wäre die Menschen von Verbrechen abzuhalten, sey gerecht. — Niemand könne nach reifer Ueberlegung in Zweifel stehen, ob er seine gänzliche Freiheit auf immer verlieren, oder ein Verbrechen begehen wolle, welches ihn noch so große und beträchtliche Vortheile hoffen lasse; folglich habe die ewige Knechtschaft die hinlängliche Schärfe, ja die Absicht werde hiermit noch sicherer erreichet. — Sehr viele Menschen sähen mit stillen und ruhigen Blicken dem Tode entgegen, einige aus schwärmerischer Begeisterung, andere aus Eitelkeit, welche den Menschen fast immer

bis jenseit des Grabes begleiteten, noch andere eilten zu ihrer Auflösung aus äusserster Verzweiflung, um ihrem Elende und Qualen ein Ende zu machen. — Im eisernen Käfig eingezingelt, vergieng es ihnen, ihr unterjochtes Haupt empor zu heben, und die Verzweiflung endigte nicht das Leben, sondern fange erst recht an. — Unsere Seele widerstünde den heftigen, aber bald vorübergehenden Schmerzen leichter, als den dauernden und immerwährenden Kümmernissen, weil im ersteren Falle unsere Seele sich gleichsam auf einen Augenblick zusammen nähme, um dem Schmerze Trotz zu bieten, im zweiten Falle aber ihre elastische Kraft nicht hinreichend sey, lang und wiederholten Schmerzen Widerstand zu leisten. — Bei der Todesstrafe setze jede Vollstreckung ein neu begangenes Verbrechen voraus, dahingegen die Strafe der fortdauernden Knechtschaft für ein einziges Verbrechen sehr viele und immer erscheinende Beispiele gäbe. — Wenn zu Behauptung des Ansehens der Gesätze wichtig sey, den Menschen öftere Beispiele

der Gewalt vor Augen zu legen, so müßten die Todesstrafen sehr geschwind auf einander folgen, denn sonst würden sie vergessen. — Man müsse daher häufige Verbrechen wünschen, wenn die Strafe nützlich seyn solle, dieß sey eben so viel gefordert, als sie solle zugleich nützlich und unnützlich seyn. *)

*) Beckaria von Verbrechen und Strafen, §. 28, S. 137.

§. 54.

Falsch seye der Satz (sagen unsere Gegner) daß es mindere als Todesstrafen gäbe, die Grad der Intensität genug hätten, um den Verbrecher auch von dem schwersten Verbrechen abzuhalten, eine höhere Strafe wäre also ungerecht, hierdurch werde zugegeben, daß der Verlust des Lebens die höhere Strafe sey. — Man sollte zuförderst die Kalkulation, welche in der Seele des Verbrechers vorgienge, prüfen. — Zu den schwersten Verbrechen könnten den Menschen nur der größte daraus für ihn resultirende Vortheil bestimmen; wenn nun der höchste Vortheil

in der Zurathungswagschaale läge, so müßte der Gesätzgeber auch den höchsten Grad der Strafen in die Abrathungswagschaale legen, wenn nicht jene sinken sollte. — Bei minderer, auch ewiger Gefängnisstrafe werde der Verbrecher noch vor der Begehung verbunden mit Hoffnung gänzlicher Strafloßigkeit, auch die Hoffnung, einst die Freiheit auf eine oder die andere Art wiederum zu erhalten, sogleich in hohem Gewichte berechnet, auch dieses in die Zurathungswagschaale legen, und wie wolle dieses der Gesätzgeber aufwiegen? Nur der höchste Grad der Intensität der Strafen sey also den Verbrecher von den schwersten Verbrechen zurück zu halten im Stand. *)

*) Der Verfasser des mehrbemelten Werkleins: Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuch, 1tes Heft, §. 44, S. 74, u. d. f.

Quistorp im Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuche, 1 Th. 4 Absch. §. 2.

§. 55.

Alle übrige Mittel, den bösen Menschen ohne Todesstrafen in Schranken zu halten,

werden auf diese Art abgeläugnet; — Ja man will sogar aus dem Satze, daß es mindere als Todesstrafen gäbe, ein stillschweigendes Geständnis erzwingen, daß der Verlust des Lebens die höhere Strafe sey. — Der Tod des Menschen kann keine Strafe werden, (§. 37) weil das Leben und dessen Abkürzung nur in der Macht Gottes stehet, und keinem Sterblichen überlassen ist, keinem Regenten von einem einzigen Menschen hat übertragen werden wollen, können und dörfen, folglich dieselbe ein solches Recht aufzuzeigen nicht im Stand sind, mithin ist die Todesstrafe noch nie als eine erlaubte Strafe eingestanden worden. — Bei Abschaffung derselben werden die Zu- und Abrathungswagschaalen allzeit gleich ziehen, wenn in die eine der größte für den Verbrecher erwachsende Vortheil, und in die andere die größte jedoch gerechte und erlaubte Strafe geleget wird.

§. 56.

Auch bei der Todesstrafe wird den Verbrecher immer die Hoffnung gänzlicher Straf-

losigkeit beseelen. — Wer wird vernünftig denken können, daß ein Mensch, wenn er der größten Strafe, und noch mehr seiner gänzlichen Zernichtung vorzüglich zu entgehen nicht hoffe, ein schweres Verbrechen begehen werde? Die Hoffnung bleibt also stäts eine getreue Gefährtin der Verbrecher. — Nun soll die Hoffnung, bei einer ewigen Gefängnisstrafe einstens die Freiheit wieder zu erhalten, den Verbrecher reitzen, daß er auch diese zugleich in die Zurathungswagschaale lege. — Ich versichere, der Verbrecher betrügt sich selbst, besonders bei einer verbesserten Verfassung, wo man das menschliche Leben besser schätzen, und unnöthiges Morden verbannen wird. — Freilich ist nur allzuwahr, daß bei der alten Gewohnheit, schwere Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, die Hoffnung, dem Gefängnisse zu entgehen, an vielen Orten mehr als möglich gewesen; denn nur mindere Verbrecher, welche dem Staate weniger schädlich gewesen, wurden, oder sollten wenigstens lediglich zur Strafe gefänglich aufbewahret wer-

den; überschwengliche Kosten, die Entkommung unmöglich zu machen, waren den Regenten fast kaum mit Billigkeit zuzumuthen, da es die unumgängliche Nothwendigkeit nicht erheischte. — Bei völliger Abschaffung der Todesstrafen wird und kann kein gerechter Gesätzgeber auch die schwersten Kosten scheuen, weil deren Verwendung mit zur menschlichen Glückseligkeit gehören. — Die Möglichkeit zu entkommen unmöglich zu machen, will ich an einem anderen Orte und zwar, wo ich die Art guter und fester Gefängnisse, die Aufsicht, und die Beschäftigung beschreiben werde, im sechsten Theile zu beweisen mir vorbehalten, und dann lege der erste beste Verbrecher diese eitle Hoffnung zentnerweis in die Zurathungswagschaale, der zweite wird kein Quintgen übrig behalten, oder man läugne dem edeldenkenden gerechten Gesätzgeber alle nöthige Vorsicht, alle Menschenliebe, alle Gerechtigkeit ab.

§. 57.

Das Beispiel fast aller Zeiten, und fast aller Völker, welche einige Verbrechen mit der Todesstrafe belegen, soll jezt diese Strafe rechtfertigen; diesem Einwurfe sezt Bekkaria entgegen: die Wahrheit, welche durch keine Verjährung ihrer Rechte verlustiget würde, entkräfte alles dieses nicht; — die Geschichte der Menschen stelle uns ein gränzenloses Meer vor, welches starke Geschwader von Irthümern durchkreuzten; kaum daß hin und wieder etliche wenige nur halbbekannte Wahrheiten in weiten Entfernungen von einander herumschwämmen. — Fast alle Völker hätten den Göttern anfänglich Menschen geopfert, aber wer werde die Sache daher entschuldigen? Vielmehr, daß nur einige Völker, und vielleicht nur auf kurze Zeit, sich der Todesstrafe enthalten hätten, dieses diene zur Bestärkung seiner Lehre; denn alle große Wahrheiten hätten ein für allemal das traurige Schicksal, daß sie in Vergleich mit der langen und finsteren Nacht, welche das menschliche Geschlecht umwölke,

in Ansehung ihrer Dauer gleichsam nur ein übergehender Blitz wären. — Noch sey jener glückliche Zeitpunkt nicht erschienen, wo die Wahrheit, wie bisher der Irthum, das Eigenthum der meisten geworden sey; — Nur die Wahrheiten, welche die unendliche Weisheit durch Offenbarung habe absonderen wollen, seyen von diesen allgemeinen Gesätzen ausgenommen. *)

*) Beckaria in angezogenem Werke, §. 28, S. 144 und 145.

§. 58.

Hierauf folgt die Antwort: die Todesstrafen gründeten sich auf den ursprünglichen Kontrakt der Gesellschaft, denn sonst wäre nicht möglich, daß alle Nationen der Welt nach so manchen gänzlichen Revolutionen der Regierungsform, indem das Volk oft selbst dem Despoten neue Gesätze vorschreiben konnte, sie beibehalten hätten. — Wenn sie den Gesätzen der Natur widerstrebten, wenn sie nicht zur Sicherheit der Gesellschaft unumgänglich nöthig wären, warum habe

sich nie das Volk dagegen empöret? — warum so viele auch in helleren Zeiten entstandene Republiken sie aufgenommen? — Doch man läugne jene Thatsätze, man entkräfte ihre Universalität — was verliere Wahrheit dabei? Der Irthum Jahrtausender, der Irthum ganzer Nationen solle ja Irthum seyn! — *)

*) Der Verfasser des Entwurfes zum neuen peinlichen Gesätzbuche, Dessau 1782, ites Heft, §. 44, S. 76 und 77.

§. 59.

Ich habe bereits gezeiget, daß die Todesstrafe sich nicht auf den ursprünglichen Kontrakt gründen könne, eben so wenig mag dieselbe eine zeitherige Gewohnheit verschiedener und ganzer Nationen rechtfertigen; denn haben nicht ganze Staaten mehrere auch die schädlichsten Misbräuche, Aberglauben und dergleichen bis auf die neuesten Zeiten gleichsam besessen? — Werden sie nicht noch wirklich von diesem Teufel geplagt? — und was folgt hieraus? — Soll etwa deswe-

gen der Misbrauch, der Aberglaube, kein Misbrauch, kein Aberglaube, — Ungerechtigkeit Gerechtigkeit werden? — Wir können auch überdies den allgemeinen Beifall zu heutigen Zeiten gewißlich nicht mehr anführen, da zu behaupten stehet, daß fast in allen Staaten der gröste Theil der Menschen über die häufigen Mordgesätze weine, in der Stille über Ungerechtigkeiten klage, aber, um nicht zu Rebellen metamorphosiret zu werden, es bei den heimlichen Seufzern, und dem Alten belassen muß. — Hat nicht der große Kaiser Joseph der Zweite die Todesstrafen abzuschaffen angefangen? — Hat nicht Rußland dieselbe ganz abgeschaffet? — Haben nicht mehrere Staaten solche äusserst eingeschränket? — Fangen nicht fast alle Staaten an, mildere Grundsätze zu ergreiffen? — Ich hoffe, daß niemand hieraus ein Verbrechen machen wolle, welches doch geschehen müßte, wenn der so hoch angepriesene allgemeine Beifall das Recht bestimmen könnte.

§. 60.

Todesstrafen sind nothwendig, weil sie die Verbrechen wenigstens vermindern, so höre ich mir zurufen; — Genug, wenn der Gesätzgeber die Verbrechen so selten macht, als möglich. — Wenn die Todesstrafen aus jenem Grunde, weil sie Verbrechen nicht verhüten können, nicht nothwendig sind, so werden es alle andere Strafen eben so wenig seyn; — so muß die Gesätzgebung ihren Tempel verschliessen, so muß sie die Handlungen der Menschen ihrer Willkühr überlassen, — so werden alle Bande der Gesellschaft getrennet, — so wird jene Philosophie ihren Thron auf die Ruinen der Gesellschaft bauen. *)

*) Der Verfasser des mehr erwehnten Werkes: Entwurf ꝛc. 1 Heft, §. 45, S. 77 und 78.

§. 61.

Todesstrafen verhindern nicht das Verbrechen, dieses geben alle, auch die neuesten Kriminalisten zu; — Allein, um mit Grunde zu behaupten, daß sie wenigstens zu Ver-

minderung der Verbrechen beitragen, muß man solche zuförderst abschaffen, andere proportionirte Strafen untersetzen, und den Erfolg ruhig abwarten; — Man wird alsdenn sehen, daß die Abschaffung der Todes- und die untergesezte ewige Gefängnißstrafe nicht nur gleiche, sondern größere Wirkung thun werde. — Die Todesstrafen sind nicht aus der Ursache, weil sie nicht alle Verbrechen verhüten, überflüßig, sondern weil andere Strafen dem Endzwecke des peinlichen Rechtes genug thun können. — Die Gesäzgebung lasse also ihren Tempel kecklich offen, sie wird Gelegenheit genug finden, als milde, doch gerechte Göttin, angebetet zu werden.

§. 62.

Die Dauer der Strafe ist der wahre Schrecken boshafter Menschen, und ewige Knechtschaft kann eher als ein geschwinder Tod Verbrechen vermindern. — Beccaria wagt den Beweis in folgenden Sätzen:

Der Einwand, eine ewige Sklaverei sey eben so schmerzlich, und folglich eben so grausam als der Tod, könnte richtig seyn; Ja er behaupte sogar, daß jene noch schlimmer als der Tod um deswillen wäre, weil sich dieselbe auf die ganze Lebenszeit des Menschen erstrecke, dieser aber seine Macht auf einen Augenblick äussere und ausübe. — Die Strafe der Sklaverei habe den Vortheil, daß sie dem, der sie sähe, weit schrecklicher vorkomme, als sie den Leidenden wirklich schmerze; — Ersterer betrachte die ganze Summe der unglücklichen Augenblicke, und lezterer könne wegen der Unseligkeit der gegenwärtigen Augenblicke nicht an die zukünftige gedenken, alle Uebel würden durch die Stärke der Einbildung vergrößert, und ein Leidender finde Linderungsmittel und Trostgründe, welche die Zuschauer weder einsähen, noch glaubten, weil sie der stumpfen und abgehärteten Seele des Leidenden eben dieselbe Empfindlichkeit zutrauten. — Die Kunst sein eigenes Herz zu erforschen sey freilich schwer, und man lerne sie durch Lehren und

gute Erziehung; Allein wenn gleich Böswichte von ihren Grundsätzen keine gelehrte Rechenschaft ablegen könnten, so dächten sie im Grunde doch eben so, wie der Moralist, er werde alle die böse Handlungen auf der guten Seite betrachten, und an die Kette solcher Schlüsse noch die Religion hangen, welche er misbrauche, und die ihm, weil er den rechten Glauben habe, die Hoffnung einer ewigen Glückseligkeit zusichere, wodurch das Schreckliche des Todtengerüstes vollends verschwinde. — Wer aber sähe, daß er eine lange Reihe von Jahren, oder wohl gar seine ganze Lebenszeit als Galeerensklave, oder auf dem Vestungsbaue, oder in sonst dergleichen Knechtschaft zubringen solle, und dieses zwar im Angesichte seiner Mitbürger; Der stelle einen Vergleich aller dieser Uebel mit dem ungewissen Ausgange seiner Verbrechen, und mit der kurzen Dauer des Genusses der Früchten an, die er aus der Missethat ziehen könnte. — Das immerwährende Beispiel derer, die wirklich Opfer ihres Leichtsinnes geworden, mache auf

ihn einen viel stärkeren Eindruck, als der Anblick einer gar selten vorfallenden Todesstrafe, welche mehr zu seiner Verhärtung als zu Vermeidung des Bösen diene. — Die Todesstrafe seye auch nicht nützlich, weil sie der Gesellschaft ein Beispiel der Grausamkeit gäbe. — Wenn unvermeidliche Kriege Menschenblut zu vergiessen gelehrt hätten, so sollten die Gesätze, welche Sanftmuth und Menschlichkeit einflößten, trachten, die Beispiele der Grausamkeit nicht noch mehr zu vervielfältigen. *)

*) Beckaria in oft angezogenem Werke, §. 28. S. 139, u. d. f.

§. 63.

Was sprechen hierzu die Vertheidiger der Todesstrafen? — Sie behaupten: wenn blos die Dauer der Strafe auf den menschlichen Geist am wirksamsten seyn sollte, so müßte sie es allzeit seyn, so fielen alle ordentliche Proportionen der Strafen hinweg, so könnte es nur eine Art der Strafen geben, und diese müßte nach der Größe des

Verbrechens blos in der Dauer differiren. — Die Absicht der Strafe sey, in dem Augenblicke, da der Mensch das Verbrechen unternehmen wolle, eine unangenehme Idee in seiner Seele zu erwecken, die fähig sey, ihn davon abzuhalten; je mehr das Fürchterliche dieser Idee zusammen in einem Punkte gedränget werde, je schrecklicher erscheine sie. — Nie werde der Mensch große des Todes werthe Verbrechen mit kaltem Blute bei Zurückschauung des auf ihn gezuckten Dolches begehen, und die Todesstrafe drücke das Gewicht der zurathenden Gründe mit Riesenkraft nieder; ewiges Gefängnis, welches immer Hoffnung zu Befreiung zurück lasse, bringe nicht nemliche Wirkung hervor, sie stelle das Uebel nur als ungewiß und entfernt vor, statt daß jener heftige Eindruck die Leidenschaft überrasche, und in ihrem ersten Keime ersticke. *)

*) Der Verfasser des Entwurfes zum peinlichen Gesätzbuch, 1 Heft, §. 46, S. 78, u. d. f.

§. 64.

Die Todesstrafen sind wirklich nicht die vollkommensten, weil die Dauer der Strafen am ersten auf den menschlichen Geist wirket; — Hieraus folgt aber noch lange nicht, daß alle ordentliche Proportionen der Strafen wegfallen. Blos deren Bestimmung selbst muß den Gegenbeweis führen, und wird zeigen, daß es weit mehrere, als eine Art der Strafen, gäbe, welche sich keineswegs lediglich durch die Dauer unterscheiden.

§. 65.

Die Absichte der Strafe bestehet zwar zum Theil in der unangenehmen Idee, welche die Seele des Verbrechers, der ein Laster zu begehen so eben willens ist, erschütteren, und diesen hievon abhalten soll; — Es mag auch richtig seyn, daß jemehr das Fürchterliche dieser Idee zusammen in einen Punkt dringet, dieselbe desto schrecklicher ist. — Allein diese Konzentrirung wird sich auch verhoffentlich bei einer anderen, als der Todesstrafe vorfinden; ewige Gefangen-

schaft, — lebenslängliche harte Arbeit in Begleitung schlechter Kost, mehrmaligen öffentlichen Schlägen, eines schlechten Nachtlagers und dergleichen mehr, doch alles so, daß der Mensch noch menschlich behandelt wird, kann ein gleiches herfürbringen.

§. 66.

Der Mensch wird gleich selten große, schwere, und solcher Strafe werthe Verbrechen mit kaltem Blute begehen, und über dieses starret das Blut nicht blos wegen der Strafe, sondern auch wegen einer bezweckten oder vollbrachten That, welche Natur, Vernunft und Menschlichkeit selbst verabscheuet, und eben da, wo er den Menschen im sicheren Verstande abgeleget hat, und ablegen wollen. — Im Taumel der Leidenschaft ist eine schreckliche Idee wirklich fähig, das Aufbrausen und den Tumult derselben zu stillen, — ihren fürchterlichen Ausbrüchen zu widerstehen. — Nicht aber allein der blutige Dolch, — nicht die fast gleich unmenschliche Galgenleiter, — nicht allein der Verlust der Existenz wird das wah-

re Gewicht haben, die zurathende Gründe mit Riesenkräften niederzudrücken, vielleicht dörfte es gar eine widrige Wirkung machen,*) — vielleicht dörfte der Riese nur ein Goliath seyn.

*) Man lese den von Freiherrn von Dahlberg so angenehm als gründlich und bündig abgefaßten Dialog, genannt: Ariston, Erfurt 1782, und man wird sehen, welche ganz entgegen gesezte Idee der auf dem Schafott blutende Verbrecher errege.

§. 67.

Ewige Gefängnisstrafe vereinbaret mit einer anderen geschärften Strafruthe hat wenigstens gleiche Macht, vorausgesetzet, daß die Hoffnung der Befreiung durch ein oder mehrere schreckbare Beispiele schwindet; — wird der Verbrecher den ewigen Verlust der Freiheit als des ersten Verbindungsgliedes der menschlichen Glückseligkeitskette, — lebenslängliche härteste Arbeit, — schlechte Kost, — Abgang aller Gemächlichkeiten, — immerwährende Schande, — das für ihn unleidliche Erblicken glücklicher, freier und guter Mitbürger, — die lebens-

längliche Trennung von einem geliebten, jezt armselig schmachtenden Weibe, unschuldig winselende Kinder, die vielleicht gar statt des sonst schuldigen Dankes den Urheber eines an ihnen zum Tirannen gewordenen Vaters ihm in das Angesicht verfluchen, — eine gekränkte, ihn jezt mit dem gerechtesten Abscheu anspeiende Familie, als eben so viele ungeheure Gespenster, ohne Verzweiflung zu erblicken vermögend seyn? — wird dieser Böswicht, dessen Gesellschaft ohnehin die alleinige Verzweiflung seyn kann, in Gegeneinanderhaltung dieser und der Todesstrafe im Betretungsfalle leztere nicht allzeit für die größte Gnade schätzen, da ein zwar unseliger, doch geschwinder Augenblick das Ende aller Leiden macht, und vielleicht dadurch des Verbrechers lezter Wunsch erfüllet wird, indem er, um seinem jammervollen Leben das Ziel zu setzen, selbst die Hände an sich zu legen noch nicht hinlängliche Verwegenheit besizt, folglich durch die lasterhafteste Handlung entweder verzweiflungsvoll die Verbesserung seiner Umstände, oder

den Tod, als das End aller Plagen, zu erzwingen gedenket? — Welche Abrathungsgründe sind stärker, diese, oder jene? — Hier Mensch stehe still, schaue um dich, was deiner wartet! — wähle Rechtschaffenheit, oder Verbrechen, — herrliche Freiheit und Glück, oder ewige Sklaverei, und das schrecklichste Unglück, — Segen und Liebe deiner Familie, oder dich ewig folternden Haß und Fluch! — Böswicht! höre auf die donnernde Worte: deine dich erwartende Strafe währet lang — sehr lang — lebenslänglich! — zittere, und gestehe: daß die mit allem Rechte erzürnte Gerechtigkeit bei Abschaffung der Todesstrafen noch weit mehr als Tod für deine Bosheiten und thierische Handlungen zurückbehalte!

§. 68.

Bei allem dem wollen die Gegner der ewigen Gefängnisstrafe noch nicht Intensität genug, um von den schwersten Verbrechen abzuhalten, zugestehen, sie führen an: dieses zu prüfen müsse man von dem größeren Thei-

le der Menschen, mithin der minderen Klasse sprechen, deren ganzes Leben Abwechslung von harter Arbeit und wenigen Erholungsstunden seye. — Nun solle man die Kalkulation eines Menschen, dem die Idee eines großen Verbrechens durch die Seele fahre, hören. Er kalkulire zuerst alle Vortheile seiner That; aber rufe ihm die Vernunft leise zu: ewige Zuchthausstrafe wartet deiner, wenn du entdecket wirst! dieses fasse die Leidenschaft zuerst auf. — Einfältiger! (schreie sie, die Leidenschaft) sorge dafür, daß du es nicht wirst, und gesezt, troz aller deiner Vorsicht, du wirst — was wartet dein? — Arbeit? — hast du die nicht auch jezt, schwere Arbeit? hast du sie nicht auch, und ist jene schwerer als deine jetzige? wer weiß! — Ist sie es aber auch, du wirst sie gewohnen! — hängt nicht jezt dein Unterhalt vom Zufalle, vom Brande, vom Miswachse, von deiner Gesundheit, von dem Eigensinne des Kaufmannes, vom Preise der Waaren, von tausend anderen Umständen ab, und ist er dort nicht sicher? —

Allein der Verlust deiner Freiheit, das ist etwas! — Aber wo willst du jezt hin? — Geh, die Welt ist dir offen! — Elend oder Arbeit wartet dein von einer Zone zur anderen! — deine Bestimmung ist Arbeit, am Sonntage Ruhe, und diese behältst du! — so spreche Vernunft, so Leidenschaft. — Haben es nicht Menschen gegeben, die sicheren Unterhalts wegen sich für ewig auf die Galeeren verkauften? — Menschen, die Verbrechen begingen, um in Arbeitshäusern aufgenommen zu werden? — Die meiste Leibeigene, wenn man sie auch frei geben wollte, würden immer die Fesseln freiwillig forttragen, die ihnen sicheren Unterhalt ohne Sorgen verschaffen. *) —

*) Mehr angezogener Verfasser des Werkleins: Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuche, Dessau 1782, 1 Heft, §. 47, S. 81, 82 und 83.

§. 69.

Die Kalkulation der Menschen niederer Klasse und lasterhaften Gedenkungsart will ich einsweilen auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen; — Man erlaube

mir nur, dieser eine andere entgegen zu sezzen. — Todesstrafe wartet deiner! — Einfältiger! (schreit die nemliche Leidenschaft) du stehst noch nicht auf dem Schaffott, keine Fesseln umwinden deine Glieder, du bist noch frei, diese deine Freiheit suche zu erhalten! — Und gesezt, alle deine Vorsicht scheitert, das Schwert enthauptet dich und deine ganze zeitliche Glückseligkeit — doch worin bestehet diese? — schaue dorten im weiten Felde will deine elende Hütte umstürzen; — Ein Weib, und viele Kinder eilen dir entgegen, — Brod, höre ich von weitem rufen, und ich bringe nichts — gar nichts, als selbsten den bittersten Hunger, mit, — Verzweiflung wirst du in deiner Hütte verbreiten, — — Hunger, Noth und äusserstes Elend stehet dich zu umfassen bereit, — kein Stäubchen vernünftiger Hoffnung, besserer Aussichten, läßt dich dein sonst weit aussehendes Aug erblicken; — Eile zu deiner Hütte, die Verzweiflung stehet schon an deiner Thüre! — Weg eitle Liebe zum Leben, — weg du Schatten menschlicher Glückseligkeit! ent-

weder muß die böse That das verlohrene Glück mit den Haaren zurück führen, oder da es mit dem Leben zugleich entschöpfet wird, so endigt wenigstens ein einziger geschwinder Augenblick alle deine Plagen; alle deine Noth und Verzweiflung schwindet! — Können dieses auch deine gedoppelte Lebensjahre zu Stande bringen? — so wird der Böswicht aus Nothwendigkeit denken. a) — Der leidenschaftliche träge Böswicht wird noch überdieß das Ende seiner mühseligen Arbeit zu den Zurathungsgründen, die Verhärtung seines bösen Herzens, seine ungezähmte böse Leidenschaften legen, doppelte Beweggründe führen ihn zum Verbrechen, und lernen ihn den Tod verachten. — Was aber beiden Gattungen Verbrecher bei Betrachtung der ewigen Gefängnißstrafe in ihre Seelen eindringen wird, haben wir bereits (§. 66) gehöret. — Diese Vernunftschlüsse lehret Erfahrung; — Woher könnte sonst wohl der in England so sehr im Schwang gehende Selbstmord, welcher auch in anderen Reichen und Staaten stark einzureissen an-

fängt, anderst entstehen? — Sollte ein Religionsfantast aus verdrehten Religionsgrundsätzen — oft auch anderen Ursachen nicht auch sein Körbgen Grillen beitragen? b) — Haben nicht selbst viele zum ewigen Gefängnisse verurtheilte Böswichte, den lebenslänglichen Strafen zu entgehen, den Richtern die bitterste Vorwürfe gemacht, daß man ihnen nach ihrer irrigen Gedenkungsart nicht ihr Recht angethan, oder sie zum Tode verurtheilet? — Haben nicht mehrere andere dieser Strafe durch Selbstentleibung annoch im Kerker ein Ende gemacht, oder zu machen gesucht. — Man frage hierüber die Blutgerichte aller Staaten, ob sie keine solche Beispiele aufzeigen können, ehe man mir widersprechen will. — Ja man löse die Fesseln aller Gefangenen, man gebe ihnen die Wahl zu sterben, oder fernerhin unter dem harten Joche der Gefangenschaft (aber in einem Strafort, wo man Verbrecher nicht mästet, und auf die faule Haut liegen läst, wie vielleicht dergleichen lächerliche Gefangenschaftsorte noch wirklich

ihr Daseyn haben) zu schmachten, und sehe alsdenn, ob nicht der größte Theil den Tod freiwillig wählen wird, welcher sogar dem strafenden Richter Trotz bietet, da er den zu strafenden seiner Strafruthe selbst entziehet. —

a) Man lese des Karl von Eckartshausen Erzählungen, München 1782, 2tes Stück, den Räuber aus Umständen genannt; man durchgehe dessen ganzes Werk, und man wird finden, wie gründlich er eine schlechte Polizeiverfassung als Urheberin der meisten Verbrechen blos stellet.

b) Andreas Zaupsers Gedanken über einige Punkten des Kriminalrechts, München 1782, 3te Abhandlung, S. 81, u. d. f., besonders das daselbst angeführte Geschichtgen von dem Todschläger des preußischen Unterthans, welcher durch dieses Verbrechen desto geschwinder, und sicherer in den Himmel zu kommen hofte.

§. 70.

Die Idee der Freiheit (wird mir ferner eingeworfen) erwärme nur edle Herzen, wozu Erhabenheit der Seele, die nur das Erbtheil weniger, nicht des größeren Haufen sey, gehöre. — Nun berechne man erst die Hoffnung, sie wieder zu erlangen, welche auch den verzweifelungsvollesten Menschen

annoch beseele; — Mit dem Leben verliere der Mensch alles, auch diese Hoffnung. — Ewiges Gefängniß raube ihm diese nicht, er könne sich durch List oder Gewalt befreien; — Eine große Revolution im Staate, ein Zufall, die Gnade des Regenten, ein Gegenstand allgemeiner Freude, sein anhaltendes ungestümmes Bitten, die Thränen seiner Kinder, seiner Familie, könnten ihn retten. — Der Verbrecher habe seine eigene Logik, ihm werde Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit, und diese zur Gewißheit. a) — Dieser Grundsatz wird so weit ausgedehnt, daß man sich nicht entblödet zu behaupten: Große, von der Macht ihres Ansehens und Goldes unterstüzt, könnten von allen Seiten rauben, und fast sicher hoffen, daß, wenn sie auch der starke Arm der Gerechtigkeit aufund anhielte, doch einst ihre goldene Fesseln einen Sterblichen blendeten und ihnen die Freiheit, dann den Genuß ihres ohnehin durch keine Folter zu entdeckenden Raubes geben würden. — Je länger der Böswicht

die Fesseln trüge, je mehr könne er auf Vergessenheit seiner Verbrechen, auf Mitleiden, Gnade, und endlich auf Hülfe ansehnlicher Freunde, auf seine Befreiung hoffen. b) —

a) Der nemliche Verfasser des Entwurfes zum neuen peinlichen Gesätzbuche, Dessau 1782, 1 Heft, §. 47, S. 81, u. d. f.

b) Siardi in mehr angezogenem Werke, S. 48.

§. 71.

Die Idee der Freiheit erwärmt edle Herzen; diese, und die Idee ewigen Elendes beseelet aber zugleich alle nur mögliche menschliche Geschöpfe, hierzu gehört nur natürlicher Menschenverstand, welcher jedem eigen ist. — Diese schreckliche Idee wird jene einer eitelen Hoffnung, die Freiheit einst wieder zu erhalten, gewiß nicht überwiegen. — Alle angeführte Vernunftschlüsse würden nur Trugsätze seyn, wenn dem Verbrecher Hoffnung, seine Freiheit wieder zu erlangen, übrig bleiben dörfte. — Die Einrichtung genüglich verwahrter Gefängnisse ist kein Hirngespinst, dieses soll (wie mehr erwehnet wor-

den) der sechste Theil meiner Abhandlung beweisen; — Die dem gemeinen Wesen nützlichste Beschäftigung der Verbrecher, wo durch Fabriken die Landesprodukten benutzet, das Geld im Lande erhalten, fremdes Vermögen eingebracht, und der Wohlstand des Staates vermehret, und befestiget wird, *) ist keine Unmöglichkeit. Daß demnächst der Gesätzgeber eine hinlängliche Befestigung, nöthige Vorkehrungen, auch mit dem größten Kostenaufwand, welche Früchten der peinlichen Gerichtbarkeit, und die billige Zinsen des vom Publikum jährlich durch verschiedene Abgaben abzureichenden Kapitals sind, herzustellen, und zu treffen verbunden ist, wird verhoffentlich niemand bezweifelen wollen; und denn muß der heiligsten Pflicht des gerecht regierenden Landesvaters so viel Gerechtigkeitsliebe zugetraut werden, daß er das Begnadigungsrecht, in so weit es dem Landesherrn zustehet, wovon an einem andern Orte, nicht zum Nachtheile seiner übrigen treu-gehorsamsten Unterthanen ausdehnen werde. — Eine große Revolution,

oder Aufruhr, wodurch das Heiligthum sowol, als Gerechtigkeit, verletzet wird, und ohnehin eine Menge Böswichter erscheinen, würde der einzige Fall seyn, welcher die Hoffnung der wieder zu erhaltenden Freiheit beleben dörfte; — — Allein ich glaube nicht, daß dieser äusserst seltene, und bei guten und ordentlichen Staatsverfassungen fast nicht zu vermuthende Fall dem Verbrecher eine vernünftige Hoffnung zurück lassen könne. — Dieser Furcht aber wird ausgewichen, wenn ein zur ewigen Gefängnißstrafe Verurtheilter mit einem gewissen Brandzeichen auf die Stirne oder sonst sichtbaren Ort gezeichnet, und solches allgemeine Zeichen öffentlich bekannt gemacht wird; — Sollte wohl ein Staat in der Welt den gezeichneten gefährlichen Böswicht heegen? Ich behaupte vielmehr, der strafende Landesherr kann sicher darauf zählen, ihn zu den alten Ketten zurück zu erhalten.

*) Eine besondere Abhandlung von den ächten Begriffen der Staats- und Polizeiwissenschaft, als eine unzertrennbar nöthige Folge einer Abhandlung vom peinlichen Rechte, soll diese Möglichkeit beweisen,

und nach ganz ans Licht getretener gegenwärtiger Abhandlung baldmöglichst einem geehrten Publikum zur geneigten Aufnahme mit Gottes Hülfe vorgelegt werden.

§. 71.

Für die Nothwendigkeit der Todesstrafen soll ferner das Wort sprechen, wenn man behauptet: diese Strafe sey um deswillen nöthig, weil sie die vollkommenste Strafe sey, und thue bei der größeren Klasse der Menschen die kräftigste Wirkung. — Existenz seye das größte Gut der Menschheit, ihr Verlust werde also ihr größtes Unglück. — Dieser allgemeine Satz gründe sich auf Erfahrung, auf Beobachtung der menschlichen Seele. — Liebe zum Leben wäre die allgemeinste, die heftigste Leidenschaft des Menschen; an ihm hange der Sklav in Ketten, wie der Sultan auf dem Throne. — Der Kranke — der Sterbende selbst ziehe noch gierig die lezte Züge des Lebens in sich. — Tod oder ewiges Gefängnis, man lasse jeden wählen, und richte nach der größeren Anzahl. Bei dem größten Theil der Menschen,

ganz an der Sinnlichkeit hangend, bestehe das ganze Glücksſiſtem in der unbegränzten Befriedigung seiner sinnlichen Bedürfnissen, und er würde sie nicht gegen einen Zustand vertauschen, den er nicht kennt, von dem ihm sein Geist entweder ein dunkeles Bild, oder ein Bild entwerfe, das gegen sein jetziges Glücksſiſtem verliere; — wie sollte er gern jenes auf ewig ohne alle Hoffnung verlassen, und nach dieser ungewissen Zukunft geitzen? Zu jenen Gründen füge man die öffentliche brandmarkende Art des Verlustes der Existenz bei Todesstrafen, die Schande desselben, die sich auf die Asche, das Andenken, die ganze Familie und Nachkommenschaft des Verbrechers ausdehne. — Der Verlust der irdischen sinnlichen Existenz seye also gewiß für den größeren Theil der Menschen das fürchterlichste Uebel, und also die vollkommenste Strafe. *) —

*) Der Verfasser des nemlichen Werkleins: Entwurf ꝛc. 1 Heft, §. 47, S. 85, u. d. f.

§. 73.

Die Todesstrafe ist nicht nothwendig, weil sie gar keine Strafe, folglich auch nicht die vollkommenste ist, sie macht bei dem größten Theile der Menschen die widrigste Wirkung, dieß ist aus dem vorigen bereits erwiesen. — Das Leben ist zwar die größte Gnade Gottes, und größte Glückseligkeit des Menschen, denn ohne jenes fällt diese; — Leben und Tod stehet dahingegen nur in der Macht des Schöpfers, mithin kann sie nicht dem Menschen zum Zeitvertreib dienen. — Der Grund, daß Todesstrafen die vollkommensten Strafen seyn sollen, weil die Schande desselben, die sich auf die Asche, das Andenken, die ganze Familie und Nachkommenschaft ausdehne, die größere Klasse der Menschen am meisten empfindlich mache, ist wirklich die ungerechteste Ursache; — Hierunter leidet nicht der Verbrecher, sondern der Unschuldige, welcher gar keine Genugthuung zu geben hat.

§. 74.

Alle Strafproportion soll bei Abschaffung der Todesstrafen aufhören; — Man höre nur den Vertheidiger dieser Strafen sprechen: wenn Todesstrafe nicht die vollkommenste Strafe wäre, so müsse es ewiges Gefängnis seyn. — Nun denke man sich die Strafen auf einer Leiter, wovon die unterste Stufe die geringste, und die oberste die schwerste Strafe — die Todesstrafe sey; eine gleiche Leiter bildeten die Verbrechen. Die ewige Gefängnißstrafe wäre bis jezt geringer als die Todesstrafe gewesen; — Nun da sie dieser untergesezt werden solle, müsse die erstere Stufe weggenommen werden, und da auf der Leiter der Verbrechen jene oberste Stufe bleibe, so müsse man natürlicherweise die Stufen auf der Leiter der Strafen hinaufrücken, hierdurch verliere die unterste Stufe ihre Strafe, und die ganze Proportion zwischen Strafen und Verbrechen höre auf. — Für das geringere Verbrechen hätten wir also keine Strafe. — Werde dahero das abrathende Gewicht ernie-

driget, so müsse nothwendig das Zurathungsgewicht bei den schwereren Verbrechen überwiegen. — Der Stifter einer neuen Republik, der sich bessere Menschen a la Rousseau ziehen könne, könne ihnen auch eine neue Kalkulation angewöhnen, und dieser dörfe es eher wagen, auf der Leiter der Strafen herab zu steigen. *)

*) Der Verfasser des Werkleins: Entwurf 2c. 1 Heft, § 48, S. 87, u. d. f.

§. 75.

Wir bedörfen keiner neuen Republik des Roußeau, um auf der Strafleiter, ohne den Hals zu brechen, ganz gemächlich auf- und absteigen zu können. — Was den ruhmwürdigsten allerhöchst- und höchsten Regenten in andern Staaten möglich ist, wird noch wohl nachzuahmen seyn, wir wollen sehen, ob wir diese fürchterliche Strafleiter nach vollständig dieser ans Licht getretenen Abhandlung diesem unserm stärksten Gegner, welcher wirklich mit vielen und ausgesuchten, doch nicht unwiderleglichen Gründen geschrieben, ohne Verlust einer einzigen Sprosse

wiederum zurücklieferen können, wir wollen uns befleißigen die Wage, der Gerechtigkeit mit hinlänglichen Zu- und Abrathungsgründen im Gleichgewichte zu erhalten. — Nur so vieles muß dahier berührt werden, daß der bedingte Lehrsatz des gegenseitigen Verfassers ganz irrig seye, denn ewige Gefängnißstrafe hat auf der alten Strafleiter keine besondere Sprossen, sondern die Todesstrafe stehet ihr zur Seite, weil ewiges Gefängniß von den meisten Rechtsgelehrten der Todesstrafe gleich geachtet wird. *)

*) Quistorp, Streit, Brockes, Karpzov, und viele andere.

§. 76.

Die Todesstrafe wird noch immer die vollkommenste behauptet, weil sie der Gesellschaft gegen schwere Verbrechen die möglichst vollkommenste Sicherheit gewähre, welches die Strafe des ewigen Gefängnisses nicht zuwegen brächte. — Ein Mensch, der ein schweres Verbrechen um minderen Vortheil willen zu begehen fähig wäre, seye auch fähig, noch größere, und alles zu wagen, seine

Freiheit wieder zu erlangen, er verliere bei dem mislungenen Versuche nichts. — Sey aber der Gesellschaft daran gelegen, und ihre Erhaltung erfordere, daß ein solcher Verbrecher auf immer ausser Stand gesetzet werde, gleiche Verbrechen zu begehen, so könne keine Strafe hinreichen, die die Gesellschaft beständiger Furcht entsetze, der Verbrecher könne seine Ketten brechen, und die Ruhe, — das Wohl der Republik von neuem stöhren. — Alle menschliche Vorsicht reiche nicht hin, dieses unmöglich zu machen, dieses lehre die Erfahrung. — Jener Grund würde indessen zuviel beweisen, wenn man daraus die stäte Nothwendigkeit der Todesstrafe folgerte. — Nur die schwersten Verbrechen und die höchsten aller Beleidigungen könnten jenen Besorgnissen diesen Grad des Gewichtes geben, besonders da den Bürger niemand sicherte, daß der Suverän jenem kein Dementi gäbe, mehrere Ursachen dörften ihn dazu bestimmen. *)

*) Der nemliche angezogene Verfasser in angeführtem Werke, §. 49, S. 89, u. d. f.

§. 77.

Das Gegentheil habe ich bereits ausführlich bewiesen, und soll im sechsten Theile noch ferner bestärket werden, daß bei der Strafe des ewigen Gefängnisses das Publikum gleich sicher, wie bei den Todesstrafen, gestellet werden könnte. — Das Begnadigungsrecht der Regenten ist der größte Stein des Anstosses, welches die ewige Gefängnißstrafen als unhinlänglich darstellen soll, hiervon wird im nemlichen Theile das Ausführliche angereget. — Zur Beruhigung aber mag einsweilen hinlänglich seyn, wenn versichert wird, daß dieses Recht, falls dadurch ein öffentliches Aergerniß gestiftet, oder andere in ihren zuständigen Rechten beeinträchtiget werden, nicht ausgeübet werden könne; *) — Regenten haben vorzüglich kein anderes Recht, als das Recht die allgemeine Glückseligkeit zu beförderen, dieses gründet sich auf den ursprünglichen Kontrakt. — In den Sätzen, daß ewige Gefängnisstrafe das allgemeine Wohl untergrabe, — Todesstrafe nothwendig, — jene un-

hinlänglich, gleichwolen dem Landesherrn das unumschränkte Begnadigungsrecht einzuräumen seye, liegt wirklich ein offenbarer Widerspruch; — denn heißt dieß nicht, dem Landesherrn das Recht zugestehen, durch Gnade das Wohl seiner unterthanlischen Kinder zuverläßig zu stöhren, und ungerecht zu handeln? scheint dieses nicht die Liebe und Ehre des gütigsten Landesväterlichen Herzens zu beschimpfen? — Ich glaube vielmehr, daß es nach zeitheriger Gewohnheit und beibehaltener Todesstrafe den Regenten die größte Ehre machte, Todesstrafen gegen alte Gesätze und Gewohnheiten, welche sie nicht selbst gemacht, nur anererbt, und vielleicht nur gezwungen, wegen den unüberwindlichen Vorurtheilen der Populace, und um Unruhen zu vermeiden, beibehalten mußten, aus dem Begnadigungsrechte in eine andere Strafe, welche gleichen Endzweck erreichet, abzuändern, und dadurch zu zeigen, daß das theuerste Landesväterliche Herz bei Unterzeichnung der Todesurtheile für die Menschheit blute. — Sollte nicht der Räthe und

Richter Pflichten seyn, dem Landesherrn die wahre ungeheuchelte Wege zu zeigen, wodurch dem liebreichsten Vater dieser der ganzen Menschheit Ehremachende Angstschweiß abgetrocknet werden könnte?

*) Von Kramer im 6ten Theil, der 1426ten Bemerkung, §. 12 und 13.

Ziegler von den Majestätsrechten, 1 B. 5 K. §. 56, u. a. m.

§. 78.

Gefängnißstrafe (wird weiter angeführt) sey auch eine Last für die Gesellschaft, sie müsse das verworfene Mitglied ernähren, und bewahren, daß ihre Ruhe nicht durch das schwerste Verbrechen gestöhret würde. — Nicht das Verhältnis jedes Staates erlaube, die Verbrecher zu Arbeiten zu verwenden, die ihm wahrhaft nützlich seyen, und die Erfahrung bestättige, daß diese selten die Kosten ihrer Bewahrung, ihres Unterhaltes verdienten, doch diese sey die schwächste aller Rücksichten. — Es gäbe auch ein Grund der Empfindung; es gäbe Verbrechen, wo

diese den Tod des Verbrechers nach dem ewigen Vergeltungsrechte forderte. — Wir hörten z. B. Eugenius ist ermordet, unschuldig ermordet! — Man greift seinen Mörder, — unsere Seele empöre sich, sie rufe laut: er muß sterben! und ihre Schlüsse seyen oft richtiger, als die der kalten Vernunft. *)

*) Der Verfasser des mehr angezogenen Werkes: Entwurf ꝛc. §. 50 und 51, S. 92 und 93.

§. 79.

Daß zeithero viele Gefangene in mehreren Staaten nicht einmal ihren Unterhalt verdient haben, ist zwar mehr als zu richtig, doch nur blos die Folge noch nicht ganz verfeinerter Polizeianstalten; hieraus ist gleichwol noch lang nicht erwiesen, daß eine glückliche Abänderung und Einführung nützlicher Polizeiverfügungen dieses abzuändern unvermögend sey, folglich die Gefängnißstrafen dem Staate nothwendig mehreres kosten müßten, als henken und köpfen. — Fabriken, die Seele wohl kultivirter Staaten,

können alleinig diesen Satz widerlegen; hiervon ausführlich zu sprechen, ist dahier der Platz nicht. — Gesezt aber, der ganze Satz sey wahr, soll deswegen elendes Interesse den Vorzug vor dem menschlichen Leben, vor der menschlichen Glückseligkeit haben? — Dieses ist also zuverläßig die schwächste aller Rücksichten.

§. 80.

Wenn Gründe der Vernunft die Todesstrafe nicht rechtfertigen können, so wird es jener der Empfindung schwerlich fertig bringen; — Leidenschaft, Gewohnheit und Aberglauben sind die betrüglichsten Führer. — Man schaffe die Todesstrafen ab, — man lehre die Menschen, den Menschen und dessen Rechte kennen, und Eugenius werde ermordet, die ganze Menschheit wird rufen: man greife den Mörder, man strafe ihn; — Mord und Tod wird alsdenn keinem einzigen beifallen, wenn er anderst schädliche Gewohnheit und Aberglauben ablegt, und sein eigenes Recht, daß die Abschneidung seines

Lebensfadens in keiner menschlichen Macht stehet, selbst kennet.

§. 81.

Nun wollen wir die Sprache eines andern Schriftstellers hören, dessen Feder viele Schimpf- und Schmähworte zu entfallen pflegen: Man wisse nicht, was man auf unerhörte Lästerungen einiger Menschen antworten und sagen solle: — Das Gesätz sey nichts als ein Deckmantel der Macht, nichts als ausstudirte Feierlichkeiten einer abentheuerlichen Gerechtigkeit, nichts als eine geheime Verabredung der Großen, um Menschen auf eine ehrbare Weise der Herrschsucht aufzuopfern, und zu schlachten; — diese Sprache sey die Sprache der ärgsten, der dem menschlichen Geschlechte gefährlichsten Böswichter, die eigentliche Sprache der Rebellen. — Der Himmel sey dafür, daß sie nicht durch einnehmendes Mitleiden den Pöbel täuschen und menschlichen Beifall finde! — doch die Welt kenne die Bosheit, die

Tücke des Lasters. — Vielmehr seyen wir durch tausendfältige Erfahrung, und durch Gründe überzeugt, daß nur die Gesätze allein das sichere Schutzschild und Deckmantel wider die Ungerechtigkeit, und Abentheuer der menschlichen Grausamkeit, daß sie die große Schutzwehr wider den einbrechenden Lasterstrom der Menschen, wider die tägliche Anfälle der auflaufenden Mörder und Räuber seyen. — Nicht ein Gesätz der Herrschsucht fordere Opfer der Unschuld, sondern das Gesätz der Gerechtigkeit fordere auf dem Opfertische der Natur Blut für Blut der Menschen! — Diese blutigen Beispiele würde die Welt niemal als Beispiele der Grausamkeit, oder Misbräuche richterlicher Gewalt, sondern als wahre und ächte Beispiele der Gerechtigkeit ansehen, ja selbst das Andenken dieser Schanddenkmale verwünschen; gerecht, vielmehr wird immer die Welt jene Gesätze, welche Menschenmörder und Böswichter ermordeten, ungerecht aber diejenigen nennen, welche selbst durch öffentliche Zeugnisse und Siegel Menschen morde-

ten, undBöswichtern das Leben versicherten. *)

*) Siardi in oft angezogenem Werk, S. 54 und 55.

§. 82.

Allein darf ich fragen? hat diese schöne Sachen, wogegen der Herr Verfasser so ausserordentlich eifert, Beckaria geschrieben? — Ich lese, in seinem ganzen Werke von Verbrechen und Strafen, hievon kein Wort, wohl aber eine ganz richtige Stelle in folgenden Ausdrücken: die innerliche Ueberzeugung, daß der Menschen Leben in keines einzigen Gewalt stehe, ausgenommen wenn die Nothwendigkeit, welche den ganzen Erdkreis mit ihrem eisernen Scepter regiere, den Donner ihrer Befehle erschallen lasse, dörfte sehr viele Menschen, besonders Böswichte auf die schädliche Trugschlüsse führen, daß die Todesstrafen nichts als ein Deckmantel der Macht, nichts als studirte Feierlichkeiten einer abentheuerlichen Gerechtigkeit, nichts als eine geheime Verabredung, um Menschen mit größerer Sicherheit als Opfer-

Thiere einem unersättlichen Götzen, Herrschsucht genannt, auf ehrbare Art zu schlachten, seye; — Man sähe ja, daß Menschen kaltblütig hingerichtet würden, obgleich der Mord als eine abscheuliche Missethat ausposaunet werde. *) — Dieses ist also nicht die Sprache unseres großen Lehrmeisters, sondern boshafter Menschen.

*) Beckaria in oft angezogenem Werke, §. 28, S. 144.

§. 83.

Die lezte aber gröste Lästerung, welche dem menschenfreundlichen Beckaria widerfahren könnte, ist der unverdiente Vorwurf, daß er ein Rebell sey. — Wie soll jener diesen schändlichen Namen verdienen, der am ersten die gesätzgebende vernünftige Macht, den gerechten Regenten, den huldreichsten Vater seines Volkes, als ein treuer Patriot, als ein rechtschaffener Unterthan, als ein Christ, verehret und liebet, — dagegen die ärgsten Böswichter, die Entehrer dieses Heiligthums und Verächter der Gesätze mit

strengstrafenden, doch allzeit väterlichen Augen betrachtet haben will? Wie soll und kann der ein Rebell seyn, welcher die Rechte der Menschheit vertheidiget, das Morden abschaffen, und dadurch ungerechte zu gerechten Gesätzen umschaffen will? — Der verhaßte Name eines Rebellen verschwindet, und Wahrheit ist erprobet, folglich ist ein weiteres diesfalls anzuführen überflüßig.

§. 84.

Zum Schluß soll dem erspieslichen Erfolg bei Abschaffung der Todesstrafen die Unmöglichkeit entgegen stehen. Rußland und anderen Reichen, welche die Todesstrafen abschaffen wollten, müsse man überlassen, in wie weit selbige durch gelindere Mittel den bösen Menschen schonen, und das allgemeine Beste, Hab, Ehr und Leben des guten Bürgers versicheren könnten. — Es seye aber nicht die Rede von den Mitteln, sondern eigentlich nur von dem Rechte. — Wo die Natur selbst Blut und Leben des Mörders fordere, da könne die herrschende Macht den

von der menschlichen Natur verurtheilten Thäter nicht schonen, und seiner Wuth das Leben und Sicherheit unschuldiger Menschen aufopferen. — Alles widriges Verfahren möge nur das Verfahren eines empfindsamen Herzens seyn, welches voll von zärtlichem Gefühle alles Blutvergiesen verabscheue, gerechte Gesätze strenge Gesätze nenne, und in solcher natürlichen Verwirrung ein Recht der Milde dem Rechte der Strenge entgegen setze. — Diese milden Gesätze seyen zwar nicht vollkommen gute Gesätze, aber die auch nicht besten Gesätze, sage Montesquieu, hätten jedoch eine Wirkung guter Gesätze, wenn die Grundregel der Frei- und Sicherheit nicht gänzlich aufgehoben, wenn das Laster doch in etwas bestraft, und eingeschränket werde. — Doch man wisse nicht sicher, ob Rußland und andere Staaten diesem natürlichen Gefühl anhero beständig treu verblieben seyen, oder ob nicht auch diese die Nothwendigkeit zum wenigsten dahin verleitet habe, daß sie die körperlichen Strafen in solche Strafen, welche zwar nicht in sich

selbst, wohl aber durch die Dauer der Strenge langsam tödtlich wären, abgeänderet hätten; a) dieses wisse er aber gewiß, daß die Abänderung der Todesstrafen in andern als geschlossenen unabhängigen und von einem Welttheile bis zum anderen ausgedehnten Ländern, ohne die gröste Verwirrung, und elendesten Folgen nicht vorgenommen werden könnte. — Z. B. so lang das teutsche Reich nicht einen allgemeinen Reichstag halte, und durch einmüthigen Schluß sich des Rechtes des Schwerdes begebe, so würde diese nur in einem oder dem anderen Lande eines Reichsstandes verfügte Abänderung die unglückseligste Veränderung seyn. — Alle Böswichter, sicher vor ihr Leben, und, daß keine Marter ihnen das Bekenntnis der Verbrechen abzwingen könnte, vergewissert, würden sich haufenweis dahin ziehen. — Gott behüte das Leben, die Ruhe und Sicherheit der Menschen vor dergleichen Neuerung! — Die Ursache dieses widrigen Verfahrens in alten, und neueren Zeiten seye auch nicht der Bewegungsgrund der Gerechtigkeit, sondern eine

abwechslende Milde, und Menschlichkeit gewesen, vielleicht schliesse er auch nicht unrecht auf noch andere mit unterlaufende Veranlassungsursachen dieser Neuerung, wenn er sage, daß jene Regenten um die Herzen so verschiedener Unterthanen zu bilden und zu gewinnen, mehr auf Politik und Klugheit, als auf die Gerechtigkeit sähen, und sich dieser Nothwendigkeit hätten fügen wollen; daß wiederum andere Regenten durch ganz sonderbare Masregeln der Weisheit und Staatskunst die bürgerliche Sicherheit mit der Staatssicherheit hätten verbinden, und auf eine andere gleichgültige Art die Rechte der Gerechtigkeit versichern wollen. — Endlich glaube er niemanden in der Welt, daß die Kaiserin Elisabeth, oder andere Fürsten und Regenten jemal das Recht des Schwertes Böswichten abgetreten hätten. b) —

a) Der Verfasser hat vermuthlich damalen an die in Holland übliche Pumpenstrafen gedacht.

b) Siardi in oft angezogenem Werk, S. 57, u. d. f.

§. 85.

Genug, daß der glückliche Erfolg von Rußlands, und anderer Reichen weiser Gesätzgebung eben so wenig widersprochen, als vielmehr zugegeben wird, daß milde Gesätze die Wirkung guter Gesätze haben können. — Um wie vielmehr also die weder in Schärfe noch Milde übertriebene, sondern lediglich gerechte Gesätze? — Noch weit größeren Dank verdienet unser Gegner, da er die Möglichkeit, und guten Nutzen, die Todesstrafen abzuschaffen, für Teutschland alsdenn endlich einsieht, wenn das ganze Reich durch einen allgemeinen Abschluß sich dahin vereinige. — Nemliche Möglichkeit wird auch ohne diesen zwar allzeit wünschenswürdigsten Abschluß noch bei einzelen Reichsständen eintreten können. — Gute Staats- und Polizeigesätze werden den ganz entbehrlichen Zufluß fremder Verbrecher abzuhalten genüglich im Stande seyn, obwolen die Furcht einer solchen verhaßten Bevölkerungsart ganz eitel seyn wird. — Weder die Kaiserin Elisabeth noch andere Regenten haben je

das Recht des Schwertes dem Böswicht abzutreten gedacht; sie haben nur der Menschheit zurück gegeben, was ihr gebühret; — keine Staatsklugheit, sondern die verehrungswürdigste Gerechtigkeit zur nachahmungswerthen Triebfeder gewählet.

§. 86.

Was lernen wir aber jezt aus dieser weitschichtigen Abhandlung, — aus denen angeführten verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten? —

Alles, was nur der Ruhm glorwürdiger Regenten fordern kann, — was Gerechtigkeit befiehlt, — und verlassene gekränkte Menschheit auf den Knien zu erflehen wagt. — Wir haben gelernet, daß die Todesstrafen gegen das Recht der Natur streiten, in dem ursprünglichen Kontrakte nicht enthalten sind, bei Entstehung der Staaten das Recht über Leben und Tod nicht habe übertragen wer-

den dörfen, können, wollen, vielweniger übertragen worden, folglich die Todesstrafen ungerecht, nicht nützlich, überflüßig, nicht nothwendig seyen, daß den anbetungswürdigen Regenten durch Abschaffung der Todesstrafen das Schwert der Gerechtigkeit nicht entrissen, sondern ungerechtes Alterthum, und schädliches Vorurtheil alleinig besieget, — vielmehr dieser huldreichen der Menschlichkeit selbst so unentbehrlichen Gerechtigkeitsgöttin der beste Weihrauch auf das neue geopferet; — Nur der Menschheit das ihr gebührende Recht wiederum abgetreten, — der Verbrecher zwar gestrafet, — der Mensch aber in demBöswicht selbst noch immer als Mitgeschöpfe aus der natürlichen dreifachen Liebe behandlet werden solle. —

Nun, getreue Mitbürger! lernet euren Sieg erkennen, aber ja nicht miskennen! last euere Knie demuthsvoll vor euren aller- höchst- und höchsten Landesherrn sinken, lie-

het euren Nebenmenschen, hasset das Verbrechen, flehet die Gerechtigkeit selbst um Strafe, nur aber bittet um die Erhaltung, um das Leben des Verbrechers, versicheret dahingegen die Väter der Völker neuer Dingen eures schuldigsten unzuerschütterenden Gehorsams! — denn ihr sehet in ihnen die liebreichste Väter, — ihr sehet die Schöpfer eurer zeitlichen Glückseligkeit! — was könnt ihr dafür weniger geben, als Liebe und Gehorsam? — und was gebt ihr alsdenn? — Nichts als Erfüllung eurer heiligsten Pflicht.

§. 87.

Um dem einmal entworfenen Plane getreu zu verbleiben, sehe ich mich gemüßiget, die zeither üblich gewesene Todesstrafen dahier anzuführen, und den Menschenfreund zu erschüttern, da ich ihm zeige, wie weit die Unmenschlichkeit unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit Grausamkeit ausgeübet habe, und leider an vielen Orten noch wirklich ausübe.

§. 88.

Zu den einfachen Lebens- oder Todesstrafen rechnet man: I. die Enthauptung oder Strafe des Schwertes; II. die Strafe des Stranges. *)

*) Tensel in der Abhandlung von demjenigen, was in Anbetracht der Galgenstrafe gerecht ist, Erfurt 1719.

§. 89.

Unter der Strafe des Schwertes verstehet man im allgemeinen Verstande alle mögliche Todesstrafen, im besonderen Betrachte aber die Enthauptung. *)

*) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, der 41ten Frage, Ziffer 91, u. d. f.

§. 90.

Die Enthauptung a) geschieht in Teutschland durch das Schwert, und wird jederzeit als eine nicht ganz unehrliche Strafe angesehen; b) in England geschieht sie meistens mittelst Legung des Kopfes auf einen Pflock und dann durch einen Hieb des Beils, und

ist schändlicher, als jene des Schwertes. c) — Die Art, wie die Strafe des Schwerts und aller übrigen Todesgattungen zum Vollzug gebracht zu werden pflegen, beschreibet Kristian Jakob Heil in seinem peinlichen Untersuchungsprozeß, 6 K. §. 69. S. 486, u. d. f.

a) Poena gladii.

b) Tiraquel von dem Adel im 37ten Kap. Ziffer 153.

c) Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuche, Dessau 1782, §. 53.

§. 91.

In Teutschland wird die Strafe des Beils fast immer für ehrlos, also viel härter, als die Strafe des Schwertes angesehen. *)

*) Von Böhmer in der Betrachtung zu der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, zum 192ten Art.

§. 92.

Die Strafe des Stranges a) geschieht entweder mit dem Stricke oder mit einer Kette durch die Freiknechte, b) und wird

heut zu Tage unter die ehrlose Strafen gerechnet, c) dahero Adeliche damit nicht beleget werden sollen. d) — *) Diese Strafe, so gewöhnlich sie auch sonsten ist, findet doch in hiesigen Landen bei Frauenspersonen nicht Platz. e)

a) Poena suspendii.

b) Dreier in den Nebenstunden, Blatt 183, u. d. f.

c) Tensel in bereits angeführter Abhandlung.

d) Mauritz vom teutschen Adel, im 47ten Theile.

*) Adeliche scheinen eine stillschweigende Erlaubnis zu haben, Laster ohne Scheu zu begehen und der strafenden Gerechtigkeit Hohn zu sprechen.

e) Manzel in dem peinlichen Rechte, §. 34.

§. 93.

Zu den geeigenschafteten Todesstrafen werden a) die Strafen des Rades, b) des Ertränkens, c) des lebendigen Verbrennens, d) der Verviertheilung, des lebendigen Vergrabens oder Pfählens, e) und noch in älteren Zeiten f) das Vorwerfen wilder Thiere gezählet.

a) Meister in dem Erkenntnis, 1 Th. der 32 Entscheidung.

b) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 1 B. 17 K. §. 9.

c) L. 28. D. de poen.

d) Quistorp in den Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechtes, 1 Th. 3 Absch. §. 73.

e) Joachim in der Abhandlung vom lebendigen Vergraben, Leipzig 1732.

f) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 3 Th. 128 Frage, Ziffer 26 und 27.

§. 94.

Die Strafe des Rades a) geschiehet auf zweifache Art, entweder von oben, oder von unten, und war das sogenannte Beinbrechen bei den Römern schon üblich, machte jedoch von der alten Kreuzesstrafe keine besondere Strafe aus; — Heut zu Tage ist die Strafe des Rades eine besondere Strafe, vor Zeiten ist mit Zerstossung der Glieder die wirkliche Tödtung nicht unzertrennlich verbunden gewesen, sondern sie erfolgte vielmehr nach viel erlittenen Qualen und Martern; — zu heutigen Tagen pflegt man mit der Zerstossung des Genickes und der Brust, oder der wirklichen Tödtung, welches auch der Gnadenstoß heißt, das sogenannte Rä-

dern anzufangen; — Bei sehr schweren Verbrechen aber wird auch auf vorher zu geschehende Zerstossung der Glieder besonders erkannt. b)

a) Poena rotae.

b) Von Böhmer in der Betrachtung zur peinlichen Halsgerichtsordnung, in dem 192ten Art. §. 2.

§. 95.

Die Strafe der Versäufung a) ist von jener, welche bei den Römern üblich gewesen, sehr unterschieden. b) — Bei den alten Teutschen ward der Verbrecher samt einem Hunde, Hahne, Schlange und einer Katze, oder einem Affen, in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworfen, und ertränket. c) An denjenigen Orten, wo die Strafe des Wassers noch üblich ist, pflegt man den Missethäter in einen gemeinen Sack zu stecken, und denselben solchergestalt in das Wasser zu werfen, nachdem er vorher, ohne daß es die Zuschauer merken, ersticket wird. — In den hiesigen Landen ist die

Strafe des Ertränkens nicht mehr im Gebrauche, sondern es wird an ihrer Statt gewöhnlich auf das Schwert erkannt, wiewol noch überdieß zuweilen eine Schärfung der Tödtung vorausgeht. d)

a) Poena culei seu suffocationis.

b) Franzieszi von den Fehlern des Tribonian bei der Strafe des Vatermordes, Leiden 1752.

c) Von Berger in dem 1ten Abschlusse.

d) Mansel in oft angezogenem Werke.

§. 96.

Die Strafe der lebendigen Verbrennung oder des Feuers a) geschiehet durch Aufrichtung eines großen Scheiterhaufens, worauf der Verurtheilte gebundener gesezt, und verbrennt wird, diese Strafe pflegt aber heutiges Tages selten bei dem Leben des Missethäters vollzogen zu werden, b) — sondern gemeiniglich, damit derselbe nicht verzweifle, wird ihm an das Genick ein Sack mit Pulver angehangen, oder verdeckterweise vom Scharfrichter das Genick gebrochen. c)

a) Poena vivi combustionis.

b) Quistorp in den Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechtes, 1 Th. 3 Absch. §. 74, Buchstab f.

c) Koch in oft angeführtem Werke, §. 112.

§. 97.

Die Strafe der Verviertheilung a) auf welche nicht viel mehr erkannt wird, b) geschieht, wenn der Mensch lebendig in vier Theile zerhauen, oder mit vier Pferden, die an die beide Hände und Füße angeschirret werden, zerrissen, die vier Theile auf gemeinen Strassen öffentlich aufgestecket und gehangen werden. c)

a) Sectio in quatuor partes.

b) Frankreich giebt uns durch ein ganz neues schreckbares Beispiel im Kristmonate des 1781ten Jahres zu erkennen, daß es noch alte Grausamkeit (um lediglich dem alten Gesätze getreu zu verbleiben) auszuüben wisse; — Louis Puré, Reuter bei dem Regiment der Königin, ward an bemeltem Tage, als ein überzeugter Brudermörder, lebendig geviertheilt, — und zwar unschuldig, (wenn wir anderst der Köllnisch-französischen Zeitung, und der von Paris unterm 11ten April 1782 mitgetheilten Nachricht Glauben beimessen können;) da einige Zeit nachher der wahre Meuchelmörder eingezogen und die Unschuld des unglücklichen Louis Puré aner-

kannt worden, auch der königliche Staatsrath wirklich daran arbeiten solle, das Andenken und die Ehre des unschuldig hingerichteten wieder herzustellen. — Doch würde dieser nur durch schlechte alte Gesätze verführte kristliche Monarch den Kindern oder Anverwandten des unschuldigen Schlachtopfers auch Kronen geben, und die Unschuld des Entseelten der ganzen Welt durch Aufrichtung einer goldenen Ehrensäule ausposaunen können, so wird gleichwol der todte Puré nicht mehr lebendig werden, — keine Genugthuung erhalten, — dort bei dem göttlichen Richter die alten peinlichen Gesätze verfluchen, — um Rache schreien, und — dann wehe seinen grausamen Henkern! — Eine traurige Folge der Todesstrafen! — Ein praktisch = starker Beweis, daß Todesstrafen keine Strafen, sondern nur der hohlklingende Widerhall unbeschreiblicher Grausamkeit seyn können.

c) Von Böhmer in der Betrachtung zur Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, zum 192ten Art.

§. 98.

Die Strafe des lebendigen Begrabens a) war bei den Römern ebenfalls gewöhnlich, jedoch von dem in Teutschland ehemals üblichen Pfählen und Begraben sehr unterschieden. b) Diese Strafe ist bei Frauenspersonen gewöhnlicher als bei Mannspersonen, c) und zwar meistens bei Kindermörderinnen

gewesen. d) Das lebendige Pfählen war gleichwol mit dem Begraben nicht allzeit verbunden. e) Heut zu Tage wird auf das lebendige Begraben gar selten erkannt. Das lebendige Pfählen ist jedoch annoch in einigen Orten Teutschlandes üblich. f) — Mecklenburg fand für gut im Jahre 1580 auch sogar auf das lebendige Begraben zu urtheilen; — Es geschieht die Pfählung mittelst eines scharfen und spitzigen durch den Körper durchgezogenen Pfahles. g)

a) Poena viui defossionis seu subterrationis.

b) Von Böhmer im angezogenen Werke und Stelle.

c) Dreyer im Werkgen von diesen Strafen, Blatt 16.

d) Dreyer in dem 1ten Abschlusse, §. 3.

e) Joachim vom lebendigen Begraben, Leipzig 1732.

f) Kreß zum 131ten Art. der Karolinischen Halsgerichtsordnung.

g) Tritennius in seinen Geschichten.

§. 99.

Zu der ganz alten Strafe der Vorwerfung wilder Thiere, a) gehöret annoch die Steinigung, b) das Pfeilenschiessen, c) das lebendige Seegen, d) das Herabstürzen von

hohen Orten, e) die Vergiftung, f) die Schindung, g) die Schlachtung, h) welche sämtlich heut zu Tage nicht mehr üblich sind. i)

a) Damnatio ad bestias, et bestiarum objectio.

b) Lapidatio.

c) Jaculorum confossio.

d) Sectio per serram.

e) Praecipitatio.

f) Veneficium.

g) Excoriatio.

h) Mactatio.

i) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 3ten Th. der 128 Fr. Ziff. 16. u. d. f.

§. 100.

Die Todesstrafen werden annoch entweder vor, während, oder nach der Vollstreckung geschärfet. a) Vor der Vollstreckung, erstens, mittelst Schleifung zum Gericht, zweitens, Brennung mit glüenden Zangen, welches leztere auch eine Schärfung während der Vollstreckung seyn kann, und drittens, mittelst Abhauung der Hände vor der Todesstrafe. — Während der Vollstreckung,

wenn das Rädern von untenhinauf erkannt wird. — Nach der Vollstreckung, erstens, mittelst Flechtung auf das Rad; zweitens, Verbrennung des Körpers; drittens, Aufsteckung des Kopfes auf einen Pfahl; viertens, mittelst Handabhauung und Aufstekkung auf den Galgen; fünftens, mittelst Niederreissung des Hauses; und sechstens, Setzung eines Schandpfahles. b)

a) Koch in oft angezogenem Werke, §. 115.

b) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1 Theil, 3 Absch. §. 75.

§. 101.

Das Schleifen vor Gericht a) geschieht, wenn der Missethäter gebundener auf eine Schleif gelegt, und so zur Gerichtsstätte geführt wird, und hiermit pflegt zuweilen das Reißen mit glüenden Zangen verbunden zu werden. b)

a) Impositio trahae.

b) Von Böhmer zum Karpzov in dem 1ten Abschluß, 8ten Bemerkung.

§. 102.

Das Brennen mit glüenden Zangen a) hat gemeiniglich Platz, wenn mehrere schwere Verbrechen zusammen kommen, und wird nur höchstens sechsmal dergestalten wiederholt, daß der Missethäter auf dem Gerichtplatze zu Empfindung der Strafe fähig bleibt. b)

a) Forcipum candentium adustio.

b) Berger in dem 1ten Abschlusse, §. 23.

§. 103.

Die Abhauung der Hände a) geschieht zuweilen einige Zeit vor der Todesstrafe, oder im nemlichen Augenblicke, wenn z. B. der Verbrecher enthauptet wird, hiermit ist fast durchgängig das Stecken des Kopfes und der Hand auf den Pfahl und Galgen verbunden. b)

a) Amputatio manus.

b) Dreyer von der Strafe des Schwertes nach der Aufhenkung, §. 9.

§. 104.

Das Rädern von unten a) ist, wenn Arme und Beine zuerst, alsdenn aber die Brust und das Genick zerstossen werden, welches nur bei besonders beschwerenden Umständen geschieht. b)

a) Poena rotae ab infra.

b) Leyser in der 649ten Probe, Ziffer 9, u. d. f.

§. 105.

Die Flechtung auf das Rad a) wird lediglich bei den Strafen des Schwertes als eine Schärfung angesehen, weil mit der Strafe des Rades die Flechtung auf dasselbe schon verbunden ist. b)

a) Rotae impositio.

b) Leyser in der 539ten Probe, Ziffer 13.

§. 106.

Die Verbrennung des Körpers a) wird bei der Strafe des Schwertes alsdann erkannt, wenn die Strafe des Feuers aus einigen Milderungsursachen nicht Platz hat. b)

a) Corporis combustio.

b) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1 Theil, 3 Absch. §. 15, Buchstab e.

§. 107.

Die Aufsteckung des Kopfes auf einen Pfahl a) und Handabhauung nebst Aufsteckung auf den Galgen, b) ist bereits in §. 102 angeführt.

a) Palo affixio capitis.

b) Manus amputatio et furcae affixio.

§. 108.

Die Niederreissung des Hauses a) und Setzung eines Schandpfahles b) werden meistens zugleich und bei einem begangenen Verbrechen des Hochverraths zuerkannt. c)

a) Destructio domus.

b) Positio pali infamantis.

c) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1 Theil, 3 Absch. §. 75, Buchstab g.

§. 109.

Verschiedene Rechtsgelehrte behaupten sogar, daß nach Beschaffenheit der Umstände auf verschiedene Arten von Schärfungen der Todesstrafe zugleich erkannt werden könne. *) Mit welcher schönen Lehre unerhör-

ter Grausamkeit wir auch unser veraltetes schaudervolles Trauerspiel mit gegenwärtigem Kapitel zugleich endigen wollen.

*) Karpzov in oft erwehnter Abhandlung, der 23ten Frage, Ziffer 6, 16, 68. der 132ten Frage, Ziffer 58, u. d. f.

Von Böhmer zum 194ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

XI. Kapitel,

Von den gesätzmäsig grösseren Leibes- und dergleichen Strafen überhaupt.

§. 1.

Gleichwie Leben und Tod (K. 10) in keiner menschlichen Macht beruhet, eben so wenig ist dessen vorsätzliche und unnöthige Verkürzung der nemlichen Macht unterworfen, und auf gleiche Art kann dieser nach unumschränkter Willkühr die Mishandlung des menschlichen Körpers nicht überlassen bleiben. — Dem gemeinen Wesen überhaupt und einem jeden einzelen Mitgliede im besonderen ist alles daran gelegen, daß der Mensch als Mensch erhalten, ohne Ursache nicht gestümmelt, an seinen zur Erhaltung nöthigen Kräften und Vermögen nicht geschwächet werde.

§. 2.

So gewiß alles dieses aus den unverwerflichsten Grundsätzen des natürlichen Rechtes

und der strengsten Gerechtigkeit ganz unbezweifelt herfliesset, eben so unstrittig ist auf der andern Seite unumgänglich nöthig, daß nicht allein der Verbrecher genüglich bestraft, sondern auch die ganze zum Fehlen geneigte Menschheit hinlänglich gebessert, und diesem verderblichen Karakter durch abschreckende Beispiele vorgekommen werde.

§. 3.

Im allgemeinen erscheint dahier nur eine einzige Regel: ein Verbrecher, welcher eine Todes- oder größere Leibes- und dergleichen Strafe nach den alten Gesätzen verdient, werde so gestraft, daß es keinem alten barbarischen Gesätze gleiche, die Verbrechen jedoch erforderlich gerüget, der Verbrecher gebessert, bei allenfalls schwindender Hoffnung der Verbesserung ausser Stand zu schaden gesetzet bleibe, das gemeine Wesen überhaupt, und ein jeder einzele Unterthan hinlängliche Genugthuung erhalte.

§. 4.

Sowol in älteren, als neueren peinlichen Gesätzbüchern finden wir eine ungeheure Menge von dergleichen Strafen; wir wollen sämtliche mit Menschenliebe, doch gerechtrichterlich- unpartheischen Augen betrachten, und dann bestimmen, welche für die Folge beizubehalten räthlich, erlaubt, nothwendig und gerecht seyn wollen.

§. 5.

Die bekannteste sind: erstens, ewige Gefängnisstrafe; a) zweitens, Gefängnisstrafe auf eine gewisse bestimmte Zeit; b) drittens, die Abhauung der Hände; viertens, der Finger; fünftens, Abschneidung der Zunge; sechstens, der Nase; siebentens, der Ohren; achtens, Ausstechung der Augen; c) neuntens, das Auspeitschen; d) zehntens, die Ausspannung der Glieder; e) eilftens, öffentliche Arbeit; f) zwölftens, die Galeerenstrafe; g) dreizehntens, die Brandmarkung; h) vierzehntens, die Landesräumung; i) fünfzehntens, die Einziehung der Güter. k)

a) Von Beckaria von Verbrechen und Strafen.

b) Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuche, Dessau 1782.

c) Harprecht in seinen Berathungen, 2ten Theil.

d) Wildvogel von dieser Strafe.

e) Berger in der Abhandlung: tratto di chorda genannt, Leipzig 1684.

f) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1 Theil, 3 Absch. §. 77.

g) Roman. Abhandlung von dieser Strafe.

h) Willenberg in seiner Abhandlung von dieser Strafe, Frankfurt 1694.

i) Koch in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Rechte, 1 B. 7 K. §. 130.

k) Burgner von dieser Strafe, Jena 1707.

§. 6.

Ewige Gefängnisstrafe a) ist die schwerste erlaubte Strafe, sie wird sonst eine der Freiheit schädliche genennt, hat nur bei den schwersten Verbrechen alsdenn Platz, wenn die Sicherheit des gemeinen Wesens nicht anderst hergestellet werden kann, und wird der Todesstrafe gleichgeachtet. b) Der Aufbewahrungsort muß menschlich, und der Gesundheit unschädlich eingerichtet seyn; c) — wie? werde ich im sechsten Theile meiner

Abhandlung zeigen; — auch diese und folgende Arten der Strafen, wie sie zeither vollzogen worden, hat Kristian Jakob Heil in seinem peinlichen Untersuchungsprozeß, 6 K. §. 69, S. 493, u. d. f. ausführlich beschrieben.

a) Carcer perpetuus.

b) Struv in Auflösung der Frage, ob der Richter die ewige Gefängnisstrafe erkennen könne, Erfurt 1731.

c) Berger in dem 1ten Abschlusse, Blatt 27.

§. 7.

Die Gefängnisstrafe auf Jahre a) ist entweder auf unbestimmte, b) oder bestimmte Zeit c) festgesezt. d) Beide sind zum Endzwecke der peinlichen Gesäzze geeigenschaftet, und muß die Zeit mit großer Einsicht nach Verschiedenheit der Verbrechen, des Alters, und nach Gestalt verschiedener anderen eintretenden Umständen in der Mase bestimmt werden, daß man dem Verurtheilten nach erstandener Strafzeit die fernere Erhaltungs- und Ernährungsquelle nicht

ganz verstopft bleibe, und dieser dadurch dem Publikum als Bettler nicht zur Last falle.

a) Poena carceris ad tempus.

b) Ad tempus indeterminatum.

c) Ad tempus determinatum.

d) Koch in oft angezogenem Werke, 1 B. 7 K. §. 135.

§. 8.

Die Abhauung der Hände a) ist eine ältere körperliche Strafe, b) wodurch dem Verbrecher nicht eben jene Hand, womit das Verbrechen begangen worden, sondern die, welche er am leichtesten entbehren kann, abgehauen wird; c) sollte aber einer gar keine Hand, oder nur eine einzige haben, so wird diese Strafe in eine andere, und meistens in jene des Auspeitschens verwandelt, d) wobei annoch zu bemerken, daß diese weit entehrender, als jene erachtet ward, dahero bei Adelichen, oder Soldaten meistens die Richter auf die Abhauung der Hände urtheilten, oder die Wahl ließen. — Mit dieser Strafe ist durchgehends die Landesverweisung verknüpfet. e)

a) Amputatio manus.

b) Poena corporis afflictiva.

c) Wildvogel in der Abhandlung von dem Rechte der rechten Hand, im 6ten Absch. §. 8.

d) Hartm. Pistor. in der 188ten Bemerkung, Ziffer 5.

e) Karpzov in der 129ten Frage, Ziffer 34 und 38.

§. 9.

Die Abhauung der zween Finger a) ist abermal eine körperliche und entehrende Strafe, und geschieht mittelst Abhauung der vorderen Glieder der Finger. b) — Sollte aber der Verbrecher bereits die vordere Glieder durch Unglück oder Schuld verlohren haben, so wird er mit Bedrohung des Auspeitschens des Landes verwiesen; c) — Diese Strafe folgt dem Meineid nach, und werden zween Fälle bestimmt: erstens, wenn durch den gelehrten falschen Eid fremdes Gut in den Beutel des Schwörenden fällt; und zweitens, wenn das Urphed, vermög dessen er schwört, daß er das Land nicht mehr betreten wolle, gebrochen wird. — Ausser diesen zween Fällen hat man in älteren Zei-

ten kein Beispiel der wirklich vollzogenen Abhauung der Finger. d)

a) Amputatio duorum digitorum.

b) Schamberg in der Abhandlung vom Rechte der Finger, 4 K. §. 11.

c) Karpzov in oft angeführtem Werke, der 47ten Fr. Ziffer 35 und 39.

d) Nikolaus Reußner im 3ten B. der 2ten Entscheidung, Ziffer 82.

§. 10.

Die Abschneidung der Zunge a) ist eine körperliche entehrende Strafe, und wird mittelst Abschneidung des vorderen Theiles der Zunge zum Vollzug gebracht. b)

a) Abscissio linguae.

b) Kreß zum 198 Art. §. 1.

§. 11.

Die Abschneidung der Nase oder Ohren, auch die Ausstechung der Augen und mehrere dergleichen, a) sind körperliche und entehrende Strafen, welche mittelst Abschneidung der Nase und Ohren, und Ausnehmung ein oder des anderen Auges, zum Vollzug ge-

bracht werden, und sogar schon in älteren Zeiten ausser allem Gebrauche gekommen. b)

a) Abscissio naris, aurium, exoculatio.

b) Tabor zum 159ten Art. §. 27.

§. 12.

Alle Strafen, welche den menschlichen Körper verstümmelen, sind aus mehreren Ursachen unräthlich, und ganz unerlaubt. Entweder wird hierdurch der Verbrecher in der Folge zu seiner ferneren Unterhaltung ganz untauglich gemacht, oder stark daran verhindert; ihn, welcher das Gepräg der Strafe immer mit sich führt, pflegt das Vorurtheil der meisten Menschen zu meiden, zu fliehen, zu hassen, und dadurch die Zahl übelgestaltet- und ausgezeichneter Menschen zu vermehren. — Da ein solcher Eindruck bei Weibern auf ungestaltete Kinder oder gar Misgeburten nach der täglichen Erfahrung so häufige und wundersame Wirkung macht, so sollten ohnehin nach guten Polizeigesätzen dergleichen ausgezeichnete Leute auf schickliche Weise von dem öffentlichen Anschauen der

Mitbürger entzogen werden; und lezlich ist sie wahrhaft ungerecht, weil bei solchen Verstümmlungen allzeit das Leben wegen den oft übelsten Folgen in unmittelbarer Gefahr stehet; — Es sind auch alle dergleichen Strafen schon längstens, wenigstens in den hiesigen Landen, gar nicht mehr im Gebrauche.

§. 13.

Das Auspeitschen a) ist eine infamirende Strafe, geht der Landesverweisung gemeiniglich voraus, und geschieht durch die Freiknechte mit Ruthen durch die offenen Gassen und Wege, die Streiche werden zuweilen bestimmt, zuweilen auch nicht. b) Diese Strafe pflegt man nicht mehr allgemein, wo eine schwere Leibesstrafe Platz hat, zu bestimmen, sondern die Richter erkennen nur hierauf, wenn die Gesätze es befehlen. c) Meistens wird dem Staupbesen die öffentliche Arbeit untergesetzet, d) und werden an Orten, wo solcher noch üblich, die minderjährige ausgenommen. e) — Hievon das mehrere weiter unten, bei der Landesverweisung.

a) Fustigatio.

b) Berger in dem 1ten Abschlusse, Blatt 23, Ziffer 4.

c) Becker von der Frage: ob der mit ewiger Landesverweisung vereinte Staupenschlag räthlich sey, Rostock 1759.

d) Wernh. im 5ten Th. der 151ten Bemerkung.

e) Harprecht in der 1ten Entscheidung, Ziffer 32.

§. 14.

Die Ausspannung der Glieder, oder das Wippen, Schnellen, Prellen a) ist auch schon in älteren Zeiten abgeschaft, die Strafe des Auspeitschens untergesetzet; b) sie ward von einem bis auf vier Grade angebracht, jedoch leichter als der Staupenschlag erachtet, wenn nur ein Grad der Ausspannung und Prellung bestimmt worden, und hatte alleinig bei dem Verbrechen des Fischdiebstahls Platz; — dergestalten, daß der Fischdieb, welcher das erstemal betreten, oder keinen Werth von zehn Gulden entwendet hatte, nur mit einem Grade, oder auf einen Sprung, falls er aber mehrmalen sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, oder das erstemal einen Werth von 10 fl. oder mehreres

entwendet hat, zu zwei, drei, auch vier Sprüngen verurtheilet ward. c) — hieher gehört abermalen, was (§. 12) bereits angeführet worden.

a) Poena dicta tratto di chorda.

b) Koch in mehr angezogenem Werke, 1 B. 7 K. §. 127.

c) Karpzov in der 84 Frage, Ziffer 85, 87, dann der 129 Frage, Ziffer 39.

§. 15.

Die öffentliche Arbeit, a) oder auch andere Arbeiten sind der Freiheit schädliche und körperliche, jedoch wirklich die nützlichsten Strafen, weil durch erstere besonders der Verbrecher dem allgemeinen Anschauen ausgestellet, durch beide derselbe dem Publikum nützlich wird. b) Diese Strafen werden zu den schweren nur alsdenn gerechnet, und gehören hieher, wenn viele Jahre erst die Strafzeit endigen.

a) Damnatio ad opus publicum.

b) Entwurf zum neuen peinlichen Gesätzbuche, Dessau 1782, 1 Heft, S. 104.

§. 16.

Die Galeerenstrafe a) ist vorzüglich nur in jenen Gegenden üblich, aus welchen die Abführung dahin leicht und mit wenigen Kosten verknüpft wird, sie ist eine der Freiheit schädliche und körperliche Strafe. — Der Verbrecher wird bei seinem Ruder angeschmiedet, und zu immerwährender harter Arbeit angestrenget. b)

a) Damnatio ad triremes.

b) Roman. in der Abhandlung von dieser Strafe.

§. 17.

Diese Strafe ist vor allen anderen eines der sichersten Mittel, dem Verbrecher die Hoffnung zur Freiheit zu benehmen, sie verdient dahero auch in entfernten Gegenden bei ganz besonderen Fällen, wo durch die Freiheitserhaltung dem gemeinen Wesen ein unumgänglicher Nachtheil zufließen kann, und bei Abgang güter und hinlänglicher Gefängnisse noch wirklich angerathen zu werden.

§. 18.

Die Brandmarkung *) ist eine entehrende körperliche Strafe, und wird dahier nur

als eine schwere Strafe angeführt; die Art, und ob sie räthlich, wollen wir bei den entehrenden Strafen untersuchen.

*) Stigmatis inustio.

§. 19.

Die Landesräumung, a) eine der Freiheit schädliche und entehrende Strafe, ist entweder die öffentliche, b) oder nicht öffentliche, c) beide die ewige, d) oder auf gewisse Zeit. e) — Die nicht öffentliche, oder der Rath sich zu entfernen, f) ist nicht entehrend, und hat vorzüglich bei den in das Land heimlich eingeschlichenen fremden Verbrechern Platz, und gehört als eine kleinere Strafe nicht hieher. — Die öffentliche geschieht durch öffentliche Ausführung durch Freiknechte, und wird unter dem Ausdruck, daß N. mit zeitlicher Landesverweisung bestraft seye, eine Zeit von zehn Jahren verstanden. g) — Der öffentlichen Landesverweisung pflegt allzeit die Strafe des Auspeitschens voraus zu gehen. h)

a) Relegatio.

b) Publica.

c) Privata.

d) Perpetua.

e) Ad certum tempus.

f) Consilium abeundi.

g) Leyser in der Abhandlung von dieser Strafe.

h) Kreß zum 198 Art.

§. 20.

In den königlich Preußisch- und Mecklenburgischen Landen ist diese Strafe schon längstens abgeschaft. a) In dem teutschen Reiche ist sie durch mehrere Kreißabschlüsse aufgehoben; diese Strafe bleibt allzeit unbillig, unanständig und unhinlänglich. — Sie ist unbillig, da dadurch andern benachbarten Herrschaften Verbrecher zugeschoben werden, und man auf gleiche Art dergleichen rückzuempfangen in Gefahr stehet; — sie ist unanständig, weil sie dem Staate, welcher sie verhänget, nicht rühmlich zu seyn scheint, da er dadurch zu erkennen giebt, daß es ihm an Mitteln gebreche, einen solchen Menschen entweder zu bessern, oder selbst wider seinen Willen durch Zwang dem gemeinen Wesen nützlich zu machen; b) Sie ist unhinlänglich, weil dadurch der Verbrecher nicht aus

dem Stande zu schaden gesetzet, folglich der Endzweck verfehlet wird. — Die Nothwendigkeit erheischet also, solche ganz abzuschaffen. — Da aber die Art des Verbrechens mehrmalen ein abschreckend auffallendes Beispiel erfordert, so kann zuweilen statt des Auspeitschens das Peitschen durch öffentliche Strassen große Wirkung thun, besonders, wenn sie nach Verschiedenheit der Umstände mit andern erlaubten Strafen verknüpft wird.

a) Mansel von den Gränzen der Gerechtigkeit ꝛc.
b) Zaupsers Gedanken über einige Gegenstände des Kriminalrechtes, 2te Abhandl. S. 52.

§. 21.

Die Einziehung des Vermögens a) ist eine Geldstrafe, wodurch entweder das ganze oder ein starker Theil des Vermögens zur Herrschaftlichen Kasse eingezogen wird; b) — Diese war entweder die ausdrückliche, c) oder stillschweigende, d) weil nach altem Gebrauche einige Verbrechen die Vermögenskonfiskation unmittelbar nach sich zogen, e) welches bereits Karl der Fünfte in der peln

lichen Halsgerichtsordnung, im 218 Artikel aufgehoben, und nur bei dem Verbrechen beleidigter Majestät zugelassen hat. f) — Nemliche Strafe gründet sich mehr in Quellen unerlaubter Kameraleinkünfte, als in der Gerechtigkeit selbst. — Nicht zugeschweigen, daß der Verbrecher dadurch keineswegs gebessert, vielmehr aus Abgang des Vermögens in der Folge ein größerer Schurke werden muß, so ist es eine Strafe, wodurch nicht sowol der Missethäter, als vielmehr die unschuldige arme Familie gestraft, und den Bürgern das Vermögen aus den Händen gewunden wird.

a) Confiscatio.

b) Burgner von dieser Strafe, Jena 1707.

c) Expressa.

d) Tacita.

e) Nikolaus Klockhoff in seiner Geschichte des Römischen Rechtes von den Gütern der Verurtheilten, Leiden 1749.

f) Brückner von dieser Strafe.

XII. Kapitel,

Von den gesätzmäßig kleineren Leibes- oder dergleichen Strafen.

§. 1.

Die Verbrechen haben dargelegtermaßen ihre Grade. — Derjenige, so größere Verbrechen begeht, kann jedoch mit keiner andern als einer vernünftigen und proportionirten Strafe angesehen werden; — wie weit mehr erfordert nicht die natürliche Billigkeit, gesätzmäßige Nachsicht demjenigen zu gestatten, welcher kleinere Verbrechen verübt, mithin eine geringere Leibesstrafe verdienet hat?

§. 2.

Auch hier muß die Wagschaale des Verbrechens und der Strafe gleichziehen, welche gegeneinander gehalten zur allgemeinen Regel dienen können; — Die Strafe darf ja nicht erhöhet werden, damit der aufgeklärte

billige menschenliebende doch gerechte Richter nicht in die Zeiten alter Barbarei zurücktrete.

§. 3.

Diese Strafen sind: erstens, der sogenannte Stockschilling; a) zweitens, öffentliche Schläge, b) welche Strafe nach heutiger Gewohnheit sehr gebräuchlich ist.

a) Castigatio privata seu virgindemia.

Mehr angezogener Heil, Blatt 338.

b) Castigatio publica.

§. 4.

Der Stockschilling ist eine körperliche nicht entehrende Strafe, vermöge welcher der Verbrecher ins geheim im Kerker, oder an einem andern Orte, durch den Zuchtknecht mit Ruthen gezüchtigt wird. *)

*) Bayer von dieser Strafe.

§. 5.

Diese Strafe ist heut zu Tage sehr im Gebrauche, und geschieht mit Ruthen nur

an kleinen unerwachsenen Kindern, an erwachsenen aber sowol Manns- als Weibspersonen mittelst Einspannung in eine besonders dazu verfertigte Bank auf den hinteren Theil des Körpers mit Stock- Peitschen- oder Farrenschwanzschlägen; und zeiget uns die tägliche Erfahrung, daß solche bei verschiedenen Verbrechern die größte Wirkung thue.

§. 6.

Die öffentliche Schläge werden heut zu Tage, ausser bei dem Militärstande, gemeiniglich mit noch einer andern Strafe verbunden, wovon an seinem Orte; — bei diesem Stande pflegen die Verbrecher mit Spisruthen das ganze Regiment, ein oder mehrere Kompagnien durchgejaget, oder geführt zu werden, welche Strafen, in soweit sie nicht übertrieben werden den Menschen als Menschen lassen, und nicht gar bis zum Tode ausgedehnet werden, räthlich, erlaubt, und von der besten Wirkung sind.

XIII. Kapitel,

Von den Strafen, die Einschränkung der menschlichen Freiheit betreffend.

§. 1.

Den Menschen erzeuget die Natur ganz frei, blos für Gott und für sich erschaffen; diese Freiheit schätzet jener für eine seiner größten Glückseligkeiten, mithin erfordert Billig- und Gerechtigkeit, daß bei deren Einschränkung mit größter Vorsicht und Behutsamkeit zu Werk gegangen, und der Mensch ohne Noth an seinen natürlichen Gerechtsamen nicht gekränkeit werde.

§. 2.

Bei den schweren Strafen haben wir bereits dreierlei Gattungen betrachtet, nämlich: 1) die Landesverweisung, 2) die ewige Gefängnisstrafe, und 3) die Gefängnisstrafe auf lange Zeit oder viele Jahre. — Hieher gehören noch 1tens, die Distriktsbestim-

mung; 2tens, die Distriktsverweisung; 3tens, die Landesräumung; 4tens, die Gefängnis- oder Arbeitsstrafe auf kurze Zeit; 5tens, der Hausarrest; und 6tens, die Verstoßung in ein Kloster. *)

*) Koch in oft angezogenem Werke, 1 Buch, 7 Kap. §. 130.

§. 3.

Die Verstrickung a) oder Verbindlichkeit, einen gewissen Ort oder Distrikt nicht zu verlassen, ist eine Nachahmung der alten römischen Strafe, der Verweisung ins Elend, und geschieht, wenn jemand in ein sicheres Haus, Stadt, oder Provinz verwiesen wird. b) Diese Strafe ist in hiesigen Landen zeithero nicht viel im Gebrauche gewesen, doch pflegt sie an verschiedenen anderen Orten statt der Landesräumung erkannt zu werden, besonders, wenn der Verbrecher schwach, alt, krank oder aussätzig ist, oder andere Ursachen im Wege liegen; sie ist einigermasen entehrend. c)

a) Confinatio.

b) Samuel Stryk in seiner Abhandlung von dieser Strafe.

c) Hackmann von dieser Strafe.

§. 4.

Die Distrikts- oder Gebietsräumung a) unterscheidet sich von der Landesverweisung sehr; b) denn leztere hat die Ehrlosigkeit zur Begleiterin, c) wenn solche im Urtheil ausdrücklich nicht aufgehoben wird, d) dahingegen ist mit der blosen Räumung des Gebiets oder der Gerichtbarkeit die Ehrlosigkeit nicht verbunden. e) Diese Strafe wird sehr oft mit der sonderbaren Landesräumung vermischet, f) ohnerachtet sie in einem ganz anderen Licht erscheinet, wie wir in der Folge hören werden, sie pflegt gemeiniglich dem Verbrecher nur durch ein bloses Dekret bekannt gemacht zu werden. g)

a) Relegatio certi districtus.

b) Richter in der 93ten Entscheidung, Ziff. 9 und 10.

c) Meister vom peinlichen Prozesse, S. 39.

d) Harprecht von diesem Gegenstande.

e) Strecker von dieser Strafe.

f) Mev. zum Lübecker Recht, 1 B. 1 Tit. Art. 6, Ziffer 27.

g) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1 Theil, 3 Absch. §. 79.

§. 5.

Die Gegend- oder Ortesbestimmung ist wirklich eine Strafe, welche bei verschiedenen Verbrechen öfters bestimmt werden sollte. — Diese Strafe wird, wie bei den einzelen Verbrechen gezeiget wird, von merklicher Wirkung seyn, und geschieht dadurch den benachbarten Ständen keine Ueberlast, nur muß die Ehrlosigkeit immer entfernt bleiben, welche zu weiter nichts dient, als den Ehrlosen zum größten Verbrecher, wenn er es noch nicht war, einigermasen zu zwingen, und von gleicher Art ist die Distrikts- oder Gebietsräumung.

§. 6.

Die Landesräumung a) unterscheidet sich von der Distriktsverweisung darin, daß diese sich nur auf gewisse Distrikten, jene aber auf das ganze Land erstrecket, sie ge-

schieht in der Geheim, und hat mit dem ertheilten Rathe, sich zu entfernen, welches bei den Akademicis sehr in der Gewohnheit ist, gleiches Bewandnis, sie ist entweder die ewige, oder die Landesräumung auf sichere Zeit, und dieses hat sie mit der Landesverweisung gemein, wogegen jene nicht entehrend ist. b)

a) Relegatio privata.

b) Koch in oft angeführtem Werke, 1 B. 7 K. §. 132.

§. 7.

Alles jene, was wir bei der Landesverweisung für die Folge angeführt haben, hat auch hier statt, jedoch bleibt sie eine nützliche Strafe für fremde Verbrecher.

§. 8.

Die Gefängnisstrafe auf kurze Zeit a) ist, wenn ein Verbrecher auf einige Zeit zu einer Gefängnis- oder Arbeitsstrafe verurtheilt wird. b)

a) Poena carceris ad breve tempus.

b) Von Böhmer zum Karpzov, in der 129ten Frage.

§. 9.

Daß eine solche Strafe bei mehreren Verbrechen, besonders wenn dem Verbrecher über den andern Tag nur Wasser und Brod gereichet wird, nützlich und nothwendig sey, ist ohnehin allem Zweifel unausgesetzet.

§. 10.

Der Hausarrest *) wird unter der Gefängnisstrafe schon verstanden, dahero er von den Rechtsgelehrten nicht als eine besondere Strafe angeführet wird; diese unterscheidet sich jedoch von jenem sehr merklich, weil derselbe die natürliche Freiheit lang nicht so sehr, als die sonst gewöhnliche Gefängnisstrafe einschränket, und der Hausgefangene alle seine vorherige Gemächlichkeiten beibehalten kann, sie ist die wenigst schändliche Strafe, und wie die Folge zeigen wird, bei verschiedenen Gattungen der Verbrechen von praktischem Nutzen, sie kann also als eine besondere Strafe betrachtet werden.

*) Carcer in propria domo, sive domesticus.

§. 11.

Die Verstoßung ins Kloster, a) als Strafe, ist, wenn jemand für ewig, oder auf eine sichere Zeit in ein Kloster gestecket wird. b)

a) Detrusio in monasterium.

b) Ayrmann in seinen Auslegungen von dem Kloster als Kerker, Frankfurt 1747.

§. 12.

Die weitere Ausführung wird zeigen, daß diese Strafe, besonders bei den römisch-katholischen Staaten, sowol für Manns- als Frauenspersonen, von wirksam gutem Erfolg seyn könne.

XIV. Kapitel,

Von den Strafen, das Vermögen betreffend, überhaupt.

§. 1.

Nach Verlassung des natürlichen Standes ist ein jedes menschliche Mitglied von seinem wirklich erworbenen Vermögen unumschränkter Herr und Meister. — Dieß ist der Grundsatz des göttlich- natürlich- civil- und allen möglichen Rechtes.

§. 2.

Das Vermögen darf also eben so wenig, als wie die menschliche Person selbst, ohne Ursache beleidiget werden. — Eine Geldstrafe, Einziehung des Vermögens, Beraubung der Lehengüter u. d. g. ist geschwind geurtheilt, es empfindet sie hingegen nicht nur der Verurtheilte, sondern sehr oft unschuldige Weib und Kinder, welche dadurch aus bemittelten zu armen Unterthanen herabge-

setzet werden. — Hierdurch leidet der einzele durch Armuth im besonderen, und der Staat im allgemeinen durch Ueberhäufung der Bettler. — Der Vortheil, der hieraus dem Staate zuwächst, ist in jener Rücksicht von keinem Verhältnis.

§. 3.

Wer wird vorzüglichst durch solche Strafen gezüchtigt? — Nicht der wahre Verbrecher, diesem ist meistens angenehm (wenn er Vermögen hat) daß er der Leibesstrafe entgehen, und ohne Hinsichte für die Folge diese mit Geld erkaufen könne. — Meistens unschuldige — des Schuldigen Nachkömmlinge müssen büßen, was jener verwirket hat, überdieß erhält das gemeine Wesen eine gar geringe, oder, kurzgefaßt, gar keine Genugthuung, und der gewohnte Verbrecher als Verschwender wird anstatt der Besserung nur zu weiteren Verbrechen aufgemuntert.

§. 4.

Mit dergleichen Strafen ist dahero nach der allgemeinen Regel sehr behutsam umzugehen; besser ist, der Verbrecher werde am Leib, als unschuldige am Vermögen gestraft, der Herrschaftlichen Kasse ein geringer Nutzen verschaft, — zugleich aber durch Häufung unendlicher Bettler der größte Schaden zugefügt.

§. 5.

Die Geld- und dergleichen Strafen sind gleichwolen nicht ganz zu verwerfen. — Unendlich viele Fälle sind, wo unschuldigen Weib und Kindern durch eine Leibsstrafe — durch öffentliche Beschimpfung des Verbrechers ein weit größerer Schaden, als durch eine geringe Geldstrafe, zugefügt würde. — Die einzelen Fälle sollen an ihrem Orte bemerkt werden, wir wollen dahier nur die Geldstrafen selbst einsweilen prüfen.

§. 6.

Die Geldstrafen sind entweder, erstens, die Geldbuse; a) oder zweitens, die Einziehung

des sämtlichen Vermögens; b) oder drittens, die Einziehung der Lehengüter und anderer Gerechtsamen. c)

a) Zilesius von dieser Strafe, Frankfurt 1679.

b) Burgner von dieser Strafe, 1707.

c) Koch in oft angeführtem Werke, 1 B. 7 K. §. 138.

§. 7.

Die Geldbuse a) ist alsdenn für eine peinliche Strafe zu halten, wenn eine Leibesstrafe in eine Geldstrafe verwandelt wird, oder wegen Unvermögen des Verbrechers, die Geldbuse zu bezahlen, eine Leibesstrafe statt findet. b)

a) Mulcta.

b) Meister in seinem peinlichen Prozesse.

§. 8.

Die Geldstrafen, so unräthlich sie wegen der Folge sind, können doch nicht wohl gänzlich abgeschaft werden, wie wir bereits oben gehört haben; doch dienet aus eben den angeführten Grundsätzen zur Regel, daß sie nur alsdenn Platz haben, wenn sie eher zum Trost und Nutzen, als Schaden der unschuldig unglücklichen Familie, gereichen.

§. 9.

Die Einziehung des sämtlichen Vermögens haben wir schon (K. 11, §. 21) bei den größeren Strafen ausführlich betrachtet, worauf sich also bezogen wird.

§. 10.

Die Einziehung der Lehengüter, a) und dergleichen, ist eine Strafe, vermöge welcher die Lehengüter wegen eines Verbrechens, wodurch der Lehenträger dessen unwürdig erachtet wird, eingezogen werden, und ist eine Gattung der Gütereinziehung. b) Dahier kömmt alles jene in Betracht, was bereits von der allgemeinen Vermögenseinziehung angeführet worden ist.

a) Privatio feudi.

b) Brückner von der Einziehung des Vermögens, Jena 1707.

§. 11.

Zu diesen Strafen wird annoch der Verlust der bürgerlichen Gerechtsamen gerechnet, z. B. Verlust des Bürgerrechtes,

Entziehung der gemeinen Alimenten, u. d. g. Solche Strafen, welche in hiesigen Landen öfters die Gewohnheit festsetzet, sind wirklich sehr unräthlich, weil dadurch meistentheils dem Gestraften, sich zu ernähren, alle Gelegenheit entzogen wird, und sie annebst den vorzüglichsten Einfluß auf die unschuldige Weib und Kinder haben; sie können also nicht wohl als erlaubte Strafen angesehen werden.

XV. Kapitel,

Von den entehrenden Strafen überhaupt.

§. 1.

Die Ehre ist nach dem menschlichen Leben das kostbarste, was der Mensch besitzet; mit dieser muß daher sehr vorsichtig zu Werk gegangen werden, und zwar um so mehr, als der Verbrecher, so zu sagen, der Gemeinheit der Menschen ganz entrissen, sich selbst überlassen, und zu den betrübtesten Folgen Anlaß gegeben wird.

§. 2.

Die entehrenden Strafen sind: erstens, die Ehrlosigkeit, a) und nebst den bei vorigen Strafarten bereits angeführten; zweitens, die Stellung an den Pranger oder Schandpfahl; b) drittens, das Trillerhaus; c) viertens, der Lasterstein; d) fünftens, die Schandsäule; e) sechstens, die

Flaschenstrafe; f) siebentens, die Tragung der Hunde; g) achtens, die Führung durch die offene Gassen; h) neuntens, das unehrliche Begräbnis; i) zehntens, die Dienstentlassung; k) und eilftens, die Dienstabsetzung. l)

a) Meister in seinem peinlichen Prozesse.

b) Karpzov in der 33ten Frage, Ziffer 65.

c) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 B. 10 K.

d) Dreyer von dieser Strafe, 1752.

e) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1 Theil, 5 Absch. §. 75.

f) Koch in oft angeführtem Werke, 1 B. 7 K. §. 129.

g) Andreas Krusius de κυνοφορια oder dem Hundetragen, einer bei den Sachsen gewöhnlichen Strafe, Münden 1668.

h) Koch bei angeführter Stelle.

i) Meister vom peinlichen Prozeß.

k) Quistorp in oft angeführtem Werke und Stelle, §. 81.

l) Harprecht von dem Vorbehalte der Ehre in gerichtlichen Urtheilen.

§. 3.

Die Ehrlosigkeit a) ist die öffentliche Erklärung, daß einer wegen eines Verbre-

chens zur Strafe ehrlos seyn solle. b) — Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung hat diese Strafe bereits sehr eingeschränket, damit dem Verbrecher der Weg, in der Folge seine nothwendige Nahrung zu suchen, nicht abgeschnitten werde. c)

a) Infamia.

b) Meister im peinlichen Prozesse.

c) Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung, im 6 K. §. 8, und 10 K. §. 13.

§. 4.

Die Ehrlosigkeit ist eine Strafe, welche wirklich in allem Betrachte bedenklich und unräthlich ist. — Sie ist bedenklich, weil sie oft entgegengesezte Wirkung der bezielten Strafe hervorbringt; — dem ohnehin von der ganzen menschlichen Gesellschaft verachtet- und gehaßten Ehrlosen wird die ganze Welt verhaßt, er wird Bosheiten mit Bosheiten häufen, und vielleicht auch aus Rache zu allen Lastern fähig werden. — Sie ist nicht räthlich, weil die Strafe mehr die unschuldige Familie selbst betrift, sie geht auf die

Nachkömmlinge bis zu mehreren Graden. — Doch sind Fälle, wo diese Strafe nicht ganz zu vermeiden ist, sie müssen aber zum Besten der Menschheit so selten seyn, als immer möglich.

§. 5.

Die Stellung an den Pranger oder Schandpfahl a) geschieht, wenn der Verbrecher an einen Pfahl öffentlich gestellet, und mit einem Eisen am Hals festgemacht wird; b) mit dieser Strafe ist gemeiniglich die Ehrlosigkeit verbunden, weil solche von dem Büttel vollzogen wird. — Zuweilen pflegt mit der Stellung an den Pranger oder Schandpfahl das Anhangen eines besonderen Blechs oder Zettels, worauf das Verbrechen mit kurzen Worten geschrieben steht, verbunden zu werden. c) — Einige wollen diese Strafe des Strafpfahles alsdenn für nicht ehrlos anerkennen, wo nur geringere Verbrecher dem Schau ausgestellet werden, welches lediglich einen kleinen Schimpf nach sich ziehen soll. d)

a) Expositio ad numellas.

b) Bechmanns Abhandlung von dieser Strafe, Jena 1684.

c) Karpzov in der 33ten Frage, Ziffer 65.

d) Meister in der Abhandlung vom peinlichen Rechte.

§. 6.

Alle öffentliche Strafen sind einigermassen entehrend, sie setzen das Ansehen eines Menschen bei anderen herunter. — Dieses ist jedoch nicht zu vermeiden, wenn anderst abschreckende Beispiele nöthig und räthlich seyn sollen. — Dergleichen Schimpf hangt jedoch der Familie des Verbrechers nicht so stark an, sie trift nur hauptsächlich den Gestraften, Ehrlosigkeit hingegen erblickt die Nachwelt noch mit Verachtung in dem entferntesten Grade der unglücklichen Nachkommenschaft; man hebe also nur bei dieser Strafe die Ehrlosigkeit ausdrücklich im allgemeinen auf, so wird sie bei vielen Verbrechen eine sehr nützliche Strafe werden.

§. 7.

Das Trillhaus a) ist eine Strafe, vermöge welcher einer in eine hölzerne Maschine gestellet, und hierin mit großer Geschwindigkeit herumgedrehet wird; b) — sie ist eine den guten Ruf und Ehre herabsetzende Strafe, und in hiesigen Landen seit wenigen Jahren nicht mehr üblich.

a) cavea versatilis.

b) Koch in oft angeführtem Werke, 1 B. 7 K. §. 129.

§. 8.

Diese Strafe dörfte für die Folge bei verschiedenen Verbrechen, wo sonst Geldstrafen üblich gewesen, noch gute Wirkung hervorbringen, nur darf keine Strafe in sich selbst ehrlos seyn.

§. 9.

Der Lasterstein a) ist eine alte ganz ausser Brauch gekommene Strafe, und geschah vor Zeiten auf dreifache Art: entweder mußte der Verurtheilte, erstens, zween schwere Steine auf den Schultern eine gewisse Zeit-

lang; oder zweitens, in den Händen einen oder zween Steine auf dem Markte öffentlich herumtragen; oder drittens, es ward auf dem Markte ein hoher von Steinen aufgebauter Ort errichtet, und mit eisernen Gerähmsen versehen, in welchem der Verbrecher schimpflich angekleidet, dem ganzen Volke zur Schau ausgestellet ward. Diese Strafe hatte meistens bei den fleischlichen Vergehungen Platz. b)

a) Lapis famosus seu litophoria.

b) Krebs in der Abhandlung von Holz und Stein, Frankfurt 1756, 2 Th. 5 Klasse, 4 Absch. §. 10.

§. 10.

Ohneracht et diese Strafe in Teutschland noch in diesem ersten halben Jahrhundert sehr üblich gewesen, so ist doch solche gänzlich, wenigsteus in dahiesigen Landen, in Vergessenheit gerathen, und auch um so überflüßiger, als man andere weit schicklichere Strafen in Anwendung bringen kann.

§. 11.

Die Schandsäule a) ist mit dem Niederreissen des Hauses verbunden, auf welchen Platz alsdenn eine Schandsäule aufgerichtet, der Name und das Verbrechen darauf geschrieben wird; — Diese Strafe hatte vorzüglich bei dem Verbrechen des Hochverrathes Platz, und ist eine Schärfung der Todesstrafe. b)

a) Columna famosa.

b) Quistorp in oft langezogenem Werke, 1 Theil, 3 Absch. §. 75.

§. 12.

Aus Ueberzeugung, daß die Häuser keine Verbrechen begehen, und dieselbe besser als zum Niederreissen zu gebrauchen sind, wird diese Strafe allerdings jedem vernünftigen Manne lächerlich erscheinen. — Durch die Errichtung eines Schandpfahles wird die Nachkommenschaft des Verbrechers mehr als er selbst gestraft, und da noch andere zweckmäßigere Strafen übrig bleiben, so kann diese der Vergessenheit ganz überlassen werden.

§. 13.

Die Flaschenstrafe a) ist eine in hiesigen Landen ganz ungewöhnliche, auch wegen anderer schicklicherer Strafen überflüßige nichts bezweckende Strafe. — Zu Wittenberg auf dem Rathhause hangen zween Steine in Gestalt zwoer Flaschen, welche den des Landes zu verweisenden öffentlichen Huren an den Hals gehangen, und auf diese Art von solchen auf dem öffentlichen Markte herumgetragen werden müssen; — Zu Ofen finden sich auch solche Strafsteine, und werden von zänkischen Weibern, die von den Scheltworten bis zu den Schlägen kommen, getragen. b)

a) Poena lagenae.

b) Kristian Jakob Heil in seiner Abhandlung vom peinlichen Rechte, Hildburghausen 1768, 6 K. §. 4, Ziffer 2.

§. 14.

Die Tragung der Hunde a) bestunde bei den alten Teutschen darinnen, daß der Verbrecher zur Strafe öffentlich Hunde tragen mußte, und war gemeiniglich eine Stra-

se für den hohen Adel; sonst, wenn ein Jude zur Galgenstrafe verurtheilt ward, wurden auf jeder Seite ein Hund mit ihm aufgehenket, vermuthlich, weil bei den alten Teutschen nichts schimpflicher als der Hund, und ein schäbiger Hund gewesen. b) — Diese Strafe als lächerlich, und als ein wahres Alterthum, leuchtet ohne alle weitere Ausführung einem jeden sogleich in die Augen.

a) Portatio canum.

b) Johann Georg Estors teutsche Rechtsgelehrtheit, 3ten Th. §. 990.

§. 15.

Die Führung durch öffentliche Strassen a) geschieht, wenn der Scharfrichter oder Freiknecht den oder die verurtheilte öffentlich durch die Straßen führt, welchen voraus einer mit einer Trommel, die er nur mit einem Knippel berührt, und so im allgemeinen das Auspaucken oder Trommeln genennt wird, geht; die Strafe hat meistens bei Weibspersonen Platz, welche annoch mit

einer strohenen Krone geziert zu werden pflegen. b)

a) Ductus per plateas.

b) Koch in angeführtem Werke und Stelle.

§. 16.

Diese Strafe findet vorzüglich bei öffentlich bekannten lüderlichen Personen und wahrem Hurengesindel ihre Anwendung, und pflegen dieselbe in dahiesigen Landen annoch besonders in einen Dreckkarn eingespannt zu werden. — Oeffentliche Strafen für sogenannte öffentliche Gassenhuren sind nicht unräthlich, da dadurch andere noch nicht ganz verdorbene Personen vom lüderlichen Leben abgezogen werden können; doch müssen demnächst solche lüderliche Dirnen wenigstens in so lang gefänglich eingehalten, und zu öffentlichen Arbeiten gebrauchet werden, bis ihre vielleicht natürliche Reitze durch die Jahre und Alter verschwinden, ansonst wird jungen zum Laster der Unkeuschheit geneigten Mannspersonen um so eher Gelegenheit gegeben, als sie dadurch schlechte Weibsper-

sonen, die sich öffentlich gebrauchen lassen, kennen lernen.

§. 17.

Das unehrliche Begräbnis a) wird unter die peinlichen Leibsstrafen gerechnet, wenn es entweder ein sogenanntes Eselsbegräbnis ist, oder doch auch zu der Infamie des Verstorbenen geschieht. — Jenes setzet allzeit ein schweres Verbrechen voraus, und verrichtet solche gewöhnlich der Büttel unter dem Galgen, oder auf dem Schindanger. — Ein Begräbnis überhaupt, das zur Infamie des Verstorbenen gereichet, muß als eine Art der Leibesstrafen angesehen werden, da die Ehrlosigkeit dafür angesehen wird. b)

a) Sepultura ignominiosa.

b) Meister im peinlichen Prozesse.

§. 18.

Mit dem menschlichen Leben erlöschen alle Strafen, weil der Verbrecher keine mehr fühlen, und empfinden kann, nur die Anverwandten werden bestraft. Dieses ist eben so unläugbar als ungerecht.

§. 19.

Die Dienstentlassung a) ist keine entehrende Strafe, weil sie nicht eben besonders ein Verbrechen und eine daher verwirkte Strafe zum voraus setzet. — Die blose Entlassung bringt auch keine kleine Schande b) herfür, sie erfordert keinen vorhergegangenen Prozeß, und darauf erfolgtes Urtheil.

a) Dimissio.

b) Levis notae macula.

Böhmer von dem Rechte der Fürsten in Anbetracht der zu entlassenden Diener.

§. 20.

Dahier wird die Entlassung als eine Strafe und Folge eines Verbrechens betrachtet; in dieser Maße ist sie bei vielen Verbrechen sehr nothwendig und nützlich, sonst aber müssen die Dienste als wahre Kontrakten angesehen werden, zu deren Abweichung der beiderseitige Wille erfordert wird. *)

*) Die Wahrheit dieses Satzes beweisen die häufigen reichsgerichtlichen gerechtesten Urtheile, vermög welcher die ohne Ursache entlassene Diener wieder in ihren vorigen Dienst und Stück Brod aus voller Gerechtigkeit eingesetzet werden.

§. 21.

Die Dienstentsetzung a) ziehet immer eine entehrende Schande nach sich, und pflegt dahero in den Urtheilen gemeiniglich der Vorbehalt der Ehre beigerücket zu werden. b)

a) Remotio ab officio seu Cassatio.

b) Mevius im 3ten Th. der 32ten Entscheidung, Ziffer 8.

§. 22.

Diese Strafe hat nur bei schweren Verbrechen, welche in die Pflichten eines Bediensteten einschlagen, Platz, kurz er muß ein solcher Betrüger oder schlechter Diener seyn, daß er zu allen ferneren Diensten als ein höchst schädliches Glied geachtet werden kann; es ist daher immer so lang, als es ohne Stöhrung der allgemeinen Wohlfahrt und Glückseligkeit geschehen mag, nicht auf die Entsetzung, sondern Entlassung zu urtheilen, damit der Brodlose Diener nicht ausser Stand gesetzet werde, seinen nöthigen Unterhalt anderstwo standsmäßig zu suchen und zu finden.

XVI. Kapitel,

Von den Strafen, das Gemüth betreffend, überhaupt.

§. 1.

Die Gemüthsstrafen sind theils entehrend, theils empfindlich. — Verschiedene gleichwohlen sind bei ein- oder dem anderen Verbrecher nicht nur räthlich, sondern auch einigermaßen nothwendig, so wie einige ganz unnütz sind.

§. 2.

Hieher gehören erstens, der Kirchenbann; a) zweitens die Kirchenbuße; b) drittens, die gerichtliche Abbitte; c) viertens, der Widerruf; d) und fünftens, der richterliche Verweis. e)

a) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1 Th. 3 Absch. §. 82.

b) Müller von dieser Strafe.

c) Koch in oft angeführtem Werke, 1 B. 7 K. §. 41.

d) Quistorp in angeführtem Werke und Stelle.

e) Koch in angeführtem Werke und Stelle.

§. 3.

Der Kirchenbann a) begreift nebst andern Unterabtheilungen die größere, b) und kleinere Exkommunikation, c) deren pünktliche Beschreibung und Auslegung wir den Kanonisten überlassen wollen. Der Kirchenbann im allgemeinen ist eine öffentliche geistliche Strafe, vermöge welcher der unbußfertige Sünder von der Kirche auf eine gewisse Zeit getrennet, ihm aller Zugang in die Kirche, und der Genuß der heiligen Sakramenten versaget wird. d)

a) Bannum ecclesiae.

b) Excommunicatio major.

c) Minor.

d) Fleury in den Anfangsgründen des geistlichen Rechtes, 3ter Th. 20 K. S. 545, u. d. f.

Bodinus von dem Misbrauche der Kirchenbuße.

§. 4.

Nur Gott, als dem allgemeinen Richter der ganzen Menschheit, kömmt die Macht zu, den unbußfertigen Sünder von sich zu verstoßen, — wie soll der Mensch dem Men-

schen den Zutritt zu dem Tempel Gottes und die Empfangung der heiligen Sakramenten mit Rechte versagen können? — Wenn der Mensch auch noch so ruchlos ist, so wird er durch eine solche Strafe keineswegs gebessert, vielmehr wird er getrennt, von der Kirche und den Mitchristen, noch ruchloser werden, und vielleicht dadurch Gelegenheit gegeben, daß der Sünder wahrhaft unbußfertig ewig verlohren gehe.

§. 5.

Die Kirchenbuße a) ist eigentlich im allgemeinen Verstande keine besondere Strafe, sondern unter diesem allgemeinen Worte verstehen wir alle Kirchenstrafen. — Dahier wollen wir hierunter das sonsten in hiesigen und andern Ländern üblich gewesene sogenannte Kirchenleuchten anzeigen; — Diese Strafe hatte bei dem Laster des Ehebruchs und dergleichen schweren fleischlichen Vergehungen Platz. — Der Sünder ward mit einer schwarzen brennenden Kerze in der Hand in die Kirche vor die Kanzel geführt, auf wel-

cher der Seelsorger durch eine Anrede die Schändlichkeit des vollführten Lasters vorlegen, den Sünder zur Besserung ermahnen, und die übrigen Pfarrkinder durch dieses abschreckende Beispiel von dergleichen Lastern abzuhalten suchen sollte. — Oft aber, und meistens, ward dadurch nur dem Pöbel ein zeitvertreiblicher Auftritt verschaffet, der Verbrecher vor der ganzen Stadt oder Gemeinde verächtlich gemacht, dadurch aller Ehrgeitz in ihm ganz niedergedrücket; daher widrige Folgen entstanden, öfters aus dem Ehebrecher ein Dieb, Strassenräuber und Mörder, vorzüglich aber der neugierig sich eindringenden Jugend vor der Zeit Laster bekannt worden, welche sie alsdenn nur zu frühe in Ausübung brachten. Dergleichen Strafen, besonders wo noch so viele andere und mehr schicklichere dem strafenden Richter übrig bleiben, sollten als übel angebrachte Theatermäßige Auftritte billig ganz abgeschaft werden.

*) Poenitentia ecclesiastica.

§. 6.

Die gerichtliche Abbitte a) ist alsdenn eine Strafe, wenn sie mit besonders feierlichen Umständen verbunden wird. b) Heut zu Tage bleibt sie auch ohne weitere Feierlichkeiten eine einigermaßen schimpfliche Strafe, ohnerachtet in den Urtheilen gemeiniglich beigesetzet zu werden pflegt, mit Vorbehalt der Ehre. — Allein eine Abbitte setzet immer eine Beleidigung zum voraus, und man gestehet, gefehlt zu haben, welches allzeit zu keiner Ehre gereichet. — Daß diese Strafe bei verschiedenen Verbrechen nützlich und nothwendig seye, ist einleuchtend, und bedarf keiner weiteren Ausführung.

a) Deprecatio judicialis.

b) Quistorp in angeführtem Werke, 1 Th. 3 Absch. §. 82.

§. 7.

Der Widerruf a) ist eine nicht infamirende doch allzeit schimpfliche Strafe, vermöge welcher ein fälschliches Angeben öffentlich widerrufen wird; b) sie ist gleich der Ab-

bitte eine sehr gebräuchliche nützliche und nothwendige Strafe.

a) Recantatio.

b) Quistorp bei angeführter Stelle, §. 81.

§. 8.

Der richterliche Verweis a) ist, wenn jemand eines geringen Verbrechens wegen von dem Richter, entweder öffentlich oder in der Stille, einen richterlichen Verweis empfängt; b) die Nützlich- und Nothwendigkeit dieser Strafe erkläret sich von selbst.

a) Increpatio judicialis.

b) Koch in angeführtem Werke und Stelle, §. 41.

XVII. Kapitel,

Von Milderung der Strafe überhaupt.

§. 1.

Bei verschiedenen Stellen gegenwärtiger Abhandlung ist bereits angeführet worden, daß zwar die Gattung der Verbrechen benamet, eine Strafe dafür bestimmt werde, dagegen alle das Verbrechen selbst begleitende Umstände unmöglich vorausgesehen werden könnten, folglich dergleichen Fälle dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben müßten. — Hieraus fließt der Schluß von selbst, daß aus vielen gegründeten Ursachen die Schärfe der Strafen Milderung verdiene. Um gleichwol das Willkührliche des Richters so viel möglich einzuschränken, wollen wir dahier die allgemeinen Milderungsursachen im Ganzen, und dann in dem fünften Theile die bei einem jeden Verbrechen annoch vorkommende besondere Milderungsursachen genau prüfen.

§. 2.

Die Strafmilderung a) geschieht so oft, wie oft eine geringere Strafe dem Verbrecher aufgeleget wird, als die Gesätze bestimmen; — Sie ist zweierlei, die eine fließt aus der lediglichen Gnade des Landesherrn, wovon an einem andern Orte, und die andere aus der Quelle der Gerechtigkeit, welche wir dahier behandeln. b)

a) Mitigatio poenae.

b) Banniza in der Abhandlung von dem peinlichen Rechte, 1 Th. 1 B. 13 K. §. 209.

§. 3.

Die Milderungsursachen a) haben vorzüglich in dem geringeren Grade der Moralität, und des verursachten Schadens, imgleichen der Gefahr, ihren Grund, b) — sie sind die Nebenumstände, welche das Verbrechen begleiten, und die Strafe milderen können. Sie werden eingetheilt in die wahren c) und in die falschen; d) jene geben dem Richter ein Recht, von der gesätzmäßigen Strafe abzugehen, welches leztere nicht vermögen. e)

a) Causae poenam mitigantes.

b) Quistorp in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 Th. 3 Absch. §. 102.

c) Causa vera.

d) Causa spuria.

e) Banniza in angeführtem Werke und Stelle, §. 213.

§. 4.

Aus diesem folgen nachstehende zwo Regeln: I. so oft der Endzweck der Strafe schon zum Theil erfüllet ist, oder zum Theil aufhöret, so oft hat die Strafmilderung aus Gerechtigkeit Platz. II. So oft dem Wesentlichen der Strafe nichts abgehet, und der Endzweck derselben annoch erreichet werden kann, so oft hat die Milderung der Strafe aus Gerechtigkeit keinen Platz. *)

*) Banniza bei angeführter Stelle, §. 215 und 216.

§. 5.

Diesen praktischen Grundsätzen wollen wir im allgemeinen noch zwo Regeln beisetzen: I. je weniger sich Umstände, so zu einem Verbrechen erfordert werden, zeigen, desto milder wird das Verbrechen gestraft.

II. Je weniger man das Verbrechen beimessen kann, desto milder muß die Strafe für den Verbrecher ausfallen. — Alle übrige auf diese Regeln nicht passende Ursachen, wenn sie weder von der Aufbürdung oder bößen Betrug des Verbrechens, weder von dem Wesentlichen der sträflichen Handlung selbst, noch von dem Endzwecke der Strafen hergenommen werden, sind falsche Milderungsursachen. *)

*) Banniza bei angeführter Stelle, §. 223.

§. 6.

Die Milderungsursachen sind entweder die gemeinen, a) oder eigenen; b) diese, welche nur ein- oder dem andern Verbrechen, und jene welche allen Verbrechen überhaupt beigezehlet werden können. Nur leztere machen den Gegenstand dieses Kapitels aus.

a) Communes.

b) Propriae.

Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 1 B. 5 K. §. 150.

§. 7.

Wahre Milderungsursachen werden von den Rechtsgelehrten sehr viele angegeben, wir wollen die vorzüglichsten und allgemeinsten dahier anführen, die Gründe vor und gegen dieselbe genau abwiegen, und ächte Grundsätze bestimmen.

§. 8.

Die I. Milderungsursache bestehet in der Zahl der Verbrecher, nemlich: allzugroßen, wenn die Menge der Verbrecher so groß ist, a) daß, im Fall die gesätzmäsige Strafe an allen vollzogen werde, alsdenn dadurch ein größerer Schaden dem gemeinen Wesen, als Nutzen, zufließe. b)

a) Ingens numerus delinquentium.

b) Dressel in der Abhandlung von der Menge der Verbrecher.

§. 9.

Diese Milderungsursache hat bei Todesstrafen, welche meinen Grundsätzen ganz zuwider sind, vorzüglich Platz; man pflegte in

solchen Fällen einen sicheren Theil der Verbrecher, und zwar den zehnten Mann, über die Klinge springen zu lassen. *) — Bei Grundsätzen, vermöge welcher die Menschen nicht mehr gewürget, gleichwol bei schweren Verbrechen mit gleich schwerer Strafe, z. B. ewigen, oder langwierigen Gefängnis, gezüchtigt werden, hat nemliche Milderungsursache Platz, denn auch hierdurch könnte dem gemeinen Wesen größerer Schaden als Nutzen geschehen. Nemliche Gewohnheit, die Verbrecher zu zehnden, beizubehalten, mag wirklich räthlich seyn, doch müssen ohnehin alle übrige Mitverbrecher mit einer gelinderen Strafe, als die Gesätze befehlen, jedoch ohne Nachtheil des Publikums nach Willkühr und Gutbefinden des Richters gestraft werden, folglich ja nicht ganz straffrei bleiben.

*) Struv in seinen peinlichen Bemerkungen.

§. 10.

Die II. Milderungsursache wird angegeben, wenn die Strafe eben so den Unschuldigen als den Schuldigen betrift. *)

*) Poena innocentes concernens.

Tyraquel in dem 11ten Abschlusse, 59 K.

§. 11.

Strafen sind nur vorzüglich für Verbrecher gemacht; unschuldige dörfen daher unmittelbar darunter nicht leiden. So oft sich also Fälle ereignen, wo der Unschuldige durch die gesätzmäsige Strafe eben so strak, wie der Schuldige, getroffen werde, muß der Richter die Strafe verändern, und eine andere, welche den Zweck der Strafen in dem besonderen Falle besser erreichen könne, unterordnen; doch muß niemal die öffentliche Ruhe und Sicherheit dabei gefährdet werden. — Jene Fälle sind häufig, wir wollen nur ein einziges Beispiel hier anführen: Ein armer Taglöhner, oder Handwerksmann, welcher durch seine tägliche Handarbeit einer Frau und mehreren unerzogenen Kindern die

tägliche Nothdurft verschaft, würde bei Bestimmung einer lang andaurenden Schanzenarbeit selbst lang nicht so drückend, als dessen Familie durch äuserste Noth und Hunger, gestraft werden. Wenn nun durch die Freiheit des Verbrechers öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht gestöhret wird, so ist der Richter verbunden, diese Strafe in eine andere willkührliche, doch schickliche Strafe, abzuänderen.

§. 12.

III. Der Vergleich a) wird dahier in zweifachem Gesichtspunkte betrachtet: I. wenn er mit dem Beleidigten, und II. mit dem Richter eingegangen wird. b)

a) Transactio.

b) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1 Theil, 3 Absch. §. 103. und 104.

§. 13.

Ein mit dem Beleidigten eingegangener Vergleich wird entweder wegen schweren oder geringen Verbrechen abgeschlossen. a) Bei

schweren Verbrechen kömmt es darauf an, ob das Gesätz verlange, daß bei Bestimmung der Strafe auf die Größe des Schadens Rücksicht genommen werden solle oder nicht. In jenem Falle wird behauptet, daß dieser Vergleich eine Milderungsursache abgebe; b) in diesem Falle soll sie keine Milderungsursache ausmachen, es seye denn, der Verbrecher habe vor erhobener Klage und Untersuchung allen Schaden freiwillig ersetzet, oder der Beleidigte habe auf den Wiederersatz mittelst Vergleichs Verzicht gethan. c)

a) Rhod in der Abhandlung vom Vergleich bei Verbrechen.

b) Engau von diesem Vergleiche.

c) Eisenhard von den Rechtshändeln.

§. 14.

Bei geringen Verbrechen soll sogar nach Gestalt der Umstände alle Strafe aufhören, besonders wenn dergleichen Verbrechen nicht in einer vorzüglichen Größe des verursachten Schadens ihren Grund haben, nicht

ruchbar werden, und niemand ein böses Beispiel gegeben wird. *)

*) Stryck von diesem Vergleich.

§. 15.

Der Vergleich mit dem Richter hat bei ganz bestimmten Strafen auch nach Meinung älterer Rechtsgelehrten nicht Platz, und soll daher ohne Einwilligung des Landesherrn statt der gesätzmäsigen Strafe eine Geldbuße anzunehmen nicht erlaubt seyn; hingegen wird gestattet, daß der Richter bei willkührlichen und geringen Strafen sich auf eine anerbotene Geldstrafe einlassen dürfe.

*) Hommel von diesem Vergleich, Leipzig 1750.

§. 16.

Der Vergleich mit dem Verbrecher und die Ersetzung des Schadens kann niemal von einer Wirkung seyn, und keine Milderungsursache ausmachen, ausser wenn solcher vor der Anklage und Untersuchung eingegangen, oder die Entschädigung geschehen ist; denn durch die Strafe wird die öffentliche

Genugthuung sowol, als die Genugthuung des einzelen erzielet, eine hebt die andere nicht auf, der Ersatz wird im entgegengesezten Falle erzwungen, und kann folglich nicht als eine Reue des Böswichtes angesehen werden, gleichwohlen ist diese dasjenige, was die Strafe in Ansehung der öffentlichen Genugthuung zu milderen im Stande wäre. — Alles dieses verstehet sich ohnehin nur bei geringeren Verbrechen, und wo durch die Milderung der Strafen dem Publikum kein Schaden zufließt; welche Grundlehre bey abgeschaften Todesstrafen um so nothwendiger wird, damit Menschenliebe nicht Menschenhaß, öffentliche Ruhe und Sicherheit gewähret, nnd das Ziel der Bestrafung erreichet werde. — Geldstrafen sind ohnehin alle sehr bedenklich, und nur zum Besten des Verbrechers unschuldiger Familie bei geringen und besonderen Arten von Verbrechen, welche annoch besonders benamet werden sollen, als räthlich im (14 K. §. 8) angegeben worden. — Nicht also das Anerbiethen des Verbrechers, die Strafe mit Geld zu er-

kaufen oder zu verminderen, kann eine Milderungsursache abgeben; das allgemeine Wohl würde hierunter allzuviel leiden.

§. 17.

IV. Die Wiedervergeltung a) schliesset nach Lehre der Rechtsgelehrten die Genugthuung des Beleidigten bey geringen Verbrechen aus b) und wird eine Milderungsursache in dem Falle, da die Gesätze die Ersetzung des Schadens als Milderungsursache zulassen, wenn sich auch der beleidigt dünkende Theil darwider setzen sollte, c) welches sogar bei dem Ehebruch nach heutigem Gerichtsbrauche gelten soll. d) Doch wird die Wiedervergeltung in Anbetracht der öffentlichen Genugthuung als keine Milderungsursache angesehen. e)

a) Compensatio.

b) Leyser in der 543. Probe.

c) Von Böhmer zum 120ten Art. der peinlichen Halsgerichtsordnung §. 11.

d) Von Kramer im 4 Theil, der 655ten Bemerkung.

e) Leyser in der 173ten Probe.

§. 18.

Ein Verbrechen aus Wiedervergeltung bleibt immer ein Verbrechen, und wird höchstens, wenn solche erprobet ist, die Privatgenugthuung ablehnen, diese aber kann unmöglich einen Bezug auf die öffentliche Genugthuung haben, weil das Verbrechen immer Verbrechen bleibt, folglich die gesätzmäßige Ahndung verdient, sie kann also die Privatgenugthuung aufheben, aber keine Milderungsursache der Strafe werden.

§. 19.

V. Die Reue *) zeigt sich entweder vor, oder nach vollbrachter That. — Vor vollbrachter That hört das Verbrechen von selbst auf, und kann keine Frage von der Strafe seyn. (3. K. §. 17.)

*) Pœnitentia.

§. 20.

Nach der That, und wenn sie vor der gefänglichen Einziehung den Verbrecher überfällt, wird sie eine Milderungsursache, a) besonders, wenn durch die Reue von dem

Staate annoch ein Uebel abgewendet wird; b) wenn aber kein besonderer Vortheil weder dem gemeinen Wesen noch dem einzelen durch die Reue zufliesset, und würde sie auch vor der gefänglichen Einziehung geschehen, so wird sie alsdenn von vielen Rechtsgelehrten als keine Milderungsursache betrachtet, weil sie gewöhnlich die Wirkung der Schande und Furcht der Strafe seye. c)

a) Rothmann im 3ten Theil der 43ten Antwort Ziff. 44.

b) Finkelth. in der 71ten Bemerkung.

c) Struv, Tabor, Karpzov, Harprecht, u. a. m.

§. 21.

Nach dem heutigen Gerichtsbrauch pfleget die Reue, sie mag vor oder nach der gefänglichen Einziehung geschehen, in Begleitung anderer milderenden Umständen, als z. B. Schadensersatz, und bey nicht zu findenden beschwerenden Umständen, für eine Milderungsursache angenommen zu werden. *) Ob die Reue als eine Milderungsursache wirklich bestehe, ist eine Frage, wel-

che Entwickelung verdient, wir wollen die Fälle zergliederen: — sie zeigt sich entweder bey dem vollbrachten Verbrechen (wovon dahier die Rede ist) vor der gefänglichen Einziehung und vor Entdeckung des wahren Thäters, oder bey entdecktem Verbrechen vor der Einkerkerung, oder nach der Gefangennehmung und entdecktem Verbrechen zugleich.

*) Ludovici von dieser Reue im 3ten K. §. 20.

§. 21.

Die Reue kann sich durch verschiedene Handlungen des Verbrechers zeigen, und gehören hierzu alle jene, welche solche an Tag zu legen im Stand sind, mithin vorzüglich auch, gegen die Meinung des Rechtsgelehrten Koch in seinen Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, der Wiederersatz des zugefügten Schadens, die Offenbarung der Mitverbrecher u. d. g denn eben hieraus läßt sich hauptsächlich wahre Reue entdecken. — Nun zu den einzeln Fällen: die Reue vor entdecktem Verbrecher vor der Gefangenneh-

mung ist wirklich eine Milderungsursache, weil der Verbrecher zu erkennen giebt, daß er dem gemeinen Wesen in der Folge nicht mehr schädlich zu seyn willens ist; dieses kann also von dem reumüthigen Verbrecher keine so strenge Genugthuung, als von dem verhärteten Böswichte fodern, denn die allgemeine Glückseligkeit, Ruhe und Sicherheit macht solche nicht nöthig, die Strenge würde keine Strafe, sondern Rache seyn.

§. 23.

Nach entdecktem Verbrecher verliert die Reue als Milderungsursache die stärkste Wirkung. — Hier kann Furcht der Strafe die erste Triebfeder seyn, hier wird das gemeine Wesen nicht gesichert, daß die Reue aufrichtig ist, und der Verbrecher die allgemeine Ruhe in der Folge nicht ferner stöhren werde, hier muß blos die Folge oder Dauer der Strafe zeigen, was man sich von dem reumüthigen Verbrecher versprechen könne. Sie ist also im Grunde betrachtet keine wahre Milderungsursache; doch kann sie die Strafe in

so weit milderen, daß der Richter statt einer auf viele Jahre gesätzmäßig bestimmten Gefängnis- oder solche Arbeitsstrafe auf unbestimmte Zeit, und auf die Folge wahrer Reue und Besserung, mit Fug und Rechte abänderen dörfe, besonders, wenn dem Verbrecher hinlängliche Zeit zum Flüchten noch übrig gewesen, jedoch dieser die Flucht nicht ergriffen.

§. 24.

Die Reue nach entdecktem Verbrecher und gefänglicher Einziehung gehört zu den verspätet guten Handlungen, und wird vielmehr eine gezwungene aus natürlicher Furcht und Angst entstehende Reue, und niemal eine wahre Milderungsursache.

§. 25.

VI. Die Bitte des beleidigt- oder beschädigten a) soll alsdenn eine Milderungsursache werden, wenn die Gesätze vorzüglich auf den verursachten Schaden Rücksicht zu nehmen befehlen; b) — bey einzelen Verbrechen wird die Bitte des beleidigten Theiles

noch verschiedentlich als eine Milderungsursache angesehen, solche werden wir an einem andern Orte im besondern abhandlen; denn hier ist die Rede nur von den allgemeinen Milderungsursachen, welche auf alle Verbrechen passen.

a) Intercessio læsi.

b) Ludovizi von der Bitte der unschuldigen. Hall 1706. §. 18. u. d. f.

§. 26.

VII. Der Nachlas und die eingelegte Bitte des beleidigten *) hat keine andere Wirkung, als die Nachlas der Privatgenugthuung, womit die öffentliche nicht in gleicher Verbindung stehet, in deren Anbetracht sie folglich auch keine Milderungsursache werden kann.

*) Remissio & preces læsi.

§. 27.

VIII. Langwieriges Gefängnis a) gereichet alsdenn dem Verbrecher zu einer Vertheidigung, wenn hierzu nicht der natürliche Lauf des Prozesses, oder die Schuld des Ver-

brechers durch halsstärriges Läugnen und dergleichen, den Anlas gegeben. b) Bey solchen Fällen und geringen Verbrechen wird das langwierige Gefängnis sogar öfters dem Verbrecher zur Strafe, oder wenigstens zum Theil derselben angerechnet, c) womit auch die Gewohnheit in hiesigen Landen vollkommen übereinkömmt; doch soll bey Verfassung noch üblicher Todesstrafen diese Milderungsursache den Verbrecher nicht schützen. d)

a) Carcer ad longum tempus.

b) Wernher im 3ten Theil der 159ten Bemerkung.

c) Tyraquel von den Milderungsursachen.

d) Schorch in der 97ten Sentenz, Ziffer 15.

§. 28.

Das Gefängnis, vor erfolgtem Urtheil betrachtet, erscheint nicht als Strafe, sondern nur als Aufbewahrungsmittel, und sollte in Staaten, welche gerechte Regenten zu Führer haben, zu keinen Milderungsursachen dienen können; denn ein vorzügliches Augenmerk muß der Landesherr auf die baldmöglichste Beendigung der peinlichen Prozesse werfen, träge menschenlieblose Richter in

solchen Fällen die gröste Ungnade und Ahndung fühlen lassen, dieses erfodert Gerechtigkeit, — dieses Menschenliebe. — In hiesigen Staaten erscheint diese Milderungsursache nicht, unser theuerster, — unser menschenfreundlichster Landesvater verscheuchet durch die gerechteste Strenge dergleichen betrübte Klagen verlassener Menschheit; — alle Monathe muß der untersuchende und referirende Richter über den Erfolg die pünktlichste Vorlage machen, und so kann Gerechtigkeit und nöthige Strenge dem armen Gefangenen Recht verschaffen, und so erhält das Publikum und der einzele die gesätzmäßige Genugthuung, ohne daß solche ihm durch Schuld des Richters aus den Händen gewunden wird. — Doch sollte durch Nebenwege dem Landesherrn die Wirkung dieser Vorsicht entzogen werden, und ein solcher Vorfall sich noch finden, so wird das Aufbewahrungsmittel Strafe, es muß also nothwendig mit zur Kalkulation gezogen werden, und artet unstrittig zur wahren Milderungsursache aus.

§. 29.

IX. Der gute Lebenswandel, a) wenn solcher durch gültiges Zeugnis der vorgesezten Obrigkeit des Verbrechers bewiesen wird, schwächet nicht nur die gegen ihn vorhandene Anzeigen, b) sondern wird auch bei Verbrechen, welche nur einen geringeren Grad des Vorsatzes zeigen, zur wahren Milderungsursache; c) gleichwohl soll dieses bei schweren Missethaten, bei hohem Grade der Bosheit und des Vorsatzes, und bey ganz bestimmter gesätzmäßigen Strafe nicht Platz haben. d)

a) Vita ante bene acta.

b) Schorch in der 97ten Sentenz ziff. 13.

c) Harprecht in der 88ten Entscheidung ziff. 38.

d) Meister in dem rechtlichen Erkenntnisse 2ten Theil der 69ten Entscheidung.

§. 30.

Ein untrügliches Zeugnis des vorhin geführten untadelhaften Lebenswandels ist wirklich eine der grösten Milderungsursachen, sie führt die gröste Hofnung mit sich, daß der Verbrecher gebessert, und wieder ein nützliches Mitglied werden könnte; die Gefahr für

das gemeine Wesen in der Folge verliert seine Größe, folglich kann die strengste Genugthuung mit Recht nicht gefodert werden. — Auch bei dem schwersten Verbrechen muß vorzüglich darauf gesehen werden, ob solches nicht vielleicht in der Trunkenheit, in dem ersten Triebe unseeliger Leidenschaften, in Armuth, Noth, u. d. g. begangen worden, denn hier wird ein guter vorhin geführter Lebenswandel wirklich Nachsicht verdienen. — Wenn aber offenbare Bosheit die Triebfeder der Missethat ist, so schwindet die diesfalsige Beurtheilung und gegenwärtige Milderungsursache.

§. 31.

X. Die Verführung a) ist eine Milderungsursache, wenn der Verbrecher zu Begehung der That von andern verführt, und angereitzet wird, auch vorhin von gutem Lebenswandel gewesen; b) doch soll jenen, welche zwar anfänglich von andern verführt, sich aber nachher freiwillig mit diesen bösen Gesellen in Verbrechen einlassen, diese Ver-

führung nicht als eine gegründete Milderungsursache zu statten kommen, c) noch vielweniger kann sie Platz haben bei alten Gewohnheitsverbrechern, welche die nemliche oder ähnliche Verbrechen schon mehrmalen begangen, keine Reue und Besserung des Lebens bewiesen haben.

a) Seductio.

b) Strecker in dem 1ten Abschluß, §. 20.

c) Meister von dem rechtlichen Erkenntnisse peinlicher Fälle, 1ter Th. 5ten Entscheidung.

d) Horn vom einmal und allzeit Bösen.

§. 32.

Die Verführung ist bei gewöhnlichen Verbrechen sehr oft der Ursprung vieler Verbrechen, und wenn ein guter vorheriger Lebenswandel beitritt, so ist abermalen wegen der natürlichen Hoffnung der Besserung die gesätzmäsige Strenge nicht anwendbar. — Nur bei diesen kann Verführung den wahren Namen verdienen, gewohnte, in Missethaten stumpf gewordene Verbrecher können nicht verführt, wohl aber neue Gelegenheit

Böses zu thun erhalten; — sollten diese Rücksicht verdienen?

§. 33.

XI. Die Krankheit a) wenn sie den Verbrecher zur Empfindung der verwirkten Strafe überhaupt unfähig machen sollte, so werden sie in diesem Falle den Rasenden und Wahnsinnigen gleich geachtet, b) sonst können Krankheiten weder von der Strafe befreien, noch selbe minderen; inzwischen muß die Strafe allzeit so eingerichtet werden, daß der Verbrecher durch die Vollziehung derselben keinen unwiederbringlichen Schaden an seiner Gesundheit leide. c)

a) Morbus.

b) Quistorp in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 2ten Th. 3ten Absch. §. 111.

c) Richter im 1ten Th. der 7ten Entscheidung, Zif. 3.

§. 34.

Die Todesstrafen sind um deswillen zum Theil mit ungerecht, weil sie dem gemeinen Wesen ohne Noth ein Mitglied entziehen;

Strafen, welche der Gesundheit einen unwiederbringlichen Schaden verursachen, gehören in die nemliche Klasse, mithin ist eine durch den beeidigten Arzt erprobte Krankheit bei Strafen, welche eine natürliche Züchtigung des Körpers betreffen, allzeit eine wahre Milderungsursache.

§. 35.

XII. Das Geschlecht, a) und die Schwachheit des weiblichen, wenn die Verbrechen sich hierauf gründen, verdienen eine Milderung, b) welches auch mit dem heutigen Gerichtsbrauche vollständig übereinkömmt; c) bei andern und schwereren Verbrechen kömmt die Schwäche des Geschlechtes nicht in Anschlag, d) doch pflegen die Leibesstrafen bei schwangern und säugenden Weibspersonen in eine andere verändert, gemäsiget oder aufgeschoben zu werden. e)

a) Sexus foemininus.

b) Mathäi im 18ten Tit. §. 21.

c) Kraß in der 95ten Berathung, Ziffer 36.

d) Quistorp in der Abhandlung von den Gerechtsamen des schönen Geschlechtes.

e) Harprecht in der 31ten Berathung, Ziffer 21.

§. 36.

Die Gerechtsamen des schönen Geschlechtes müssen keine Gerechtsame der Ungerechtigkeit werden, wir wissen aus der Erfahrung, daß dieses Geschlecht weit eher zeitige, mithin viel geschwinder die vollen Begriffe der Vernunft sammle, die Schwachheit dörfte also nach der allgemeinen Regel diesem Geschlechte nicht zu Hilfe kommen. Schwangere und Säugende werden den kranken Verbrechern gleich geachtet, und überhaupt müssen den Weibspersonen die Leibesstrafen an einem dem Körper unschädlichen Theile angebracht werden.

§. 37.

XIII. Die Armuth a) gereichet alsdenn dem Verbrecher zur Entschuldigung, wenn solche zu dem begangenen Verbrechen die Veranlassung gegeben, der Verbrecher sonst einen guten Lebenswandel geführt, sich nicht ernähren können, und besonders die gemeine Sicherheit nicht gestöhret hat; b) und wenn auch die Armuth den höchsten Grad noch

nicht erreichet habe; c) — Entspringt aber dieselbe aus Müßiggang und liederlichen Leben, so ist sie eben so wenig, d) als bei schweren Verbrechen, wo Bosheit und Vorsatz die Fackel tragen, in Rücksicht zu nehmen. e)

a) Paupertas.

b) Strubens rechtliche Bedenken, 3 Th. Ziffer 137.

c) Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, 2ten Th. der 62ten Entscheidung, Ziff. 19.

d) Schorchs auserlesene Sentenz und Antworten, in der 97ten Sentenz, Ziffer 14.

e) Harprecht in der 6ten Berathung, Ziffer 190.

§. 38.

Wahre erprobte Armuth verdient Mitleid und Milderung der Strafe bei Verbrechen, welche zur Steurung derselben geschehen, um so gewisser, als ein jeder Mensch einen natürlichen Anspruch auf die Unterhaltungsmittel hat, die Schätze der Welt sind für den Bettler so, wie für den größten Herrn, erschaffen, doch muß die Armuth nicht aus eigener Schuld fließen, sonst wird sie ein Laster, Faulheit, Müßiggang oder

schlechter Lebenswandel; — Laster, welche nicht die Armuth zum unmittelbaren Trieb haben, können auch hierdurch folglich nicht entschuldigt werden. — Die Entschuldigung der Armuth sollte bei wohleingerichteten Staaten gar nicht erscheinen, die landesherrliche Vorsicht und gute Polizeigesätze müssen Sorge tragen, daß niemand im Staate darbe und schmachte, folglich nicht auf seinen natürlichen Anspruch sich berufen könne, und zu Verbrechen gezwungen werde.

§. 39.

XIV. **Große Anzahl der Kinder** a) kann auch gegen die Lehre einiger Rechtsgelehrten im Grund keine Milderungsursache ausmachen, es erfolge denn eine landesherrliche Begnadigung; b) inzwischen wollen andere Rechtsgelehrte, daß, im Fall die Gesätze die Strafe eines Verbrechens nicht genau bestimmen, eine solche Strafe vor andern zu erwählen sey, bei welchen der Verbrecher den seinigen den nöthigen Unterhalt verschaf-

sen könne, welche Meinung besonders bei geringen Verbrechen Platz hat. c)

a) Ingens numerus infantium.

b) Leyser in der 597ten Probe, Ziffer 33.

c) Tyraquel von den Milderungsursachen, in der 26ten Ursache.

§. 40.

So lang die Freiheit eines Verbrechers dem Staate nicht zum Nachtheil gereichet, kann solche bei Fällen, wo der Verbrecher eine große Anzahl unerzogener Kinder hat, dergestalt nicht eingeschränket werden, daß der Verbrecher solchen die nöthige Nahrungsmittel zu verschaffen ausser Stand gesetzet werde, sonst würde die Strafe mehr die unschuldige Familie, als den Schuldigen schlagen. — Hier fordert die Gerechtigkeit, daß der Richter besonders bei minderen Verbrechen, auch bei größeren, wo es thunlich, und die allgemeine Sicherheit darunter nicht leidet, die gesätzmäsige Strafe in eine andere verändere, wodurch der Zweck der Strafen besser erzielet werde.

§. 41.

XV. Die Verfliessung einer gewissen Zeit ohne ordentliche Verjährung, a) wird als eine Milderungsursache angesehen, wenn die Hälfte der erforderlichen Verjährungszeit verflossen seyn sollte. b)

a) Praescriptio incompleta.

b) Farinaz in der 93ten peinlichen Frage, Ziffer 85.

§. 42.

Meine Meinung über diese Milderungsursache muß ich in einen andern Theil meiner Abhandlung übertragen, wo ich von der Verjährung selbst sprechen werde; nur so vieles kann im Vorübergehen angeführt werden, daß die Verfließung einer gewissen Zeit für sich allein ohne andere Umstände weder die Strafen abänderen, noch verminderen könne.

§. 43.

XVI. Die Ueberschreitung der Tortur, a) soll alsdann für eine Milderungsursache gelten, wenn bei derselben die Gränzen über-

schritten, und der Mensch mehr gepeinigt wird, als vorgeschrieben worden. b)

a) Excessus torturæ.

b) Engau in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Recht §. 74.

§. 44.

Auch von dieser Milderungsursache werde ich in dem sechsten Theile meiner Abhandlung, wo ich von der peinlichen Frage sprechen und zeigen werde, daß die Tortur nicht räthlich, nicht nothwendig, folglich unerlaubt und ungerecht seye, das nöthige anführen, allwo sich demnächst von selbst ergeben wird, daß von dieser Milderungsursache keine Frage seyn könne.

§. 45.

XVII. Die Dunkel- oder Ungewisheit des Korporis delikti a) wird um deswillen als eine Milderungsursache angegeben, weil, ohne daß solches vollkommen sicher gestellet seye, die Schärfe der gesätzmäsigen Strafe nicht Platz haben könne. b) Doch scheint jene Lehre der Rechtsgelehrten natürlicher,

welche behaupten, daß diese Ursache als ein Milderungsgrund nicht gelten könne, weil bei nicht ganz sicher gestelltem Korpus delikti die gesätzmäsige Strafe von selbst verschwinde. c)

a) Incertitudo corporis delicti.

b) Hellbach von den nachzulassenden, oder zu vermindernden Strafen §. 36.

c) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte 1 Theil 3 K. §. 126.

§. 46.

Im zweiten Theile dieser meiner Abhandlung werden wir hören, was das Korpusdelikti sey, und in welcher Maase solches sicher gestellet seyn müsse, ehe und bevor die Frage von der gesätzmäsigen Strafe seyn könne. — Für unstrittig mag einsweilen gelten, daß alsdenn eine gesätzmäsige Strafe nicht Platz habe, wenn die böse That noch selbst unsicher ist.

§. 47.

XVIII. Das minderjährige Alter a) wird von verschiedenen Rechtsgelehrten als

eine Milderungsursache angegeben, es sey denn, die gröste Bosheit leuchte aus dem Verbrechen. b) Andere wollen nur bei Todesstrafen dem minderjährigen statt der geeigenschafteten die einfache bestimmen; c) sonst wird dieses Alter von den Rechtsgelehrten als keine Milderungsursache angegeben, d) auch gegen die Meinung anderer, welche erachten, daß der Richter wegen dem minorennen Alters die Strafe mildern müsse, und wenn er es nicht thue, er solches beschwere, und der verurtheilte in diesem Falle an einen andern Richter mit Rechte sich berufen könnte, weil diese Wohlthat demselben von Rechtswegen gegeben, und ihm nicht zu entziehen seye. e) — Allein jener Meinung behauptet sogar, daß das minderjährige Alter nicht einmal bei geringen Verbrechen eine Milderungsursache ausmache. f)

a) Aetas minorennis.

b) Karroccius von den bei den Verbrechen zu entschuldigenden Minderjährigen.

c) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Recht 1 Theil der 18ten Frage Ziffer 27.

d) Jacob Menoch von dem richterlichen Gutdünken, 2ten B. 329ten Fall, Ziff. 9.

e) Gometz im 3ten Theil verschiedener Abschlüsse, in dem 1ten Absch. Ziff. 63.

f) Hunn. in der Abhandlung der Gerichtbarkeit, 1 B. 5 K. 5 Frage.

§. 48.

Das minderjährige Alter wird in den dahiesigen Landen nach dem durchgängigen Gerichtsbrauche meistens dergestalt als eine Milderungsursache betrachtet, daß der Verbrecher auch bei der Begehung des schwersten Lasters, welcher das 25te Jahr noch nicht ganz erreichet, von der gesätzmäsigen, besonders Todesstrafe frei gesprochen wird, jedoch hat der höchste Landesherr im Jahre 1781 mittelst eines besonderen Befehles ausdrücklich bestimmt, daß hinführo das minderjährige Alter bei gesätzmäsigen Todesstrafen für eine allgemeine Milderungsursache nicht mehr angesehen werden sollte.

§. 49.

Um sicher zu gehen, wird das räthlichste seyn, wenn man gleich der Pubertät das

minderjährige Alter in zwo Klassen abtheilt, nemlich in jene Verbrecher, welche der Mannbarkeit, oder Volljährigkeit am nächsten sind. — Ein junger Mensch, welcher das 19te Jahr noch nicht, oder kaum zurückgelegt hat, ist annoch in einem solchen Alter, da im allgemeinen die meisten Verbrechen als unüberlegte und Jugendfehler erscheinen; von denen wenigstens die gröste Hofnung noch übrig bleibt, daß sie durch vernünftige Strafen zu guten Bürgern umgeschaffen werden können. — Nur muß die Bosheit nicht offenbar der Jugend vorleuchten, — nur muß der junge Verbrecher nicht bereits ein gewohnter Verbrecher seyn, — nur muß sein Lebenswandel seine schlechte Gedenkungsart nicht allzusehr verrathen, und vielleicht eine oder mehrere erstandene gerichtliche Strafen vollerdings beweisen, daß er ein unverbesserlicher gefährlicher Taugenichts sey und bleibe. — Ausser diesen Fällen bleibt das befragte minderjährige Alter auch bei den schwersten Verbrechen eine wirkliche Milderungsursache.

§. 50.

Bei dem zweiten Falle, wenn der junge Verbrecher zwanzig Jahre, oder gar noch mehrere erreichet hat, kann ihm seine blühende Jugend nicht eher bei schweren Verbrechen zu einer Entschuldigung dienen, als wenn mehrere mildernde Ursachen, welche ganz sicher die Möglichkeit der Verbesserung beweisen, beitretten; denn hier pflegt der Haupttrieb der Jugend den Menschen zu verlassen, Ueberlegung tritt an die Stelle der Unbesonnenheit. — Bei minderen Verbrechen aber erfodert das Wohl des gemeinen Wesens und des Staates immer eine Rücksicht auf das beste und hofnungsvolle Alter des Verbrechers dergestalt zu nehmen, daß er besonders in den besten Jahren, wo er sich zum rechtschaffenen Bürger bilden, sich Wissenschaften und Künste sammlen, dem Staate und einer künftigen Familie nützlich werden könne, durch übertriebene und allzulange Strafe nicht abgehalten, der Ehrgeitz und gute Nahme nicht ganz unterdrückt, — er dadurch zum schlechten Bürger, elenden Haus-

bater, und schädlichen gesellschaftlichen Mitglied gezwungen werde. — Auch hier wird das minderjährige Alter eine vorzügliche Milderungsursache.

§. 51.

XIX. Das hohe Alter a) wird nur alsdenn eine Milderungsursache, wenn dasselbe Sinne und Verstandeskräfte verlassen haben, und in diesem Falle werden Alte den Kindern, Sinnlosen und Einfältigen beigerechnet, ja sehr oft fällt die Strafe ganz hinweg; b) sonst aber kann das hohe Alter keine Milderung der Strafe verschaffen. c) — Ausser diesen Fällen pflegt die geschärfte Todesstrafe in eine einfache abgeändert zu werden, d) anstatt der Leibesstrafen wird entweder Zuchthausstrafe gewählet, e) oder dieselbe dem körperlichen Zustande gemäs eingerichtet, f) welches auch bei der Erkennung der Tortur zu verstehen ist; bei andern geringern Strafen wird sie gar keine Milderungsursache. g)

a) Senectus.

b) Eisenhard in den Erzehlungen besonderer Rechtsfälle, im 4ten Th. Ziffer 20.

c) Quistorp in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 2ten Th. 3 Absch. § 107.

d) Petersem von dem Vorrechte des Alters, 2 Absch. §. 10.

e) Harprecht in der 19ten Berathung, Ziff. 80, 81, 83.

f) Von Böhmer zum Karpzov und 179ten Art. der peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 11.

g) Quistorp in angeführtem Werke und Stelle.

§. 52.

Von sinnlosem und von Verstand verlassenem Alter ist gar keine Frage, diese werden den Kindern gleichgeachtet; (5 K. §. 8) bei allen andern übrigen Fällen finde ich den alten Verbrecher, welcher dem Grabe nahe ist, durch lange Erfahrung die Folgen der Verbrechen genüglich gesehen, den also Alter, Vernunft und Rücksicht am ersten vom Verbrechen abziehen sollte, weit sträflicher, als den jüngern Verbrecher, er kann also keine Milderung der Strafe verdienen. — Todesstrafe und Tortur sind ohnehin bei gegenwärtigen Grundsätzen keine Gegenstände dieser Abhandlung. — Doch müssen alle

Strafen dem Alter angemessen, und dem Leben des Verbrechers unmittelbar nicht nachtheilig seyn, dieses erfordert die natürliche Gerechtigkeit und Menschenliebe.

§. 53.

XX. Die noch nicht vorhergegangene gerichtliche Züchtigung, *) wird weder in den peinlichen Gesätzen, noch von den Rechtsgelehrten als eine Milderungsursache angenommen. — Nur die zeitherige Gewohnheit, besonders in dahiesigen Landen, hat vorzüglich bei Diebstählen den noch nicht gerichtlich gezüchtigten Verbrecher von der Todesstrafe freigesprochen.

*) Si delinquens nondum sit correctus.

§. 54.

Todesstrafen sind der alten Barbarei zurückgegeben, mithin kann hierbei die noch nicht vorher gegangene Züchtigung keine Milderungsursache werden; — Im allgemeinen dörfte diese Milderungsursache, wenn sie Platz fände, zu vielen Ver-

brechen den ersten Anlas nehmen — Der Verbrecher würde immer aus Ueberzeugung, daß er noch nicht gerichtlich gestraft sey, folglich bei der nächsten bösen Handlung nur eine geringe Ahndung zu erwarten habe, mit desto größerem Muthe eine böse Handlung ausüben. — Vorausgesezt also, das peinliche Gesäzbuch wird erforderlich jederman genüglich bekannt gemacht, so kann ohne Nachtheil der Gerechtigkeit, und zum Schaden des gemeinen Wesens der noch nicht korrigirte; ohne Beitretung anderer Milderungsgründen, hierauf einen gerechten Anspruch nicht machen.

§. 55.

XXI. Die schlechte Erziehung a) wird vorzüglich bei minderjährigen, im Fall nicht alle Umstände von Bosheit, Vorsatz und genugsamer Ueberlegung zeugen, als eine Milderungsursache angegeben, b) besonders wenn die Frage von geringen Verbrechen ist, die zur Bestrafung der Willkühr des Richters überlassen sind, auch bei Leuten von ge-

lezteren Jahren kann die schlechte Erziehung zur Milderungsursache dienen, wenn damit Mittellosigkeit und Armuth verbunden, und hierin der Grund des Verbrechens liegt; c) vorzüglich pflegt solche iu Betracht gezogen zu werden, wenn andere beschwerende Umstände abgehen, wenn Besserung von dem Verbrecher zu hoffen steht, wenn er wegen seines Verbrechens von der Obrigkeit niemal gestraft worden. d)

a) Mala educatio.

b) Kraß in der Vorlesung des römischen Rechtes, 13 Absch. 672 Blatt.

c) Schöpf in der 130 Entscheidung, Ziffer 17.

d) Lauterbach im 4 Th. der 138 Berathung, Ziff. 19.

§. 56.

Schlechte Erziehung, für sich allein betrachtet, wird niemal eine Milderungsursache werden; denn ein jeder, dem die Gesätze bekannt sind, und vermöge gesunder Vernunft das Gute vom Bösen unterscheiden kann, wird nicht mit Fug auf schlechte Erziehung sich zu berufen im Stande seyn; —

doch mag schlechte Erziehung andern beitretenden Milderungsursachen größeres Gewicht und Glaubwürdigkeit geben.

§. 57.

XXII. Das freiwillige Bekenntnis, a) als eine Milderuugsursache, hat den Ursprung aus den geistlichen Gerichten, welche auch nachhero bei den peinlichen Gerichtsstühlen Nachahmer gefunden; b) heutiges Tages pflegt solche nur als eine Milderungsursache zu gelten, wenn der Verbrecher sich freiwillig vor Gericht stellt, alle Umstände der That genau angiebt, und andere Milderungsursachen beitreten. c) Inzwischen pflegt man nach dem Gerichtsbrauche bei geringen Verbrechen und überhaupt bei solchen, welche keine Todesstrafe nach sich ziehen, das freiwillige Bekenntnis schon als eine Milderungsursache anzusehen. d)

a) Spontanea confessio.

b) Von Böhmer zum Karpzov und dem 131ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 39.

c) Von Böhmer im 2ten Theil, der 1209ten Berathung.

d) Heil in dem 1ten Abschluß, 6 K. §. 10.

§. 58.

Ein freiwilliges Bekenntnis vor der gefänglichen Einziehung haben wir bereits bei der Reue als eine Milderungsursache beseitiget; — nach der gefänglichen Einziehung macht das freiwillige Bekenntnis keine Milderungsursache aus, denn hier ist nicht Reue und Vorsatz der Besserung, sondern Furcht, Schrecken und Angst, auch Ueberzeugung, daß diese böse That doch bekannt wird, die Triebfeder.

§. 59.

XXIII. Das unter dem Versprechen der Straflosigkeit ausgepreßte Bekenntnis, a) wird als eine Milderungsursache zwar angegeben, dergestalt, daß die gesätzmäsige Strafe alsdenn nicht Platz haben könnte, weil das Geständnis durch Betrug des Richters expresset werde; b) allein die Rechtsge-

lehrten sind zu gleicher Zeit dahin einig, daß der Richter, der solches thue, sträflich seye, da der Verbrecher der Strafe entgeht, dem gemeinen Wesen, und jedem einzelen die gerechte Genugthuung entzogen wird. c)

a) Confessio per promissionem impunitatis extorta.

b) Gometz im 3ten Th. verschiedener Entscheidungen, 12 K. Ziffer 6.

c) Bocer. von der Gerichtbarkeit, im 5 K. Ziff. 70.

§. 60.

Der Richter hat blos die Gesätze zu verwalten, und nach denselben zu sprechen, folglich kein Recht, dem Verbrecher den Nachlas der Strafe zu versprechen; — hievon das weitere im sechsten Theile, von der peinlichen Prozeßart. — Dergleichen Untersuchungsarten sind allzeit unerlaubt, null und nichtig, vielweniger kann ein solches Versprechen eine Milderungsursache ausmachen.

§. 61.

XXIV. Die Annahme der heiligen Taufe und der kristlichen Religion, a) beson-

ders der herrschenden, wird von den meisten neueren peinlichen Rechtsgelehrten als keine Milderungsursache angesehen. b)

a) Transgressio ad religionem christianam, et acceptatio Sti Baptismatis.

b) Quistorp in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 Th. 3 Absch. §. 117.

Ludovici von der Folge des Taufes, §. 38.

§. 62.

Diese Milderungsursache hat blos ihren Ursprung von einem übertriebenen Religionseifer; sollte die Annahme der herrschenden oder Landesüblichen Religion die Strafe mildern können, so wird ein jeder Schurk und schlechtdenkender Mensch, um den Kopf aus der Schlinge zu ziehen, alle nur mögliche Religionen annehmen; eine Milderungsursache aber kann sie niemal werden.

§. 63.

XXV. Die Durchreise vornehmer Prinzen und Kardinäle, a) wird imgleichen von den Rechtsgelehrten als eine Milderungsursache verworfen, weil das Begnadigungs-

recht nur ein Vorzug der Territorialherren selbst sey. b)

a) Transitus personarum illustrium.

b) Quistorp in oft angeführtem Werke, 1 Th. 3 Absch. §. 117.

§. 64.

Das Ungeräumte dieser Milderungsursache ist allzu auffallend, als daß sie eine weitwendige Ausführung verdiene; wir wollen daher lediglich den jüngern Rechtsgelehrten dießfalls vollkommen beitreten.

§. 65.

XXVI. Die Bitte einer ledigen Weibsperson, a) und Anerbieten, den Verurtheilten heirathen zu wollen, wird von den älteren Rechtsgelehrten als eine Milderungsursache angegeben, weil es härter sey, eine öffentliche Hure zu ehelichen, als durch das Schwert zu sterben, dadurch die Seele der lüderlichen Dirne erkaufet, und dieselbe vielleicht zu einem guten Lebenswandel gebracht werden könne. b) Allein die neueren Rechtsgelehrten haben imgleichen das Lächer-

liche dieser Ursache schon längstens eingesehen, und solche schlechterdings verworfen; c) welcher vernünftigen Meinung nicht das mindeste beizusetzen übrig ist.

a) Intercessio foeminae innuptae.

b) Suarez in den Bemerkungen zum Gomez im 3ten Th. 13 K. Buchstab M.

c) Koch in den Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 1 B. 5 K. §. 151.

§. 66.

XXVII. Die besondere Kunst des Verbrechers, a) wird von den alten Rechtsgelehrten als eine Milderungsursache betrachtet, weil solcher sonderbare Künstler dem gemeinen Wesen mehr durch seine Kunst, als seinen Tod nützen könne. b) Doch müsse der Landesherr zu der Strafmilderung einwilligen. c)

a) Ars specialis.

b) Brickner von dieser Milderungsursache.

c) Tyraquel in der 50ten Milderungsursache, Ziff. 1.

§. 67.

So bald der Landesherr die Milderung der Strafe zuforderst begenehmigen muß, ist es

keine Milderung der Strafe, sondern Begnadigung. — Da übrigens durch Strafen nicht mehr der Mensch zernichtet, oder gestümmelt wird, so bleibt er allzeit im Stande, dem gemeinen Wesen durch seine Kunst zu nützen; folglich ist von keiner ferneren Milderungsursache die Frage mehr.

§. 68.

XXVIII. Die Unwissenheit des Strafgesätzes, a) kann nach der allgemeinen Regel keine Milderungsursache werden, es seye denn, das Verbrechen und die Strafe wäre in dem Gesätzbuche nicht bestimmt ausgedrücket, oder der Verbrecher sey ein ganz neuer Bürger oder Ankömmling, welcher die Gesätze nicht wisse. — Aus den Nebenumständen müße sich also ergeben, ob diese Unwissenheit eine Milderungsursache werden könne. b)

a) Ignorantia Juris.

b) Struben in den rechtlichen Bedenken, 2ten Th. Ziff. 113, und 4ten Th. Ziff. 28.

§. 69.

Von der Unwissenheit, welche sich auf die That beziehet, finden wir das Nöthige im 5 K. §. 26 angeführt. — In Anbetracht der Unwissenheit des Gesätzes kömmt die oben angezogene Meinung der Rechtsgelehrten mit meiner im nemlichen 5 Kap. §. 27 und 28 geäußerten Meinung vollkommen überein, wobei also nichts mehr zu erinneren ist.

§. 70.

XXIX. Das Ansehen und die Würde des Verbrechers, a) z. B. der Adel, Geistlichkeit, Soldatenstand, Doktors- und andere Würden, sollen nach Meinung einiger Rechtsgelehrten von der gesätzmäsigen Strafe befreien, b) welche Meinung hingegen von jüngeren Rechtsgelehrten schon längstens verworfen worden. c)

a) Dignitas.

b) Kreß zum Karpzov, Blatt 340, §. 3.

c) Koch in angeführtem Werke, 1 B. 9 K. §. 154.

§. 71.

Adel, Stand, Ansehen, Ehrenstellen, u. d. g. geben dem Menschen das Recht, grosse, berühmte und nützliche, dem Stande angemessene Handlungen zu begehen; zu Verbrechen können sie aber niemand berechtigen. — Die Strafgesätze sind für jederman ohne alle Ausnahme bestimmt, dem gemeinen Wesen ist es gleichviel, ob es von einem Prinzen, oder Bettler, von einem Doktor, Officier, Stiftsprobsten, oder Schuhknecht beleidiget werde, nur mit dem Unterschiede, daß es von jenen eine größere Genugthuung forderen könne, weil gute Beispiele die Pflichten solcher Standesauszeichnungen sind; diese wollen wir also ja nicht als Milderungsursachen angeben, damit Adel, Stand und Ehrenstellen durch verkehrte Begriffe nicht erniedriget werden.

§. 72.

XXX. Die unvermuthet sich angebotene Gelegenheit a) und das Beispiel anderer, b) soll nur als Milderungsursache in so weit em-

pfohlen werden, daß bei vorhandenen anderen gegründeten Milderungsursachen in Bestimmung der Strafe darauf gesehen werde, c) mit welcher nützlichen Vorsicht dieser gründlichen Rechtsgelehrten wir auch die unsrige Meinung vereinbaren wollen.

a) Occasio insperata.

b) Exemplum malum.

c) Quistorp in oft angezogenem Werke und Stelle, u. a. m.

§. 73.

XXXI. Taub- und Stummheit, *) in wie weit solche eine gesätzmäsige Strafe abzuänderen oder zu minderen im Stande sind, haben wir bereits im 5 Kapitel, §. 16 und 17 dieser Abhandlung gesehen. Nur zween Fälle bleiben noch übrig zu betrachten: I. die in oder nach dem dritten Grade der Minderjährigkeit taub und stumm gewordenen, wenn sie sich ihrer Vernunft ganz bedienen, Absicht und Willen ganz deutlich zu erkennen geben können. II. Ganz Stumme ohne Taubheit.

*) Defectus auditus et loquelae.

§. 74.

Der erste Fall verstehet sich als eine Milderungsursache nur bei geringeren Verbrechen, weil solche Gattung von Menschen wirklich das gröste Mitleid verdienen, und die meisten Handlungen aus Ungedult ausüben, da sie sich jedermänniglich nicht verständlich auszudrücken vermögend sind, folglich sie der Eifer übernimt, und zu Verbrechen verleitet; denn sie werden den Kindern oder wüthigen gleich geachtet. *)

*) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, in der 147ten Frage, Ziffer 2.

§. 75.

Der zweite Fall wird aus nemlicher Ursache, und unter nemlichen Bedingnissen eine Milderungsursache, doch müssen in beiden Fällen die Verbrechen mit den angeführten Gründen genau abgewogen werden, und wenn jene in keiner derselben ihren Ursprung finden, so kann keine Milderung dießfalls Platz haben.

§. 76.

XXXII. Die Trunkenheit, a) wenn der höchste Grad derselben erwiesen ist, dergestalt, daß der Betrunkene seiner Vernunft ganz beraubet wird, dörfte eine Milderungsursache werden, weil ein solcher dem Wüthenden gleich geachtet wird, und keinen Willen haben kann; b) in allen übrigen Fällen, da die Trunkenheit selbst ein Laster ist, verdient sie nicht die mindeste Rücksicht, und kann zu keiner Milderungsursache dienen.

a) Ebrietas.

b) Bertaz. in der 26ten Berathung, Ziff. 2, u. d. f.

§. 77.

XXXIII. Uebermäsige Freude oder Traurigkeit, *) ist im Grunde keine Milderungsursache, und wird es nur lediglich alsdenn, wenn die Leidenschaften ausarten, Melankolie, Narrheit oder Wuth, u. d. g. entstehen; folglich muß darauf gesehen werden, ob das in solchem Taumel begangene Verbrechen aus vernünftigen Handlungen entspringt, mit Vorsatze und Willen geschieht. Die Größ-

des Grades und die Umstände müssen dahero bestimmen, ob einer Milderungsursache Platz gegeben werden könne.

*) Gradus supremus laetitiae et tristitiae.

§. 78.

XXXIV. Der Zorn, *) verdient eine Strafmilderung, wenn der äuserste Grad des Zornes vorhanden, nicht aus eigener Schuld, sondern unschuldig, durch Ursachen ausser ihm, entstanden, der Eifer gerecht ist, und während diesem Affekt die böse Handlung vollbracht wird; doch versteht sich dieses nur von geringern Verbrechen, bei größeren aber hat jenes Platz, was wir bereits im 5 Kap. §. 25 angeführt haben.

*) Ira.

§. 79.

XXXV. Die gerechte Furcht, a) welche von dem dritten ungerechterweise, auch ohne Gewalt, eingejagt wird, verdient immer, besonders bei geringeren Verbrechen, einige Rücksicht und Milderung der Strafen, wo

hin auch die ungerechte Bedrohung b) gehört, welche, wenn sie mit beitritt, die Milderungsursache vermehrt.

a) Timor justus et maximus.

b) Comminatio injusta.

§. 80.

XXXVI. Die Nichterscheinung bei dem Verbrechen, *) wird bei einem gesellschaftlichen Verbrechen zur Milderungsursache, wenn der Angeschuldigte erweisen kann, daß er die vorgesezte That behörig anzeigen und verhinderen wollen, Zeit und Umstände aber solches nicht zugelassen; sonst verdient sie keine Strafmilderung.

*) Nonpraesentia delinquentis.

§. 81.

XXXVII. Die ledigliche Hilfleistung, *) welche dahier in dem Falle verstanden wird, wenn zwar jemand zu einem Verbrechen, z. B. Diebstahl, beitragen wollen, bei dieser Gelegenheit aber ein größeres Verbrechen z. B. Mord begangen wird, wo er jedoch selbst

nicht Hand angeleget, ist, für sich allein betrachtet, niemal eine Milderungsursache. Sollten hingegen andere Nebenursachen mit beitreten, welche ohnehin eine Milderung der Strafe verdienen, so kann dieser Umstand alsdenn mit in Anschlag gebracht werden.

*) solum auxilium.

XVIII. Kapitel,

Von der Schärfung der Strafen überhaupt.

§. 1.

Die Schärfung der Strafe a) ist nichts anderst, als die Untersetzung einer grösseren Strafe, denn die Gesätze bestimmen. — Alle Schärfung der Strafen geschieht entweder durch das Gesätz selbst, oder durch den Richter, ersteres, wenn die geschärfte Strafe im Gesätze schon ausgedruckt ist, lezteres, wenn die Bestimmung der zu schärfenden Strafe der Willkühr des Richters überlassen wird. b) — Durch die Schärfung der Strafe darf die Gattung der gesätzmäßigen Strafe nicht abgeändert, sondern sie kann nur mit derselben Beibehaltung einigermasen geschärfet werden, denn die Abänderung kömmt nur dem Landesherrn allein, die Schärfung aber dem Richter zu. c)

a) Exasperatio poenae.

b) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 Th. 1 B. 14 Kap.

c) Heil in dem 1 Abschlüsse, Blatt 456.

§. 2.

Die Sache läßt sich in zwoen Hauptregeln fassen: I. Je größer die Bosheit des Verbrechers ist, desto größer wird das Laster und die Strafe. II. Je größer der dem gemeinen Wesen oder einem einzelen zugefügte Schaden ist, desto größer erscheint das Laster, und desto schärfer die Strafe, und kann bei Verbrechen, wo die willkührlichen Strafen Platz haben, solche bis zur größten Strafe erwachsen. Die Schärfungsursachen sind entweder die allgemeine oder besondere, leztere, welche nur ein oder dem anderen Verbrechen eigen sind, wovon an seinem Orte, jene, welche auf alle Verbrechen anwendbar sind, welche wir dahier behandeln, und in folgenden festsetzen: erstlich, die Grausamkeit der Vollstreckung des Lasters; — zweitens, die lange vorherige Ueberlegung und Zubereitung; — drittens, die Größe des zerrissenen Bandes natürlicher Obliegenheit; — viertens, die Größe des zuge-

fügten Schadens; — fünftens, die öftere Wiederholung des Verbrechens; — sechstens, die Zufügung mehrerer Uebel; — siebentens, die Häufung mehrerer Laster bei einem Verbrechen; — achtens, die Vorzüglichkeit des Guts, welches beleidigt wird. *)

*) Bannitza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1 Th. 1 B. 14 K.

Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 1 B. 9 K.

§. 3.

I. Die Grausamkeit der Vollstreckung des Lasters, a) verdient um deswillen eine größere Strafe, als die mit weniger Grausamkeit vollbrachte That, weil nicht nur hieraus die größere Bosheit erhellet, sondern auch die Entfernung folgender Besserung sich um so deutlicher zeigt; — doch müssen alle Schärfungen der Strafen keiner Barbarei gleichen, sondern lediglich dem Endzwecke der Strafgesätze gleichförmig seyn. b)

a) Crudelitas delicti perpetrati.

b) Struben in den rechtlichen Bedenken, 1 Theil, Ziffer 127.

§. 4.

II. Die vorherige genaue Ueberlegung und Vorbereitung zum Verbrechen, *) kann ohne Beitritt anderer Ursachen bei sehr schweren Verbrechen keine geschärfte Strafe verdienen, weil dadurch weder dem gemeinen Wesen, noch einzelen eine größere Beleidigung zugefügt wird. — Sie zeiget jedoch allzeit eine größere Bosheit und bösen Vorsatz, welcher für die Folge von dem Verbrecher nicht viel Gutes erwarten läßt; sie verdient dahero bei geringeren Verbrechen, wenn die gesätzmäßigen Strafen keine lebenslängliche oder lange Gefängnisstrafen bestimmen, allerdings einige Rücksicht.

*) Praemeditatio et praeparatio ad delictum.

§. 5.

III. Die Größe des zerrissenen Bandes natürlicher Obliegenheit, *) macht zwar den Verbrecher hassenswürdiger, und zieht ihm bei seinem göttlichen Richter eine größere Verantwortung zu, darf aber dem zeitlichen Rich-

ter, die Strafe zu schärfen, keine Gelegenheit geben, weil hier weder eine größere Beleidigung in der Hauptsache, noch auch eine unmittelbar größere Bosheit erscheint, da der Verbrechet im Allgemeinen nicht sowol auf die natürliche Pflichten, und das Band siehet, welches er zerreisset, als ihn vielmehr ganz andere Hinsichten dahin raffen, so wie wir bei einem jeden Verbrechen ohne Verlezzung natürlicher Pflichten erblicken werden.

*) Magnitudo laesae obligationis naturalis.

§. 6.

IV. Die Größe des zugefügten Schadens,*) ist eine wahre Schärfungsursache, denn hierdurch wird die Beleidigung vervielfältiget, und die Größe der Bosheit entwikkelt, es seye denn, der Verbrecher könne erproben, daß er die Größe des zugefügten Schadens vor der That nicht gewußt, und nicht wissen können.

*) Magnitudo damni illati.

§. 7.

V. Die öftere Wiederholung des Verbrechens, *) daß diese eine Schärfung der Strafe verdiene, zeigt sich von selbst hieraus, weil der Verbrecher, Laster zu begehen gewohnt, seine Unverbesserlichkeit deutlich zu erkenneen giebt.

*) Reiteratio delicti.

§. 8.

VI. Die Zufügung mehrerer Uebel, *) ist im Grunde eine Vermehrung der Beleidigung, und verdient eben daher eine größere Strafe; doch muß solche der Verbrecher vor der That voraus sehen können, folglich den Willen solche zuzufügen gehabt haben.

*) Illatio plurium malorum.

§. 9.

VII. Die Häufung mehrerer Laster *) bei einem Verbrechen hat mit voriger Ursache gleiches Bewandnis, und wollen wir zum Beschluß dieses Theiles hievon in einem besonderen Kapitel noch das nähere anführen.

*) Cumulatio delictorum.

§. 10.

VIII. Die Vorzüglichkeit des Guts, welches beleidigt wird, *) zieht eine desto größere Strafe nach sich, je größer die Beleidigung ist, welche hieraus entsteht, wornach ganz allein die Größe der Strafe bemessen werden muß.

*) Praestantia boni laesi.

XIX. Kapitel,

Von Häufung der Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 1.

Eine Häufung der Verbrechen erscheint, wenn der Verbrecher mehrere Laster begeht, und eben hieraus hat die Häufung der Strafen ihren Ursprung. — Die Verbrechen werden entweder in Anbetracht eines und des nemlichen, oder durch Begehung mehrerer Verbrechen gehäufet; erstere Häufung wird die innerliche oder zu gleicher Zeit geschehene, a) diese die äuserliche oder nach und nach vollbrachte, b) genennet; — leztere ist entweder blos in der Zahl, oder in dem Verbrechen unterschieden, wenn dieses, so ist es eine Häufung nach Verschiedenheit der Gegenstände, c) wenn jenes, so wird sie eine fortgesezte, d) oder wiederholte genennt. e)

a) Concursus delictorum internus seu simultaneus.

b) Concursus externus seu successivus.

c) Concursus objectivus.

d) Concursus continuatus.

e) Concursus repetitus.

Koch in angeführtem Werke, 1 B. 10 K.

§. 2.

Sechs Fälle werden von den Rechtsgelehrten angeführt: erstens, wenn mehrere Verbrechen, welche verschiedene einfache Todesstrafen erheischen, zusammen kommen, so löschet die größte die kleinere aus; zweitens, es werden mehrere Verbrechen begangen, welche verschiedene geeigenschaftete Todesstrafen nach sich ziehen, hier wird abermalen die größte gewählet, doch mit einiger Schärfung; drittens, es werden Verbrechen begangen, wo mehrere Todesstrafen von der nemlichen Gattung Platz haben, alsdenn wird nur eine Todesstrafe bestimmet, weil niemand zweimal enthauptet werden kann, doch mit einiger Schärfung, die sich in der Weiderho-

lung begründet, welches auch behauptet wird, wenn z. B. jemand auf einmal zween oder mehrere Todschläge begeht, aus dem Grundsatze: je mehr Uebel zugefüget werden, desto größer ist die Strafe; viertens, es werden Verbrechen begangen, welche eine Todes- oder körperliche Strafe verdienen, alsdenn hat abermal die Regel Platz: die größere Strafe verschlingt die kleinere; fünftens, es werden Verbrechen begangen, welche keine Todesstrafe erheischen, und dann verschlingt abermal die größere die kleinere, doch mit einiger Schärfung; sechstens, es werden mehrere Verbrechen begangen, welche theils körperliche, theils andere Strafen verlangen, und hier haben mehrere Strafen zugleich Platz. *)

*) Bannitza in oft angeführtem Werke, 1 Th. 1 B. 15 Kap.

§. 3.

Nur die zween lezteren Fälle sind nach gegenwärtigen Grundsätzen von wahrem Nuzzen, und ist hiebei nichts mehr zu erinneren,

als daß bei Häufung und Vermehrung gesätzmäsiger Strafen, die Strafe selbst keine Barbarei, und ja nicht der Endzweck verfehlet werden dörfe.

Ende des ersten Theils.

Offenbach am Main,
gedruckt mit Weißischen Schriften.

Druckfehler.

Seite 304, §. 7, Zeile 9, daß man dem Verurtheilten, lies: daß dem Verurtheilten.

Seite 320, §. 1, Zeile 9, gekränkeit, lies: gekränket.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reider, Martin von, 1719-1799

Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesätzbuch

Bd.: 1

Offenbach am Main (1783)

Crim. 216-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395313-8
VD18 80259391-001